<36600399610013

<36600399610013

Bayer. Staatsbibliothek

Sonnenfels

~~7 d. 1261~~

Ph. g. 899-1

Josephs von Sonnenfels

k. k. wirkl. N. Oe. Regierungsraths, ordentlichen, öffentlichen Lehrers der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft.

Grundsätze
der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft:

Erster Theil:
Dritte Auflage.

Inglorius dum utilis.

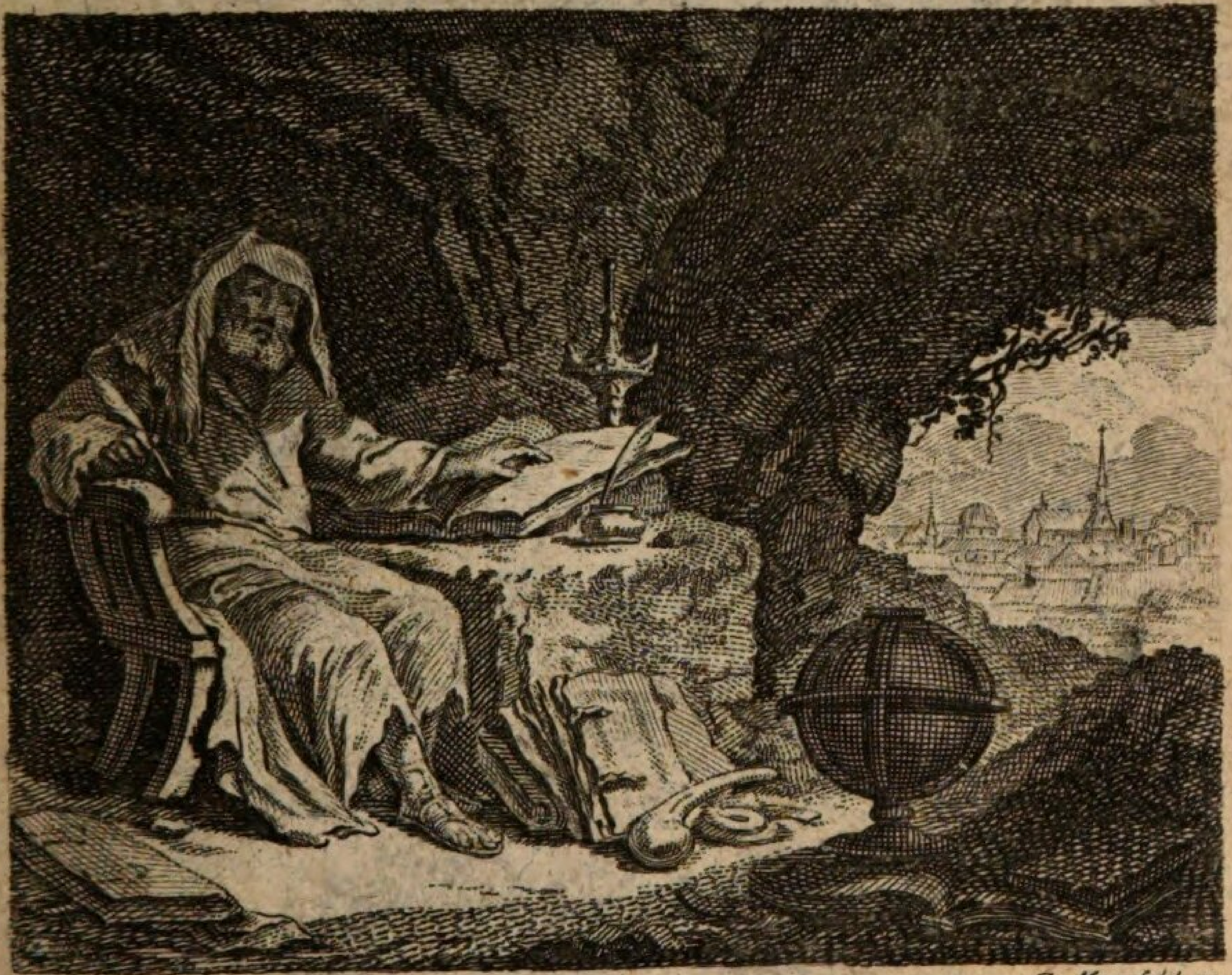

F. E. Weirotter inv. *J. Mansfeld sc.*

WIEN,
bey Joseph Kurzböck, k. k. illyrisch- und orientalischen Hof- wie auch N. Oe. Landschafts- und Universitätsbuchdruckern

1770.

R

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem allerdurchlauchtigsten

großmächtigsten

römischen Kaiser,

Joseph dem II.

zu

Germanien und Jerusalem

Könige,

Erzherzogen
von
Oesterreich.

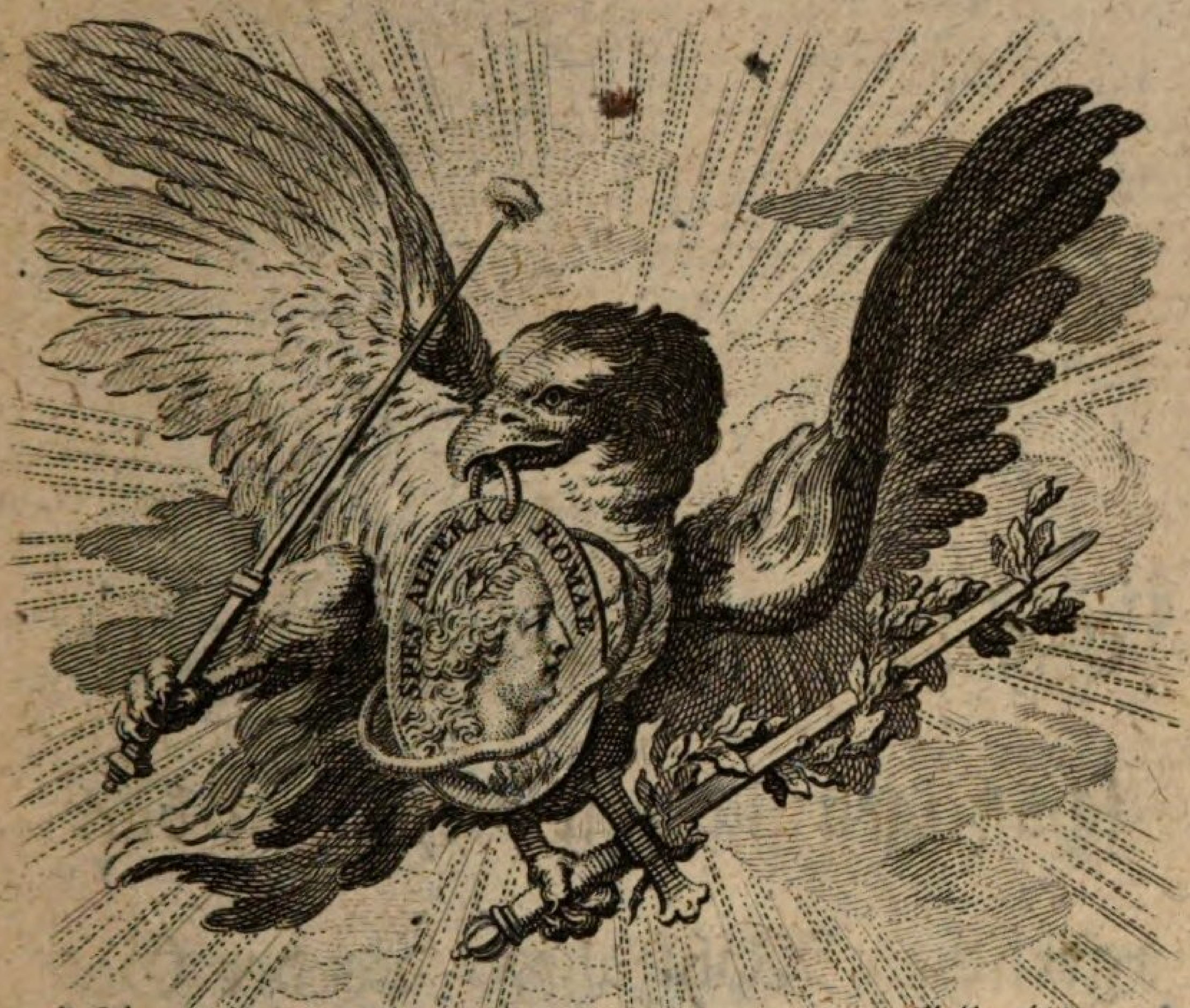

J. Schmutzer inv. J. Mansfeld sc.

Monarch!

Diese Grundsätze, denen Eure Majestät den theuren Namen zum Pfande ihres

Schutzes vorzusetzen erlauben, beschäfftigen sich mit derjenigen bürgerlichen Wohlfahrt, die der Gegenstand ihrer menschenfreundlichen Sorgfalt ist.

Ihre Regierung verheißt der Welt einst lehrreiche Beyspiele, durch welche die Mängel dieses

leich=

leichten Umrisses werden berichtiget werden können.

Die Vorsicht wache nur über ihren Gesalbten, den sie mit so herrlichen Gaben ausgerüstet hat, damit er die großen Absichten einer Monnarchinn hinausführe, deren erhabnes Herz die Entwürfe zu

unsrer Glückseligkeit, über die Gränzen ihres Lebens erweitert.

Ich ersterbe mit allertiefester Erniedrigung:

Eurer kaiserlichen Majestät

allerunterth. allergehorsamster
Sonnenfels.

Ich bin den Lesern Rechenschaft von der Absicht schuldig, in welcher diese Grundsätze geschrieben worden: aber dann werden die Leser gleichfalls schuldig seyn, dieselben nicht anders zu beurtheilen, als nach der Absicht, in welcher sie geschrieben worden.

Alle Bücher, die ich zum Leitfaden meiner Vorlesungen wählen wollte, fand ich, nach den Materien, die behandelt, und nach der Zeit, in welcher sie behandelt werden sollten, entweder zu weit-

läuftig, oder zu eingeschränkt. Ich hätte bey den erstern weglassen können — wenn man aus der Mitte eines zusammhangenden, und sich beziehenden Werks ohne Nachtheil weglassen könnte. Ich hätte das Abgängige bey den letztern zusetzen können: aber diese Zusätze wären für den größern Theil meiner Zuhörer verloren, oder ich, ich hätte sie denselben in die Feder sagen müssen; ein Stückwerk, womit viele Zeit hingeht, ohne daß man von der Stelle rückt, das an sich selbst für beide, den Lehrer, und Zuhörer unangenehm, und, ich gestehe es, auch der Lebhaftigkeit, deren ich bey meinem Vortrage gewohnt bin, gar nicht angemessen ist.

Nicht also, weil es an Lehrgebäuden in diesen Wissenschaften feh-

fehlet, sondern, weil es an sol-
chen Büchern fehlet, welche die
Polizey, Handlungswissenschaft,
und denjenigen Theil der Finanz-
wissenschaft, dessen Erklärung zu
meinen Vorlesungen gehöret, ohne
andre Beysätze, und gerade in
solcher Abmessung abhandeln, daß
zehn Monate zu ihrer Erörterung
zureichen; nicht, um die vielleicht
ohnehin zu sehr anwachsende Zahl
der Schriftsteller in diesem Fache
zu vergrößern; ja nicht einmal,
um von jemanden andern, als
meinen Zuhörern gelesen zu wer-
den, und ihnen die Mühe des
Abschreibens zu ersparen, sind die-
se Grundsätze der Presse überlas-
sen worden. Ich habe gesucht,
die österreichischen Polizeyverord-
nungen hie und da zu den theore-

tischen Grundsätzen zurückzuführen, und ich halte diese Mühe für diejenigen sehr nützlich, welchen meine Arbeit eigentlich gewidmet ist. Ihre Kürze ist ihrer Bestimmung angemessen. Es ist keine bereits gebahnte Strasse; es ist nur erst die ausgesteckte Richtungslinie, nach welcher die Strasse angelegt werden soll. Geschrieben den 20. des Herbstmonats 1765.

Allgemeine Einleitung.

Der Staat, als ein einzelnes Wesen genommen, kann wie ein Körper betrachtet werden, der, einem Menschen ähnlich, begliedert, und belebt ist. Die oberste Gewalt stellet das Haupt vor; Gesetze und Gewohnheiten sind das Gehirn, wo die Nerven ihren Anfang nehmen, der Sitz des Verstandes, des Willens, und der Empfindung, deren Werkzeuge die Richter, und obrigkeitlichen Beamten sind. Die Handlung, Aemsigkeit, und der Feldbau sind der Magen und Mund, welche die allgemeine Nahrung zubereiten. Die öffentlichen Einkünfte sind das Geblüt. Eine kluge Haushaltung vertritt die Stelle des Herzens, sendet das Geblüt zurück, und vertheilt dadurch in den ganzen Körper Nahrung und Leben. Die Bürger sind der Leib, und die Glieder, wodurch die Maschine sich bewegt, lebet, im Gange erhalten wird.

J. J. Rousseau.

Allgemeine Einleitung.

I.
Abtheilung der Staatswissenschaft in ihre Zweige.

1.

Wann mehrere Menschen sich vereinbaren, einen gewissen Endzweck mit gemeinschaftlichen Kräften zu erreichen; so entsteht eine Ge-

sellschaft. Es ist unserm Willen wesentlich eigen, nichts zu verlangen, was der Verstand nicht als etwas Gutes erkennet: der Endzweck also, welchen die Gesellschaft zu erreichen, sich bestrebet, muß von derselben als etwas **Gutes** angesehen werden. Der Willen begnüget sich sogar nicht mit dem bloß **Guten**, so lange er Wege vor sich sieht, das **Bessere** zu erreichen; er steigt daher in seinem Begehren so lange auf, bis er das **Beste erreichet**, in soferne es mit dem Masse der Kräfte zu erreichen möglich ist: der Endzweck also, welchen die Gesellschaft zu erreichen, sich begnüget, muß als ein **Bestes** von derselben angesehen werden.

2. Auch der Staat ist eine **Gesellschaft**, von **Bürgern**, die sich vereiniget **haben**, mit vereinbarten Kräften ein gewisses Beste zu erreichen. Die Wirkung dieser Vereinigung ist, daß die Vereinigten, in Ansehen des Endzwecks, für **eine** sittliche Person anzusehen sind, mithin nur **ein** Bestes haben, welches das gemeinschaftliche ist, nur **einen**, nämlich, den gemeinschaftlichen

lichen Willen, das gemeinschaftliche Beste zu verlangen, und nur eine Kraft, aus den einzelnen Kräften aller Glieder zusammengesetzt, dasselbe zu erreichen.

3. Daraus, daß die moralische Person des Staates nur ein gemeinschaftliches Beste hat, folget, daß der Privatnutzen nicht anders in Betrachtung gezogen werden kann, als insoferne er einen Theil des allgemeinen ausmachet; und daß in dem Falle, in welchem er dem gemeinen Besten dergestalt entgegen stünde, daß beide nicht zu vereinbaren wären, der Privatnutzen dem allgemeinen nothwendig nachgesetzt werden müßte. Im genauesten Verstande aber, kann sich nicht einmal ein Widerspruch der wahren Privatwohlfahrt, und der allgemeinen ereignen: und es wird bey einer genaueren Untersuchung sich immer zeigen, entweder daß dasjenige, was als ein Privatnutzen angesehen wird, ein solcher zu seyn, gar bald aufhöret, wann er dem gemeinen Nutzen entgegen steht *a* oder auch, daß man etwas ansah, als wäre es dem gemeinschaftlichen Nutzen nachthei-

lig, so es in der That nicht ist. Die Wohlfahrt der Theile gründet sich auf die Wohlfahrt des Ganzen.

„Wenn eine Gesellschaft Waaren zu Schiffe bringt, um sie nach einem gewissen Hafen zu überzusetzen; so ist der gemeinschaftliche Endzweck, die Ueberbringung aller Waaren. Ein Gewitter überfällt die Reisenden: das einzige Mittel, das Schiff vor dem gänzlichen Untergange zu borgen, ist, die schwersten Waaren über Bord zu werfen. Der Eigenthümer dieser schwereren Waare, der nur auf seinen einzelnen Nutzen sieht, widersetzt sich diesem Entschluße; er dringt durch; die Waare wird nicht ausgeworfen. Aber wegen Unterlassung dieses Rettungsmittels geht nun das ganze Schiff zu Grunde. Hat die augenblickliche Erhaltung der beschwerenden Waare ihrem Eigenthümer wahrhaft Vortheil gebracht? da das ganze Schiff zu Grunde gieng, giengen nicht seine Waaren zugleich verloren? —

4. Daraus, daß im Staate nur ein gemeinschaftlicher Willen vorhanden ist, fließt: daß daselbst keinem Eigenwillen Platz gelassen wird, sobald es um etwas zu thun ist, so seine Wirkung in die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erstrecken kann.

5. Dar-

5. Daraus, daß zur Erreichung des gemeinen Besten nur eine Kraft in dem Staate begriffen wird, erhellet: daß die Theile dieser Kraft, nämlich die einzelnen Kräfte jedes Mitglieds, insoferne sie zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks nothwendig sind, auf keine andere Art angewendet werden mögen *b*, als wozu die gemeinschaftliche Kraft bestimmet ist.

b Man entreißt dadurch Bürgern nicht die Freyheit, mit ihrem Vermögen und Fähigkeiten zu walten, als insoferne sie dieselben gegen den Endzweck, um deswillen sie zusammgetreten sind, anzuwenden Willens wären.

6. Das gemeinschaftliche Beste erfodert Anstalten und Maßregeln, die nach Verschiedenheit der Vorfälle und Umstände verschieden seyn müssen. Diese Anstalten und Maßregeln vorzuschlagen, zu prüfen, entweder gutzuheißen, oder zu verwerfen, ist ein gemeinschaftliches Recht aller Glieder der Gesellschaft, weil die Mittel dem Endzwecke zusagen müssen. Allein, wenn dasjenige, was entschlossen worden, alle Glieder verbinden, das ist

ein Gesetz werden soll; so wird auch die Uebereinstimmung aller Glieder, das ist, die Erklärung des gemeinschaftlichen Willens erfodert.

7. Dieses war die erste Gestalt aller Staaten: Uebergang von der Menge zur Gesellschaft, von der Anarchie zu der einfachsten Demokratie. Aber man sieht die Schwierigkeiten ganz leicht ein, welchen diese Erklärung bey einer größeren Gesellschaft unvermeidlich unterworfen ist. Eine allgemeine Uebereinstimmung kann nicht allemal, ja sie wird nur sehr selten erhalten werden können. Oft also würden die öffentlichen Berathschlagungen keinen Ausgang haben. Die Beschaffenheit der Vorfälle verträgt nicht immer eine solche Verzögerung, als bey allgemeinen Zusammkünften, oder bis zur Sammlung aller Stimmen, besonders in zahlreichen Gesellschaften, und Ländern von weiterem Umfange, nothwendig ist. Die Einsicht der Mitstimmenden, der Antheil, den sie nach Unterscheid des Vermögens, oder

nach

nach Verschiedenheit andrer Umstände, an den öffentlichen Angelegenheiten haben, sind ungleich. Gleichwohl hätte die Stimme des Klügeren, des Vermögenden, nicht mehr Gewicht, als die Stimme des Unerfahrnen, des Unvermögenden. Man mußte also über eine Art, den gemeinschaftlichen Willen zu erklären, einig werden, wodurch die angeführten Unbequemlichkeiten vermieden würden. So, wie die Gesellschaften auf verschiedene Art, den Schwierigkeiten auszubeugen suchten, entstunden verschiedene Regierungsformen.

8. Um den öffentlichen Angelegenheiten wenigstens einen Ausgang zu geben, blieb es zwar dabey, daß jeder Bürger mitstimmte; jedoch die Mehrheit der Stimmen entschied. Staaten, wo diese Art, die öffentlichen Geschäffte zu verwalten, üblich ist, heißen noch immer Demokratien, aber in einer beschränkteren Bedeutung. Nicht nur, daß die mehresten Stimmen bey einer ununterrichteten Menge gewiß nicht die klügsten sind;

daß vielleicht gerade das Gegentheil zu vermuthen ist; so sind durch die demokratische Regierungsform, weder die Verzögerung, noch der Unterscheid des Antheils gehoben, welche in die öffentlichen Berathschlagungen so sehr einfließen. c Daher wählten andre aus dem Volke gleichsam die Edleren zur Verwaltung des gemeinen Wesens: von ihnen empfiengen diese Staaten den Namen Aristokratien. In Aristokratien zwar, ward die Gesetzgebung an den einsichtvolleren Theil des Volkes übertragen; aber Familienabsichten wurden immer in die öffentlichen Berathschlagungen mitgebracht, und machten Spaltungen, oder lenkten die allgemeinen Geschäffte nach dem Privatnutzen hin. Daher andere in der hausväterlichen Regierung ein Urbild suchten, wornach sie, aus Zutrauen zu der Weisheit eines Einzigen, zu seiner Gerechtigkeit und Liebe, alles an Einen übertrugen, der ihr Vater, ihr Gesetzgeber und Rath, ihr Haupt seyn sollte, der, mit der nothwendigen Einsicht begabt, keinen von dem allgemeinen abgesönderten Vortheil kennte. Dieses sind Monarchien.

Alle drey Regierungsformen sind wieder verschiedener Zusammsetzungen, Einschränkungen, Mässigungen und Ausartungen fähig.

ᵋ Der Pöbel in Demokratien ist immer kühn, weil er nichts zu verlieren hat, immer bereit es auf das Aeußerste ankommen zu lassen, und Alles zu wagen, weil dieses Alles Nichts ist.

9. Durch diese verschiedenen Regierungsformen ward nichts an dem Wesentlichen der Gesellschaft, sondern nur die Förmlichkeit geändert, mit welcher sich der gemeinschaftliche Wille erklärte; welches nun, nach dem Unterscheide der Regierungsformen, entweder durch die Mehresten, oder den Ausschuß, oder den Alleinherrscher geschah, da es sonst durch die allgemeine Uebereinstimmung geschehen mußte. Gleichwie also die Entschlüße Aller unwiderstehlich gewesen, also mußten auch die Entschlüße derjenigen, die an die Stelle Aller getreten, unwiderstehlich seyn. Diese Unwiderstehlichkeit ist das Wesentliche der obersten Gewalt, welcher von Seite der Bürger die Folgleistung

zusaget. Die Folgleistung ist die Einrichtung seiner Handlungen nach dem erklärten Willen der Obern.

10. Durch den gemeinschaftlichen Willen aller Bürger wurde der Gebrauch der vereinbarten Kräfte bestimmet. Indem nun die oberste Gewalt den gemeinschaftlichen Willen enthält; so kömmt es ihr gleichfalls zu, zu bestimmen, wie die gemeinschaftlichen Kräfte zum allgemeinen Besten am schicklichsten zu gebrauchen seyn.

11. Der Endzweck, um dessen Willen die Glieder einer Gesellschaft zusammgetreten sind, ist dasjenige Beste, welches sie als einzelne Menschen zu erreichen, weder sittliches, noch phisikalisches Vermögen genug besassen; welches, an sich selbst betrachtet, zwar das einzelne Beste jedes Mitglieds ist; aber, da dieses einzelne Beste von allen Mitgliedern gesucht wird, und jedes Mitglied, indem es das Beste des andern befördert, eben dadurch das Seinige befestiget; so wird es das gemeinschaftliche Beste genennet: die

Sum-

Summe, wenn ich so sagen darf, aller einzelnen Besten. In bürgerlichen Gesellschaften *d* war dieses Beste, dieser Endzweck, die Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens, welche vereinbart die öffentliche Wohlfahrt ausmachen.

d Vergebens sucht man den Anfang der bürgerlichen Zusammtretungen in andern Beweggründen, in der Uebermacht gewaltsamer Menschen, welche sich ihres Gleichen unterworfen haben. Gefürchtete Gewalt wird eher zerstreuen, als versammeln. Keine Gewalt läßt sich ohne eine Menge begreifen, welche sie gegen schwächere Kräfte ausübt; und diese Menge selbst ist bereits eine Gesellschaft, die, wenn sie gegen Fremde Gewaltthaten ausübte, diese Gewaltthaten als ein Mittel ansah, ihre eigne Sicherheit und Bequemlichkeit fest zu setzen. Selbst aber die Unterwürfigkeit gegen einen Eroberer, was für einen Beweggrund hat sie? eine Wohlfahrt, die man sonst zu erhalten, nicht fähig ist, durch diese Unterwürfigkeit zu behaupten. Die Vergrößerung, sagt Montesquieu, war der Gegenstand Roms, der Krieg der Gegenstand von Sparta, die Handlung der Gegenstand von Marseille, die Schiffahrt der Gegenstand von Rhodus u. s. w. — nein: sondern Rom sah die Vergrößerung, Sparta den Krieg, wie heute ein nachbarlicher Staat, Marseille, wie Holland die Handlung, Rhodus, wie England die Schiffahrt als das Mittel an, ihre Wohlfahrt zu behaupten.

12. Die Sicherheit *e* ist ein Zustand, worinnen wir nichts zu fürchten haben. Der Zustand, worinnen der Staat von außen nichts zu fürchten hat, heißt die äußere öffentliche; worinnen kein Bürger von außen etwas zu fürchten hat, die äußere Privatsicherheit. Wenn der Staat von seinen Bürgern nichts zu fürchten hat, so heißt dieser Zustand die innere öffentliche Sicherheit. Wenn kein Bürger, weder vom Staate, noch von Mitbürgern etwas befürchtet, so heißt dieses die innere Privatsicherheit. Wenn weder der Staat von außen, noch von seinen Bürgern, weder diese irgendher etwas zu befürchten haben; so heißt dieser glückliche Zustand, die allgemeine Sicherheit.

f. II.

13. Die Bequemlichkeit des Lebens *f* ist die Leichtigkeit, sich durch seinen Fleiß Unterhalt zu verschaffen. Je vervielfältigter die Nahrungswege sind, desto leichter kann der Fleiß seinen Unterhalt finden. Die allgemeine Bequemlichkeit des

Le-

Lebens wird also durch Vervielfältigung der Nahrungswege erhalten. *f* 11.

14. Zur Gründung, und Erhaltung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt ist mancherley Aufwand erfoderlich. Die äußere Sicherheit fodert Vestungen, Kriegsheere, Gesandschaften; die innere Sicherheit, Magistrate, Gerichte. Der Regent muß mit Einkünften versehen werden, die zu seiner Würde ein Ebenmaß haben. Da dieser Aufwand zum Besten aller Bürger gemacht wird; so ist es billig, daß er von allen Bürgern getragen, aber auch von denselben auf eine solche Art behoben werde, welche dem Endzwecke zusaget.

15. Nach vielfältigen Beobachtungen, und Erfahrungen, konnten die verschiedenen Maßregeln, durch welche die allgemeine Wohlfahrt erhalten wird, auf zuverläßige Grundsätze *g* zurückgeführet, und in die Gestalt einer Wissenschaft gebracht werden, welche die Staatswissenschaft im ausgedehntesten Verstande ist: die Wissen-

schaft

schaft nämlich, die Wohlfahrt eines Staates handzuhaben. Diese Wissenschaft ist von einem so weitläuftigen Umfange, daß es nicht wohl möglich schien, alle die Gegenstände, sowohl wissenschaftlich als in der Ausübung, ohne Verwirrung zu behandeln. Daher, als man beobachtet, daß sich der Endzweck der Staaten gleichsam in vier große Hauptgeschäfte zergliedere, die zwar miteinander verbunden sind, und sich die Hände bieten müssen, die jedoch bey einem gewissen, einmal erreichten, untergeordneten Endzwecke stehen bleiben; so hat man hieraus vier abgesonderte Wissenschaften gemacht.

1 Die Routine, das ist, die ungeleitete Uebung, welche durch den wiederholten Umgang mit einer Kunst, deren Grundsätze sie nicht einsieht, eine gewisse Fertigkeit erworben hat, deren Sitz eigentlich das Gedächtniß ist, und die man, beynahe wie einige Philosophen den Instinkt, durch eine Wiedererinnerung der vergangenen Fälle, beschreiben könnte; diese Routine hat in den politischen Wissenschaften, wie in jeder andern, lange geherrschet: und als das Licht der Philosophie ihrer Herrschaft ein End machen wollte, sich sehr geströubet, ihren usurpirten Zepter fahren zu lassen. Die Unzulänglichkeit des praktischen Kenntnisses, ohne Leitfaden der wissenschaftlichen Grundsätze, fällt durch

durch diese einzige Betrachtung deutlich in die Augen: daß alle Dinge unter gewissen Umständen vorgehen: folglich der blosse Empiriker, so bald diese Umstände geändert sind, sich nicht zu helfen wisse. Eben dieß wiederfährt ihm, so oft ihm Fälle vorkommen, deren ähnliche er in dem Gedächtnisse, dem Vorrathshause seiner Erfahrungen, nicht aufzufinden weis.

16. Die Sammlung derjenigen Grundsätze, nach deren Anleitung die äußere Sicherheit der Staaten handgehabt wird, machen die Staatswissenschaft insbesondere (die so genannte Staatsklugheit oder Politik) aus.

17. Die Grundsätze, die innere Sicherheit zu gründen und zu erhalten, lehret die Polizeywissenschaft.

18. Die Vervielfältigung der Nahrungswege, durch einen vortheilhaften Umsatz dessen, was das Erdreich und die Aemsigkeit hervorbringen, lehret die Handlungswissenschaft.

19. Die Finanzwissenschaft *b* endlich zeiget, auf welche Weise die Staatsein-

einkünfte auf das vortheilhafteste gehoben und verwaltet werden sollen.

b Man begreift die Polizey, Handlung und Finanz auch unter dem Worte Staatswirthschaft, oder nennet sie die ökonomischen Wissenschaften. Den beiden letztern leget man auch insbesondere den Namen Kameralwissenschaften, von den Kamern der Regenten bey, als bey denen die dahin einschlagenden Geschäffte gewöhnlicher Weise verwaltet werden.

20. Eine Menge andrer Wissenschaften und Kenntnisse sind, theils als eine unentbehrliche Vorbereitung, theils als erleichternde Hülfsmittel zu der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft anzusehen: die Vernunft- und Sittenlehre, die Naturlehre mit allen ihren Theilen, die mathematischen Wissenschaften, die Erdbeschreibung, die Geschichte, die Rechte, die Sprachen.

II.

Hauptgrundsatz der Staatswissenschaft und ihrer Zweige.

21. Da die Maßregeln, durch welche die gemeine Wohlfahrt handgehabt wird, in eine wissenschaftliche Gestalt gebracht werden können; so müßen sie sich aus einem **Hauptgrundsatze** ableiten, und ihre Uebereinstimmung mit dem Endzwecke darthun lassen. Der Beweis, nämlich, muß stufenweise von einer Folge zur andern zurücksteigen, bis er letztlich zu einer erwiesenen Wahrheit gelanget, von der alle anderen abgeleitet werden. Diese Wahrheit ist dann der Hauptgrundsatz, **Prüfungssatz** (criterium) genannt. Die Eigenschaften eines solchen allgemeinen Hauptgrundsatzes sind aus der Grundlehre bekannt. Er muß **wahr** seyn: wie ließen sich sonst davon andre **Wahrheiten** ableiten? er muß der **erste** *i* seyn, sonst wäre er **untergeordnet**; eben darum muß es nur **ein** Satz seyn, weil bey

meh-

mehreren zuvor ihre Verbindung unter sich durch einen höheren Satz dargethan werden müßte; er muß zureichend seyn, weil sich daraus die Ursache aller untergeordneten Sätze muß angeben lassen; er muß endlich nicht zu entfernet seyn, das ist: der Verstand muß bey den geführten Beweisen nicht schon ehe befriediget seyn, bevor er bis zu dem angenommenen Grundsatze zurückgeführet wird.

i Es ist nicht eben erfoderlich, daß der Erkenntnißsatz dergestalt der erste sey, um dem Nachdenken alles weitere Aufsteigen zu beschränken: nicht, daß er der erste des menschlichen Erkenntnisses sey. Diese Eigenschaft haben nur die ersten Sätze der Grundwissenschaft (ontologia) Es ist genug, um der Erkenntnißsatz einer Wissenschaft zu seyn, daß er der erste in dieser Wissenschaft sey: eigentlich also, ein erwiesener Satz, der alle untergeordneten Sätze in einer Wissenschaft dergestalt in sich enthält, daß sie aus demselben, absteigend alle gefolgert, und jeder einzelne, aufsteigend zu demselben zurückgeführt werden könne. Sobald man nun an ihn gelanget; so ist die Ueberzeugung vollkommen, weil seine Wahrheit schon vorher festgesetzt ist.

22. Der erste, der die Staatswissenschaft mit allen ihren untergeordneten Wissenschaften zu einem allgemeinen Grundsa-

satze zurückführt, war S. H. von Justi *k*, und er hat hiezu die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit angenommen. Die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit ist zwar die Entstehungsursache der Staaten, und ihr immerfortdauernder Endzweck: allein eben darum kann sie als der Prüfungssatz, oder der allgemeine Grundsatz nicht angenommen werden, da durch diesen, die Güte der Maßregeln, die in ihrer Uebereinstimmung mit dem Endzwecke bestehet, geprüfet werden soll.

k Wenn ein Gesetz gegeben, oder sonst eine Anstalt getroffen werden soll, von welchen es zweifelhaft wäre, ob sie dem Staate zuträglich seyn; so ist die Frage: dieses Gesetz, befördert es die allgemeine Glückseligkeit? Hierauf nun muß es durch den Grundsatz, als den moralischen Prüfstein untersuchet, und wenn von der Güte, oder Schädlichkeit das Urtheil gefällt wird, durch denselben die Ursache gegeben werden. In dem Falle also, daß die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit zum Hauptgrundsatze angenommen wird, muß der Ausspruch also lauten: es befördert die allgemeine Glückseligkeit, weil es die allgemeine Glückseligkeit befördert.

23. Die Betrachtung, wie die bürgerlichen Gesellschaften entstanden, und durch welches Mittel sie ihren Endzweck erreicht haben, wird uns zu dem eigentlichen Hauptgrundsatze leiten. Der **einzelne** Mensch war jedem Anfalle einer ungleichen Macht preis gestellt: seine **Sicherheit** war nicht größer, als die **Kräfte**, mit welchen er sie gegen den Angriff vertheidigen konnte. **Zween** Menschen, deren phisikalische Kraft die seinige überwog, waren seiner Sicherheit gefährlich. Er suchte also seine Kräfte durch die **Vereinigung** mit mehreren zu vergrößern. Der **einzelne** Mensch empfand **Bedürfnisse** zum Unterhalte seines Lebens, welche sämmtlich sich zu verschaffen, weder seine körperlichen Kräfte, noch seine Seelenkräfte, ja selbst seine Zeit nicht zureichten: er suchte diese **Bedürfnisse** dadurch zu erhalten, daß er mit seinem Fleiße dem Bedürfnisse **andrer** Menschen zu Hülfe kam, und von ihnen diejenigen zur Vergeltung empfieng, woran es ihm gebrach. Der **einzelne Mensch** entbehrte selbst tausend **Gemächlichkeiten**, deren Mangel er empfand, deren Besitz seinen äus-

ßer-

gerlichen Zustand vollkommener, und sein Daseyn versicherter machen würden: er suchte diese Gemächlichkeiten durch Vergesellschaftung mit andern zu erhalten. Je größer die Gesellschaft war, worein er sich begab, desto größer ward das Maß des Widerstandes, den er auf jeden Fall leisten, und dadurch seine Sicherheit vergewissern konnte. Je zahlreicher die Gesellschaft war, desto häufiger wurden die Bedürfnisse *l*, desto mannigfältiger waren die Erzeugnisse ihres Fleißes, desto leichter ward es ihm, jede seiner Bedürfnisse und Gemächlichkeiten zu erhalten. Durch die Vergrößerung der Gesellschaft also, und nach ihrem Masse, ward der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften, die Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens, erreichet. Dieser Endzweck bleibt in der Folgezeit stets eben derselbe; es wird also eben dasselbe Mittel wirksam bleiben.

l S: II. Theil: die Handlungswissenschaft: 4. 9. u. 10. S.

24. Die Vergrößerung der Gesellschaft enthält also alle untergeordneten, einzel-

zelnen Mittel in sich, welche gesammelt, die allgemeine **Wohlfahrt** befördern. Sobald also, als es von einer Anstalt, von einem Gesetze erwiesen ist, daß sie der **Vergrößerung der Gesellschaft** vortheilhaft, oder derselben wenigstens nicht entgegen sind; so enthält dieser Beweis zugleich den höhern in sich: daß sie die allgemeine Wohlfahrt von Seite der **Sicherheit**, oder **Bequemlichkeit** des Lebens **beförderen**, oder wenigstens nicht beschränken. Wir nehmen demnach die **Vergrößerung der bürgerlichen Gesellschaft**, durch **Beförderung der Bevölkerung** zum gemeinschaftlichen **Hauptgrundsatze** der Staatswissenschaft, und der darunter begriffenen Wissenschaften an; und der **Prüfsatz** jeder Maßregel, welche zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt ergriffen wird, heißt: **ist sie der Bevölkerung zuträglich: ist sie der Bevölkerung nachtheilig?**

25. Je größer die Menge des Volkes ist, desto größer ist das Maß des Widerstandes, *m* worauf die **äußerliche Sicher-**

cherheit beruhet: folglich der Hauptgrundsatz der Politik.

m Die kleineren Staaten sind daher durch eigne Macht keines hohen Grades der äußerlichen Sicherheit fähig; sie vereinbaren sich mit andern, um mit denselben, in Ansehen des Endzweckes der Vertheidigung, eine zahlreiche Gesellschaft auszumachen. Selbst die Geschwindigkeit der Negoziation empfängt ihren Nachdruck von der Macht auf welche sich der Staatsunterhändler entweder offenbar beziehen, oder auf welche er doch stillschweigend zurücksehen kann.

26. Je größer die Menge des Volkes ist, auf dessen bereiten Beystand man bauen darf n, desto weniger hat man von innen zu fürchten: folglich der Hauptgrundsatz der Polizey.

n Wem die Deutlichkeit dieser Folge nicht sogleich in die Augen fällt, der werfe bey sich die Frage auf: ob er sich und sein Vermögen in unwegsamen Wäldern, oder in der Mitte einer zahlreich bewohnten Stadt gesicherter hält? Zwar beruhet ein Theil der innern Sicherheit auch auf Anstalten als z. B. Wachen: aber die Wirksamkeit dieser Anstalten selbst, hängt von der Zahl der Bürger ab, welche, um bey diesem Beyspiele zu bleiben, eine von Bösewichtern übermannte Wache zu unterstützen, bereit sind.

27. Je mehrere Menschen, desto mehrere Bedürfnisse, desto vervielfältigter die Nahrungswege von innen. Je mehrere Hände, desto häufiger die Erzeugnisse des Erdbaues und Fleißes, der Stoff zur äußerlichen Vertauschung; ° folglich der Grundsatz der Handlungswissenschaft.

° Die Handlungswissenschaft in Ansehen der äußerlichen Handlung beruhet in der Kunst, die fremden Verzehrenden den inländischen zuzugesellen, und die Bevölkerung, von Seite der Verzehrung, durch sie zu vergrößern. S: II. Theil: die Handlungswissenschaft 10. S.

28. Je mehrere Bürger, desto mehrere, die zum öffentlichen Aufwande beytragen; desto kleiner der Antheil eines jeden Mitsteuernden insbesondre, ohne Verminderung der öffentlichen Einkünfte selbst; folglich der Hauptgrundsatz der Finanzwissenschaft.

Polizey.

Es ist viel, wenn Ordnung und Friede in allen Theilen des gemeinen Wesens herrschen. Es ist viel, wenn der Staat ruhig ist, und die Gesetze beobachtet werden. Woferne man aber dabey stehen bleibt, wird aller Orten mehr Schein, als Wirklichkeit vorhanden seyn. Ist es gut, die Menschen so, wie sie sind, leiten zu wissen; so ist es weit zuträglicher, sie so zu bilden, wie sie seyn sollen. Die unumschränktste Gewalt ist diejenige, die bis in das Innerste dringt, und nicht weniger über den Willen, als die Handlungen ausgeübet wird.

J. J. Rousseau.

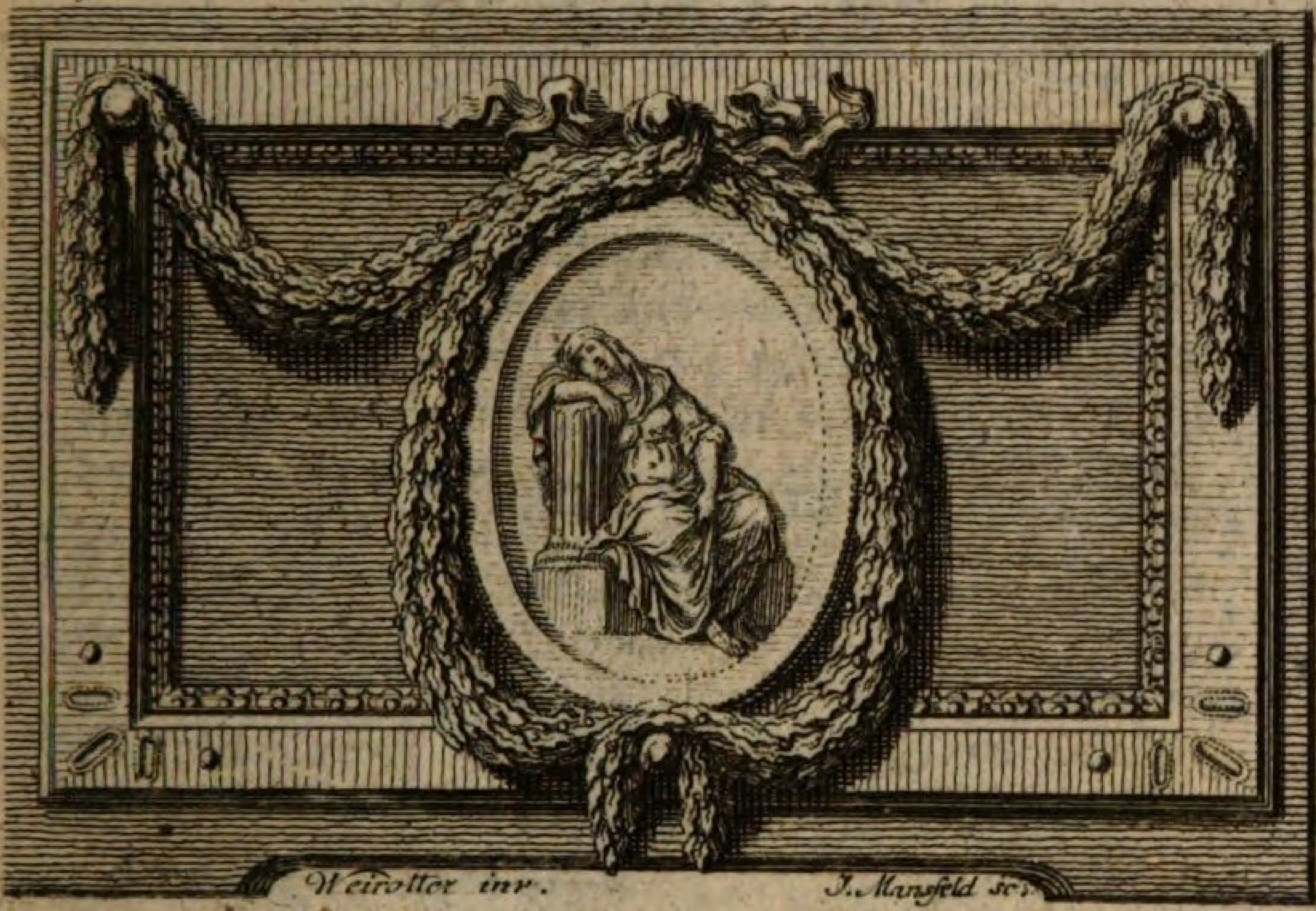

Einleitung.

29.

Die Polizeywissenschaft enthält die Grundsätze, die innere Sicherheit des Staates zu gründen, und handzuhaben. p

p Diese Erklärung, worinnen ich mir von allen Schriftstellern, so diesen Gegenstand vor mir behandelt, abzugehen erlaubet habe, scheint sowohl die eigentlichen Gränzen der Polizey

zu

zu bestimmen, als den ganzen Begriff derselben zu erschöpfen. Man muß sie aus den Sätzen, die wir daraus ableiten, rechtfertigen. Die ältern deutschen Schriftsteller, worunter ich nur Dithmarn nennen will, haben mit der Polizey einen sehr schwankenden Begriff verbunden; die Wissenschaft wie das innere, und äußere Wesen des Staats zu allgemeiner Glückseligkeit in guter Verfassung und Ordnung zu erhalten. (Einleit. in die ökon. Pol. u. Kameral. §. VIII.) dieß wäre, nach der Lage der Worte vielmehr eine Erklärung der Staatswissenschaft. Herr von Justi (Grundfeste zur Glückseligkeit der Staaten §. 4. giebt ihr einen bestimmteren, aber immer noch sehr ausgebreiteten Verstand: er schreibt: sie sey die Wissenschaft, die innere Verfassung des Staates dergestalt einzurichten, daß die Wohlfahrt der einzelnen Familien mit dem allgemeinen Besten in einer genauen Verbindung und Zusammenhange stehe. Und nach diesem Begriffe gehört (wie er in 5. §. selbst anmerket) die Vorsorge der Regierung für die Commerzien, für die Stadt= und Landökonomie u. s. w. zur Polizey, die gemeiniglich die Landespolizey, oder die hohe Polizey genennet wird. Andre schränken seine Bedeutung auf dasjenige ein, was zur Erhaltung guter Ordnung unter den Bürgern, zur Bequemlichkeit des Lebens, zum Wachsthume des Nahrungsstandes erfodert wird Dieses nennen sie die mittlere Polizey. Noch andre verstehen darunter bloß die die Aufsicht über die Reinlichkeit der Städte, die Ordnung und Zucht, über die Handwerke, Lebensmittel, Maß und Gewicht, wie auch die Anstalten wider allerley Gefahr und Unglücksfälle. Das Wort Polizey wird zuweilen auch für die Polizeyanstalten und Gese-

ze,

ke, zuweilen auch für die Polizeybeamten genommen. In dem Codex Austriacus, Wort Polizeyordnung, ist der Verstand des Wortes Polizey der nämliche mit Pracht = oder Aufwandgesetz.

30. Was immer die innere Sicherheit vergrößern kann, gehört in den Umfang der Polizey. Daher, wenn sie mit den Anstalten für die Sicherheit auch solche verbindet, die oft bloß die Gemächlichkeit befördern, und das Daseyn der Bürger angenehm machen: z. B. Spatziergänge, Schauspiele, die Zierde der Städte, so ist ihre Absicht als Polizey q keine andre, als den Grad der Sicherheit zu erhöhen.

q Als Polizey; denn insoferne sie dadurch den Aufenthalt angenehm machen, und Fremden Beweggründe, sich bey ihr niederzulassen, darbieten will, leiht sie sich bloß den übrigen Zweigen der Staatswissenschaft, deren näherer Endzweck diese Anlockung ist. Ich will hier einmal für beständig anmerken: das verschiedene Anstalten unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet, und also, bald zur Polizey, bald zur Handlungswissenschaft u. s. w. gezogen werden können. Z. B. ist die Magazinirung unstreitig eine Polizeyanstalt, um durch Verhinderung des Brodtmangels das Leben der Bürger gegen Hungersnoth zu sichern: sie ist aber auch, insoweit sie die Wohlfeilheit der Lebensmittel, und dadurch einen kleinen Handlohn erhält, ein Gegenstand

stand der Handlung. Zu Vermeidung der Wiederholungen werden solche Materien da abgehandelt, wo sie größtentheils hinzugehören scheinen.

31. Die innere Sicherheit ist eine öffentliche, und eine Privatsicherheit r. Aus dieser Abtheilung entstehen die zween Hauptzweige der Polizeygeschäffte: I. die Vorsorge für die innere öffentliche Sicherheit. II. die Vorsorge für die innere Privatsicherheit.

r 12.

32. Die öffentliche innere Sicherheit, oder der Zustand, worinnen der Staat von seinen Bürgern nichts zu befürchten hat, beruhet auf der Folgsamkeit, die sowohl jeder Stand, als jeder einzelne Bürger dem Staate, das ist, der ihn vorstellenden obersten Gewalt, in jedem Falle leistet. Diese Folgsamkeit ist ohne Zweifel am dauerhaftesten in der freyen Unterwerfung des besondern Willens gegründet, welche durch die in die Augen fallende Güte der Gesetze erhalten wird s. Allein, da die Güte der Gesetze nicht immer so einleuchtend ist, daß der einzelne Bürger, den Antheil von Wohlfahrt, der davon auf ihn zurückfällt,

deut-

deutlich berechnen, und einen überwiegenden Beweggrund, dem Gesetze gemäß zu handeln, von daher holen könnte; da der Privatantheil von Wohlfahrt, welcher aus der Beobachtung des Gesetzes zu erwarten ist, gegen den Vortheil, welchen die Nichtbeobachtung anbiet, oft zu unbeträchtlich scheinet; da endlich jener nur in einer Entfernung, dieser letzte als gegenwärtig gezeigt wird; so läßt sich die freywillige Folgsamkeit, auch bey den weisesten Gesetzen, wenigstens nicht allgemein erwarten. Daher muß die Polizey besorgt seyn, die Folgsamkeit auf die Unmöglichkeit der Widersetzung zu gründen. Sie erhält dieses, wenn sie die einzelnen Kräfte der Bürger dergestalt abmißt, daß sie mit den allgemeinen Kräften stets in einem ebenmässigen Verhältnisse stehen. Das Ebenmaß dieses Verhältnisses beruht darauf, daß das Maß der Kräfte der Widersetzung stets kleiner, als das Maß der Zwangkräfte ist. Die Polizey muß daher aufmerksam seyn, damit kein Stand, oder einzelner Bürger zu einer der gemeinschaftlichen Wohlfahrt

nach-

nachtheiligen Stärke anwachse, und sich der obrigkeitlichen Gewalt widersetzen könne.

* Plato von Gesetzen: hält dafür, es sey nothwendig, den Gesetzen eine Einleitung vorzusetzen, darinnen nicht nur die Gerechtigkeit, sondern auch der Nutzen derselben in das größte Licht gesetzt werde.

33. Die innere Privatsicherheit t bezieht sich auf die Handlungen, Personen, Ehre und Güter der Bürger. Der zweyte Hauptzweig der Polizey untertheilet sich also in die Vorsorge für die Sicherheit I. der Handlungen. II. der Personen. III. der Ehre und IV. der Güter.

t 12.

34. Die Sicherheit der Handlungen ist der Zustand, worinnen wir wegen unsrer Handlungen nichts zu besorgen haben. Es giebt Handlungen, welche in das Allgemeine keinen thätigen Einfluß haben: die Sicherheit der Handlungen in Beziehung auf diese, besteht in den nicht

über-

überschrittenen Gränzen der Gesetzgebung, welche sich nicht auf gleichgültige Handlungen ausbreiten muß. Diejenigen Handlungen, welche auf das Allgemeine einflüssen, sind der eigentliche Gegenstand der Gesetzgebung: von der Beobachtung der Gesetze hängt die Erhaltung der öffentlichen Wohlfahrt ab: also ist offenbar, daß in einer bürgerlichen Gesellschaft die Sicherheit sich auf solche Handlungen nicht erstrecken könne, die den Gesetzen zuwider sind.

35. Hingegen muß die Sicherheit in Ansehen derjenigen Handlungen, welche den Gesetzen nicht zuwider sind, dergestalt befestiget seyn, daß der handelnde Bürger, weder von Seite der obersten Gewalt, eine nachtheilige Folge, weder von Seite des Mitbürgers eine Beschränkung zu besorgen habe. Das erste hängt von der Beschaffenheit, und Ausbreitung der peinlichen Gesetze, im ausgedehntesten Verstande, und von der Förmlichkeit des peinlichen Verfahrens ab, welches dem Unschuldigen zureichende Vertheidi-

gung

gungsmittel an die Hand geben, und nur dem Schuldigen schrecklich werden muß. Die Sicherheit der Handlungen in Ansehen unsrer Mitbürger, gründet sich auf den Schutz der Polizey gegen jedermann, der uns auf irgend eine Art in dem Genusse derjenigen Freyheit Hindernisse legen wollte, welche uns durch die Gesetze eingeräumet worden.

36. Soll die persönliche, und die Sicherheit unsrer Ehre und Güter u gegründet seyn; so muß sie weder durch die Handlungen der Mitbürger, noch durch Zufälle verletzet werden können. Die der Privatsicherheit nachtheiligen Handlungen setzen. I. den Willen, und II. das Vermögen zu handeln, und zwar dergestalt vereinbart voraus, daß die Polizey denselben, der Wirkung nach, hinlänglich vorbeugt, wenn sie Eines aus beiden thätig einschränket.

u 33.

37. Der Willen der Handelnden wird durch Beweggründe bestimmet, und diese

sind

sind entweder die Betrachtung der Sittlichkeit der Handlung, abgesondert von ihren Folgen, oder die Vorstellung der guten und bösen daraus möglichen Folgen. Beides kömmt auf eine richtige Beurtheilung, diese aber auf den Verstand an. Auch die Neigungen und Leidenschaften haben in den Willen einen starken Einfluß: die Ausbildung des Verstandes, der Neigungen, und überhaupt der sittliche Zustand der Bürger fodert also die erste Aufmerksamkeit der Polizey.

38. Jedoch ist diese Aufmerksamkeit allein nicht zureichend, den Willen der Handelnden dahin zu lenken, wo es das öffentliche Beste erfodert, weil die Ueberzeugung des Verstandes nicht bey allen Bürgern in einem so hohen Grade zu erhalten ist, daß sie sich selbst die Richtschnur ihrer Handlungen werden könnte. Sie muß also mit Gesetzen vereinbart seyn, welche erklären, was zu thun, was zu unterlassen sey; und um den Willen thätiger zu bestimmen, jede schädliche Handlung mit sol-

chen Folgen unausbleiblich verknüpfen; deren Erwegung stark genug ist, von ihrer Ausübung abzuhalten.

39. Gleichwohl lehret uns die Erfahrung daß die Gesetze und die Furcht der Strafe nicht auf Jedermann einen genugsammächtigen Eindruck machen; der Bösewicht schmeichelt sich beständig mit der Hoffnung, nicht betreten zu werden. Es wird daher erfodert, daß **wirksame und offenbare Anstalten** ihm das **Vermögen** benehmen, einen nachtheiligen Entschluß in das Werk zu setzen; oder, da dieses nicht in allen Umständen möglich ist, ihm wenigstens die **Hoffnung vereiteln** x bey Ausübung einer der Sicherheit nachtheiligen Handlung **unentdeckt und unbestraft** zu bleiben.

x Die Gewißheit der Strafe gesellet sich also zu dem abschreckenden Beweggrunde, weil sie das Uebel als gegenwärtig vorstellet. Der Dieb, der seine Hand gegen den Raub ausstrecket, spricht: der Besitz eines Beutels, ohne Arbeit, ist ein Gut: der auf den Diebstahl verhängte Strang ist ein Uebel: aber ich werde nicht betreten werden: folglich habe ich das Uebel nicht

nicht zu befürchten: folglich will ich mich des Guten versichern. Durch Anstalten, welche die Betretung sicher machen, wird der eine Vordersatz abgeändert: es heißt: und ich werde gewiß betreten: die Schlußfolge muß für die Unterlassung ausfallen.

40. **Zufälle**, wie sie hier verstanden werden, sind alle **Begebenheiten, deren Ursache nicht in dem menschlichen Willen liegt.** Diejenigen Begebenheiten also, die ihren Grund wenigstens in jemandes **Nachläßigkeit** haben, sind eigentlich keine Zufälle. Es liegt nun zwar nicht in den menschlichen Kräften, die **Ereignung** schädlicher Zufälle zu hindern; aber es gehöret zu den **Verrichtungen** der Polizey y, **die Folgen der Zufälle zu verringern, oder zu vernichten.**

y Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, Seuchen, Theurungen, Erdbeben, u. d. g. sind oft solche Zufalle; von denen aber nicht insbesondere, sondern, wo der Zusammenhang der Materie ohnehin darauf leitet, wird gehandelt werden.

41. Aus dem Vorhergehenden läßt sich die Beschäfftigung der Polizey gleichsam

unter einen Geschichtspunkt zusammziehen: sie erhält

Die innere öffentliche Sicherheit.

Durch das ebenmäßige Verhältniß der Stände:

Die innere Privatsicherheit.

Der Handlungen,
In Ansehen der obersten Gewalt,
Durch die genau beobachteten Gränzen der Gesetzgebung, die Güte der peinlichen Gesetze und Ordnung des Criminalverfahrens:
Gegen den Privatbürger, durch den Schutz gegen alles, was die den Gesetzen nicht entgegenlaufenden Handlungen beschränken könnte.

Der Personen, Ehre, und Güter:

Durch Verhinderung schädlicher Handlungen,

In dem Willen,
durch Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand, auf die Bildung der Sitten, durch Gesetze und verhängte Strafen:
In dem Vermögen zu handeln,
durch wirksame Anstalten gegen die Vollbringung schädlicher Handlungen, oder durch ihre Bestrafung:
Gegen Zufälle,
durch Verringerung und Vernichtung ihrer Folgen.
Dieser kurze Begriff der Polizeyverrichtungen wird die Grundlage der Eintheilung seyn, nach welcher wir von jeder zu handeln haben.

Die innere öffentliche Sicherheit.

Von dem Verhältnisse der Kräfte einzelner Stände und Bürger zu dem Staate, und der hiebey nothwendigen Aufmerksamkeit der Polizey.

42. Die einzelnen Kräfte der Bürger müssen mit den allgemeinen Kräften stets

dergestalt in einem ebenmäßigen Verhältnisse stehen, daß auf allen Fall das Maß der Kräfte der Widersetzung von Seite der Bürger kleiner, als das Maß der Zwangkräfte von Seite des Staates sey z. Diese Kräfte bestehen in dem Reichthume, in der Stärke eines Standes, und seinen Vorrechten. Das Verhältniß kann also in diesen dreyen Theilen verletzet werden: I. durch das Uebermaß des Reichthums, II. durch die Größe und Ausbreitung eines Standes, III. durch die einem Stande, oder Bürger zugestandene, oder von ihnen eigenmächtig angemaßte Gewalt und Freyheiten.

z 32.

43. Es giebt Staatskluge, welche den großen Reichthum der Bürger insgesammt, dem Staate in der Person des Regenten nachtheilig glauben. Die spartanische Republik gründete ihre Sicherheit auf die Geringschätzung der Reichthümer: dahin zielten alle Lykurgischen Gesetze. Allein Sparta, welches den eigenen Grund-

satz angenommen hatte, seine Aufrechthaltung der Tapferkeit seiner Bürger schuldig zu werden, mußte auch eigene und übereinstimmende Mittel wählen, die bey andern Staaten nicht zum Beyspiele genommen werden können. Die Bürger **insgesammt** sind der Staat selbst, dessen Haupt und Theil der Regent ist. Dem Haupte, kann die Wohlfahrt der Theile nicht nachtheilig seyn; sie unterstützet dieselbe vielmehr, und vergrößert sie. Alle Beyspiele von dem Sturze der Staaten, der durch die überwiegenden Reichthümer beschleuniget worden, beweisen nur wider den Misbrauch derselben, und eigentlicher, wider ihre ungleiche Vertheilung. Nicht Rom war zu mächtig, als die bürgerlichen Kriege es zerrütteten, sondern Pompejus, sondern Cesar waren für Rom zu mächtig. Höchstens kann ein Regent, der als ein Despot herrschen, und seinen Vortheil von dem Vortheile der Bürger absöndern will, den glücklichen Ueberfluß seiner Sklaven beneiden. Aber ich erweise zu unsern Zeiten dieser Meynung zu viele Ehre, wenn ich sie ernsthaft widerlege.

44. Die Aufmerksamkeit der Polizey muß eigentlich darauf gerichtet seyn, damit nicht irgend ein Stand, eine Familie, ein Bürger, den Reichthum vorzüglich an sich ziehe a, und dadurch Kräfte sammle, etwas der Ruhe des Staats Nachtheiliges zu unternehmen, und auszuführen. Sind die Besitzer grosser Reichthümer durch solche Wege dazu gelanget, welche, weil sie von keinem Gesetze verschränkt sind, nicht als unrechtmässig angesehen werden; so hat die oberste Gewalt kein Recht, sie derselben zu entsetzen. Die Sicherheit des Eigenthums ist einer von den vorzüglichsten Vortheilen, welchen man von der bürgerlichen Vereinigung hoffet. Der Regent, welcher dieser Sicherheit unmittelbar, oder mittelbar nahe zu treten waget, zerstöhret diese Vereinigung und tödtet den Fleiß, dessen Sporn die Erwerbung ist, und die Zuversicht, des Erworbenen zu genießen. Auch noch im Falle einer unrechtmässigen Ansichbringung, ist der Staat immer größerer Gefahr ausgesetzet. Der einen Feind zu entwaffnen suchet, waget mehr, als der ihn hindert, sich der Waffen zu bemäch-

ti-

tigen. Die Klugheit gebiet also, der Häufung allzu großer Schätze vorzubeugen.

a Hier wird das Uebergewicht des Vermögens in der unmittelbaren Beziehung auf die öffentliche Ruhe betrachtet. In Beziehung auf den Umlauf des Geldes, der dadurch gestöhret wird, wird im II. Bande in dem Abschnitt vom Umlaufe des Geldes gehandelt.

45. Alles kömmt hier auf die Gesetze von Eigenthumserwerbungen an, wodurch den Ansichbringungen Gränzen ausgezeichnet werden müssen. Gesetzgeber, welche bey einzelnen Bürgern oder Familien die Summe festsetzen wollten, die ihr Besitz nicht übersteigen sollte, hätten nicht bedacht, wie sehr die Begierde nach Reichthümern den Fleiß schärfe, und wie bald eine allgemeine Trägheit erfolgen würde, wenn die Aemsigkeit über einen gewissen Punkt hinaus, keinen Lohn erwarten dürfte. Die Untertheilung der Güter unter mehrere Kinder scheint sie auch von dieser Seite der Sorge zu überheben. Nur müssen sie nicht Familienabsichten gefällig die Hände bieten, und die Errichtung der Majorate b Verbrüderung, Erb = Lehnfol-

ge und andere Familienverträge ohne Einschränkung freystellen. Selbst die Mitgabe der Weiber kann der öffentlichen Ruhe nachtheilig werden, im Falle, daß dadurch beträchtliche Güter an ein vielleicht für sich übermächtiges Haus übergiengen.

b Durch wiederholte Verordnungen der regierenden MONARCHINN ist die Errichtung der Majorate, ohne besondere Verwilligung des Hofes verboten, und den Hofstellen untersagt worden, für diejenigen einzurathen, welche etwan diese Einwilligung ansuchen sollten. Im Anhange zum III. Bande wird von dieser Materie umständlicher gehandelt werden.

46. Die **unsterblichen** Gesellschaften hingegen erlauben dem Staate die Vorsehung, die **Gränzen** ihres Besitzes genau auszuzeichnen; diejenigen besonders, deren Vermehrung nicht eben unter die großen Vortheile des gemeinen Wesens zu zählen ist. Ihre Bestimmung setzet auch ihre Zahl fest. Eine bestimmte Zahl hat einen **berechneten** Unterhalt. Was immer diesen Unterhalt übersteigt, ist für die Glieder der Gesellschaft unnützes Gut, dessen Misbrauch zu fürchten ist c. Ist also die Sum-

me

me des zureichenden Unterhalts berechnet, und festgesetzet; so ist nothwendig der weiteren Vergrößerung des Vermögens durch Anordnung der Vermächtnisse, Schenkungen, Käufe, und aller Verträge und Wege d, wodurch erworben oder Reichthum angehäuft wird, zu wehren. Dieser Theil der Gesetzgebung ist der größten Aufmerksamkeit würdig.

c Man hat die Summe festgesetzet, welche diejenigen einem Kloster mitbringen dürften, die dahin eintreten. Aus dem Grundsatze, der hier festgesetzt worden, ist alles Eingebrachte ein Ueberfluß. Die Zahl solcher Gemeinden ist festgesetzt, und zu ihrer Nothwendigkeit dotirt. Da die dotirte Zahl nicht überstiegen werden soll, so ist nicht einzusehen, zu welchem Ende die eintretenden Glieder etwas einzubringen hätten.

d Diesen Endzweck haben die ferdinandeische Verord. vom 14 Oktob. 1524, die leopoldinische vom 20 Oktob. 1669, die carolinische vom 17 August 1716 kraft deren, die unbeweglichen Güter an todte Hände unter Strafe der Ungültigkeit nicht veräußert; und laut §. deswegen: der Carolinisch. Verord. um den Abkartungen vorzubauen, auch nicht länger als auf drey Jahre, in Bestand gegeben werden können. Eine rudolphische Verordnung vom 1658 untersagt auch die Uebertragung der Lehen an Klöster und andre Gemeinden.

47. Hätte man diese Aufmerksamkeit aus den Augen gesetzt, und wäre das Vermögen einer Familie, einer Gemeinde zu unebenmäßig geworden; so hat man an dem eingeführten Wiederlösungsrechte ein Mittel, die Besitzung der unbeweglichen Güter zu zerstücken. Dieses Wiederlösungsrecht, welches sonst Anverwandten gegen Auswärtige, oder den Gliedern einer Gemeinde, gegen diejenigen zugestanden wird, welche nicht von der Gemeinde sind, könnte z. B. erstlich allen Verwandten, und falls diese nicht vorhanden, oder vermögend wären, allen Layen gegen Klöster, eingeräumet werden *f*. Dem Gelde einen Abfluß zu schaffen, können die Verfassungen der griechischen und römischen Republiken, heutigen Gesetzgebern die Anleitung geben. Plutarch erzählt in dem Leben des Themistokles, es sey diesem der Preis zuerkennet worden, daß er bey einer öffentlichen Feyer am schicklichsten Aufwand gemacht habe. Diese Absicht hatten die prächtigen Thiergefechte, Fechterkämpfe und andere Schauspiele der Alten, welche dem Volke auf Privatkosten ge-

gegeben wurden. Die Reichthümer, sagt Montesquieu g, waren hier eben so eine Bürde, wie die Armuth. Nach solchen Beyspielen würde es klug gehandelt seyn, Standeserhöhungen vorzunehmen, welche mit Aufwand verknüpfet sind; den reichsten Familien Gesandschaften aufzutragen; die Abteyen, in Comthureyen zu verwandeln, wie sie es in Pohlen beynahe allgemein sind, oder doch die Aebte vermögender Klöster nach Hofe zu ziehen, sie mit Ehrenstellen zu bekleiden, zu Fürsten zu erheben; ihre Ehrbegierde zu Erbauung von Kirchen, zur Anlegung von Bibliotheken, von kostbaren Bildersammlungen, und dergleichen seltnen Sehenswürdigkeiten anzufachen; und um solche Auslagen zu bestreiten, ihnen die Einwilligung zu Veräußerungen gerne zu ertheilen. In Frankreich werden verdienten Offizieren Gnadengehalte auf die vermögenderen Klöster angewiesen. Durch solche Seitenanstalten kömmt die Gesetzgebung weit gewisser ihrem Endzwecke nahe, als durch Gesetze, welche dem Uebel gerade zu entgegen gehen.

e Durch die im Cod. Aust. unter dem Worte Ablösung aufbehalten Ferdinand. I. und Maximilian. II. Verordnungen ist, dieses allen Weltlichen gegen die Klöster wirklich zugestanden: da wider (wie die Worte der Verordnung heissen) kein ander Gesatz, Recht, Brauch und Gewohnheit statt finden solle. Eben dieses ist in dem neuen albert. Freyheitsbriefe der Stadt Wien §. vom klösterlichen Eingang vorbehalten.

f Esprit des loix L. 7. Ch. 3.

g Histoire de Jean. Sobiesky par Coyer. p. 15.

48. **Wenn ein Stand zu sehr anwächst** *h*, so wird es demselben leicht, bey sich ergebendem Falle dem Staate den schuldigen Gehorsam zu versagen. Die Erfahrung bestättiget es, daß Menschen von einerley Beschäfftigung, Stand, Lebensart, sehr geneigt sind, einander beyzustehen, und aus dem, was einem unter ihnen wiederfährt, ihre gemeinschaftliche Sache zu machen *i*. Die Polizey muß von der **Stärke** aller Stände und Gemeinden genau unterrichtet seyn, damit sie, wenn einer derselben zu einer verdächtigen Größe anwüchse, sie sogleich in die **verhältnißmässigen Gränzen** einschränken möge.

h 42.

ɩ Ein Beyspiel dessen war, nebst mehreren andern der 1722. von den Schustern erregte Aufstand, gegen welchen die Landesfürstliche Verordnung in dem Supplemento Cod. Aust. Tom. 2. S. 111. und 117. zu finden ist.

49. Um dieses Kenntniß der Stärke einzelner Stände zu erlangen, muß dem Staate die Stärke des Ganzen zuvor bekannt werden. Man preist hiezu drey verschiedene Arten an, deren größere, oder kleinere Zuverlässigkeit untersucht zu werden verdienet, um darunter die zuverlässigste zu wählen. Die erste, ist die Grundlage der sogenannten politischen Rechnung, deren Erfindung *k* den Engländern angehört. Sie besteht in einer Berechnung der Gebohrnen und Verstorbenen, und ist aus verschiedenen Verhältnissen zusammgesetzet. Aus denen durch viele Jahre, und selbst in verschiedenen Ländern gesammelten Todtenverzeichnissen glaubte man ein Verhältniß der Sterbenden zu den Lebenden festsetzen, und durch die wechselseitige Multiplikation dieser beiden Zahlen, die wirkliche Anzahl der Bevölkerung bestimmen zu können. Angenommen z. B.

mit

mit Süßmilch *l*, daß von 36 immer 1 sterbe; so beweist jeder Gestorbene 36 Lebende; mithin werden 300 Todte, weil mit 36 unter 300 gegangen wird, zum Beweise von 10800 in der Stärke der Bevölkerung dienen.

k Die ganze Geschichte der Erfindung, und des Fortgangs der politischen Arithmetik findet man in Bielefeld Instit. polit. T. II. Ch. XIV.

l In dem vortreffl. Werke: die göttliche Ordn. im Leb. u. Sterb. T. I. C. 2. §. 35.

50. Dem Verzeichnisse der Todten gesellt man die Zahl der Gebohrnen bey, und schlüßt von der Zahl der Kinder auf die Zahl der Ehen, und von der Zahl der Ehen abermal auf die ganze Bevölkerung. Da H. C. R. Süßmilch hier kein Verhältniß zu bestimmen gewaget hat, so wähle ich zu einem Beyspiele das kerseboomische Verhältniß *m*, ungeachtet dasselbe billig dadurch verdächtig werden muß, weil bey einem so geringen Unterscheide der Gebohrnen und Sterbenden der Fortgang der Vermehrung sehr langsam seyn würde. Angenommen also von 13 Ehen seyn jährlich

lich zwo fruchtbar; so sind 2 Gebohrne ein Beweis von 13 Ehen, oder 26 Köpfen: 13 Ehen sind ein Beweis von 70 Köpfen, weil er Zwillinge und Unehlige mit eingerechnet, von 35 Lebenden immer 1 Kind annimmt; 300 Kinder also würden, mit 35 unter 300 gegangen, 10500 Lebende beweisen.

51. Diese Arten von Berechnungen, denen es nicht an eifrigen Anhängern gebricht, und welchen auch von einer andern Seite der Nutzen nicht abgesprochen werden kann, scheinen wenigstens diejenige Zuverlässigkeit nicht zu haben, welche der Staat in einer so wichtigen Sache wünschen muß. Die Verzeichnisse der Todten enthalten selten die im Felde oder zur See Gestorbenen; daher wird die Totalsumme manchmal zu klein ausfallen. Auf einer andern Seite, begreifen sie die Fremden gleichfalls mit darunter; und dann muß die herausgebrachte Totalsumme zu stark seyn. Doch diese Fehler würden sich durch eine genaue Aufmerksamkeit beheben lassen. Aber, noch haben sich die politischen Rech-

ner selbst, über die Grundverhältnisse der Sterbenden zu den Lebenden, der Gebohrnen zu den Ehen, der Ehen zu der Bevölkerung nicht vereinbart; und ihre Unübereinstimmung beweist die Unsicherheit des Produkts, wovon diese Verhältnisse der Grund seyn müssen. Auch scheint es in der That unmöglich, darinnen etwas Unzweifelhaftes zu bestimmen. Die Sterblichkeit ist nach den Jahren und wütenden Epidemien, dem Erdstreife, den Nahrungsmitteln, den Medicinalanstalten, der mässigeren Lebensart, den herrschenden Ausschweifungen, der freyern oder eingeschränkteren Luft, je größer oder kleiner: und es ist wenigstens noch nicht geschehen; damit ich nicht sage, es ist unmöglich; daß man so verschiedene Verhältnisse berichtiget hätte. Eben diese Unsicherheit von Seite der Gebohrnen! Die Fruchtbarkeit der Ehen ist mit der Sterblichkeit verschleift: das Verhältniß der Ehen aber hängt von den Nahrungswegen, und den verschiedenen politischen Fehlern ab, welche die Ehelosigkeit begünstigen, oder den weisen Anstalten, die sie beschränken.

Und

Und auch darinnen herrschet eine beständige Unstättigkeit, eine Verschiedenheit von Staat zu Staat, und selbst von Regenten zu Regenten eines Staates.

52. In denjenigen Ländern, wo das Metzenrecht eingeführet ist, hat man die Stärke der Bevölkerung aus der Verzehrung des Getraides berechnen wollen. Man hat nämlich auf einen Kopf so viele Metzen angenommen, und dann geglaubt, aus der Summe des verzehrten Getraides durch die Division die Zahl der Menschen herausgebracht zu haben. Die Ungewißheit dieser Berechnung fällt in die Augen. In einem Lande, wo mehr Fleisch, oder auch wo mehr von andern Erdfrüchten, von Grundäpfeln u. d. verzehrt wird, muß die Zahl zu klein werden. Die Reichen, die Kinder, essen weniger Brodt, als die gemeinen, die erwachsenen Leute. Eine Steigerung des Korns flüßt in die Verzehrung desselben ein, und vermindert sie nach dem Maße der Theurung. Die Fremden werden gleichfalls zu Unrichtigkeiten Anlaß geben. Ich mache von der Zählung der

Communikanten keine besondere Erwähnung, weil dieselbe so unvollständig ist, daß sie gleich den Taufregistern anders, als beyhülfsweise, nicht leicht von jemanden wird empfohlen werden.

53. Wäre aber auch bey einer oder andern dieser Arten von Berechnung die Gewißheit zu hoffen; so kann immer dadurch mehr nicht, als eine obenhinnige Summe, höchstens mit dem beyläufigen Verhältnisse der Geschlechte erhalten werden, da dem Staate gleichwohl daran gelegen seyn muß, alle nur möglichen einzelnen Untertheilungen und Verhältnisse herauszubringen, von denen er so mancherley Vortheile erheben kann. Er wird dieselben leicht, und mit grosser Zuverlässigkeit durch die jährlichen Seelenbeschreibungen erhalten, von deren Einrichtung ich ehe sprechen, dann ihre Vorzüge vor den beiden ersteren Berechnungen darthun werde.

54. Die nothwendigsten Rubriken dieser Seelenbeschreibungen sind folgende: der Stand der Familie bey der letzteren Beschrei-

schreibung: der Zuwachs von dieser Zeit, an Gebohrnen, an aus andern Häusern, aus andern Städten hieher versetzten, an Fremden: der Abgang, an Gestorbenen nach den Stufen des Alters, an in andre Häuser, in andre Städte versetzten, an Ausgewanderten. Die Gegeneinanderhaltung dieser beiden Fächer, zeigt den gegenwärtigen Stand der Familie, wovon weiters umständlich das Geschlecht, das Alter unter gewissen Stufenjahren, die Religion, die Beschäfftigung und der Stand, die Mitarbeiter, Dienstleute, dann die Ehen, die lebenden Kinder beschrieben werden müßen. Jeder Familienvater beschreibt sich selbst, nach einem ihm vom Staate vorgeschriebenen Formular: aus diesen einzelnen Familienbeschreibungen zieht der Hausinnhaber, der auf die Richtigkeit der erstern zu sehen, und die Familienbeschreibungen beyzulegen hat, eine Beschreibung seines Hauses: aus den Haustabellen verfertigen die über die Richtigkeit der Haustabellen wachenden Gassenkommissäre Gassentabellen, oder Tabellen

von gewissen kleineren Bezirken; und dann die Viertelkommissäre Vierteltabellen. In diesen verschiedenen Tabellen können mit bloß wörtlicher Abänderung alle Rubriken der Familienbeschreibung beybehalten werden: und daraus ist es nicht schwer, eine Totaltabelle der Städte zu machen, welches der Magistrate Pflicht seyn wird. Auf dem platten Lande ist die Beschreibung mit wenigeren Umgängen möglich. Jeder Dorfrichter kann die Familienbeschreibung selbst oder mit Beyziehung des Pfarrers, oder Schulmeisters vornehmen, das Total an die herrschaftlichen Beamten behändigen, diese aus den verschiedenen Beschreibungen eine ganze von ihrem anvertrauten Gute an das Kreisamt abgeben, hieraus aber können die Kreisämter eine Kreistabelle an das Landesgubernium zur Zusammziehung in eine Hauptlandestabelle einsenden. Aus Landes- und Stadttabellen nun wird eine zuverläßige allgemeine Beschreibung eines Staates gezogen, wo die kleineren Untertheilungen hinweggelassen werden. Diese Tabelle ist

in den Händen des Staatsmannes die Richtschnur aller Anstalten, und nicht weniger eine Wegweisung, das Fehlerhafte in denselben aufzuspüren.

a Diese Beschreibung ward neuerdings durch ein Generale d. d. 3. December 1753. und zwar mit jährlicher Wiederholung anbefohlen, auch hierüber eigentliche Formularen in Druck gegeben, deren Verbesserung und Berichtigung in folgenden Jahren durch herausgegebene neue Tabellen zu Stand gebracht worden.

55. Er sieht hieraus den Totalstand der Bevölkerung, das Verhältniß der Provinzialbevölkerung unter sich; das Verhältniß der Geschlechte; die Zahl der Ehen, und ihr Verhältniß zu den Ehlosen; das Verhältniß der Religionen, der Stände, der Beschäfftigungen; den Zuwachs und Abgang im Ganzen, und nach einzelnen Rubriken. Das Total der Bevölkerung wird der Magazinirung, dem Manufakturwesen und den Beschäfftigungen zum Grunde gelegt, weil es die Summe der Bedürfnisse anzeigt; es ist zugleich die Grundlage der Finanzoperationen, welche mit diesen

Hilfsmitteln vorhinein eine arithmetische Zuverlässigkeit erhalten können. Das Verhältniß der Provinzialbevölkerung zeiget, ob die Vortheile unter den verschiedenen Provinzen gleich vertheilet sind? oder welche unter ihnen eine hülfreiche Hand einlade? das Verhältniß der Ehen weist ihre Abnahme, oder Vermehrung. Im ersten Falle führet es auf die Untersuchung zurücke: ob Mangel der Nahrungswege, zu große Kriegsheere, zu viele Klerisey, zu häufiges Dienstgesind, u. d. g. die Abnahme veranlassen? die entdeckten Ursachen des Uebels führen zugleich auch auf die Mittel, demselben abzuhelfen. Die Rubrike der Beschäfftigungen zeiget, ob sie gegeneinander in dem vortheilhaften Gleichgewichte stehen, wo sie sich die Hände bieten, nicht wechselweise sich entkräften, oder unterdrücken können? Der Abgang, welcher durch unebenmäßige Sterblichkeit verursachet wird, deutet auf einen Fehler der Medicinalanstalten, Auswanderungen auf Mangel der Beschäfftigung, zu schwere Abgaben, oder andere Arten von Bedrü-

ckungen. Wenn endlich diese Seelenbeschreibungen von Zeit zur andern; z. B. alle fünf Jahre durch den Druck gemein gemacht würden; so könnten sie nachdenkenden Politikern zum Leitfaden mancher Betrachtung dienen, die dem allgemeinen Besten zuträglich seyn dürften.

56. Was aber hier auf die öffentliche Sicherheit die nächste Beziehung hat, ist das Verhältniß der Stände. Aus einer wohleingerichteten Seelenbeschreibung lernet der Staat den Umfang eines jeden auf das genaueste kennen, und er sieht zugleich ein, ob irgend einer, auf Kosten der übrigen angewachsen sey. ° Die Klugheit muß ihm dann die Maaßregeln an die Hand geben, durch welche er den Anwachs hindern, oder den überwiegenden in die ebenmässigen Gränzen seiner Bestimmung zurückbringen könne.

° Man ist berechtiget, einen jeden Staat für mangelhaft zu erklären, sobald ein besondrer Stand ihm den Namen ertheilet. Die Benennungen: kriegerischer Staat, handelnder Staat: bezeichnen den unebenmässigen Stand, wie die Benennungen von einzelnen Gliedern an einem Körper den Auswuchs bezeichnen.

57. Die Mängel, um deren Willen die Seelenbeschreibungen von einigen Schriftstellern den politischen Berechnungen nachgesetzt werden, sind entweder durch eine genauere Einrichtung zu beheben; oder es sind solche, wie sie in allen menschlichen Veranstaltungen unvermeidlich sind, in welchen selten eine Vollkommenheit von allen Seiten zu erreichen ist. Diese Seelenbeschreibungen, hält man dafür, lassen die gesuchte Zuverlässigkeit nicht erwarten: weil die Soldaten gemeiniglich nicht darunter begriffen sind; weil die Reisenden mit dareingezogen werden; weil endlich viele Menschen sich der Beschreibung entziehen. Aber, was könnte hindern, warum in einer allgemeinen Ueberzählung nicht der Stand des Kriegsheers gleichfalls mit eingegeben würde? die Eingebohrnen Reisenden werden sich da beschreiben, wo sie ihre ordentlichen Haushaltungen haben; in ihrem zeitlichen Aufenthalte hingegen nur als Reisende anzuzeigen seyn: und da die Furcht vor den Beschreibungen hauptsächlich daher rühret, weil solche Anstalten gemeiniglich die Vor-

läufer einer neuen Anlage waren; so kann der Regent durch genaue Belehrung der Bürger über den Endzweck der Beschreibungen, diese Furcht gar bald benehmen. Allenfalls ist es auch wirklich nicht wohl möglich, sich der Beschreibung zu entziehen, so bald der Anfang von den Familienvätern gemacht werden muß. p Es ist nicht leicht ein Hausinnhaber, vor dem ein Miethmann den Stand seiner Familie, seines Dienstgesindes geheim halten könnte. Die Seelenbeschreibung ist daher gewiß wenigeren Irrthümern, als andere Arten von Berechnungen unterworfen, die, mit Melons Worten zu reden, eine Berechnung der Möglichkeiten sind, da jene die Berechnung über die Wirklichkeit ist. Vielleicht läßt sich sogar behaupten, daß dadurch die möglichst größte Genauheit erreicht wird, welche der Staat fodert, dem in seinem großen Plane einige Tausend darüber oder darunter, gleichwohl keine Aenderung verursachen.

p 54.

58. Es ist eine allgemein nutzbare Anmerkung; daß die Aufsicht über einen großen Körper um desto mehr erleichtert wird, je in kleinere Theile man denselben einzutheilen, Gelegenheit hat. Die Ordnung der Kriegsheere, und die schnelle Bewegung einer so ungeheuren Maschine beruhet einzig auf dieser Untertheilung. Der große Körper des Staates ist dieser Untertheilung nicht weniger fähig. Die Uebertragung der Gerichtsbarkeiten an Universitäten u. d. g. einzelne Gemeinden hat darinnen ihren Grund; und sind in dieser Absicht die **Zünfte** besonders, als eine **nützliche Polizeyverfassung** anzusehen, durch welche, wenn jeder Zunft ein wohl unterrichteter Kommissär *q* zugeordnet ist, die Polizey den gesammten Körper des arbeitenden Volkes desto leichter übersehen, die besonderen Streitigkeiten abthun, über Ruhe und Ordnung wachen, und für ihren Gehorsam Bürg werden kann.

q Diese Untertheilung der Aufsicht über den ganzen Körper der Handwerker, und Arbeiter ist Kraft einer im Jahre 1748 ergangenen Verordnung geschehen, und einer jeden Zunft ein Kommis-

missär von dem Magistratspersonale zugegeben worden, welcher bey allen ihren Zusammkünften gegenwärtig ist.

59. Die unebenmäßige Ausbreitung der Stände ist von darum zu verhindern, weil die einzelnen Glieder einander auf allen Fall beystehen. Eben diese Anhänglichkeit aber ist auch von denen zu besorgen, die aus was immer für einer andern Absicht, eine Gesellschaft, oder Parthey ausmachen. Daher muß die Polizey auch über dieselben ihre Aufmerksamkeit erstrecken, und sie nicht allzusehr anwachsen lassen. Die Polizey muß also von dem Endzwecke aller Gesellschaften und Versammlungen r von ihrer Stärke, und innern Beschaffenheit Unterricht einziehen.

r Die Erlaubniß, Bälle in seinem Hause zu halten, Ausspiele zu geben, und von Rechtswegen alle zahlreicheren Versammlungen zu halten, ist von dem Polizeyvorsteher zu nehmen: und ist hiebey keineswegs der bey solchen Gelegenheiten an das Spielgrafenamt zu entrichtende Impost die Hauptabsicht, sondern damit unter solchem Vorwande nicht einige dem Staate nachtheilige Zusammenkünfte gehöget werden. Es berühret diese Ursache zum Theile die Verordnung vom 4 Feb. 1718. §. und uns: Suppl. C. A. T. I. Es ist

eine

eine Folge des obern, daß, wo immer Musikanten, oder solche größere Zusammkünfte gehalten werden, der Bezirkskommissär nachzusehen habe, ob die Erlaubniß angesucht worden: und daß dessen ungeachtet, in der Nähe einige Wache auf jeden Fall bereit soll gehalten werden.

60. Enthält der Endzweck und die innere Einrichtung einer Gesellschaft nichts der Sicherheit Nachtheiliges, oder Verdächtiges; so hat die Polizey keine Ursache, ihre Zusammkünfte abzustellen. Um aber zu dieser Gewißheit zu gelangen, ist es nicht nur nothwendig, daß die Satzungen eingesehen werden, sondern den Polizeykommissären muß der Eintritt in die Zusammenkünfte selbst nicht versaget seyn, damit man sehe, daß die Satzungen nicht bloß zum Scheine entworfen, sondern mit der Ausübung übereinstimmend sind. Eine jede geheime, oder geschlossene Gesellschaft, oder welche sich zu dieser Untersuchung widerspenstig finden läßt, verdient den Namen einer Winkelzusammkunft, gegen welche der Verdacht der Polizey gegründet ist. Alle Betheurungen von ihrer Unschädlichkeit, von der Gleichgültigkeit ihrer Absicht muß diese nicht

sie.

sicher machen. Die unter dem Namen Società dei giardini bekannte Verschwörung gegen das Haus Medicis, worein auch Machiavell verflochten war, geschah in einer Gesellschaft, die sich, bloß um der Gartenlust zu genießen, zu vereinigen schien. Die Sicherheit beruht nicht auf der Vermuthung, sondern der Ueberzeugung von der unschädlichen Absicht einer Zusammkunft. Diejenige, welche der Polizey diese Ueberzeugung verweigert, muß abgestellet werden. Reichet die bloße Abmahnung nicht zu, eine Zusammkunft abzustellen; so ist die Polizey mit einer, nach Masse der Widersetzung geschärften Strenge zu verfahren, berechtiget.

* Der Staat muß unter diesem Gesichtspunkte selbst alle diejenigen Brüderschaften, oder besonderen gottesdienstlichen Innungen und Uebungen betrachten, wo die Theilnehmenden dem Vorsteher zum Stillschweigen und blinden Gehorsam verpflichtet werden. Erst vor drey Jahren wurde zu Mayland auf landesfürstl. Befehl eine geistliche Versammlung, oder Brüderschaft aufgehoben, da man unter ihren durch den öffentlichen Druck bekannt gewordenen Gesetzen fand: die Angeworbenen (li arrolati) wären verpflichtet, den Willen Gottes in dem Ausspruche ihres Vorstehers (aus einem sicheren geistlichen Orden) zu

zu erkennen: in wichtigeren Angelegenheiten, wo sie zu Niemanden als ihm Rekurs zu nehmen hätten, würde er sich mit Gott berathschlagen; und was Gott demselben eingeben würde, hätten die Brüderschaftgenossen ohne Weigeruug zu vollziehen: mehr war ihnen verboten, ihre Bruderschaftskappe über das Angesicht hinaufzuziehen, oder mit andern zu reden, damit sie nicht erkannt würden. Bey dieser Gesellschaft schien auch bedenklich oder wenigstens unanständig, daß gleichsam die ganzen Gesetze derselben in kriegerischen Ausdrücken abgefaßt waren: also hieß es die Angeworbenen, statt Eingeschriebenen, zu Felde ziehen, Wache stehen, ins Quartier gehen, den Posten verlassen u. d. m.

61. Eine gleiche Aufmerksamkeit muß angewendet werden, damit nicht irgend ein besonders Haus, Stand oder Bürger sich einer **Gewalt** oder solcher Vorzüge *t* anmaße, die er auf allen Fall misbrauchen, und mittels derselben sich der Folgleistung, die er dem Staate schuldig ist, entziehen könnte. Solche Vorzüge sind: wenn jemand außer dem Regenten **Festungen**, oder das **Recht** Soldaten zu halten fodert *u*, wenn eine Gemeinde Gesetze und **Verordnungen** ergehen läßt, welche den Gliedern eine nähere, vielleicht eine den Gesetzen des Staates entgegen laufende

Ver-

Verbindlichkeit aufdringen x: wenn jemand die oberrichterliche Gewalt des Fürsten nicht erkennt y: Selbsthülfe, Privatgerichtsbarkeit z eigenwillige Ausnahme von Gesetzen a; alles, was immer als ein, auch der geringste Theil der obersten Gewalt betrachtet werden, oder der Thätigkeit der obersten Gewalt Hindernisse legen kann. Ich rechne zu diesen Vorzügen nicht weniger, die Uebermacht einer Gerichtsstelle, wenn sie groß genug ist, einen Bürger zu unterdrücken, ohne daß die ordentlichen Wege der Gerechtigkeit zu seinem Schutze zureichen, wie die fürchterlichen Inquisitionen: ich rechne die Unvorsichtigkeit hieher, einem Vorgesetzten oder Günstlinge bey dem Kriegsheere, oder in den Civillstellen die eigenmächtige Vergebung der Bedienungen und Aemter einzuräumen: weil es mit einer solchen Gewalt leicht ist, sich alle Familien im Staate zu verbinden, und eine mächtige Parthey zu schaffen. In allen diesen Fällen ist es abermal leichter, und daher rathsamer, zu verhindern, daß niemand solche Vorzüge an sich reiße,

als ihn aus dem Besitze derselben zu treiben.

r 42.

s Da der Staat die Sicherheit, sowohl von innen, als außen handzuhaben schuldig ist; so kann kein Vorwand seyn, unter welchem untergeordnete Bürger, Festungen und Besatzungen halten sollten. Haben Häuser solche Rechte; so soll wenigstens die Besatzung dem Landesherrn vorzüglich den Eid der Treue entrichten. Wenn aber zu einer oder andern Aufsicht gewaffnete Aufseher nothwendig sind, wie bey dem Tabackwesen; so sollen dieselben ganz in landesherrlicher Pflicht stehen.

x Daher die Satzungen der Innungen, oder was immer für Gemeinden, ihre Gültigkeit und Verbindlichkeit erst von der landesherrlichen Bekräftigung erhalten: und welche Gemeinde diese Bestättigung zu suchen Bedenken trägt, erreget den gegründeten Verdacht, daß ihre Privatsatzungen mit den allgemeinen Gesetzen unverträglich sind. Mehr ist nicht erfoderlich, um von der Schädlichkeit einer Vereinigung, und der Nothwendigkeit, sie aufzulösen, überzeugt zu seyn. Die Landesfürsten haben sich auch sonsten stets über das Recht, in ihren Ländern Verordnungen bekannt zu machen, eifersüchtig gezeiget. Sieh die Verordnung Ferdinands III. vom 21. Nov. 1641. C. A. *Bulla pontificia*: Verord. vom 12. Augusti 1767. wegen Bekanntmachung päpstlicher Bullen.

y Diesem vorzubauen, ist durch ein Normale vom 4. Nov. 1743. befohlen, daß ohne k. Erlaubniß kein Vasall an fremden Höfen, weder Titel noch Dienst bey wirklicher Ausschlüssung und Unfähigmachung annehmen dürfe. Hieher gehören auch die Provocationes extra Regnum, die in keinem

Fal=

Fälle zu gestatten sind, wie denn dieserwegen eine Entschliessung vom 7. Aug. 1728. vorhanden ist. Suppl. C. A. T. I.

z Privatkerker der Mönche; welche durch eine Verord. vom Jahre 1769. aufgehoben worden.

a §. XV. der Bulla *in cœna Domini*: und überhaupt die ganze Lehre von der immunitate personali.

62. Soll der Staat nicht gestatten, daß jemand dergleichen Vorzüge eigenwillig an sich reiße, um destoweniger muß eine überwiegende Gewalt jemanden von dem Regenten selbst eingeräumt werden. Der Fürst kann aus dieser Ursache mit Ertheilung der Befreyungen nicht zu behutsam verfahren, solcher besonders, welche einzelne Bürger und Stände von der allgemeinen Folgleistung ausnehmen. Eine jede Ausnahme ist eine Schwächung des Gesetzes; und ist der Staat seinem Untergange nahe, wenn die Bürger die Meynung annehmen: daß es ein Vorzug sey, den Gesetzen nicht gehorchen. Diese Meynung wird sehr dadurch eingepräget, wenn Regenten Bürger, welche um das gemeine Wohl sich verdient gemacht, durch Befreyungen belohnen. Das Bestreben der Pflicht selbst zieht dann die Un-

thätigkeit der Gesetze nach sich: man dient dem Staate, um sich von seinen Gesetzen frey zu machen. Woferne nun Jemand im Besitze solcher Befreyungen wäre, er mag, auf welche Art es immer sey, dazu gelangt seyn *b*, so hat der Regent ein **Recht**, sie zu widerrufen, weil der Befreyte als Bürger, **keines** hat, sie zu besitzen. Keine **angeerbte**, oder auf andre Art von seinen Vorfahrern **übertragene Verbindlichkeit** kann dieses Recht unkräftig machen. Was für ein offenbarer Widerspruch der **Mittel** und des **Endzweckes**, wenn einem Regenten das Recht zugestanden würde, durch eine etwan unüberdachte Verordnung dem allgemeinen Wohl nahe zu treten, hingegen seinem Nachfolger das Recht benommen seyn sollte, diesen Fehler zu verbessern! Nicht nur also, daß der Regent zur Widerrufung solcher **Befreyungen** oder ertheilter Vorzüge **berechtiget** ist, er ist dazu verpflichtet, wenn er zu demjenigen verpflichtet ist, was die öffentliche Ruhe aufrecht erhält, und ohne welches das allgemeine Beste nicht erhalten werden kann.

b Die

b Die Rechtsgelehrten unterscheiden, unter Befreyungen, die titulo oneroso, & favorabili erhalten worden. Jede Befreyung hat die Vermuthung für sich, daß man auf die erste Art dazu gelanget sey. Dienste, welche die Tapferkeit, die Einsicht eines Bürgers geleistet, sind wenigstens eben so wesentliche Beyträge, als Geldentrichtungen: und es ist sonst nicht vorauszusetzen, daß ein Fürst mit seinen Gnaden so wenig haushälterisch sey, um sie ganz ohne Verdienste zu verleihen. Hat der Staat dem Bürger die Befreyung als eine Belohnung ertheilet, oder gewisse Entrichtungen überlassen; so muß die Widerrufung also geschehen, daß der Befreyte keinen Verlust leide. Dann aber ist der stärkste titulus ungültig gegen die öffentliche Wolfahrt; und der Fürst, der z. B. die von seinem Vorfahrer ertheilte Befreyung widerrüfe, könnte sich der Formul bedienen: contra jus concessum videri.

63. Indessen ist die strengste Aufmerksamkeit nicht immer wirksam genug, das abgezielte ebenmässige Verhältniß zu bewirken. Ein Stand, ein Bürger zieht durch geheime Kunstgriffe Reichthum an sich, und durch sie verschafft er sich einen Anhang. Eine Gesellschaft hat dem Auge der Polizey sich zu verbergen gewußt, bis sie zu einer gefährlichen Größe angewachsen. Plötzlich hat sich eine Parthey hervorgethan. Hier muß die Sorgfalt der Polizey wenigstens den Folgen vorbeugen, wo sie der Ur-

Ursache nicht konnte. Die Folge dieses unebenmässigen Verhältnisses ist die Widersetzung gegen die oberste Gewalt, e entweder, durch Thathandlungen, d wenn der Staat in Ausübung seiner Gewalt gehindert wird, oder durch Unterlassung; die abermal entweder eine blosse Nichtbefolgung, oder offenbare Weigerung ist, wovon nur die letztere hieher gehöret.

e 42.
d Eine Handlung, mit einer Thätigkeit vereinbaret.

64. Jede Thathandlung, jede Unterlassung mit offenbarer Weigerung verknüpfet, ist eine Empörung, wenn dieses Wort im ausgedehntesten Verstande genommen wird. Im eingeschränkteren aber sind es nur Aufläufe e, und ist das Wort Empörung solchen Thätigkeiten vorbehalten, welche auf die gänzliche Umstürzung der Grundverfassung des Staates unmittelbar, oder mittelbar in der Person des Regenten abzielen. In diesem Falle werden die Empörer als Feinde betrach-

tet, und die Staatskunst hat dawider die Mittel vorzukehren.

e Rumore, Tumulte, Rottirungen.

65. Es geschieht nur sehr selten, daß die Aufläufe so plötzlich ausbrechen, ohne daß gewisse Zeichen vorhergiengen, die entweder eine Art von Zubereitung sind, oder wenigstens wie ein Rauch, die nahe Brunst ankündigen. Diese Zeichen sind vorzüglich: Pasquille gegen den Staat, oder die Minister: öffentliches Tadeln: oder es miethet die Widerspenstigkeit öffentliche Redner, Prediger, Lehrer, Schauspieler, Zeitungsschreiber oder andre Schriftsteller zu Ausstreung ihres Saamens; es gehen Zusammrottungen auf den Strassen vor. Diese Umstände müssen der Polizey als eine Warnung dienen, ihre Aufsicht zu verdoppeln.

66. Pasquille gegen den Staat, oder das Ministerium f können unter gewissen Umständen die strengste Ahndung verdienen: wann z. B. die Gemüther ohne dieß in

einer Gährung sind, und dadurch gleichsam den letzten Anstoß zur Aufruhr empfangen: wann die Worte sehr anzüglich sind, und die dem Regenten schuldige Ehrfurcht sehr beleidigen: u. d. m. Bey diesen Umständen muß nach dem Verfasser geforscht, und wo er entdeckt wird g, mit ihm ernsthaft verfahren werden. Sind aber keine solchen Umstände vorhanden, und äußert der Verfasser mehr **Leichtsinn** und **Unüberlegung**, als **Bosheit**; so ist der wahrhaft fürstliche Ausspruch vor Augen zu haben h. *Si* (quis Imperatori male dixerit &) id ex *levitate* processerit, contemnendum est: si ex *insania*, miseratione dignissimum: si ab *injuria*, remittendum.

f Sieh die Verordnung Ferd. I. vom 18. Febr. 1559. C. A. Pasquill.

g Es haben sich einige so weit erkühnet, daß sie die anzüglichsten Schmähschriften, in Form einer Bittschrift gebrochen, eingereichet, und dabey sich erdichteter Namen bedient haben. Diesem vorzubeugen, ist eine Verordnung vom 6. Junii 1749. kraft welcher keine Bittschrift eingereicht werden darf, welche nicht von einem Rechtsgelehrten unterschrieben ist, damit man wisse, an wenn man sich zu halten habe.

h L. Unic. Cod. si quis imper. maled.

67. Wenn

67. Wenn Pasquille an öffentlichen Orten angeschlagen, ausgestreuet, oder sonst von Hand zu Hand gegeben werden; so hat die Polizey zu beobachten, daß die **angeschlagenen** von Polizeybedienten selbst abgenommen, die **ausgestreuten** aber, oder sonst **herumgehenden** eingesammelt werden: zu welchem Ende durch einen öffentlichen Ruf, oder sonst einen Weg kund gemacht wird, daß derjenige, welcher solche Zettelchen findet, oder besitzt, sie bey Androhung, eben mit der Strafe, als der ausgeforschte Verfasser selbst, angesehen zu werden, bey einem Polizeybeamten abzulegen habe.

68. **Oeffentliches Tadeln** *i* kann unter den oben *k* angeführten Umständen, eben die Strafe verdienen, als die Pasquille. Jedoch ist dabey mit mehrerer Behutsamkeit zu verfahren, weil bey Pasquillen die Schrift **verbleibend**, mitbin keinen Verdrehungen unterworfen ist; hingegen bey blossen Worten, der Ton, der Ort, die Umstände den Sinn verändern, und daher zuviel Willkührliches mit unterläuft.

läuft. Solche öffentlichen Schmäher werden eingezogen, an die Schandsäule, oder auf die Schandbühne gestellt, u. d. g. Wenn aber keine gefährlichen Umstände vorhanden sind, wenn keine ungebührlichen Ausdrücke gebraucht werden, wenn mehr vernünftelt als getadelt wird; so sind zwar Vernünftler ernstlich abzumahnen; sonst aber, lubricum linguæ non facile ad pœnam trahendum est *l*.

i 65.
k 66.
l ff. I, 7. ad l. jul. Maj.

69. Da die Polizeybeamten nicht aller Orten selbst gegenwärtig seyn können; so müssen sie oft auf fremde Anklage verfahren. Damit aber durch solche Anklagen nicht Unschuldige in Gefahr gebracht, den Feindseligkeiten und der Rache die Thüre geöffnet werde; so müssen die Ankläger, deren Anklage in Betrachtung gezogen wird, Leute eines unbescholtnen Wandels seyn, mit dem Angeklagten nicht in Feindschaft stehen *m*, und obgleich ihr Namen dem Angeklagten verschwiegen bleibt,

der-

derselbe dennoch der Polizey nicht unbekannt n seyn. Derjenige, welcher seine Anklage, wenigstens durch wahrscheinliche Beweise nicht unterstützen kann, muß als ein falscher Ankläger, die strengste Strafe zu befürchten haben. Weil diese Behutsamkeiten bey geheimen Anzeigörtern nicht statt finden; so sind sie zur Sicherheit der Bürger aus wohl polizirten Staaten zu verbannen. Auch sind Anzeigen ohne Namen keiner Aufmerksamkeit würdig, es sey dann, daß der Zusammenfluß der Umstände eine außerordentliche Behutsamkeit erfodere. Dann aber wird es der öffentlichen Wachsamkeit nicht unwürdig seyn, Ankläger sogar durch Verheißungen aufzufodern: besonders aber den Mitschuldigen Vergebung und Belohnungen anzubieten, wenn sie eine noch geheimgehaltne Unruhe entdecken.

m Landger. Ord, Ferd. III. Art. 21. §. 1.

n Verordnung vom 7. Aug. 1762. befiehlt, daß des Anklägers Namen auf einem besondern Zettelchen der Anklage beygelegt werden soll. Ohne Zweifel ist es den Umständen der Zeit zuzuschreiben, daß durch eine Verordnung vom 9. November 1703.

1703. zwey heimliche Anzeigörter bestimmet worden, die aber nunmehr wieder verschlossen sind.

70. Wenn öffentliche Redner, Prediger, Lehrer, Schauspieler, Zeitungsschreiber, Schriftsteller, sich zu Werkzeugen der Meutherey gebrauchen lassen o, so verdienen sie eine desto größere Strafe, je einen größeren Nachdruck die Worte der Einen von dem Amte empfangen, das sie misbrauchen, und je weiter sich bey den Andern das Uebel verbreiten kann. Bey glimmender Unzufriedenheit des Volkes ist es eine nothwendige Vorsicht, die Vorträge der öffentlichen Reden, Predigten und Vorlesungen, bevor sie gehalten werden, zu durchgehen: vielleicht auch den beiden erstern den Innhalt ihrer Vorträge ordentlich vorzuschreiben. Die Zeiten der Ligue in Frankreich, und der unglücklichen Regierung Karls I. in England geben häufige Beyspiele an die Hand, wie Predigtamt, und Lehrstuhl gegen die öffentliche Sicherheit sich empöret haben. Das Verzeichniß der Aufwiegler unter den Schriftstellern ist unendlich: die

sanf-

sanften Künste erröthen, einen Milton an der Seite eines Mariana, Becanus Joannes petitus, Gerson, Cresnel Parson, Boucher und anderer Lehrer des Königsmords zu erblicken. Die Schauspiele haben oft, wie Brumoi von der griechischen Schaubühne spricht, die Weltweisen, die Redner, die Obrigkeit, die Feldherren, die Götter selbst den allerblutigsten Spöttereyen ausgesetzt. In den Zeiten der Ligue durfte ein Zeitungsschreiber das Ermahnungsschreiben, welches Sixtus V. gegen Heinrich den III. erlassen, in seine Blätter einrücken. Die Wachsamkeit der Polizey darf gegen solche Gefahren nie schlummern. Ueberhaupt Zeitungsblätter und alle Bücher, welche in die Staatsgeschäffte einschlagen, sind außer der ordentlichen Censur, auch der Staatscensur zu unterwerfen *p*; und es ist eine weise Vorsichtigkeit der Regierung, wenn geschriebene Zeitungsblätter gänzlich abgeschafft werden. *q*

o 65.

p Verordnung in Censursachen vom 11. Jenner 1730. §. betreffend.

q Vom

q Vom 10. May 1682. C. A. geschriebene Zeitungen. Verordnung vom 8. Febr. 1750. wiederholt den 19. October 1751. Es ist sonst eine gewöhnliche Weise zu verfahren, daß Schriften, welche man als dem Staate schädlich ansieht, durch den Scharfrichter öffentlich verbrennt werden: wie solches gegen einen gewissen in Crems 1730. gedruckten, sogenannten Schreibkalender durch die erst angeführte Verordnung vom 11. Janer d. J. verhangt worden. Allein die Erfahrung hat gelehrt, daß solche Bücher eben dadurch nur einen desto höheren Werth empfiengen, und mehr gesucht wurden. Man hält Schriften für unwiderlegbar, die man vertilgen will. Die Widerlegung, wo es möglich ist, oder die Verachtung, und sonst gelindere Wege sind tauglicher, das Andenken derselben zu vertilgen.

71. Zusammrottungen auf Strassen r, wovon die Ursache nicht am Tage liegt, sind nie, besonders aber bey glimmender Unruhe des Volkes nicht zu dulden s. Der Anfang der Barrikade gegen Heinrich den III. war eine Zusammrottung der Schulknaben von Paris. Es wird also bey solchen Gelegenheiten durch öffentlichen Ruf bekannt gemacht t, daß jederman sein Hausgesind, seine Kinder zu Haus halten, sich aller Thätigkeit gegen die Wache enthalten, widrigenfalls aber die übeln Folgen sich selbst zuschreiben

soll.

soll. Es werden die müssigen Haufen durch Rumor-Sicherheit, oder auch Militarwachen zerstreuet, jedoch ohne jemanden, außer im Falle der Widersetzung, zu verletzen.

r 65.
s S. Verordnung vom 22. Octob. 1722., und 7. April 1723. gegen Schuhknechte, Maurer und Zimmerleute: Suppl. C. A. T 1.
t Oeffentlicher Ruf vom 2. Janer 1747. zu verschiedenen Zeiten wiederholt.

72. Woferne aber alle angewendeten Mittel nicht zureichen, einen Auflauf zu verhindern; so müssen Zeit und Umstände die nothwendigen Maßregeln darbieten. Die gewöhnlichen, und allgemeinen Vorkehrungen bey einem wirklichen Auflaufe sind: daß die Gässen mit Ketten bezogen, die großen Plätze mit Mannschaft besetzt, die Schildwachen verdoppelt, und stets gegen einander Patrullen ausgeschickt werden, welche auf die geringste Bewegung Acht haben, und keine großen Haufen zusammleiden; daß die Kaufbuden, um Plünderungen zu verhüten, gesperret, das Ausgehen, oft

selbst

selbst das Heraussehen, verboten wird. Hiernächst sind gelindere Mittel, als Verheißung einer allgemeinen Vergebung, wenn sich jeder friedsam halten wird, auch, daß man den zum Vorwande genommenen Beschwerden abhelfen wolle, und dergl. m. zu versuchen. Nur muß diese Gelindigkeit keine Aengstlichkeit verrathen, und der Würde der Obrigkeit nichts vergeben werden. Der Pöbel ist trotzig, wo er sich gefürchtet glaubt; verzagt, wo er entschloßnen Widerstand wahrnimmt. Vergebung und Gehorsam, sind die Worte, welche die Obrigkeit beständig im Munde führen muß. Germanicus, der die aufrührerischen Legionen durch Thränen und Grimassen zu besänftigen sucht, wird von ihnen verspottet u; Cäsar stillet die Empörung durch den Muth, mit welchem er den Nächsten unter den Aufrührern ergreift, und der Strafe überantwortet. Oft ist die Strenge und ein schreckendes Beyspiel unumgänglich: Geschwindigkeit des Entschlusses, und der Ausführung sind hier erfodert; aber wenn die Polizey zu strafen genöthiget ist; so muß ihre

Strenge immer also eingerichtet seyn: daß sich die Strafe auf wenige, das Schrecken auf viele, das Beyspiel auf alle erstrecke.

* Tacit. Annal. lib. I. Cap. 8.

Die innerliche Privatsicherheit.

I.

Von der Sicherheit der Handlungen oder bürgerlichen Freyheit.

73. Die Sicherheit der Handlungen x oder die Freyheit der Handlungen sind gleichviel bedeutende Begriffe: es ist der Zustand, worinnen wir wegen unsrer Handlungen nichts zu befürchten haben. Sind unsre Handlungen dergestalt frey, daß wir sowohl von Seite des Willens, als des Vermögens zu handeln, von nirgend her eine Einschränkung besorgen; so ist es ein Stand der

vollkommenen Unabhängigkeit. Obgleich der Mensch, einzeln betrachtet, von einer endlichen Macht keine solche Einschränkung befürchtet; so kann er sich dennoch der vollen Unabhängigkeit nicht rühmen, weil von Seite des Willens ihm durch das Gesetz der Natur Schranken gesetzt werden. Um desto weniger also findet sie Platz bey demjenigen, der eines bessern Endzweckes wegen in eine bürgerliche Gesellschaft getreten, und seinen Willen einer obersten Gewalt und Gesetzen unterworfen hat. Es rühret also die rechtmässige Einschränkung, der Freyheit zu handeln, von den Gesetzen her.

*33.

74. Nach Beschaffenheit der Gesetze entsteht nun ein zusammgesetzter Begriff der Freyheit; und sie ist entweder die natürliche: das ist: die Freyheit zu handeln, insoferne sie den Gesetzen der Natur nicht zuwider ist; oder die bürgerliche Freyheit: das ist: die Freyheit zu handeln, insoferne sie den bürgerli-

lichen Gesetzen nicht zuwider ist. Wie es den Begriff der Allmacht nicht schwächet, daß Gott nur das wirklich machen kann, was möglich ist; so schwächet es auch den Begriff der bürgerlichen Freyheit nicht, daß sie sich nur auf Handlungen erstrecket, welche, den Gesetzen nicht zuwider sind: man könnte sagen, auf diejenigen Handlungen, welche, mit Beybehaltung des Endzweckes, möglich sind. Noch deutlicher wird der Begriff der bürgerlichen Freyheit, wenn man das Wort Gesetze, mit der öffentlichen Wohlfahrt, die eigentlich auf den Gesetzen gegründet ist, verwechselt, und sie erkläret: die Freyheit zu handeln, insoferne es der allgemeinen (oder bürgerlichen) Wohlfahrt nicht zuwider ist. Diejenigen also, welche den Begriff der bürgerlichen Freyheit, auf eine gänzliche, durch keine Gesetze begränzte Ungebundenheit ausdehnen, fodern nichts Kleineres, als eine Befreyung gegen das gemeine, und da ihr eigenes Wohl darinnen gleichfalls enthalten ist, gegen ihr eigenes Wohl.

75. Die Sicherheit der Handlungen y kann von dem Regenten, als Gesetzgeber und Richter betrachtet; dann von Mitbürgern unter verschiedenen Beziehungen, verletzet werden: vom Gesetzgeber, wenn er die Gränzen der gesetzgebenden Gewalt überschreit; vom Richter, durch gewaltsame Vergleichung der Handlungen mit den Gesetzen, und ein unsicheres Urtheil; von Mitbürgern, durch Misbrauch des Ansehens, und durch Gewalt.

y 34. 35.

76. Hat die gesetzgebende Gewalt Gränzen? und welche sind es? z Was immer das gemeine Wohl erfodert; und nur soviel, als dieses Wohl erfodert, ist ein Gegenstand der Gesetzgebung. Denn da der bürgerliche Vertrag um eines grösseren Gutes Willen errichtet worden; so ist außer Zweifel, daß bey Errichtung desselben auf diejenige Freyheit Verzicht gethan worden, welche diesem besseren Endzwecke widersprechen würde. Aber es ist

nicht

nicht weniger außer Zweifel, daß man sich die Freyheit in allem vorbehalten habe, was mit dem Endzwecke verträglich ist. Alle Handlungen also, welche in die allgemeine Wohlfahrt weder einen mittelbaren, noch unmittelbaren Einfluß haben, die man daher gleichgültige Handlungen nennet, und wären sie auch offenbare Lächerlichkeiten, liegen außer den Gränzen der Gesetzgebung. Allein das Urtheil: ob eine Handlung gleichgültig sey, oder nicht? ist dem Gesetzgeber allein vorbehalten, weil er allein auf der Höhe steht, wo der Zusammenhang aller Umstände, durch welche die Nothwendigkeit eines Gesetzes veranlasset wird, übersehen werden kann: und beynahe darf man sagen: daß, jede Handlung von allen Seiten betrachtet *a*, es in einem Staate keine gleichgültigen Handlungen gebe.

§ 75.
a Zum mindesten wird das Urtheil der Bürger darinnen nie zuversichtlich seyn. Welche Handlung z. B scheint gleichgültiger, als den Knopf am Hute auf der rechten Seite zu tragen? Der Gesetzgeber untersagt es: man ist bereit, ihn einer Ueberschreitung seiner Gewalt zu beschuldigen.

Aber er weis allein, daß eine Parthey sich anzeddle, deren Glieder durch dieses kleine Merkmal einander kennbar werden. War unsre Beschuldigung nicht voreilig?

77. Indessen erwartet der Bürger von der **Billigkeit** des Gesetzgebers, daß er seine Handlungen nirgend einschränken werde, wo es die Wohlfahrt des Staates nicht nothwendig machet *b*; er erwartet von seiner **Einsicht**, daß er keine Handlungen zu **Lastern** machen werde, die es nicht sind, und welche vielleicht eher **Mitleid** als **Züchtigung** verdienen; mit einem Worte, daß er nur dasjenige **gebieten**, oder **untersagen** werde, was jeder Bürger, woferne er aus dem **Zusammenhange** den Einfluß einzusehen fähig wäre, aus eignem Antriebe thun, oder unterlassen würde. Diejenigen gelehrten, welche wie **Thomasius** der Gerechtigkeit die Augen öffnen, und die Gesetzgebung von Vorurtheilen befreyen, erweisen der Menschheit die wichtigsten Dienste, und beschützen die **bürgerliche Freyheit**, nicht selten selbst gegen die Angriffe der Privatrache,

welche sich dieser Vorurtheile oft zur Unterdrückung der Unschuld zu bedienen weis.

b Dejokes nach der Erzählung Herodots, l. B. 91. C. verbot den Medern auszuspeyen, oder zu lachen. Montesquieu führet aus den Nachrichten Carpins tartarische Gesetze an, welche dieser Stelle gleichfalls zur Erklärung dienen mögen. Es ist daselbst ein tödtliches Verbrechen, ein Messer ins Feuer zu werfen: ein Bein mit dem andern zu zerschellen: ein Pferd mit einem Zaume zu schlagen u. d. m. Die römischen Gesetze unter der Aufschrift ad legem Juliam Majestatis verdienen in dieser Absicht nachgesehen zu werden.

78. Die **Freyheit** der Handlungen reichet weiter nicht, als es die Gesetze zugeben c. Es gehört also zur vollkommenen Sicherheit, daß die Gesetze also abgefasset werden, damit jederman die **Gränzen** dieser Freyheit kenne, und sie, weder aus **Unwissenheit** zu überschreiten, verleitet werde, noch sich auf ihre **Dunkelheit** beziehen könne, noch endlich wegen ihrer **Zweydeutigkeit**, zu **handeln** sich nicht getraue. Die Nothwendigkeit, die Gesetze **bekannt** zu machen d, und **deutlich** abzufassen, schlägt also hieher ein. Der

gesetzgebende Stil ist einer der schwerersten. Seine Eigenschaften sind, die Kürze, um die Gesetze desto leichter auswendig zu behalten; Einfalt und Deutlichkeit, die sich nach der Fassung der gemeinen Bürger bequemen, die alles fremde Gemengsel verbannen; Bündigkeit und Eigentlichkeit der Ausdrücke, die nicht weiter als die Absicht des Gesetzes reichen, aber auch nicht eine eingeschränktere Bedeutung haben sollen, damit alle diejenigen, welche dadurch verbunden werden, darinnen einen gleichen Sinn finden: er schlüsset also alle Weitschweifigkeit, Schwulst und Blümchen, alle schwankenden, unbestimmten Begriffe aus, die zu einer Misdeutung Anlaß geben, die einer sogenannten erweiternden, oder einschränkenden Erklärung nöthig haben, und oft mehr einem Hinterhalte auf die Bürger, als einer Richtschnur ihrer Handlungen ähnlich sind.

• 74.
d S. von den verschiedenen Arten der Bekanntmachung der Gesetze das Ende der 3. Abtheilung.

79. Ge-

79. Gebrauchet sich nun der Bürger der ihm von den Gesetzen eingeräumten Freyheit; so muß er darüber auch von dem Regenten als Richter e keine nachtheilige Folge zu besorgen haben. Der Richter nämlich, vergleicht die Handlungen des Bürgers mit den Gesetzen; er findet sie mit denselben übereinstimmend, und er spricht ihn los: er findet sie denselben entgegen, und er zieht ihn zur Verantwortung und Strafe. Die von Seite des Richters versicherte Freyheit der Handlungen gründet sich daher auf die weise Vorschrift des Criminalverfahrens, welches nicht nur den erkannten Unschuldigen frey lassen, sondern auch demjenigen, welchen ein Schein des Lasters verdächtig machet, alle Mittel gewähren muß, sich zu vertheidigen f. Ein ausführlicher Entwurf des peinlichen Verfahrens ist für die Bestimmung dieser Grundsätze zu weitläuftig: aber sie schlüssen einen Blick auf die vorzüglichsten Theile des peinlichen Prozesses nicht aus, wo die bürgerliche Freyheit verletzet werden kann: diese sind, die Verhaftnehmung,

die Untersuchung selbst, und die Verurtheilung.

e 75.

f Dadurch wird der Satz von Montesquieu erörtert, der sonst parodor scheinen könnte: daß in einem Staate, der die besten möglichsten Halsgesetze hätte, ein Mensch, mit dem man eben in der peinlichen Untersuchung begriffen wäre, und der morgen gehangen werden soll, freyer ist, als in der Türkey ein Bascha. (Esprit des Loix L. Ch. 2.) versteht sich, bürgerlich frey, in so weit seine Handlungen den Gesetzen nicht entgegen waren.

80. Wenn von einem begangenen Verbrechen gegen einen Bürger schwere Anzeichen (oder sogenannte standhafte Inzichten) vorhanden sind; so wird er in Verhaft genommen. Die Gewalt in Verhaft zu nehmen, muß keinem Magistrate unbegränzt eingeräumet, und die Anzeichen genau bestimmet werden, um deren Willen ein Bürger eingezogen werden kann. Der Arrest wird so oft als eine Strafe zuerkennet, daß sich mit der Verhaftnehmung nothwendig ein Begriff der Schande verknüpfet hat. Der eingezogene Bürger hat dann, falls er un-

schul-

schuldig befunden worden, nicht eben so viele, und alle diejenigen zu Zeugen, welche Zeugen seiner Schande waren. Die **Einziehung** eines in Argwohn genommenen Bürgers muß also mit **Behutsamkeit**, und wenigstens mit dieser Unterscheidung geschehen: daß diejenigen, deren guter Ruf (**Leymund**) dadurch mehr gekränket würde, besonders also von der höheren Klasse der Bürger, ohne vieles Aufsehen zu machen, in der Stille, zur Nachtzeit in Verhaft genommen werden. Auch ist die innere Beschaffenheit der **Arreste** zu betrachten. So lange der **Untersuchte** von dem vergangenen Verbrechen nicht überführet worden; so ist es den strengsten Begriffen der Gerechtigkeit zuwiderlaufend, über ihn ein **Uebel** zu verhängen, welches mit der **Strafe** g übereinkömmt. Die Bestimmung der Arreste in diesem Falle ist einzig die **Versicherung** von der Person des Untersuchten; und die **Drangsalen**, welchen die Eingezogenen darinnen ausgesetzt sind, können als eine Verletzung der **bürgerlichen Freyheit** angesehen werden.

ᵃ Es ist daher nöthig, die Oerter zu unterscheiden, wo man diejenigen verwahret, deren Verbrechen, nur erst untersucht werden, und die jenigen, die zur Strafe der Verurtheilten dienen.

81. Die Untersuchung ᵇ hat zu ihrem Endzwecke nicht allein, den Untersuchten des Verbrechens zu überführen, sondern auch ihm Gelegenheit anzubieten, seine Unschuld darzuthun. Eben, weil die Untersuchung noch erst nothwendig ist, ist es deutlich, daß es zweifelhaft sey, ob der Untersuchte ein Uebel der Handlung begangen habe? und so lange kann die Gerechtigkeit gegen ihn kein Uebel der Empfindung verhängen, welches erst die Folge des Verbrechens, das ist, die Strafe seyn soll. Die gewaltsame peinliche Frage der Folter scheint also wider den besseren Endzweck der Gerechtigkeit sich in das Criminalverfahren eingedrungen zu haben: besonders, da dieses entsetzliche Verfahren nicht einmal ein zuverlässiges Mittel ist, die Gewißheit eines Verbrechens zu bestätigen.

ᵇ 79.

82. Man

82. Man kann sich dessen aus der eingeführten Ordnung der peinlichen Frage selbst, mithin gewissermassen aus dem eigenen Geständnisse der Criminalisten überweisen. Das von dem Untersuchten auf der Folter gemachte Geständniß ist zu seiner Verurtheilung unzureichend, er habe denn dasselbe nach der Foderung der Carolina wenigstens über den andern Tag, von dem Anblicke der Folterbank entfernet, ad bancum Juris, wie es genennet wird, bestättiget. Diese Vorsichtigkeit hat zum Grunde, damit der Untersuchte nicht etwan auf ein durch die Furcht erpreßtes Geständniß verurtheilt werde. Wäre das unter den Schmerzen abgelegte Geständniß zuverlässig; so würde das zweyte ein Ueberfluß, und von Seite der Gesetzgebung Unweisheit seyn, dem Verbrecher neue Wege zu Ausflüchten zu eröffnen. Erhält man von dem Untersuchten diese Bestättigung nicht; so wird er auf eben diese Art zum zweyten, und dritten Male auf die Folter gebracht. Woferne man zweifelt, ob nicht nur das unter den Martern abgelegte Geständniß, sondern auch

die

die nachfolgende Bestättigung durch Furcht erzwungen sey; so spreche man zu dem Gefolterten: er habe ein freyes, und eigenwilliges Geständniß der Wahrheit abzulegen, weder sich zum Schaden, noch auch zur Rettung: würde er aber auch seinem Geständnisse, welches vielleicht ihm nur der Schmerz entrissen, widersprechen; so habe er darum weiter keine Folter zu fürchten. Welcher Richter darf nach einer solchen Verheißung von einem Untersuchten eine Bestättigung seiner Aussage erwarten? Es ist also offenbar, daß auch das Geständniß, welches von der Folterbank entfernet, geschieht, aus Furcht geschehe, um nicht auf das neue den Martern unterworfen zu werden.

83. Die Furcht wird nach Verschiedenheit des Temperaments, der Kräfte, der Denkungsart auf den einen mehr, als den andern Eindruck machen: der eine dem Körper oder auch dem Gemüthe nach schwächer, wird einen schnellen Tod, diesen anhaltenden Martern vorziehen, welche ihn

über

über alles gegenwärtig erlittene, auch künftig durch sein ganzes Leben elend machen. Der Anblick einer Folterbank allein, wird einem schwachen Unschuldigen das Geständniß nicht begangener Verbrechen auspressen; er wird verurtheilt werden. Der nervichte und starkmüthige Verbrecher hingegen, ein Held unter den Böswichtern, wird die Folter standhaft ertragen, läugnen, und losgesprochen werden. Beyspiele, welche diese Betrachtungen bestättigen, sind nicht so selten, aber sie würden ohne Zweifel häufiger seyn, wenn das unschuldige Blut aller derjenigen aus der Erde zu den Thronen der Fürsten rufen könnte, welche auf dem Todengerüste das Opfer der Schmerzen der Folter geworden sind.

84. Der Fall, wo von der peinlichen Frage, ohne diese schrecklichen Folgen zu besorgen, Gebrauch gemacht werden kann, ist gegen einen von dem Verbrechen bereits Ueberführten, welcher die Mitschuldigen verschweigt, ungeachtet die Art des Verbrechens, Mitschuldige erfoderte; oder

wel-

welcher auch sonst dem Richter Umstände geheimhält, welche er wissen, und deren Entdeckung der Polizey Mittel an die Hand geben kann, der Sicherheit der Bürger durch Anstalten vorzusehen. Unter solchen Umständen, wo nämlich die Frage, ob jemand Mitschuldige gehabt, entschieden, und wo es nur noch auf die Frage wer es sey, ankömmt, ist die Zurückhaltung des Missethäters eine neue Beleidigung des Staates, ein neues, nicht zweifelhaftes Laster, welches ihn der Strafe unterwirft. Die Folter ist hier ein Vertheidigungsmittel, von Seite des gemeinen Wesens ein befürchtetes Uebel abzuwenden. Die Gründe, aus welchen Correvon, und aus ihm die bekannte Instruktion Katherinens II. i, auch in diesem Falle die Folter verwerfen, haben mich des Gegentheils nicht überzeugen können.

i §. 197.

85. Die Verurtheilung i folgt auf die Ueberführung des Missethäters. Die Verletzung der Sicherheit besteht in einer

Ver-

Verurtheilung ohne Ueberführung, und in dem Mehr oder Weniger der Strafe. Ob es gleich unmöglich ist, für alle Verbrechen nach den unendlichen Stufen der Bosheit, die Strafe auszumessen; und daher dem Gutdünken des Richters nothwendig Vieles überlassen werden muß; so ist zur Güte der peinlichen Gesetze dennoch erfodert, die Strafen so genau, als es sich thun läßt, zu bestimmen, und dadurch von Seite der untergeordneten Richter alles Willkührliche auszuschüßen.

i 75.

86. Die Freyheit der Handlungen kann von den Mitbürgern *k* nach Verschiedenheit der wechselweisen Beziehungen beschränket werden; durch den Zwang des Ansehens, oder auch andere Zwangsmittel; durch den Misbrauch des väterlichen Ansehens gegen ihre Kinder, um sie zu einem Stande zu vermögen, um sie von einem Stande abzuhalten; durch angedrohte Enterbungen im Falle des Nichtgehorsams; durch den Misbrauch

des Ansehens, welches der Unterricht über das Gemüth eines Zöglings oder Schülers einräumet; durch Ueberredungen und Berufschmidereyen *l* u. dergleichen nicht unbekannte Kunstgriffe, wodurch die Jugend in denen Jahren, welche zur Ueberlegung nicht reif genug sind, zu Handlungen verleitet wird, wovon die Glückseligkeit des ganzen Lebens abhängig, und wobey die Reue, wenn sie einst folget, unnütze ist. Der Regent soll sich diesen Beschränkungen widersetzen, und in den wichtigsten Handlungen des Lebens, als Standserwählungen, Gelübden, Heurathen u. s. w. allen Zwang, alle Verleitungen hindannhalten. Die thätigste Hülfe gegen die Verleitungen der Jugend ist ohnstreitig, wenn man ihr das Vermögen benimmt, solche Schritte in den Jahren der Unbedachtsamkeit zu thun; und ihr die Freyheit des Entschlusses bis dahin aufbewahret, wo man, vor dem Entschlusse zu überlegen, fähig ist.

k 75.

l Um mich nicht zu widerholen, beziehe ich mich auf das, so ich hievon im Manne ohne Vorur-

theil

theil 7. 8. 9. 10. Stücke II. Quart. des II. Jahrgangs gesagt habe.

m Albert. und Leopold Stadtpriv. C. A. p. 2. §. Wenn aber Klöster mit sondern Pracktiken und Ueberredung &c.

87. In Ansehen der übrigen Mitbürger beruhet die Freyheit der Handlungen darauf: daß uns niemand in Ausübung dessen, was die Gesetze nicht verbieten, oder, was die Gesetze auferlegen, hindern; noch zu etwas, wozu wir durch die Gesetze nicht verbunden sind, oder, was die Gesetze verbieten, zwingen könne.

II.

Von dem sittlichen Zustande und der Vorsorge der Polizey in Bildung des Verstandes und der Neigungen der Bürger.

88. Die Entschließung des Willens folget dem Erkenntnisse des Verstandes: die Neigungen, besonders wenn sie hef-

tiger sind, und in Leidenschaften ausarten, wirken wenigstens als Triebfedern in den Willen. Daher die Polizey auf den Verstand, die Neigungen, und überhaupt auf den sittlichen Zustand dergestalt zu sehen hat: daß der erste mit genugsammen und richtigen Begriffen erfüllet, die zweyten gehörig geleitet, und dadurch die nachtheiligen Handlungen in ihren Quellen gehindert werden. Die Polizey beschäfftiget sich demnach mit den Sitten, nicht als mit ihrem Endzwecke, sondern als mit einem Mittel und sie ist zufrieden, die Uebereinstimmung der Handlungen mit den Gesetzen, nicht aus erhabnen Beweggründen, sondern einzig aus Hoffnung eines Vortheils oder aus Furcht der Strafe zu erhalten. Hieraus entsteht der Begriff der politischen Tugend *n*, der von dem Begriffe der Tugend, wie sie von der Sittenlehre und Religion gefodert wird, abgeht. Die politische oder Gesellschaftstugend, ist die Fertigkeit, seine Handlungen mit den Gesetzen der Gesellschaft übereinstimmend einzurichten.

ten. Das Triebwerk, wodurch diese Übereinstimmung erhalten wird, kömmt nicht mit in die Erklärung, da es bey der Tugend einer höhern Ordnung nicht hinwegbleiben darf.

n Herr R. H. R. von Moser in seinen Beherzigungen, heißt die politische Tugend, ein neues moralisches Geschöpf in fremder Tracht, und besorget daraus für die Religion und Sittenlehre gefährliche Folgen. Diese Furcht rühret daher, weil man die politische Tugend und Religionstugend einander entgegen setzet. Sie sind nichts weniger als dieses. Zwar ist zu dem Endzwecke des Gesetzgebers die erste genug; aber die zweyte wird dadurch nicht ausgeschlossen, sondern von derselben vorausgesetzt. Ein weiser Gesetzgeber wird die Gesellschaftstugend immer auf die moralische gründen; kann er gleich nicht immer darauf sehen, ob jedes Mitglied seine gesellschaftliche Tugend in der Ausübung ebenfalls darauf gründe. Er sieht nur auf den Körper der Handlungen, und überläßt es der geistlichen Lehre, den belebenden Geist der Religion hineinzubringen.

89. Die Aufmerksamkeit der Polizey in Ansehen des sittlichen Zustandes läßt sich auf zween Grundsätze zurückführen: daß sie einen guten sittlichen Zustand, durch die zu diesem Ende gewählten schicklichsten Mittel zu bewirken su-

che: und daß sie sich bestrebe alles dasjenige abzuschaffen, was diese Mittel entkräften, und den sittlichen Zustand verderben kann.

90. Unter den wirksamsten Mitteln, durch welche der gute sittliche Zustand erhalten wird, verdienet ohne Zweifel die Religion den ersten Platz: sie ist das sanfteste Band der Gesellschaften; sie unterrichtet durch ihre verehrungswürdigen Lehren in der Tugend; sie muntert durch Verheißungen zur Ausübung derselben auf; sie schrecket durch Drohunngen von Lastern ab; und bewirket durch die Reue, die sie dem Sünder einschärfet, die Besserung der Lasterhaften. Die Religion ergänzet das Mangelhafte der Gesetzgebung. Wo immer das Auge des Gesetzgebers, und eben darum auch die Strafe des Richters, nicht hinreichen kann, ist sie den Handelnden gegenwärtig, um seinen bösen Unternehmungen durch ihre Drohungen Einhalt zu thun o. Der Regent muß also diesen Leitriemen in seinen Händen nicht vernachlässigen, und seine Sorgfalt muß darauf

ge-

gerichtet seyn, daß jeder Bürger Religion habe.

* S. Mann ohne Vorurth. des II. Jahrg. I. Quart. VI. Stück.

91. Von diesem Gesichtspunkte erscheint die Freygeisterey als ein politisches Verbrechen: weil sie dem Staate gewissermassen die Mittel raubet, seine Bürger auf das vollkommenste zu leiten. Aus der Meynung: es sey kein Gott, fließt unsre Unabhängigkeit, oder unsre Empörung p. Es liegt also der Ruhe und Glückseligkeit des Staates daran, die erklärten Freygeister nicht zu dulden: und der Regent ist allenfalls von dem Bürger ein äußerliches Merkmal der Religion zu fodern berechtiget, zu der sich dieser bekennet.

p Esprit des Loix XXIV. Ch. II.

q Unter der Regierung der Königinn Elisabeth, wurde gegen diejenigen eine Strafe von 20. Pfunden verhänget, welche durch einen Monat von dem öffentlichen Gottesdienste abwesend seyn würden. Hume hist. de la maison de Tudor Tom. VI. Eine leopoldinische Verordnung vom 30. April 1659. und eine andere vom 2. März 1660. legte

legte die Aufsicht über die Einfoderung der Beichtzeddel um Osternzeit dem Landmarschall auf.

92. Aus der Nothwendigkeit der Religion, auch für die äußerliche Glückseligkeit der Bürger, und die gemeinschaftliche Sicherheit, wird das **Recht** der Polizey abgeleitet, ihre Sorgfalt auf den **Unterricht** des Volkes in Religionspflichten zu erstrecken; den **Misbräuchen** zu währen; und über die äußerliche **Ordnung** der **Religionsgepränge** und **Feyerlichkeiten** zu wachen. Der **Unterricht** r in den Pflichten der Religion, ist, auf dem **platten Lande** besonders, einer größeren Aufmerksamkeit würdig, weil bey dem Landvolke, die Religion die Stelle der Erziehung und Sitten vertreten muß s. Es ist nothwendig, die Pfarrbezirke also auszumessen, daß die Pfarrer zu des Volkes Unterrichte, und andern gottesdienstlichen Uebungen zureichen; auch die allzugroße Entfernung dem Landmanne, besonders zur Winterszeit, nicht zu einem sehr scheinbaren Vorwande dienen möge, den Gottesdienst und Unterricht zu verabsäumen t.

r Ver-

r Verordn. von 2. April 1659. C. A. Vom Gottesdienst und vom 30. May 1701. Wort Catechismus: vom 11. Jul. 1734. §. Wie aber Suppl. C. T. II. Generale vom 4. Decemb. 1755. und 19. Decemb. 1756.

s Einführung der Missionäre auf dem Lande im Jahre 1751. und Verordnung vom 13. Septemb. 1762.

t Die großen Pfarrbezirke können keinen andern Ursprung haben, als daß gewisse kleineren Oerter ihren eignen Pfarrer nicht unterhalten konnten: sie verleibten sich also der nächsten Pfarr ein. Lagen viele solche kleine Oerter hintereinander: so konnten sich die entfernteren dem nächsten Orte nicht einverleiben, weil dieser selbst ein Filial war: sie mußten also eine Pfarr wählen, welche manchmal einige Stunden entfernet war. Es fällt aber von selbst in die Augen, wie beschwerlich es, von einer Seite dem Landmanne zur Winterszeit, und in der Hitze seyn müße, einige Stunden hin, und eben so viel zurücke auf dem Wege zum Gottesdienste, bey Leichenbegängnissen u. s. w. hinzubringen: auf der andern Seite, wie es dem Pfarrer nicht möglich sey, den Unterricht einer solchen Menge zu besorgen, den Bedürfenden zur rechten Zeit in einer Krankheit, und bey dem Sterben beyzustehen; u. s. w. Diese Ursachen gaben Anlaß zu der durch eine Verord. vom 8. October 1759. geschehenen Pfarrseparation.

93. **Die Landpfarrer und Schulmeister** verdienen gleichfalls von Seite des Staates eine größere Aufmerksamkeit, da sie Denkungsart und Sitten eines so gro-

ßen Theils der Bürger zu bilden haben. Die Geringschätzung beider, und noch mehr ihre geringe Versorgung, entfernen fähige Männer von Aemtern, welche nur von ihnen besetzt seyn sollten. Der Einfluß auf die bürgerliche Glückseligkeit sollte den Rang unter den Bedienungen bestimmen! Ein Landpfarrer würde dadurch über den Pfrümdner zu stehen kommen, der nur seine Stunden abzusingen hat. Dann aber sollte man unter den Mitwerbern auch nur die fähigsten wählen. Der Schulmeister sollte wenigstens der erste in jedem Orte seyn. Sind einige Pfarrer auf dem Lande mit ungeheuren Einkünften versehen; so haben andre kaum einen kümerlichen Unterhalt. Beiden würde es zureichen, wenn, was an einem Orte Ueberfluß ist, an dem andern zugelegt würde. Die Einkünfte der Pfarrer bestehen entweder im Gelde; oder in angewiesenen Grundstücken; in Zehnten; oder in ausgezeichneten Abgaben der Unterthanen. Die Sorge einer Wirthschaft zerstreut sie zu sehr, und raubet ihnen eine Zeit, die dem Unterrichte ihrer Pflegbe-

fohlenen, und dem Lesen gewidmet seyn soll. Die Abgaben der Unterthanen, wenn sie mit Strenge eingefodert werden, machen den Hirten in den Augen der Heerde verhaßt: man beschuldiget ihn einer unchristlichen Härte, und alle Lehren der Liebe sind in seinem Munde kraftlos. Ist er aber nachsehend; so läuft er Gefahr, seiner Einkünfte verlustig zu werden. Reine Geldeinkünfte scheinen also für die Pfarrer die schicklichsten zu seyn, und diese müssen zureichen, den Anstand des Amtes zu behaupten; weil darauf bey dem gemeinen Volke ein Theil der Achtung ruhet; zugleich auch durch kleine Wohlthätigkeiten, das Beyspiel des brüderlichen Beystandes zu geben. Auch die Schulmeister sollen mit zureichendem Unterhalte versehen seyn.

94. Misbräuche u und alles, was die Religion in den Augen des Volkes unwerth machen kann, müssen gehindert, oder abgestellet werden, als Religionszänke, unehrerbietige Reden von den Geheimnissen oder Lehren der Religion, Verachtung der Religionsdiener u. d. g. Nichts

aber

aber macht der Religion vor dem Volke mehr Ehre, und giebt ihren Lehren einen größeren Nachdruck, als wenn der äußere Wandel derer, welche sich dem Altare nähern, von der inneren Ueberzeugung einen Beweis ablegt, wenn ihre Handlungen gleich ihrem Munde unterrichten: gleichwie dieselbe auch nichts so sehr abwürdigen und entkräften wird, als ein Widerspruch der Worte und des Wandels. Die sogenannte Disciplin der Klerisey ist also ein wesentliches Stück der Religionspolizey.

u 92. Verord. vom 26. Octob. 1751. wegen Abschaffung des Adam und Ewa, Christigeburt, drey Königspiel u. d. g.

95. Bey den Geprängen der Religion, und ihren Feyerlichkeiten x welche den Gottesdienst ausmachen, muß Anstand und Ordnung herrschen. Die Polizey wachet, damit die Religionsübungen von niemanden gestöhret y, und alles, was dieselben unterbrechen könnte, entfernet werde. Da die geistliche Gewalt zur Handhabung des Anstandes und der Ordnung keine andre als geistliche Zwangmacht hat, wel-

welche in verschiedenen Fällen nicht zureichen dürfte; so kömmt die Polizey durch weltliche **Zwangmittel** zu Hülfe, und schrecket die Gottesdienststöhrer wenigstens durch **weltliche Strafen** zurücke, wenn die geistlichen auf sie keinen Eindruck gemacht haben.

x 92.
y Hieher gehöret das unter dem Gottesdienst untersagte Spielen, Tanzen, Weinschenken, welche schon durch eine Verord. vom 2. April 1659. C. A. Wort: Gottesdienst: verboten, und das Verbot durch eine andre Verordnung vom 3. Jul. 1663. und 12. Jul. 1683. bestättiget worden. Hieher gehöret gleichfalls die schon im Jahre 1668. und ferners durch verschiedene verschärfte Verordnungen besonders vom 12. Julius 1699. C. A. Wort: Kirchenschwätzenabstellung, eingeführte, und durch eine Verordnung vom 4. May 1747. auf das neue bestättigte Kirchenaufsicht.

96. Nach der Religion hat die **Erziehung** zur Bildung der Sitten die größte Wirksamkeit. Sie ist zwar eine besondere Pflicht der Aeltern; aber es wird durch sie der Grund zur Bildung des künftigen Bürgers geleget; sie kann also der Polizey wegen des Zusammenhangs mit der gemeinen Wohlfahrt nicht so gleichgültig seyn,

daß sie gänzlich, und ohne Aufsicht, der Privatsorge überlassen werde. Beynahe in allen Staaten sind hier Gesetze abgängig, welche die besondere Erziehung nach dem allgemeinen Plane des Staates leiteten. Es würde nützlich seyn, wenn nach dem Unterschiede der Verschiedenheit der Klassen und Bestimmungen der Bürger und des Volkes, Erziehungsplane, wie verschiedene Gelehrte es bereits versuchet, entworfen würden, wornach Aeltern ihre Kinder zu erziehen hätten. Dieser Theil der öffentlichen Sorgfalt scheint gleichfalls wichtig genug, um eigne Magistrate zu haben, wozu Männer von geprüfter Rechtschaffenheit und Erfahrung gewählet, und dieselben durch beygelegtes Ansehen in den Augen des Volkes verehrungswürdig gemacht werden müßten. Man könnte sie Aufseher der Erziehung, wie bey den Spartanern die Pädonomi waren, nennen, unter deren mehrere die Bezirke zur Aufsicht vertheilet würden. Die Schulen würden die Verrichtungen derselben erleichtern, wenn jeder Bürger seine Kinder ordentlich dahin zu senden verbunden, und die Aufsicht

über die Schulen mit der Aufsicht über die Erziehung vereinbaret wäre. Diese Magistrate und Erziehungsplane würden das Mittel zwischen der allgemeinen öffentlichen und der Privaterziehung halten, den Nachtheilen von beiden ausweichen, und ihre Vortheile glücklich vereinbaren.

97. Es ist von Seite der Aeltern eine Pflicht, denen Kindern die gehörige Erziehung zu geben, und ihnen die Rechtschaffenheit, sowohl durch Lehren als Beyspiele z, einzuflößen. Die vorgeschlagenen Aufseher der Erziehung hätten also zu wachen, damit die Aeltern dieser Pflicht genau nachleben. Die nachläßigen müßten durch Zwangsmittel zur Erfüllung derselben angehalten, lasterhaften aber, ihre Kinder gar weggenommen, jedoch ein Theil ihres Vermögens zu ihrer Erziehung angesetzet werden, damit nicht das Laster ein Mittel wäre, sich einer mühsamen Pflicht, welcher wohlgesittete Leute unterworfen sind, zu entziehen.

Das

z Das gute Beyspiel wird Aeltern und Hausvätern in einer Verordnung vom 3. Julius 1663. C. A. Wort: Tugendsame Lebensführung besonders anempfohlen.

98. Bey Kindern aber, welche entweder keine Aeltern, oder an deren statt keine Vormünder, Freunde, und Vermögen haben; oder deren Aeltern, Alters und Mittellosigkeit wegen ihnen die Erziehung zu geben, nicht fähig sind; oder auch bey denen, zu welchen sich, wie bey weggesetzten Kindern, niemand bekennen will, muß der Staat Vatersstelle vertreten, und ihnen die gehörige Erziehung geben lassen a. Akademien, Waisen- Findlingshäuser und andre der Erziehung der Jugend gewidmeten Stiftungen sind also unter die nothwendigen Anstalten der Polizey zu rechnen, und verdienen vorzügliche Begünstigungen b.

a Durch eine Verordnung vom 13 November 1723. ist den Bezirkobrigkeiten auferlegt, für Kinder, die von vagis parentibus gezeuget sind, oder sonst ihren Geburtsort nicht wissen, Sorge zu tragen. Auch ist durch eben diese Verordnung den Handwerksinnungen anbefohlen, älternlose Kinder, unter Strafe, in die Lehre zu übernehmen, wel-

welcher Theil der Verordnung durch eine Wiederholung in der oberenserischen Bettelordnung (Suppl. C. A. T. II.) vom 1. Augusti 1725. bekräftiget worden.

b z. B. wäre dieses eine causa pia, welcher aus jeder 500. Gulden übersteigenden Verlassenschaft etwas zugedacht werden müßte.

99. Die Polizey erreichet ihre Absicht nicht schon dadurch, wenn Waisenhäuser vorhanden sind: es ist erfoderlich, daß sowohl wegen der Aufnahme in dieselben, als der den Kindern darinnen zugebenden Erziehung die besten Anstalten getroffen werden. Die Aufnahme soll leicht, und unentgeltlich seyn. Man hat nicht zu befürchten, daß der Staat dadurch zu sehr beschwert werde. Die Liebe wird bey Aeltern, die ihrem Kinde selbst die Erziehung geben können, stark genug sprechen. Und verläugnen einige die Rechte der Menschheit so sehr, daß sie ihr Kind wegsetzen; so sind es Taugenichts, bey denen das arme Kind an Leben und Sitten Gefahr läuft, und des allgemeinen Mitleids nur desto würdiger ist. Auch soll die Förmlichkeit der Aufnahme also beschaffen seyn, daß es Aeltern, wenn sie in bessere Um-

stände versetzet werden, nicht schwer werde, ihr Kind an untrügbaren Merkmalen zu erkennen, und zurückzunehmen. Es ist daher nothwendig, über die Aufnahme der Kinder ein richtiges Protokoll zu führen, worinnen Namen, Tag, Stunde der Aufnahme, und die beygefügten Merkmale auf das genaueste angemerket werden.

100. Nicht genug, daß die Aufnahme leicht und unentgeltlich geschehe; die Polizey soll die dürftigen Kinder von den Strassen hinweg nehmen, in den Häusern selbst aufsuchen, und in die Versorgung übernehmen. Sie würde in diesem Stücke von Wehemüttern und Pfarrern Nachricht erhalten können, welche es anzuzeigen hätten, wenn von Leuten, die sehr nothdürftig sind, Kinder gebohren, und zur Taufe gebracht worden.

101. Die Erziehung muß dem Endzwecke gemäß eingerichtet werden. Vor allem muß der Unterscheid zwischen Findlingen und Waisen ganz aufgehoben c, und dadurch einem solchen Erziehungsorte

seine

seine Zweydeutigkeit benommen werden. Uebrigens werden in diesen Häusern überhaupt nur Kinder erzogen, deren künftige Bestimmung ein Gewerb ist. Sie müssen also nicht leker, aber überflüßig genähret, zur Reinlichkeit und Ordentlichkeit, die sich nachher in allen Handlungen ihres Lebens offenbaren wird, angehalten, in den Pflichten der Religion, und des bürgerlichen Lebens gehörig unterrichtet, auch zum Lesen, Schreiben und Rechnen angeführet werden d. Sie müssen den Müssiggang, als ein Laster, von Jugend auf verabscheuen lernen, und daher, sobald es ihre Kräfte zugeben, nach Unterscheid des Geschlechtes und der Fähigkeit, zu denjenigen Arbeiten angeführet werden, die für sie schicklich sind. Dieses Letztere zu erreichen, ist es rathsam, die Waisenhäuser mit Arbeit- und Manufakturhäusern zu vereinbaren, wodurch die Kinder in Stand gesetzt werden, ihre Erziehungskosten in Baldem selbst zu verdienen e.

c S. unten §. 255. u. 256. Dieser Unterscheid hält viele Aeltern ab, ihre Kinder dahinzubringen. Es ist zwar durch verschiedene Verordnungen er-

kläret worden, daß die Findlinge ihre Legitimation umsonst erhalten sollen: allein es wäre nützlicher, wenn der Namen Findlingshäuser ganz vergessen würde, und überhaupt die incerti natales von sich selbst wegfielen, wenn ein Kind in solchen Häusern erzogen wird.

d Sieh Bettelverordnung vom 17. Jäner 1724. 2. Capitel §. in diesem neuen Waisenhaus Suppl. C. A. T. II.

e Sieh vorstehende Verordnung, kraft welcher das Waisenhaus mit dem Manufakturhaus vereiniget worden.

102. Die **Wissenschaften** machen einen wichtigen Theil der Erziehung aus, und von dieser Seite werden sie ein Gegenstand der Polizeyvorsorge *f*. Es müssen Schulen und Akademien besorget, und bey ihrer inneren Einrichtung hauptsächlich darauf gesehen werden, daß die Jugend vorzüglich in demjenigen unterrichtet werde, was zu den Pflichten des bürgerlichen Lebens gehöret, die sie dereinstens auszuüben verbunden seyn wird *g*. Agesilaus, als man fragte, was die Kinder lernen müßten? gab zur Antwort! **was sie als erwachsen thun sollen.** Es ist nicht genug, daß die Hauptstädte mit Schulen versehen sind: der Staat muß es dem kleinsten

Dor-

Dorfe an einem so nothwendigen Stücke zur Bildung der Sitten nicht gebrechen lassen. Die Engländer haben in dieser Absicht **wandernde** Schulen mit gutem Erfolge eingeführt. Die Schulen müssen auf öffentliche Kosten unterhalten werden, damit das Unvermögen niemanden abhalte, den nothwendigen Unterricht zu empfangen. Die Unvermögenden wachsen nicht weniger als die Reichen zu Bürgern heran. **Alle** Kinder, auch auf dem Lande, sollen im **Lesen, Schreiben** und **Rechnen** unterrichtet werden.

f Die Polizey hat hier mit den Wissenschaften, und folglich den Akademien und Schulen nur insoferne, als sie mit den Sitten zusammenhangen, zu thun. Die sogenannten Fakultäten, die Einrichtung der Akademien der Künste u. d. g. gehören nicht hieher: die medicinische z. B. gehört zu den Sanitätsanstalten: die juridische zu der Verwaltung der Gerechtigkeit. Zeichenschulen, Malerakademien u. d. g. sind wegen ihres Einflusses in die Vollkommenheit der Kunstprodukten von der Handlungsaufsicht zu besorgen.

g Ich sehe nicht ein, warum in den kleineren Schulen, wie der studierenden zarten Jugend ein kurzer Begrif der Glaubenslehren, und Pflichten der Religion vorgelegt wird, derselben nicht ebenfalls ein kurzer Begrif der bürgerlichen Pflichten, und wenn ich so sagen darf, ein politischer Katechis-

mus vorgelegt werden könnte, wodurch ihr das, was sie dereinstens als Bürger zu thun haben, gleich mit den ersten und stets unvergeßlichen Begriffen eingeschärft würde? Es ist kein Zweifel, daß eine solche Einrichtung nützliche Folgen haben würde; und ich gedenke darauf, mich um die bürgerliche Gesellschaft durch ein solches Werkchen verdient zu machen.

103. Da die Schulen und Akademien als ein Mittel zur Bildung des Verstandes und der Sitten anzusehen sind; so kann man zwar, um sie in den Augen des Volkes desto ansehnlicher zu machen, dieselben durch Vorrechte und Befreyungen unterscheiden, z. B. mit einer eignen Gerichtsbarkeit. Allein diese Befreyungen müssen nicht soweit ausgedehnt werden, daß sie dem Endzwecke der Wissenschaften selbst entgegen stehen, und die Zügellosigkeit der studirenden Jugend zu unterstützen, fähig sind. Die Nachsicht der Lehrer, welche zugleich den Akademiemagistrat ausmachen, ist vielleicht die eigentlichste Quelle der übeln Sitten, wovon die Universitäten beschrieen sind. Wenn die Lehrer ihres Unterhalts wegen von dem Honorarium der Schüler abhangen; so sind sie gewissermassen gezwun-

zwungen, nachsehender zu seyn. Der Zuhörer würde die Strenge des Lehrers durch seine Entfernung gleichsam bestrafen können. Diese Betrachtungen hören auf, wenn sie ihren Gehalt aus den Händen des Staates zu empfangen haben *b*. Auch die **Hauptstädte** scheinen dem Endzwecke der Akademien weniger günstig, als **kleine Landstädte**, wo die Gelegenheiten zu Zerstreuungen seltner, das Ansehen der Akademieregierung weniger unterdrückt, und unter der studierenden Jugend eine mehrere Gleichheit einzuführen ist. Man kann für die Versetzung der hohen Schulen in Provinzialstädte auch noch den Grund anführen: daß die Schulanstalten dadurch für den Staat weniger kostbar gemacht werden.

b Das ist die Einrichtung der hiesigen hohen Schule, wo in allen Wissenschaften unentgeltliche Vorlesungen gehalten, und die Lehrer aus der landesfürstlichen Kasse besoldet werden.

104. Wenn also durch die Lehren der Religion, durch die Erziehung und Wissenschaften die Sitten der Jugend gebildet, und ihre Neigungen dem Endzwecke der

Staaten gemäß geleitet werden; so ist außer allem Zweifel, daß sich die Folgen dieser Sorgfalt an den erwachsenen Bürgern zeigen werden. Indessen muß der Regent auch die übrigen Mittel nicht verabsäumen, die zu diesem Endzwecke beytragen können. Seine Einsicht wird ihm in dem Temperamente und Leidenschaften der Bürger hundert Kunstgriffe i entdecken, die den großen Endzweck der Sitten befördern, wovon die Geschichte, besonders der griechischen Gesetzgeber verschiedene Beyspiele aufbehalten hat.

i Solche Kunstgriffe waren: das Gesetz Solons, welches Ausschweifern in den öffentlichen Versammlungen zusprechen untersagte: das Todtengericht der alten Egyptier, wovon auch Könige nicht frey waren: der Ausspruch der römischen Priesterschaft; daß der rechtschaffenste Mann die Göttinn von Pessinunte empfangen, und beherbergen: daß die keuscheste Matrone die Bildsäule Venus der Herzenwenderinn einweihen soll — Den Senat, sagt Livius, beschäfftigte eine nicht leichte Entscheidung, wer in der Stadt der rechtschaffenste Mann wäre? ohne Zweifel wünschte sich diesen Sieg jedermann weit eifriger, als jedes Amt, jede Würde, die ihm durch die Stimme des Senats, oder des Volkes übertragen werden konnte — Auch die Beynamen der Alten, und die Eh-

re,

te, eine öffentliche Innschrift oder Bildsaule zu haben, welche nur von Magistrate erhalten werden mußten, gehören unter die geheimen Triebwerke der großen Handlungen des Alterthums.

105. Die guten Sitten können nicht durch zu häufige Beweggründe anempfohlen werden. Der mächtigste Beweggrund ist ohne Zweifel der Eigennutz. Wenn daher bey Vergebungen der Aemter der Gutgesittete, eben darum, weil er gut gesittet ist, vorgezogen, wenn bey Beförderungen auf die Sitten zugleich gesehen würde, und ein unanständiger Lebenswandel die Ausschlüssung zu denselben gäbe; so würde man eben den Wetteifer in Absicht auf die Sitten veranlassen, den man in der Anwendung auf Wissenschaften wahrnimmt, wo immer Wissenschaften den Weg zur Beförderung bahnen.

106. Und da das Vorurtheil des Ansehens gleichfalls mächtig auf die Gemüther wirket; so werden die guten Sitten durch lehrende Beyspiele *k* derjenigen, die bey dem Volke in Ansehen stehen, der obrigkeitlichen Personen, der Geistlichkeit,

ter Lehrer, der Aeltern, der Hausväter vorzüglich befördert. Ihre Handlungen können daher von der Polizey unter einem zweyfachen Gesichtspunkte betrachtet, und ihre Laster zweyfach bestrafet werden, weil sie die gemeine Wohlfahrt von zwoen Seiten verletzen; für sich selbst, und als Beyspiele, die zur Nachfolge ziehen.

k In dem Codex Austriacus sind Verordnungen der Kaiser, Ferdinands des II. und Leopolds unter der Rubrik: Tugendsame Lebensführung aufbehalten, in deren erstern der Geistlichkeit, und der letztern den Aeltern und Hausvätern anbefohlen wird, den Layen, ihren Kindern, und Hausgenoßen mit guten Beyspielen vorzugehen. Aber Gesetze, wo auf die Entgegenhandlung keine Strafe gesetzt ist, sind unvollkommen und ohne Wirkung.

107. Gleich einem geschickten Architekten, der auch die Verzierungen des Gebäudes so anzubringen weis, daß sie zur Stärke beytragen, muß der Gesetzgeber die Ergötzungen des Volkes zu einem wirksamen Mittel, die Sitten zu bilden, zu gebrauchen wissen. Hierunter sind die Schauspiele *l* vorzüglich seiner Aufmerksamkeit würdig, die, woferne sie ihre

ge=

gehörige Einrichtung empfangen, das Ergötzende mit dem Nutzbaren vereinigen, und wie Freyherr von **Bielefeld** saget, **eine Schule der Sitten, der Höflichkeit und Sprache werden können.**

l Die Schauspiele haben wechselweise den Philosophen und schönen Geist, noch nie aber meines Wissens den Staatsklugen beschäfftiget. Ich habe mir daher eine umständlichere Betrachtung über dieselben erlaubet.

108. Wenn die Schauspiele eine **Schule der Sitten** werden sollen, so ist darauf zusehen, daß solche Stücke aufgeführet werden, die diesem Endzwecke zusagen. Das Laster muß also in seiner scheuslichen Gestalt *m* und mit der Strafe als einer unabsönderlichen Folge, die Tugend mit allen ihren Reizungen, in ihrer liebenswürdigsten Gestalt, nnd wenigstens am Ende siegeud, erscheinen. Man kann daher zweifeln, ob die **Trauerspiele**, wo meistentheils das Gegentheil geschiebt, wo die Tugend den Nachstellungen des Lasters unterliegt, in Ansehen der Sitten den Vorzug verdienen *n*.

m Man

„ Man weis, daß die Spartaner an Feyertagen ihre Knechte, die Heloten betrinken, und sie dann in der Trunkenheit alle die Ausschweifungen begehen ließen, die eine Folge der Unmäßigkeit sind. In diesem thierischen Zustande zeigten sie die Knechte ihren Kindern, um sie dadurch, da sie das Laster zugleich mit seinen Folgen erblickten, von der Trunkenheit abzuschrecken. Die gereinigte Sittenlehre läßt uns diese abmahnenden Schauspiele nicht anders als durch die Schaubühne anbringen. Hier kann, was dorten wahrhaft gesah, in einer verhältnißmäßigen Nachahmung geschehen, und in dem Gemüthe der Zuschauer eben so glückliche Folgen hervorbringen.

„ Man könnte die tragischen Empfindungen, die des Dichters Mühe krönen, durch das Stück hindurch herrschen, und den Ausgang für die Tugend glücklich seyn lassen: so wäre der Ruhm des Genies mit dem Endzwecke der Sitten vereinbart. Wenn die Tugend immer erliegt, werden gemeine Seelen nicht also urtheilen? die Tugend bringt Nachtheil, das Laster ist glücklich: ich will glücklich seyn. Also soll wenigstens kein Trauerspiel geendiget werden, wo nicht der Tugend Vorzug erkennet, und das Laster auf das schärfste bestraft wird.

109. Sollen ferners die Schauspiele auf die Sitten wirken; so kann diese Wirksamkeit nur dann erwartet werden, wann der Zuschauer ähnliche Fälle besorgen, gleiches Glück hoffen, von der handelnden Person auf sich und die Seinigen eine Anwendung machen kann. Stücke, welche

Könige und Helden zu Gegenständen haben, tragen zu dem Endzwecke der Sitten weniger bey, als diejenigen, wo die handelnden Personen gleichsam aus der Mitte derer genommen sind, auf die sie wirken sollen.

110. Aus eben dem Grundsatze, daß die Schaubühne eine Schule der Sitten seyn soll, ist nicht zuzugeben, daß unflättige Possen, oder anders die Sitten und den Anstand entehrendes Zeug auf derselben zum Vorscheine komme. Eine Theatralcensur ist unumgänglich erfoderlich. Doch ist in Ansehen der Sitten nicht genug, daß diese Censur die ganz entworfenen und sogenannten studierten Stücke übersehe; sondern es sind, einem solchen Endzwecke gemäß, keine anderen, als ganz censurirte Stücke aufzuführen. Die ungezwungenste Folge hieraus also ist, die extemporirten Stücke ganz abzuschaffen o.

o Diese Stücke sind nicht nur dem Geschmacke, sondern auch den Sitten nachtheilig. Man hat gesehen, daß Schauspieler die schändlichsten Zweydeutigkeiten, Anspielungen, und giftigsten Verleum-

leumdungen gewagt. Es ist ohnehin auch keine andre Ursache, als die Bequemlichkeit der Schauspieler und Theatraldichter, welche diesen Quellen so vieler Albernheiten das Wort reden könnte. Ganz Deutschland rühmt die Wiederholten Verordnungen, durch welche in diesem Jahre nicht nur den Extempoirten Stucken, sondern überhaupt auch den Frazen und Unanständigkeiten auf der Schaubuhne, der k. Haupstadt der Zutritt auf immer verschlossen worden.

111. Um destoweniger sind die Gliedermännchenspiele mit derjenigen Ungebundenheit, mit welcher sie die unflärtigsten Zoten vorbringen, um das Gelächter des Pöbels zu erwecken *p* zu gestatten. Sie sind den Sitten desto nachtheiliger, da in denselben nicht nur gemeine Leute überhaupt, sondern hauptsächlich Kinder zugegen sind, deren Gemüth jedem Eindrucke offen steht, und dadurch schon frühe angepestet wird. Es wäre also keine überflüssige Vorsorge, auch die Gliedermännchenspiele der Theatralcensur zu unterwerfen.

p Die Verordnung Ferdinands des III. vom 20. November 1642. Wort Brenten C. A durch welche Gaukeleyen, und andere leichtfertige Spiele, Sailtanzen und Komödien untersagt werden, weilen dadurch der gemeine Mann und die liebe

Ju-

Jugend verführet wird; scheint die Marionetten-spiele vor Augen gehabt und verstanden zu haben.

112. Vielleicht würden die Schauspiele der Beförderung der guten Sitten zuträglicher seyn, wenn die Schauspieler, die uns die Tugend liebenswürdig, die Laster abscheuungswerth vorzustellen haben, selbst von guten Sitten wären. Das Lob der Keuschheit in dem Munde einer Phryne scheint eine Satire. Daher denn die Sitten der Schauspieler und Schauspielerinnen, (dieses Wort im weitläuftigsten Verstande genommen) vorzüglich die Aufsicht der Polizey verdienen: wären die Sitten des Schauspielers untadelhaft; so stünde nichts im Wege, warum dieser nicht sowohl als jeder andre nützliche Stand auf die allgemeine Achtung Anspruch machen, und jeder rechtschaffene Mann, ohne zu erröthen, die Schaubühne betreten könnte.

113. Mit geringer Veränderung ist alles das, was in Beziehung auf die Sitten gesagt worden, auch auf die Höflichkeit und Sprache anzuwenden. Die Schaubühne ist vermögend, dem Umgang

einer Nation einen gewissen Anstrich der Artigkeit zu geben, und die Sprache der Gesellschaften zu reinigen. Aber, um diese beiden Endzwecke mit dem erstern zu vereinigen, muß die Nationalschaubühne vorzüglich der Gegenstand der öffentlichen Vorsorge werden q.

q Neben den vorerwehnten Endzwecken kann die Schaubühne auch dienen, gewisse herrschende Thorheiten, Misbräuche, oder sonst Neigungen, die ihren Absichten in Wege sind, auf eine gelinde Weise abzuschaffen. Man übergebe den Thoren der Schaubühne, sagt Diderot, so darf man ihn nicht in das Tollhaus sperren.

114. Vielleicht aber wird die Schaubühne in keinem Staate auf dem Fuße einer Sittenschule, sondern einzig als eine Ergötzlichkeit des Volkes betrachtet. Auch unter diesem Gesichtspunkte darf sie der öffentlichen Aufsicht nicht gleichgültig, oder sich selbst überlassen werden. Es ist durchaus nothwendig, das Volk auf gesittete Ergötzungen zu verweisen; und wenigstens über den Grundsatz unnachläßlich zu halten: daß die Erholungen der Bürger den guten Sitten nicht nachtheilig

lig seyn sollen. Dadurch sind die extemporirten Stücke, deren Anlage Unanständigkeit, deren Ausarbeitung Schmutz und cynische Anspielungen sind, nicht weniger von den Schaubühnen polizirter Nationen zu verweisen. Ich habe es gewagt r diesen Stücken den Krieg anzukündigen: man hat meinen Gründen, Schmähungen und drammatische Pasquille entgegen gesetzt. Die Wahrheit war darum nicht weniger auf meiner Seite, und hat endlich gesieget s.

r Mann ohne Vorurtheil I. Jahrgangs IV. Quart. XVII. Stuck.

s Anmerk. des vorhergeh. §.

115. Wenn Alles vorgekehrt worden, was fähig ist, die guten Sitten einzuführen; so muß nun auch dasjenige aus dem Wege geräumet werden, was diese Vorkehrungen entkräften, und die **Sitten verderben** könnte t. Dieses geschieht, wenn den Lastern vorgebogen, mithin dieselben **gehindert**, und die etwan bereits eingeschlichenen **ausgereutet** werden.

t 38.

116. In Ansehen der Sitten sowohl, als der Religion, und der politischen Meynungen der Bürger ist nichts fähiger den Lastern zu währen, als wenn die Freyheit, alles, was der Religion, dem Staate, den Sitten, und einer guten Denkungsart entgegen ist, zu schreiben, und Schriften dieser Art zu lesen, begränzet wird. Die Büchercensur ist daher als eine der nothwendigeren Polizeyanstalten anzusehen.

117. Die Bestimmung einer solchen Censur ist: die Verbreitung irriger, ärgerlicher und gefährlicher Meynungen zu verhindern; und aus ihrer Bestimmung folget, daß ihre Gerichtsbarkeit sich auf alles erstrecken müsse, wodurch irrige, gefährliche, oder ärgerliche Meynungen verbreitet, oder sonst den Sitten nachtheilige Begierden erweckt werden können *u*. Sie erstrecket sich daher nicht nur auf Bücher, sondern auch auf Schauspiele, Lehrsätze *x* Zeitungen, alle öffentlichen an das Volk gerichteten Reden *y*, Bilder und Kupferstiche *z*, und was

sonst

sonst immer eine Art von Oeffentlichkeit, wenn man so sagen darf, an sich hat.

* Die älteste Verordnung in Ansehen der Bücher, die in der Sammlung österreichischer Gesetze aufbehalten ist, betrifft eigentlich sektische Bücher, deren Einführung und Verkaufung durch zu verschiedenen Malen wiederholte Befehle untersagt worden. S. C. A. Wort sektische Bücher. Die vom Carl VI. höchstsel. Andenkens unterm 18. Jul. 1715. ergangene Verordnug (Suppl. C. A.) kraft deren, schmähsüchtige Bücher, Schriften, Gemälde, wie auch sehr schädliche und die R. Gesetze anzapfende, verkehrte, neuerliche Lehren, Bücher, Theses und Disputationes, künftighin zu drücken, untersagt wird, bezieht sich auf vorhergehende Reichssatzungen. Ein umständlicheres Gesetz aber ist das bey Gelegenheit einer in Krems gedruckten Schmähschrift erlassene Normale vom 11. Jäner 1730, Suppl. C. A.

x Ihro Majestät die regierende Souverainінn haben hierüber, unter dem 20. Febr. 1754. Circularien erlassen, und die Drückung der zur Disputation auf dem Lande ausgesetzten Sätze, ohne zu Wien eingeholte Hauptcensur, untersagt.

y Verord. vom 18. Jul. 1715. §. daferne nun geistliche oder weltliche.

z Verord. vom 11. Janer oben: und vom 5. Jun. 1715. Suppl. C. A. und Verord. von 18. Octob. 1647. C. A. Wort unzüchtige Bilder.

118. Die Aufsicht einer solchen Büchercensur theilet sich über die Schriften, welche in dem Lande gedrücket, und die

welche von außen eingeführet werden; wie auch über andre in ihr Fach einschlagenden Sachen. In Ansehung der erstern sind die Buchdrucker dergestalt an sie anzuweisen, daß ohne vorhergehende Durchsehung des Manuskripts bey Strafe der Confiscirung, und nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände an Leib und Gut *a*, nichts gedrückt werde. Es ist daher eine nothwendige Vorsicht, die sogenannten Winkelbuchdruckereyen, das ist *b* Buchdruckereyen an Oertern, wo tüchtige Censores nicht bestellt werden können, abzuschaffen. In Ansehen der einzuführenden fremden Schriften haben die Buchhändler bey Einführung jedes neuen Verlags, der Censur einen Abdruck zu behändigen, und vor erhaltenem Admittitut, unter der angeführten Strafe, keinen Bogen zu verkaufen *c*.

a Verord. vom 18. Jul. 1715. Suppl. C. A. und 10. April. 1754.

b Ebendas. §. Wir befehlen, setzen.

c Die übrigen Abdrücke werden indessen entweder auf der Mauth, oder sonst einem hiezu bestimmten Orte aufbehalten. Herr v. Justi (Staatswirtsch. §. 95.) hält zwar dafür: daß es genug sey, die

Buch-

Buchhändler zu verbinden, ein Exemplar von allen neu einzuführenden Büchern der Büchercensur zum Durchsehen zu überreichen, ohne daß jedoch indessen der Verkauf, der auf ihre Verantwortung ankömmt, wenn die Bücher gefährlich sind, im geringsten aufgehalten werde. Nach dieser Meynung muß ein Buchhändler, alle von so verschiedenen Wissenschaften handelnden, und in so vielerley Sprachen geschriebenen Bücher, die er verkauft, nicht nur selbst lesen, sondern auch beurtheilen. Wo soll man solche gelehrte Buchhändler hernehmen? dieß ist der Absicht der Censur gerade entgegen. Der Buchhändler wird zum Richter der Schriften gemacht, und seine Strafe ersetzt den Schaden nicht, den der voreilige Verkauf eines übeln Buchs verursachen könnte.

119. Uibrigens ist die Einrichtung der Censur gleichgültig: sie kann einzelnen Personen, oder Universitäten d überlassen, oder auch einer eigentlich dazu verordneten Stelle aufgetragen werden. Auf welche Weise aber sie nun immer eingerichtet sey; so ist stets erfoderlich, daß sie aus Männern bestehe, die in allen Theilen der Wissenschaften gründliche Einsicht besitzen. Aber, gleichwie die allzugroße Freyheit der Presse die Mutter des Unglaubens, der Empörung, und der schändlichsten Ausgelassenheit werden kann; eben so fällt eine übertriebene Strenge der Bücheraufsicht, dem

Wachsthume der Wissenschaften hinderlich. Um nun hierinnen dem Willkührlichen vorzubeugen, sind den bestellten Censoren gewisse Regeln zur Richtschnur vorzuschreiben; die Art und Weise aber, wie dem schädlichen Unterschleife und der Uebervortheilung in Ansehen der Presse vorzubeugen ist, wird ihrer eignen Vorsichtigkeit überlassen. Damit auch, was die verbotenen Bücher betrifft, niemand die Unwissenheit vorschützen könne, oder die Buchhändler, wenn sie Bestellungen von vielleicht unzugelassenen Büchern machen, durch vergebliche Her- und Rückfrachten nicht zu Schaden kommen; so ist nothwendig, daß von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß der verbotenen Bücher durch den Druck bekannt gemacht werde e.

d Aus der oben angeführten Verordnung vom 11. Jäner 1732., erhellet, daß die Censur ehehin der Universität allhier anhängig gewesen.

e 67.

120. Die Erfahrung bestättiget es, daß der Müßiggang die Pflanzschule der Laster ist. Man beugt also den Lastern vor, wenn

wenn man dem Müßiggange vorbeugt: und es ist ganz kein Zweifel, daß schon er allein von der Polizey geahndet, und jeder Bürger, auch den das Glück durch Mittheilung größerer Güter der Nahrungssorge entladen hat, zu einer Beschäfftigung angehalten werden mag. Die oberste Gewalt hat ein Recht, alles dasjenige aus dem Wege zu räumen, was dem Fortgange der guten Sitten nachtheilig, und den Lastern beförderlich ist; sie hat ein Recht, den schicklichsten Gebrauch der gemeinschaftlichen Kräfte zu bestimmen *g*. Ist nun, woran niemand zweifelt, der Müßiggang den Sitten nachtheilig, befördert er die Laster, werden durch denselben ein Theil der Kräfte, welche nutzbar angewendet werden könnten, unthätig und unnütze; so ist ihr Recht, demselben bey allen Bürgern zu währen, gänzlich nicht zweydeutig. Jedem Rechte der obersten Gewalt aber muß von Seite der Bürger eine Pflicht zusagen, da sie ihr Folgsamkeit schuldig sind. *h* Dürfen sie ihre einzelnen Kräfte zu keinem andern Endzwecke anwenden, als wozu die gemeinschaftliche Kraft bestimmet

ist i, so kann es ihnen um desto weniger freystehen, sie gänzlich unnütze zu lassen.

f 115.
g 10
h 9.
10.

121. Die gesetzgebende Klugheit muß die Mittel an die Hand geben, auf welche Art dem Müßiggange am schicklichsten vorgebauet werde. Die allgemeinen Vorkehrungen sind: daß die Nahrungswege durch eine geschickte Leitung der Handlung für das Maß der Bevölkerung zureichend, und nicht durch freywillige Bande verenget sind; daß jede nützliche Beschäfftigung ehrbar, der Müssiggang und jede unnütze Beschäfftigung verunehrend ist; daß dieser Grundsatz k der Jugend durch die Erziehung wohl eingeprägt; daß der Geistlichkeit aufgetragen wird, das Volk zu belehren: das Almosen, welches sie zur Arbeit tauglichen Menschen geben, weit entfernet, ein verdienstliches Werk zu seyn, sey vielmehr eine Nahrung des Müßiggangs, und ihr zur Unzeit sich äußerndes Mitleiden eine Ursache und Gelegenheit der Laster: die beson-

de-

deren sind vorzüglich folgende: Die Abstellung des Bettelns: eine genaue Aufsicht, wodurch sich im Staate jedermann ernähre: die Einschränkung aller unnützen, dem Müßiggange ähnlichen Beschäfftigungen: die Verminderung der Studierenden: eine gute Zucht des Hausgesindes: und um diesem allen die rechte Wirksamkeit zu geben, wohl eingerichtete Zucht- und Arbeithäuser.

k 101, Verord, vom 12. Jul. 1732. Suppl. C. A. T. II. wie aber an Erziehung.

122. Wenn diejenigen Armen, welche ihrer Leibesgebrechlichkeit und des hinfälligen Alters wegen sich nicht selbst den Unterhalt gewinnen können, verpfleget werden; so ist keine Ursache, warum auch nur ein einziger Betler im Staate vorhanden seyn sollte. Es soll daher das Almosengeben auf der Strasse, in Kirchen, in Häusern, in Klöstern *l* abgestellet; es muß das Beteln verboten *m* und zwar unter was immer für einem Vorwande *n* verboten seyn. Es müssen Wachen be-

stellet werden, (es seyn nun eigentliche, oder daß der ordentlichen Wache der Auftrag zugleich gemacht werde) welche die diesem Gebote entgegen Handelnden einziehen. Dem Verbote ein Gewicht beyzulegen, müßen gegen die Uebertreter Strafen verhänget seyn, die nach den Stufen des Ungehorsams und der Widerspänstigkeit, zu verschärfen sind. Die tüchtigen werden in **Arbeitshäuser** gebracht, oder zu **Soldaten** weggenommen o. Wenn einige das zweyte mal ergriffen sind, soll der Arbeit eine **Züchtigung** beygesellet werden p. Und wenn dieses nicht zureichet; so sehe ich nicht, was den Gesetzgeber abhalten könnte, den muthwilligen und gegen alle Züchtigung fühllosen Müßiggänger auf eine Zeitlang zu dem **Vestungsbaue in Fässeln** zu verdammen q,

l So löblich die Absicht der Ordensstifter war, welche die Freygebigkeit gegen Arme ihren Brüdern empfohlen haben; so sehr ist hingegen der Reispfennig, oder das sogenannte Gespend, welches von den begüterten Klöstern, und die Klostersuppe, welche von den Mendikanten ausgegeben werden, dem Müßiggange beförderlich. Oesterreich, besonders von St. Pölten hinauf gegen und ober der Ens, wimmelt von Müßiggängern, die im Lande

um

umherlaufen, und es ihr einziges Geschäfft seyn lassen, die Freygebigkeit der Ordensleute zu misbrauchen. Die Klostersuppe ist die ordentliche Mastung der Trägen, und diejenige, welcher der studierenden Jugend gegeben wird, kann man als die Pflanzschule so vieler studierten Taugenichts ansehen. Es wäre zu wünschen, daß diese Mildthätigkeit in eine andre dem gemeinen Besten nutzbarere verändert würde.

m) Die älteste Verordnung, welche die Sammlung des Codex aufbehalten, ist, vom 16. Jäner 1679. unter dem Worte: Bettlergesindel, welche durch verschiedene, beynahe unzählige andre bestättiget, erneuert, verschärft worden. Der Sammler der beiden Theile des Suppl. hat deren so viele zusammgebracht, daß es der Raum nicht zuläßt, sie alle anzuführen. Eine der umständlichen ist die Verordnung vom 20. Jul. 1717. und vom 17. Jäner 1724. denn ein neueres vom 9. Septemb. 1756. an alle Kreisämter erlassenes Normale, und ein vom 13. Octob. 1764. ergangener gemessener Befehl.

n) Die erste angeführte Verordnung vom 20. Jul. (Suppl. T. I.) liefert gleichsam ein aus den vorhergehenden Generalien gezogenes Verzeichniß der verschiedenen Vorwände; unter welchen das müßige Volk den Städten, noch mehr aber dem offenen Lande beschwerlich fällt Bettelstudenten, sowohl immatrikulirte, als von den Studien längst abgestandene verehligte Leute, unter dem Scheine der Geistlichkeit dem Betteln nachziehende Eremiten, Geistliche und Nonnen, abgedankte Soldaten, Stadtquardieweiber (statt deren heute die Weiber der Sicherheitswache gesetzt werden können), Pilgrimme und bey dem Türken Gefangene, Abbrändler und Kirchensammler, Abdecker, Gerichtsdiener, Schäffer, Halter,

(die-

(dieser Provinzialausdruck bedeutet einen Hirten des größeren Viehs) zu welchen allen man hinzuthun könnte, die ruchlosen, die unter dem Scheine ekelhafter und Grauen erweckender Wunden und Gebrechen sich das Mitleid der Vorübergehenden erstehlen.

o Verord. vom 24. Jul. 1671. C. A. Wort Zuchthaus. Verord. vom 20. Jun. 1717. §. 8. vom 17. Jäner 1724. nebst mehrern andern Suppl. C. A. T. II. und vom 13. Octob. 1764. im Ansehen des erstem: in Ansehen des andern: Verord. vom 26. Aug. 1693. Suppl. T. I. vom 8. Febr. 1698. C. A. Wort Bettler: und mehrere andre, nebst einer neuern vom 9ten Sept. 1756.

p Verord. vom 16. Jäner 1679. C. A. Wort Bettlergesindel und 19. Jun. 1700. C. A. Wort Bettler.

q Die erst angeführte Verordnung verurtheilet öfters betretene Betler nicht nur in ein Zuchthaus, allwo sie mit Ruthen gestrichen werden sollen, sondern auch zur Schanzarbeit auf eine Gränitzfestung, und nach Umständen, andern zum Beyspiele gar zum Tode.

123. Um aber dem Betelgesinde den Aufenthalt gleichsam unmöglich zu machen, muß nicht nur ihre Aufnahme in Häusern und Gasthöfen bey schwerer Strafe untersagt r, auch dieserwegen öftere Nachsuchung gehalten s und sonsten ihnen jeder Unterschleif benommen werden t, sondern es muß den Magistratspersonen selbst nicht

ungestraft dahin gehen, wenn sie in einer so wichtigen Sache einer Nachlässigkeit überzeigt worden u.

r In allen den angeführten Verordnungen ist sowohl den Hausinnhabern, als den Mietleuten die Aufnahme der Betler, und anderer unbeschäfftigten Leute untersaget, besonders aber den Gastwirthen. S. C. A. Wort Bettler Verord. vom 19. Jul. 1700. Verord. vom 27. Octob. 1723. vom 10. Nov. 1727. vom 11. Jul. 1732. Suppl. C. A. T. II.

s Die Betlervisitationen sind von jeher in allen wegen Abstellung des Betelns ergangenen Verordnungen befohlen worden. S. alle angeführte Verord. Damit aber dieselben nicht dadurch fruchtlos gemacht würden, daß sich die Betelleute in gewisse Oerter flüchteten, die entweder wegen eines Vorrechtes, als Gesandtenhäuser, wegen Ehrerbietigkeit, als Kirchen, Kirchhöfe, die k. Burg, oder wegen Befreyungen, als Freyhäuser, derley Nachsuchungen nicht unterworfen zu seyn scheinen; so ist auch dießfalls die gehörige Vorsichtigkeit nicht zu verabsäumen. Laut Verord. vom 19. Jun. 1700. C. A. Wort Bettler werden zwar Betler und anders unnützes Gesind aus den Freyhäusern nicht mit Gewalt hinweggenommen; aber es wird den Eigenthümern dieser Freyhäuser befohlen, dieselben auszuhändigen: und diese Verordnung ist durch andre, vom 20. Jan. 1717. §. als befehlen wir: Suppl. C. A. T. I. vom 27. Octob. 1723. §. Solchemnach: vom 17. Janer 1724. 9. Kap. vom 12. Jul. 1732. §. Nachdem durch Suppl. C. A. T. II. wiederholt, und im Falle der Widerspänstigkeit befohlen, sie mit

Ge-

Gewalt heraus zu nehmen. In eben dieser letztern angeführten Verordnung ist wegen der Gesandtenhäuser, Kirchen und Bezierks der Burg gleichfalls das Nothwendige festgesetzt worden.

t Weil durch die vorhergehenden vielfältigen Patente den Betlern die Aufnahme erschweret worden: theils auch, um den ihrer erwählten Lebensart bequemsten Gegenden näher zu seyn, haben sie an den Strassen bewegliche und unbewegliche Hütten zu ihrem Aufenthalte erbauet, welche aber laut Betlerpatent vom 1. Octob. 1723. als lassen t gegen das End Suppl. C. A. T. II. nieder zu reissen befohlen worden.

u Verord. vom 12. Febr. 1695. C. A. Wort Betler und beynahe allen angeführten andern Verordnungen.

124. Beynahe in allen Staaten sind die angeführten, oder ähnliche Befehle und Anstalten gegen die Betler vorhanden; dennoch aber hat der Erfolg mit der Hoffnung nicht übereingestimmet. Man ist also darauf verfallen, die Betler außer Landes zu schieben x, fremden, den Eintritt über die Gränzen zu versagen, die Zollbedienten zu Aufsehern zu bestellen, damit keine hereindrängen, den Schiff- und Fuhrleuten zu verbieten, keine in das Land zu bringen y, endlich auch die Freyheit zu heurathen, einzuschränken, und dieselbe brodtlosen Leuten z ganz zu benehmen.

men. Der Gesetzgeber, der den Werth der Menschen kennet, und Hände zu nützen weis, wird solche Gesetze aufheben; und anstatt jemanden abzuschaffen, jedermann beschäfftigen. Wenn so viele und wohl überdachte Gesetze ohne Folgen sind; so ist es nicht ihr Fehler, sondern sie werden nicht mit hinlänglichem Nachdrucke gehandhabet.

x Die ältesten Verord. die oben angeführt worden, haben diesen Fehler allen neuern mitgetheilet S. alle angezogenen Patente, insbesondere aber eines vom 15. Marz 1725. Suppl C. A. T. II. wodurch befohlen wird, sogar Landeskinder, die in fremden Kriegsdiensten gestanden, aus dem Lande zu schaffen.

y Verord. vom 17. Jäner 1724. Kap. 10. vom 7. April 1733. vom 12. Jul. e. d. g. vom 19. Octob. 1730. Suppl. C. A. T. II.

z St. Verord. vom 12. Jul. 1630. §. So viel aber das künftige: Suppl. C. A. T. II.

125. Wenn jeder Bürger verbunden ist, Rechenschaft zu geben, womit er sich beschäfftiget, und seinen Unterhalt gewinne a, und wenn die, bey welchen diese Rechtfertigung geschieht, keine andere Beschäfftigung gelten lassen, als die der

Be-

Bestimmung eines rechtschaffenen Bürgers zusaget; so wird die Zahl derjenigen, die sich auf eine der gemeinen Wohlfahrt nachtheilige, und den Sitten gefährliche Art zu ernähren pflegen, als Spieler vom Gewerbe, **Goldmacher**, **Schatzgräber**, u. d. g. gar bald von selbsten abnehmen, und durch ein so einfaches, gar nicht schweres Mittel dem Müßiggange die Thüre verschlossen werden. Eben das Familienverzeichniß, woraus bey **Seelenbeschreibungen** die Haustabelle gemacht wird *b*, soll die **Beschäfftigung** zugleich mit anzeigen, und diejenigen, welche der Hausinhaber im Verdacht hätte, daß ihre Anzeige ungetreu sey, sollen den Kommissären, oder der Grundobrigkeit gemeldet, die Gründe des Verdachts angeführet *c*, und sie, die Wahrheit ihrer Anzeige darzuthun, angehalten werden.

a 121.
b 54.
c Es ist wenigstens bey der arbeitenden Klasse des Volkes dem Hauseigenthümer nicht schwer, zu sehen, ob ein Miethmann sich in der That mit etwas beschäfftige. Wenn nun z. B. einer sich als einen solchen Handwerker ansetzte, der sein Gewer-

mit

mit Hammern und anderm lauten Getöse treiben muß, und man hätte nie die Schläge des Hammers im Hause gehöret; so wäre gegen ihn gegründeter Verdacht vorhanden.

126. Die Neigung, sich ohne große Mühe, und Anstrengung zu ernähren, war die Erfinderinn von unzähligen Beschäfftigungen und Künsten d, durch welche sich der Müssiggang fortgepflanzet, den Manufakturen und Gewerben Hände, und Fähigkeiten, dem Staate nützlicher anwendbare Bürger entzogen werden. Welcher Widerspruch! So viele nützliche Beschäfftigungen und Gewerbe sind in Zünfte eingeschränket, und zu einer gewissen Zahl herabgesetzet, indessen den unnützen die Freyheit unbenommen ist, sich in das Unendliche zu vermehren. Der Gesetzgeber soll dieselben in den Augen des Volkes unwerth machen, und sie in die engsten Gränzen, in welche es möglich ist, und zum Theile, die Erhohlungen des gemeinen Mannes es zugeben, einschlüssen. Er wird diese Absicht ganz leicht erhalten, wenn er neben der im vorhergehenden Satze angeführten Aufsicht, noch das Gewicht der

Abgaben so schwer derley unnützen Beschäfftigungen aufleget, daß nunmehro die Beschwerlichkeit davon eben so zurückhalte, wie vorher die Leichtigkeit eine Anlockung war.

121. Man wird nicht leicht ein vollständigeres Verzeichniß solcher unnützen Beschäfftigungen liefern können, als der C. A. unter dem Worte Spielgrafenamt liefert: Thürmer, Organisten, Positiver, Kleinzimbler, Instrument = und Lautenschläger, Härpfler, Geiger, Pfeifer, Schwägler, Hackbrettler, und andre dergleichen, welche Hoch = Mahlzeiten und Bankete um die Bezahlung bedienen, wie auch theils derselben auf den Tanzböden, in den Wirthshäusern und Tabernen mit ihrer gemeinen Kunst aufmachen: ingleichen Freyfechter, Hasenschuper, Glückshafner, Komödianten, Gaukler, Seilfahrer, Holhüper, Trummelschläger, Leyrer, Bären = Affen = Hunds = Tanzmacher, Schwerdfänger, Freysinger und Singerinnen, Jaufer, Buchstecher, Trachter = Würfel = Taschen = und dergleichen Spieler, Schalksnarren und Schalksnärrinnen, und alle andre, so vor den Leuten Spiel und Kurzweil, auf den Jahr= Wochenmarkt und andern Fest = und Feyertägen um das Geld machen &c.

127. Das Uebermaß der Studierenden e fällt am deutlichsten ins Gesicht, wenn man ihre Menge gegen die wenigen

Aem=

Aemter hält, zu welchen sie einst können angewendet werden. Diese Vergleichung überführet jedermann von der Nothwendigkeit, die Zahl derselben in das Enge, und in ein Ebenmaß zu ihrer künftigen Bestimmung zu bringen. Leute, die ihre Jugend in den Schulen verleben, werden in dem Schatten der Gelehrsamkeit zu Handarbeiten zu träge, und ihre einzige Zuflucht ist, sich irgend in ein Kloster zu werfen. Man würde also nicht alles, aber man würde auch nicht eben nur die gewähltesten Talente zu dem Studiren zulassen, wie vielleicht jemand dafür halten dürfte. Es giebt in dem Staate so manche Federbedienung, welche ein mittelmässiges Talent sehr wohl versehen kann. Die Künste hingegen, die Handlung, die Manufakturen fodern nicht weniger, als die Wissenschaften große Genien, wenn sie auf einen gewissen Grad der Vollkommenheit erhoben werden sollen. Der Gesetzgeber muß die Talente unter die verschiedenen Stände mit einsichtvoller Unpartheylichkeit zu vertheilen wissen.

• 121.

128. Die gute Zucht des Hausgesindes *f* wird durch eine wohl eingerichtete Gesindordnung erhalten. Wenn von den Gesindherren, und der Polizey Strenge darüber gehalten wird; so ist sie eines der kräftigsten Mittel, die Zahl der Müßiggänger kleiner zu machen, indem sie den Müßiggang gleichsam unmöglich macht. Unter dem Worte Gesinde begreift man alle, die sich auf längere Zeit in Privatdienste bedingen *g*. Der Endzweck einer solchen Gesindordnung ist dreyfach: dem Muthwillen von Seite des Gesindes, der Härte von Seite der Herren vorzubeugen, und die Anzahl des herrenlosen Gesindes zu vermindern. Hierauf also muß bey Entwerfung einer Gesindordnung das Augenmerk gerichtet seyn.

f 121.

g Die Dienstbotenordnung vom 15. Jul. 1658. C. A. §. II. enthält daher ein zuunvollständiges Verzeichniß. Die erneuerte Dienstbotenordnung vom 12. August 1765. hat zwar kein solches Verzeichniß, sie begreift aber laut Artikel I. alle bey der Stadt, und auf dem Lande um den Lohn dienenden Manns- und Weibspersonen ins-

insgesammt und insonderheit, und was sie immer für Bedienstungen von dem höheren bis auf den niedrigsten bey den Privatis auf sich haben.

129. Der **Muthwillen** des Dienstgesindes äussert sich in dem **unzeitigen Dienstverlassen**, in **unbilligen**, **unmässigen Foderungen**, in **Verweigerung der Arbeit**, in **Betrügereyen** und **Untreue**, in **merklicher Nachlässigkeit**, und dem dadurch den Herren verursachten **Schaden**, und in **Unehrerbietigkeit** gegen die Gesindhalter.

130. Das **unzeitige Dienstverlassen** einzustellen *b*, müßen zu den Dienstveränderungen eigene **Termine** festgesetzt, außer dieser Zeit aber, den einzigen Fall einer **Heurath**, oder merkichen Glücksverbesserung ausgenommen, nicht erlaubt seyn, den Dienst zu verlassen. Wo dergleichen gesetzmäßige Dienstbotenmiethzeit nicht eingeführet ist, muß wenigstens eine **Aufkündzeit** festgesetzt werden, binnen welcher sich die Herrschaft um einen andern tauglichen Dienstboten umsehen könne *i*.

Sowohl in den Terminen zu Dienstverän- derungen, als in den Aufkündzeiten ist in Ansehen des flachen Landes, und der Städte nothwendig ein Unterscheid zu beobachten. Die Zeit des Dienstwechsels muß bey dem ersten auf die Wintermonde verleget seyn, wo die Gesindhalter durch die Austretung des Gesindes in ihren Land- wirthschaftlichen Verrichtungen nicht gehem- met werden. Es ist auch für beide Theile nothwendig, zur wechselweisen Aufkündzeit auf dem Lande eine längere Frist zu bestim- men. Sowohl Dienste, als Gesind sind daselbst nicht so häufig, daß die Verab- schiedeten sogleich anderwärtig unterkommen, oder die Gesindhalter anständige Dienstleute auffinden könnten. Alles Dienstverlassen außer diesen gesetzmäßigen Wechselzeiten muß der Strafe unterliegen; um desto mehr auf das heimliche Entlaufen *k* auf Zu- sammschwörungen *l* des Gesindes, auf das Abreden *m* eine empfindliche Züch- tigung gesetzet, und sowohl heimlich ent- laufene Dienstboten zu beherbergen, als überhaupt Dienstleute ohne Abschied anzunehmen, strenge verboten seyn.

Die-

Dieses letztere ist der wirksamste Punkt der Gesindordnungen *n*.

h 129.

i In der angeführten Dienstbotenordnung vom 15. Jul. 1688. §. V. ist die Aufkündzeit auf 4. Wochen, in der letztern aber, Artikel II. verordnet worden, daß diejenigen Dienstboten, welche sich auf eine gewisse Zeit verdingen, diese Zeit auszuhalten schuldig seyn: die aber keine gewisse Zeit bedungen haben, wenigstens 14. Tage vor der Austretung aufkünden sollen.

k Dieses ist sowohl in der ältern Dienstbotenverordnung §. 11., als der neuern, Artikel 4 unter einer nach Beschaffenheit der Umstände zur billigen Spieglung der andern angedrohten empfindlichen Züchtigung untersagt. Da in der ersten Dienstbotenordnung §. IX. und letztern, Artikel IX. verordnet wird: die Dienstboten sollen, wenn sie in Dienst treten, ihre Truhen und andre Sachen mit sich bringen; so hat das Gesetz das heimliche Entlaufen dadurch erschweren wollen.

l Die ältere Gesindordnung erwähnet §. X. einer Zusammschwörung des Gesindes, insonderheit aber der Kutscher, welche einem und andern in Dienste zu treten, nicht gestatteten, bevor nicht der, welcher etwan übeln Verhaltens wegen des Dienstes entsetzet worden, seinen Lohn empfangen hätte: und es wird befohlen, zur weiteren Vorkehrung, dergleichen Zusammschwörungen anzudeuten. Die neuere aber, Artikel VII. setzt auf das Zusammschwören der Dienstbotrn, ihre Dienste sämmtlich auf einmal zu verlassen, die Strafe der Schandbühne, und die Abschaffung.

n Aeltere Gesindord. §. V. neuere Artikel 6.
o Aeltere Gesindord. §. I. III. IV. Neuere Artikel V. In der alten Gesindordnung §. VI. wird den Herren oder Frauen, welche Gesinde miethen, so keinen Abschied erhalten hat, im Falle sie bestohlen, geschmähet, oder verunehret worden, die gerichtliche Genugthuung versaget.

131. Den **unbilligen und unmäßigen Foderungen** o des Dienstgesindes Schranken zu setzen, muß für alle, wenigstens die geringeren Gattungen der Dienstleute, in Ansehen des **Liedlohns**, der **Aezung**, der **Kleidung** p, der **Darangabe** q, und der **üblichen Geschenke**, als zum neuen Jahre, Namenstage, u. d. g. eine **gewisse Taxe** r gesetzt werden, welche zu überschreiten, nicht erlaubt seyn soll. Die Dienste des Gesindes sind an sich selbst ein Gegenstand der Polizeytaxe: und es muß überhaupt zum Nutzen der Herren und Zucht des Gesindes gereichen, wenn der Dienstbot durch Wechsel des Dienstes sich seine Umstände zu verbessern, nicht hoffen kann. Um diese Taxen nicht durch Seitenwege zu vereiteln, würde den Gesindhaltern nützlich untersaget werden, die Livereyen nicht mit Gold oder

Sil-

Silbertressen zu besetzen: denn, da am Ende des Jahres die Livereyen den Bedienten heimfallen; so ist diese Pracht in der That nichts anders, als eine Erhöhung des Lohnes unter einem andern Namen. Selbst der Freygebigkeit gegen Dienstleute sollten Gränze gesetzet seyn. Eine solche Beschränkung würde wenigstens nicht unbilliger seyn, als die Beschränkung der Freygebigkeit unter Ehleuten laut des römischen Rechtes. Man wende nicht ein, daß man dadurch der Herrschaft das Mittel entriße, einen treuen Dienstboten zu unterscheiden. Es ist dem Staate nicht daran gelegen, daß dieser oder jener Herr einen bessern, sondern daß alle Herren gute Dienstboten haben. Sollten aber außerordentliche Dienste, z. B. eine Wartung bey langwierigen Krankheiten, oder d. g. einer besonderen Belohnung würdig zu seyn scheinen; so könnte dieselbe durch die Hände des Gerichts, dem die Ursache des Geschenks mit anzuführen wäre, gegeben, und durch diesen Weg die verderbende Freygebigkeit gehemmet werden.

° 129.

p Erneuerte Gesindord. Artikel 10. setzet nur dasjenige aus, was einem in Livrey stehenden bey Austretung nach einer gewissen Zeit zu lassen sey.

q Aeltere G. Ordn. §. 13. neuere Art. 8.

r Eine gewisse Taxe, die sich, wie aller Arbeitslohn, nach dem zeitlichen Preise der Nothwendigkeiten richten, und bey einer merklichen Veränderung desselben gleichfalls geändert werden muß. In der alten G. O. §. 12. ist zwar allen Herren befohlen worden, den zu einer unbilligen Höhe gestiegenen Liedlohn herabzusetzen: allein dieses ist nicht die Sache für Privatleute, sondern für die Polizey.

s Verordnung vom 29. May 1754.

132. Es ist unmöglich, alle die verschiedenen Fälle, worinnen man der Dienstboten benöthiget seyn kann, zu bestimmen; folglich eben so unmöglich, die verschiedenen Arbeiten von denselben zu bedingen. Damit also durch unzeitiges Weigern des Gesindes *t* der Dienstherr nicht zu Schaden komme, oder wenigstens in Verlegenheit gesetzt werde; so soll es keinem Dienstboten erlaubt seyn, sich einiger ihm aufgetragenen Arbeit zu weigern *u*, es wäre denn offenbar eine solche, welche er zu verrichten nicht vermögend, oder auch, welche für den Dienst, zu welchem er sich bedungen, offen-

offenbar unschicklich ist. Die Herren müssen zur Wirksamkeit dieses Verbots mit einer Zwangmacht bewaffnet *x* seyn. Besonders aufrührerisches Gesind, bey welchem diese Zwangmacht ohne Wirkung ist, soll nach geschehener Anzeige selbst von dem Gerichte, andern zur Warnung scharf, und nach Umständen öffentlich gestraft werden *y*.

z 129.
u Aeltere Ges. Ord. §. V. neuere Art. II.
x 135.
y Alte Ges. Ord. §. V. neue Art. II.

133. Die größeren Untreuen *z* und solche Betrügereyen, wodurch dem Gesindhalter ein merklicher Schaden zugefüget wird, werden rechtmäßig dem peinlichen Verfahren unterworfen *a*. Kleineren Entfremdungen aber, oder Veruntreuungen, welche durch höheres Anrechnen und weniger an Masse und Gewicht bringen, verübet werden, muß wenigstens durch die darauf gesetzte Strafe des Zuchthauses, der Schandbühne, oder gerichtlicher Ruthenstreiche Ein-

halt

halt gethan werden. Es wird auch zur Treue des Gesindes beytragen, wenn es erlaubt ist, den auf einer Untreue betretenen Dienstboten, woferne es dem Gesindhalter ansteht, sogleich zu verabschieden, wenn aber zugleich vorgeschrieben ist *b*, dem ihm ertheilten Abschiede diese Ursache seiner Entlassung einzuverleiben. Ueberhaupt sollen die Abschiedsbriefe nicht bloße Förmlichkeiten seyn, sondern nach dem wahren Verdienste des Gesindes und seinem Wohl oder Uebelverhalten ertheilet werden. Um die Gesindhalter hiezu zu zwingen, würde derjenige, welcher einem, der Untreue, oder sonst übler Aufführung wegen entlassenen Dienstboten einen Abschied ertheilte, ohne seines Verbrechens darinnen zu erwähnen, und dadurch einen andern, der auf guten Glauben des Zeugnisses den Dienstboten angenommen, zu Schaden brächte, verbunden seyn, diesen Schaden zu vergüten. Damit aber das Gesind auf seines Herren Namen nichts erborgen, oder sonst unter dem Scheine, als geschähe es für die Herrschaft selbst, verpfänden, und heimlich verkaufen könne; so

so muß Trödlern u d. g. Krämern, welche sich mit Kaufe und Verkaufe alter Sachen nähren, vom Dienstgesinde ohne Vorwissen der Gesindhalter etwas zu kaufen, nicht nur bey unentgeltlicher Zurückstellung, sondern auch bey Leibesstrafe verboten seyn. Diejenigen, welche, ohne sich anzufragen, geborgt hätten, sollen weder an den Herren, noch an den Dienstboten eine gültige Foderung stellen können.

§ 129.
a Neue Ges. Ordn. Art. 13.
b Alte Ges. Ord § 13. wird befohlen, dem sich übel verhaltenden Gesinde gar keinen Abschied zu geben. Allein dieses scheint durch den 12. Art. der neuen geändert; wodurch jede Herrschaft einen Abschied zu ertheilen, verbunden ist. Wenn, wie wir es fodern, das üble Verfahren darinnen angezeigt wird, und niemand ohne Abschied ein Gesind dingen darf, so wird eine gute Aufführung des Gesindes, welches fortkommen will, zu einer Nothwendigkeit.

134. Die Nachläßigkeiten des Dienstgesindes c, die Unachtsamkeiten, wodurch die Gesindhalter entweder auf einmal, oder weil sie öfters geschehen, durch ver-

schie-

schiedene kleinere Theile einen beträchtlichen Schaden leiden, werden dadurch verhütet, daß der Dienstbot, der durch sein Versehen daran Schuld trägt, denselben von seinem Lohne zu ersetzen habe. So hart auch eine solche Verordnung scheinen dürfte, so ist sie dennoch beynahe unumgänglich; nicht nur, weil Verweise und Ermahnungen wenig ergiebich sind, das Gesind vorsichtiger zu machen; sondern auch, damit dem Muthwillen vorgebauet werde, durch welchen boshafte Dienstleute sich unter dem Scheine der Unvorsichtigkeit und des Versehens an ihren Herrschaften zu rächen, keinen Anstand nehmen würden, wenn es nicht erlaubt wäre, sich wegen derselben an ihnen zu entschädigen.

e 129.

135. Wenn die übrigen Wege des Muthwillens beschränket sind, so wird das Dienstgesind wenigstens noch durch unehrerbietiges Betragen d beschwerlich fallen, woferne es hier an gesetzmäßiger Vorsichtigkeit mangelt. Durch die Verdingung in einen Dienst entsteht immer zwischen dem

Herrn

Herrn und Dienstboten ein Verhältniß des Ansehens und der Ehrerbietigkeit, ohne welches die häusliche Ordnung nicht bestehen kann. Wenn das Gesind dieser Ehrerbietigkeit durch freche Reden, oder auf andre Weise zu nahe tritt, so müßen dem Herrn verhältnißmässige Besserungs- und Strafmittel zugestanden seyn, diese Ordnung herzustellen, und handzuhaben. Die Fälle sind oft so beschaffen, daß eine gerichtliche Anklage ein zu langsames Mittel ist; sie sind oft zu unerheblich, als daß die Gerichte darüber angegangen werden sollten. Ein Haushälter, besonders von der arbeitenden Klasse, dessen Stunden seinem Brodte zugezählet sind, würde durch solche Weitläuftigkeiten zu viel versäumen; und um nichts zu versäumen, die Beleidigungen seines Gesindes zu ertragen gezwungen seyn. Alle Gesindordnungen sind in diesem Stücke mangelhaft; und es scheint, eine den Hausvätern mit gehöriger Mäßigung in solchen Fällen zugestandene **häusliche Züchtigung** zur Vollständigkeit einer Gesindordnung unentbehrlich. Nur kömmt es darauf an, zu bestimmen, **worinnen** diese häus-

häusliche Züchtigung bestehen soll. Die **Geldstrafen** würden dem Geize mancher Gesindhalter willkommen seyn, um den Dienstboten seines mühsam verdienten Lohnes zu berauben: die **Dienstentlassung** e ist in Städten keine Strafe, weil hier leicht andre Dienste zu finden sind; auf dem Lande aber, wo die Dienstleute, wie die Anmerkung bereits gemacht worden, weniger zu entrathen, und nicht so leicht zu ersetzen sind, würde sie dem Herrn so sehr, als dem Weggeschickten empfindlich fallen. Es ist also nur eine **körperliche** Strafe übrig, worinnen die Strenge der Gesetze dem Gesindhalter Maß und Ziel auszeichnen müßte.

d 129.
e Neue Ges. Ordn. Art. H.

136. Der zweyte Endzweck einer guten Gesindordnung ist, diejenigen, welche das Schicksal zum Dienen verurtheilt, gegen die **übermäßige Strenge** der Herren zu vertheidigen *f*. Es muß daher durch die Gesindordnung dem Dienenden von Seite der Herrschaft seine Aezung, seine Kleidung, sein Lohn, nach Verschiedenheit des Dien-

stes versichert seyn *f*. Es muß gegen die Beschneidung seines mit Schweiße und Mühe erworbenen Verdienstes, durch den Abzug eines jeden unbeträchtlichen, ohne Vorsatz und Nachlässigkeit, aus bloßem Versehen zugefügten Schadens, gehörige Vorsehung gemacht werden. *g*. Der Gesindhalter muß in Ansehen der ihm zugestandenen häuslichen Züchtigung nicht ungebundene Hände, und wegen eines jeden leichten Verbrechens ein unbegränztes Recht haben, dem Dienstboten auf das härteste mitzufahren *h*. Wenn es dem Gesinde nicht erlaubt ist, plötzlich aus dem Dienste zu treten; so muß es auch den Gesindhaltern nicht freystehen, das Gesind ohne vorhergehende Aufkündigung forzuschicken *i*, noch einen Dienstboten, der nach gesetzmäßig festgestellter Aufkündigung, seine Entlassung verlanget, mit Gewalt aufzuhalten, ihm seinen Abschied zu verweigern *k* oder, wenn er sich redlich und getreu verhalten hat, einen schlechten Abschied zu ertheilen: und was solche unrühmlichen Kunstgriffe mehr seyn mögen.

f 129.

g Neue Ges. Ord. Art. 8. wegen Darangelds, und 10. wegen der Livereyen. In Ansehen des rückständigen Dienstlohns alte Ges. Ord. §. VI. neue Art. 14.

h Neue G. O. Artikel 14.

i Eben daselbst.

k Alte Ges. Ord. §. V. neue, Artikel 14. Besonders verdienten hier kranke, oder in einem Dienste alt und gebrechlich gewordene Dienstboten das Mitleid und die Vorsehung der Gesetze.

l Alte G. O. §. IV. und VIII. Neue. Art. 12.

137. Zu mehrerer Befestigung der wechselseitigen Pflichten und Rechte hat man in verschiedenen Orten für nothwendig erachtet, ein eigenes **Gesindgericht** aufzustellen m, wo so wohl die Gesindhalter gegen die Dienstboten, als auch die Dienstboten, in denen Fällen, worinnen sie gegen ihre Herren eines Schutzes bedürftig sind, ihre Beschwerden anzubringen haben. Das Dienstgesind macht einen **sehr großen** Theil in dem Staate aus, und ohne Zweifel sind dabey tägliche Entscheidungen, und nach Beschaffenheit der Umstände, augenblickliche Vorkehrungen nothwendig; es ist also ein solches Dienstbotengericht zur Handhabung der Gesindordnung **unumgänglich** erfoderlich. Diese Gerichtstelle muß, wenn

sie

sie anders die gehörige Thätigkeit haben soll, in den ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Fällen, ohne Ansehen der Personen zu verfahren, berechtiget seyn. Sie hat die vorfallenden Streitigkeiten zu entscheiden; die boshaften Dienstboten zu strafen; der Strenge der Herren Einhalt zu thun; dem Dienstboten zu seinem vorenthaltenen Lohne verhülflich zu seyn; und woferne die Herrschaft den Abschied verweigert, oder ohne des Dienstboten Verschulden, einen solchen ertheilt, der ihm in seinem Fortkommen hinderlich fiele, nach vorgehender Untersuchung eine gerichtliche Urkunde zu ertheilen. Es fließt aus der Natur der hier vorkommenden Fälle, daß das Verfahren eines solchen Gerichts ohne alle Förmlichkeit seyn, daß seine Gerichtssitzungen nicht nur täglich, sondern zu allen Stunden des Tages gehalten werden, und seine Urtheile ohne weitere Berufung seyn müssen.

m Die alte G. O. hat ein solches sogenanntes Universal Dienstbotenamt §, IV. aufgestellt: aber seine Sitzungen waren wöchentlich nur einmal Nachmittags, welches unzureichend ist. Und es war frey, von da zur N. O. Regierung zu appel-

liren, welches die Gerichtsbarkeit geschwächet, und aus Sachen, wobey eine schleunige Entscheidung das Wesentlichste ist, in die Länge ziehende Rechtsstreitigkeiten gemacht haben muß.

138. Woran endlich dem Staate eben so viel, als an den zween vorhergehenden Endzwecken einer Gesindordnung liegt, ist die Verminderung des herrenlosen und unbeschäfftigten Gesindes n. Es ist daher ein Wesentliches der guten Gesindordnung, daß dadurch dem müßigen, unbediensteten Gesinde aller Orten die Aufnahme erschweret, und solches dadurch eifrig Dienste zu suchen, gezwungen wird. Man erhält diese Absicht nur zum Theile, wenn den Gastwirthen, oder auch sonst jedermann, auf das schärfeste verboten wird, einen heimlich entlaufenen o oder mit keinem Abschiede versehenen Dienstboten zu beherbergen. Denn wenigstens wird dadurch der längeren Dienstlosigkeit derer, welche ordentliche Abschiede haben, nicht vorgebauet. Geschworne Gesindzubringer werden hierzu eine weit wirksamere Anstalt seyn.

n 129.

o Alte G. O. §. XI. Neue Art. 5.
p Alte G. O. §. I.

139. Diese **geschwornen Gesindzubringer** sollen vom Gesindgerichte bestellet werden q. Nach der Größe der Städte müssen derselben **mehrere**, z. B. in jedem Viertheile **zween** seyn r. Nur sie **allein** sollen berechtiget seyn, die ausgetretenen Dienstboten in Oertern, welche für beide Geschlechte abgesöndert sind, zu **beherbergen**, wofür das **Herberggeld** vom Gerichte bestimmet werden muß. Der austretende Dienstbot hat sogleich an dem Tage seiner Dienstlosigkeit sich bey ihnen zu melden, und seinen Abschied zu zeigen, welcher dann in ein eigenes **Gesindprotokoll** mit **Tauf- Zunamen**, dem **Namen** seiner ehmaligen **Herrschaft**, wie auch dem **Tage** seiner Anmeldung einzutragen ist. Der **Gesindzubringer** hat für ihn um Dienst zu sorgen, welches ihm nicht schwer seyn wird. Denn, so bald eine solche Einrichtung einmal bekannt ist, wird sich ohnehin jeder, der eines Dienstboten nöthig hat, an den Gesindzubringer wen-

den. Sind nun 14. Tage vorüber, ohne daß sich ein Dienst findet; so würde der herrnlose Dienstbot in ein **Arbeithaus** verwiesen, um allda seinen Unterhalt zu gewinnen, bis er wieder in neue Dienste zu treten, das Glück hat. Die Mühe des Gesindzubringers wird, zur Halbscheide von dem Herrn, zur Halbscheide von dem Dienstboten, nach einer bestimmten Taxe bezahlt werden. Eine solche Anstalt wird den Unterschleif des herrenlosen Gesindes wirksam hindern, die Aufsicht darüber erleichtern, und durch die **Furcht des Arbeithauses** zuwegebringen, sowohl, daß das Gesind nicht so leichtsinnig die Dienste verläßt, als auch, unter neuen Diensten weniger wählet.

q Alte G. O. §. 11.
r Ebendaselbst.

140. Alle diese Vorkehrungen gegen den Müßiggang erwarten ihren Nachdruck von einem wohl eingerichteten **Zucht- und Arbeithause** s, wohin die **Betler**, wohin ein jeder, der sich bey **gesunden** Glied-

mas-

massen der Arbeit weigert *t*, wohin diejenigen, welche sich auf eine dem gemeinen Besten nachtheilige Art ernähren *u*, wohin herrnloses Gesind *x* gebracht, und mit Arbeit versehen werden könne. Seine Einrichtung muß daher so beschaffen seyn, damit jeder, nach Beschaffenheit seiner Kräfte und Kenntnisse, auch so gar derjenige, der nur eine Hand hat, eine Arbeit antreffe, die er bestreiten, und sich dadurch seinen Unterhalt, Zeit seines Daseyns gewinnen könne. Es ist daher ein Spinnhaus allein zu dem Endzwecke nicht zureichend, sondern ein solches Arbeithaus, deren wenigstens in jedem Bezirke eines seyn soll, muß ein Sammelplatz hauptsächlich aller derer Beschäfftigungen seyn, welche ohne vorläufige Erlernung sogleich verrichtet werden können; dergleichen beynahe alle ersten Zubereitungen der Handgewerbe, weiters Steinsägen, Holzraspeln, Farbereiben, verschiedene Materialien klein stossen, u. d. g. sind. Solche Beschäfftigungen können einem Lande, welches die Nahrungswege durch

geschickte Leitung der Handlung vervielfältiget, nie mangeln.

t 121.
v 122.
u 127.
x 129.

141. Die Arbeithäuser y haben eine zweyfache Absicht, müßige Leute zu beschäfftigen, und den Müßiggängern oder auch andernBöswichtern z zur Züchtigung und Verbesserung zu dienen. Ihre innere Einrichtung muß diesem Endzwecke gemäß seyn. Die Strafwürdigen müssen mit denen, welche nur um der ersten Ursache wegen zugegen sind, nicht vermenget werden. Diesen muß mit Anständigkeit begegnet, ein ebenmäßiger Handlohn gegeben, und die Wahl in den Arbeiten gelassen werden. Da hingegen jene nach dem Masse ihres Verbrechens und der Stufe der Hartnäckigkeit mit schwererer Arbeit belegt, weniger bezahlt, nach Umständen mit Schlägen gezüchtiget, oder in Fässeln zur Arbeit angehalten, auch in einem von den übrigen abgesonderten

Pl-

Platze bewahret werden. Um den Unterscheid zwischen dem Arbeithause und Zuchthause desto in die Augen fallender zu machen, sollten diejenigen, welche zur Strafe in dem Zuchthause verschlossen sind, nach einer sichtbaren Besserung, gleichsam zu einer Belohnung, in das Arbeithaus gebracht werden. Es ist übrigens nothwendig, daß diese Zucht- und Arbeithäuser ohne allem zweydeutigen Rufe und Entehrung seyn *a*, damit sie, anstatt zur Besserung zu dienen, nicht vielmehr den Weg dazu abschneiden.

y 121.
z C. A. Wort Zuchthaus.
a Verord. vom 23. Aug. 1764.

142. Eine Menge Menschen würden entweder nie in Laster verfallen, wenn sie nicht hiezu verführet würden, oder wenigstens mit demselben nicht so vertraut seyn, wenn sie nicht die Gelegenheit und Leichtigkeit einlüde. Die Polizey muß daher auf die Verführer, dergleichen sind Kuppler und Kupplerinnen, *b* auf Gelegenheitmacher, als die soge-

nannten **Hurenwirthe** c, ein wachsames Auge haben, und wenn sie dieselben entdecket, auf eine in die Augen fallende Weise, auf das allerstrengste züchtigen. Man wird hieraus leicht den Schluß ziehen können, ob **öffentliche Schandhäuser** geduldet, oder wie einige vorschlagen d, so gar **vom Staate selbst** veranstaltet werden sollen.

b Verord. Ferd. II. C. A. Wort Tugendsame Lebensführung und Wort Zuchthaus: und die neuere, vom 25. Febr. 1762.
c Lenones S. angeführte Verord. C. A. §. Weilen dann auch zum dritten.
d Venere popolare: ovvero Apologia delle case del piacere und la Bornographie.

143. Die Polizey muß aber auch sonst alle Gelegenheiten e abzustellen bedacht seyn, welche mittelbar oder unmittelbar die **sittlichen Unordnungen** zu vermehren fähig sind. Hieher gehört also, zur Abstellung der **Trunkenheit**, und der daraus entstehenden übeln Folgen die **Verminderung der Schenkhäuser** f die Verordnung g **nach einer gewissen Zeit niemanden, und zu allen Zeiten den-**

jeni-

jenigen, denen bereits eine Trunkenheit angemerket wird, in den öffentlichen Schenkhäusern nichts mehr zu verkaufen *h*; eine zum Beyspiele und Abmahnung andrer gegen **eingealtete Trunkenbolde** verhängte öffentliche Züchtigung *i*; hieher gehöret das Verbot, jemanden, außer in den dazu gewidmeten Herbergen, über Nacht aufzubehalten *k*: hieher gehöret endlich die von einsichtvollen Monarchen angesuchte, und von einem der Unsterblichkeit würdigen Oberhaupte der Kirche gerne bewilligte heilsame **Verminderung der Feyertage** *l*: denn es ist gewiß, daß jede Zeit, die man der Arbeit einräumet, dem Laster und der Ausschweifung entrissen wird.

e Verord. vom 15. May 1726. Suppl. C. T. II.
f Verord. vom 25. Febr. 1762. und 23. Jul. eben d. J.
g Verord. vom 24. Octob. 1687. C. A. Wort Rumor. und 16. Sept. 1762. Suppl. T. II. In einigen Oertern ist eine hiezu bestimmte Glocke, welche das Zeichen giebt, nach dem die in Schenkhäusern betretenen Bürger in Verhafft genommen werden.
h In einigen Polizeyverordnungen ist eine gewisse Menge bestimmet, darüber der Schenk seinen Gästen nichts verkaufen darf. Allein eine solche Verord-

ordnung ist ohne Wirkung: der eine verträgt wenig, und wird also betrunken, ohne das erlaubte Maß noch erreicht zu haben. Hingegen geht ein andrer mehrere Häuser ab, trinkt überall den gesetzmäßigen Antheil, und besauft sich, ohne gegen die Worte des Gesetzes gehandelt zu haben.

i Verschiedene Verord. C. A. unter dem Worte Vollsäufer, unter denen einige sowohl am Leibe als am Gute gegen Trunkenbolde Strafen verhängen.

k Angeführte und verschiedenemal erneuerte Verord. vom 16. Sept. 1726. Suppl. T. II.

l Patent vom 21. Jäner 1754.

144. Es scheint beynahe unmöglich, daß die Laster tiefe Wurzel schlagen können, wenn die angeführten Anstalten vereinbaret sind. Weil sie aber entweder sehr selten alle zusamm angetroffen werden, oder bey der größten Wachsamkeit es manchmal Lasterhaften gelinget, sich geheim zu halten, und im Verborgenen Verwüstungen anzustellen; so muß die Polizey die eingerissenen Laster auszuspähen, und dann sie aus dem Wege zu schaffen wissen *m*. Zur Entdeckung der Laster scheint das einzige Mittel, eine Sittenkommission nach dem Beyspiele des römischen Censorats, welche aus mehreren ansehnlichen, und durch eigene untadelhafte

Sit=

Sitten hiezu tüchtigen Gliedern zusamm- gesetzt, über Personen von schändlicher Auf- führung ohne allem Ansehen des Standes, und über öffentliche Aergernisse zu wachen hat: nur daß ihre Untersuchungen behut- sam, ihre Erinnerungen bescheiden seyn, und daß ihr Betragen, so sehr als immer möglich, von häuslicher Durchsuchung ent- fernet sey. Hr. von Justi n zwar erin- nert gegen solche Sittenkommissionen: sie wären unter der Würde des Monarchen, dessen Aufsicht sich nicht auf das Einzelne erstrecken soll: durch eine Strenge dieser Art würden die Fremden aus einem Staate verscheuchet: und es entstünden daher, statt der vermiedenen kleineren, größere und abscheulichere Verbrechen. Ich antworte: wenn also ein Bürger umgebracht ist, so sollte man nicht nach dem Thäter forschen: es ist nur ein einzelner Bürger, den das Uebel betroffen hat. Was man immer hierauf sagen kann, wird die Beantwor- tung dieses Einwurfs seyn. Das beste des Ganzen ist die Summe aller einzel- nen Besten. Nur lasterliebende Fremde werden durch gemäßigte Sittenanstalten ver- scheu-

scheuchet: und dieser Verlust läßt sich gegen die aus den vervielfältigten Ehen gezeugten Kinder aufheben, welche die Folge der eingeschränkten Unenthaltsamkeit seyn werden. Es sey denn, die menschliche Natur werde, nothwendig zum äußersten Uebel geneigt, angenommen; warum sollte man von einer solchen Anstalt nicht vielmehr erwarten, daß man sich zu erlaubten Verbindungen entschlüssen wird, wenn die unerlaubten Verbindungen verschränkt sind? Sollten aber auch bey Wenigen widernatürliche Verbrechen auf die Sorgfalt der unverletzten öffentlichen Sitten erfolgen; diese Verbrechen fallen darum nicht auf die Rechnung des Gesetzes, so wenig als es jemanden einfallen dürfte, zu behaupten, ein Verbot des Zweykampfs habe den Meuchelmord veranlasset.

m 115.
n Stadtwirth. §. 98.

145. Zur Ausreutung der entdeckten eingerissenen Laster endlich bleibt kein anderes Mittel als die Bestrafung übrig, wel-

welche die gesetzgebende Klugheit nach Verschiedenheit der Laster an die Hand geben wird. Die Absicht zu bessern muß besonders bey den Strafen, welche man den sittlichen Unordnungen entgegen stellet, nie aus den Augen verloren werden.

III.

Von Gesetzen, welche auf die Handhabung der innerlichen Privatsicherheit eine nähere Beziehung haben.

146. Die Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand allein ist nicht wirksam, wenigstens nicht allgemein wirksam genug, den Willen der Bürger also zu leiten, daß er sich selbst bestimme, jede der Sicherheit seines Mitbürgers nachtheilige Handlung zu unterlassen. Die Gesetze müssen daher das vollenden, wozu jenes den Grund geleget hat o. Diese Gesetze beziehen sich auf die besonderen Gegenstände, werden die Richtschnur der Handlun-

lungen; und um dem Willen das Uebergewicht auf diejenige Seite zu geben, auf welche es der Gesetzgeber verlanget; so verbindet er mit jeder schädlichen Handlung eine solche unausbleibliche Folge, welche stark genug ist, durch die Vorstellung des angedrohten Uebels, von der Uebertretung abzuhalten. Diese Folge heißt die Strafe.

§. 38.

147. Die bloße Uebereinstimmung der Handlungen mit den Gesetzen ist bey den wenigsten der Beweggrund der Folgsamkeit: die Betrachtung der Strafe hingegen machet auf alle, auch die größten Bösewichter einen Eindruck: dem allgemeinen Besten lieget daran, daß die Gesetze von allen beobachtet werden: es ist also die Strafe zur Wirksamkeit des Gesetzes wesentlich; wie auf der andern Seite alle Gesetze, bey denen die Strafe auf den Fall der Uebertretung abgängig ist, unwirksam sind p.

p Die Rechtsgelehrten nennen legem imperfectam, wo die Sanctio pœnalis mangelt. Wenn der Gesetzgeber befiehlt; so heißt es: Handle, wie das Gesetz laute! wo nicht: so — wo die Strafe mangelt, heißt es bloß: Handle wie das Gesetz lautet — wo nicht — so hast du nicht so gehandelt.

148. Die Gegenstände der Gesetze, welche auf die innerliche Privatsicherheit, eine nähere Beziehung haben, sind die Personen, die Ehre und die Güter der Bürger q; unter welchen letzteren auch ihre Rechte und Ansprüche gegen ihre Mitbürger zu begreifen sind. Um die Gegenstände nicht zu vermengen, theilen wir diese Abhandlung in eben so viele Theile, als die Gesetze Gegenstände haben.

q 33.

Sicherheit der Personen.

149. Die persönliche Sicherheit ist der Zustand, worinnen wir für unsre Personen nichts zu befürchten haben. Ich nenne sie auch die körperliche Si-

cherheit. Soll dieser Zustand vollkommen seyn; so muß nicht nur niemand etwas für das Leben, sondern auch keine körperliche Verletzung, wie sie immer den Namen führet, oder wo sie immer herkommen mag, zu befürchten haben, in so weit es der Polizey möglich ist, sie von den Bürgern abzuwenden. Hieraus fließt die erste Abtheilung, nach welcher wir diese Gesetze herumzunehmen haben; Gesetze, welche das Leben der Bürger sicherstellen; und solche, welche von ihnen jede Verletzung abwenden.

150. Das Leben der Bürger r läuft Gefahr von gewaltsamen Mordthaten, von Unvorsichtigkeiten und Wagestücken, von Krankheiten oder andern Gebrechlichkeiten, vom Abgange der Nahrung oder anderer Nothwendigkeiten. Es sind also Gesetze erfoderlich, welche diesen verschiedenen Gefahren wehren: mithin Gesetze gegen die gewaltsamen Mordthaten; Gesetze, die Unvorsichtigkeiten und Wagestücke zu verhindern; Gesetze, welche gegen Krankhei-

heiten die möglichen Vorkehrungen machen, worunter die Medicinalanstalten verstanden werden; Gesetze, welche dem Abgange der Nahrung und in Ansehen der Nothwendigkeiten Vorsehung machen, worunter von den Mitteln gegen allgemeine und besondere Theurungen zu handeln seyn wird.

r 149.

151. Alle Todesarten, welche das Ziel des menschlichen Lebens auf eine gewaltsame Art befördern, werden unter dem Namen gewaltsame Mordthaten s begriffen. Sie könnten sämmtlich unter folgende Arten gebracht werden: Todtschläge auf der Strasse, oder in Häusern, Vergiftungen, Zweykämpfe, Selbstmorde und Kindermorde im weitläuftigsten Begriffe.

• 150.

152. Die göttlichen und weltlichen Rechte, die Menschlichkeit, der von dem Urheber der Natur in alle Herzen gelegte

Abscheu vereinbaren sich, die Todtschläge *t* zu verbieten. Die Gesetzgebung muß sich hier durch die Strafen wachsam zeigen, welche auf alle Arten von Todtschlägen verhänget werden. Da es bey diesem Laster Stufen der Grausamkeit giebt, die es vergrößern, oder vermindern; so muß in Bestimmung der Strafen darauf Bedacht genommen, und z. B. ein Vatermord schärfer, als die Ermordung eines Fremden, ein Meuchelmord schärfer, als ein im Jähzorne verübter Todtschlag bestraft werden. Es ist aber bey dem Todtschlage, wie überhaupt bey allen Verbrechen, bey welchen keine Wiedererstattung Platz findet, besonders darauf zu sehen, daß die Strafen auf Schrecken hinauslaufen, weil dem Gesetzgeber daran liegt, dieselben zu hindern, da die Rache unnütz ist *u*. Es ist aus eben der Ursache vorsichtig gehandelt, daß durch Nebengesetze die Ausführung der Mordthaten erschweret werde, z. B. wenn geheime, und meuchelmördrische Waffen zu tragen zu allen Zeiten verboten ist *x*.

t 151.
u S. §. 336. von Ebenmaſſe der Strafen.
x Verord. vom 6. Novemb. 1766. C. A. Wort Terzerol.

153. Die **Vergiftungen** y verdienen eine größre Aufmerkſamkeit der Polizey weil ſie **leichter**, als andere Mordthaten auszuführen ſind, und ſelbſt von denjenigen verübet werden können, die zum Blutvergießen nicht **Entſchloſſenheit** genug beſitzen. Die Strafen müſſen deſto ſchärfer ſeyn, je leichter das Laſter zu begehen iſt. Um den Giftmiſchereyen **vorzubeugen**, muß auf diejenigen ein ſcharfes Aug gehalten werden, welche **einfaches**, oder **zubereitetes Gift**, oder ſolche Waaren verkaufen, die zwar zur Zubereitung verſchiedener Kunſterzeugniſſe nothwendig ſind, von denen zugleich aber auch ein **ſchädlicher** Gebrauch auf das menſchliche Leben gemacht werden kann. Es iſt daher die erſte nothwendige Vorſicht, den **Verkauf** von dergleichen ſchädlich anwendbaren Materialien nicht jedermann zu geſtatten, beſonders auf dem platten Lande; und er iſt

irrenden Krämern gänzlich zu untersagen z.

y 151.
z Patent vom 15. Septemb. 1752. und 8. November. 1763.

154. Die zweyte Vorsehung muß auf die Käufer gerichtet seyn. Niemanden ist einiges Gift, unter was immer für einem Vorwande es gefodert werde, zu verabfolgen, als denjenigen, denen ihre Beschäfftigung solches, als ein Zugehör, unentbehrlich machet. Und auch diesen nicht ohne große Behutsamkeit. Ein Dienstbot, der etwas von dergleichen Waaren verlanget, soll seines Herrn Handschrift und Pettschaft zur Sicherheit mitbringen. Jeder andre Käufer, soll gleichfalls verbunden seyn, seinen Namen, das Maß des Gifts, so er kauft, und den Gebrauch, den er davon machen will, auch seine Wohnung oder Aufenthalt dem Giftkrämer anzusagen, welcher alles dieses in ein eigenes Buch einzutragen hat, damit auf allen Fall die Obrigkeit daraus zu ihrer Nachforschung Licht entlehnen kön-

könne, Sind es Gewerbtreibende vom Lande, oder Landleute, die es für das Vieh brauchen wollen, wie den sogenannten Hüttenrauch (arsenicum) oder auch Dorfbarbierer, und dergleichen; so sollen sie, neben der vorhergehenden Vorsichtigkeit, auch einen Schein von dem Pfarrer des Ortes, oder des Ortes Obrigkeit vorzeigen. Armen Leuten soll kein Gift geschenket werden; und wenn jemand zur Tilgung der Fliegen oder des Ungeziefers etwas fodert, so ist er an andre dem menschlichen Leben unschädliche Mittel zu verweisen. Jedermann, der ohne die vorgeschriebenen Vorsichtigkeiten, wenn sie gehörig bekannt gemacht worden, zu beobachten, Gift fodert, ist verdächtig, und die Verdächtigen sind alsogleich anzuhalten, und der Obrigkeit anzuzeigen *a*. Uebrigens wird es keine übertriebene Strenge seyn, wenn man Apothekern, oder sonst Krämern, welche schädliche Materialien, ohne die vorgeschriebene Behutsamkeit, aus Händen lassen, als Mitschuldige einer etwan erfolgten Vergiftung ansähe *b*.

a Das angeführte Patent vom 15. September 1752. enthält alle diese Vorschriften auf das ausführlichste.

b Apoth. Ord. vom 1642. C. A. und Landgerichtsordn. Artikel 72. §. 7.

155. Damit aber in einer so wichtigen Sache, auch dem Irrthume, so wenig als möglich, Platz gelassen werde; so ist nothwendig, daß von Kunsterfahrnen ein sorgfältiges Verzeichniß von allem entworfen werde, was auf das menschliche Leben, oder die Gesundheit eine schädliche Wirkung machen kann. Alle fremden, und noch unbekannten Drogereyen müßen daher vorher geprüft werden, bevor ihr Gebrauch erlaubt wird c. Die Gewerbtreibenden müßen bey schwerster Verantwortung angehalten werden, solche schädliche Materialien genau zu Hause vor Unvorsichtigen zu verwahren. Die Verkaufenden endlich sind zu besonderer Vorsichtigkeit anzuweisen, welche in folgenden besteht. Alle in dem Verzeichnisse angezeigten Materialien müssen an einem besondern hiezu bestimmten Orte aufbehalten, das Gift selbst, und alles, was mit demselben der

Far-

Farbe, dem Geschmacke, Gewichte, oder sonst der äußerlichen Gestalt nach, einige Aehnlichkeit hat, muß nur von wohl unterrichteten Leuten ausgegeben werden. Es würde also eine nicht überflüßige Vorsehung seyn, wenn die Spezereyjungen, über dieses Kenntniß bey der medicinischen Fakultät geprüft würden. Die Gefässe, worinnen die Waaren enthalten sind; sollen von aussen mit deutlicher Schrift bezeichnet, zu größerer Sicherheit aber die Füllung solcher Gefässe nicht unbehutsamen, oder zu wenig unterrichteten Jungen anvertrauet d, die Buden von Zeit zu Zeit von dazu bestellten verständigen Männern untersuchet, und endlich diejenigen, welche einer Nachläßigkeit in den vorgeschriebenen Beobachtungen überführt würden, auf das schärfeste, nicht nur am Gelde, sondern auch am Leibe gestraft werden.

c Dieses wird eine Verrichtung der medicinischen Fakultät, und Gesundheitskommission seyn, und werden einem solchen Verzeichnisse nicht nur Giftartige, sondern auch andre schädliche Sachen z. B. stärkere Purgantia u. d. g. einzuschalten seyn.

i Die obenangeführte Verordn. sagt unbestimmt: das Gift soll nicht Weibern, Kindern, gemeinen Bedienten, vielweniger unerfahrnen Jungen überlassen werden.

156. Es ist hundertmal bewiesen worden, daß die Zweykämpfe *e* mit dem Begriffe einer bürgerlichen Gesellschaft unverträglich, daß sie eine unzuläßliche Selbsthülfe, ein Eingriff in die Rechte der obersten Gewalt, eine Verletzung der bürgerlichen Sicherheit sind. Es ist hundertmal wiederholt worden, daß es eine übelverstandene Ehre, daß es sogar eine Feigheit ist, wegen einer Beleidigung oder Beschimpfung sich zum Henker seines Mitbürgers zu machen; daß es kein Mittel ist, die Beleidigung von sich zu lehnen, oder seine Ehre wieder zu erhalten; daß die Ehre eines Bürgers nicht der Willkühr eines Tollkühnen, eines Trunkenbolds, eines Braven übergeben ist. Es sind beynahe bey allen Völkern strenge Duelledikte gegen die Ausforderer, und Annehmenden, wie auch gegen alle Nebenpersonen, wie sie Namen haben mögen *f*, ergangen; aber das Vorurtheil, welches

in

in den Zeiten der Barbarey entstanden, und durch gesetzmäßige Mißbräuche genähret worden, erhält sich noch. Die Todesstrafe, wodurch die Gesetzgeber dem Uebel Einhalt zu thun gesucht, ist aus dem Wesentlichen dieses Verbrechens kein abschreckendes Mittel. Wer das Leben höher, denn seine vermeinte Ehre schätzet, schlägt sich nicht. Und wer diese Ehre dem Leben vorzieht, fürchtet den Tod nicht. Eine auf die Zweykämpfe selbst gelegte unvermeidliche Entehrung (Infamie) wird das kräftigste Mittel seyn, weil sie das Uebel bey der Grundlage erschüttert, uud den Uebertreter eben dadurch wahrhaft seiner Ehre entsetzt, wodurch er sie zu vertheidigen glaubte g.

e 151.

f Vom 23. Septemb. 1682. bestättiget 1687. C. A. Wort Duell ferners 26. Jäner 1712. Suppl. T. I. und ein ausführlicheres vom 12. Junii 1752.

g Weil so viele Duellmandate zur Abstellung der Zweykämpfe fruchtlos gewesen, so haben verschiedene Schriftsteller Vorschläge gemacht, durch welche der Gesetzgeber seine Absicht eher, als durch die Todesstrafe erreichen sollte. Montesquieu (von Gesetzen 28. Buch 24. Hauptst.) spricht:

als

als man im vergangenen Jahrhunderte gegen die Zweykämpfe Halsgesetze ergehen ließ, so wäre es vielleicht genug gewesen, einen Soldaten seines Standes durch den Verlust seiner Hand zu entsetzen: denn gemeiniglich ist dem Menschen nichts betrübter, als den Verlust seines Standes zu überleben. Wir werden anderwärtig untersuchen, ob die Verstümmelungen mit dem Endzwecke der Gesetze übereinstimmen. Freyherr von Bielefeld (Instit. pol. Ch. V. §. 18.) schlägt ein Ehrengericht der Soldaten vor: aber räumet er dadurch nicht einem Vorurtheile zu viel ein, daß er zerstöhren will? Der Verfasser Aemils (4. Buch) hat in einer Anmerkung solche Gedanken geäußert, die ihn als einen Anhänger, wenigsten der augenblicklichen Selbstrache, verdächtig machen. Sie ist zu lang, diese Anmerkung, um sie einzuschalten. Er fügt bey: wenn er ein regierender Herr wäre, so sollte in seinen Staaten niemand beschimpfet werden; und das, durch ein sehr einfaches Mittel, ohne daß sich die Gerichte darein mengten. Es wäre zu wünschen, daß er dieses Mittel der Welt mitgetheilet hätte.

157. Jedoch die Gesetze selbst haben einen **Unterscheid** eingeführet, der wenigstens großen Theil an ihrer **Kraftloßigkeit** Schuld trägt: den Unterscheid nämlich zwischen **Ausfoderungen** und **Begegnungen** (Rencontres). Unter den **erstern** versteht man, wenn sich die Kämpfenden **Zeit** und **Ort bestimmen**, wo sie sich zu die-

diesem Endzwecke begegnen wollen: unter den letztern, wenn der Beleidigte oder Beschimpfte sich auf der Stelle Genugthuung schaffet. Unläugbar zwar ist bey den eigentlichen Zweykämpfen, wegen der längeren Vorherüberlegung das Verbrechen größer. Allein, sind Zweykämpfe darum untersagt, weil in einem Staate, wo Richter und Gesetze für jeden Bürger wachen, keine Selbsthülfe Platz finden soll; so ist eben diese Ursache auch den sogenannten Bewegungen angemessen. Die Aufwallung, sagt man, und ersten Bewegungen stehen nicht in unsrer Gewalt. Gilt dieses; so haben alle in der Hitze der ersten Bewegungen begangenen Laster eine bereite Entschuldigung. Jedes Verbrechen hat seine erste Hitze: dem Räuber geräth bey dem Anblicke einer Beute das Geblüt in Wallung, wie dem Unzüchtigen bey dem Anblicke eines Mädchens, das seine Begierden reizet. Und von wem soll man Fassung voraussetzen, wenn es Leute nicht sind, bey denen diese Eigenschaft die Grundlage aller andern seyn muß, und die jedoch den Zweykampf noch immer unter die

Grund-

Grundsätze ihrer Ehre mitrechnen? Die erste Hitze mag also das Verbrechen zwar in etwas mindern, aber sie kann es nicht aufheben. Man hat hier die in allen Fällen erlaubte, in den Gränzen der Mäßigung verbleibende Selbvertheidigung mit der Begegnung vermenget.

h Obenangeführte Verord. C. A. §. Nachdeme sich auch zum öftern.

158. Die Vorsorge der Gesetze, muß sich so weit erstrecken, daß sie auch diejenigen Gewaltthaten, die jemand an sich selbst begehen könnte, mithin die Selbstmorde i zu verhindern suche. Sie sind von zweyerley Art. Es entleibet sich jemand mit Ueberlegung, oder aus Mangel der Vernunft. Man hat den vorsetzlichen Selbstmorden, durch die Schmach vorzubeugen gesucht, die man dem Körper des Selbstmörders anzuthun drohet: daß man ihn nämlich durch den Schinder, wie ein Vieh auf dem Karren hinausschleifen, und unter dem Hochgerichte begraben, seine Güter aber zum Theil einzie-

ziehen läßt *k*. Wenn der angebohrne Hang der Selbsterhaltung nicht wirksamer wäre; so würde die Bestrafung des Entleibten niemanden zurückhalten. Sie setzet das Uebel der Empfindung über die Zeit hinaus, worinnen der Selbstmörder einer Empfindung fähig ist: sie setzt voraus, daß er sein Nachdenken über sein Leben hinaus, auf die Folgen erstrecken soll. Thäte er dieses, wie könnte er denn ein Selbstmörder seyn? Es giebt Völker, wo der Selbstmord als eine Entschlossenheit angesehen wird, wenn Beweggründe vorhanden sind, nicht mehr zu leben. Die Grundsätze der Religion, die Vorstellung, daß es nicht erlaubt sey, unsern Standort ohne Willen dessen, der ihn uns angewiesen, zu verlassen, die Vorstellung einer auf die Vermeldung weniger elenden Augenblicke folgenden unglücklichen Ewigkeit, diese müssen eine solche Nationalmaxime ausrotten. Denn, wo sie eingewurzelt ist, sind ihre Folgen zweyfach schädlich: sie berauben den Staat seiner Bürger, und sie verhärten das Gemüth gegen die Furcht der Strafe: denn was

wird derjenige fürchten, der den Tod nicht fürchtet?

i 151.
k Ferd. L. G. O. Art. 69. woran durch die neueren Gesetze nichts geändert worden.

159. Der Selbstmord ist gewöhnlicher Weise die Folge der äußersten Verzweiflung. Das Auge der Polizey wachet daher sorgfältiger über diejenigen, welche von dieser zerfleischet, durch einen eigenmächtigen Tod befürchteten größeren Uebeln zu entfliehen suchen. Dieses ist der Grund der Vorsichtigkeit, mit welcher die Gesetze eingekerkerte Missethäter zu hüten, und ihnen Messer, oder alle andre Werkzeuge, womit sie sich entleiben könnten, abzunehmen befehlen. Oefters ist es nöthig, sie mit Fässeln unbeweglich an eine Wand zu schmieden, und ihnen alle Mittel zu benehmen, sich nur zu regen, und Schaden an ihrem Körper und Leben zu zufügen.

160. Um dem Selbstmorde derjenigen vorzukommen, die aus Mangel der Vernunft l, aus Raserey u. d. g. Hand an

sich

sich legen könnten, müssen solche Bürger, bey denen ein Verdacht vorhanden ist, daß ihre Vernunft angegriffen sey, gegen sich selbst bewahret, gefässelt, oder gebunden, und in eigene hiezu bestimmte Tollhäuser gebracht werden, wo ihre Herstellung versuchet wird. Woferne aber die hartnäckige Krankheit den Hülfsmitteln trotzet; so bleiben solche Unglückliche in ewiger Verwahrung, bis ein natürlicher Tode ihrem Elende das Ende machet.

1159.

161. Jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft empfängt in dem ersten Augenblicke seines Daseyns ein Recht auf den Schutz des Staates. Die Polizey ist daher verpflichtet, das Leben der Kinder in Sicherheit zu setzen, mithin den Kindermorden m zu wehren. Dieses Laster hat einen gewissen Grad von Unmenschlichkeit, der bey den übrigen nicht vorhanden ist. Da es auch leichter, als andre Arten von Mordthat begangen werden kann: so müssen die Gesetze denselben

durch die in die Augen fallende Strenge der Strafe Einhalt thun *n*. Kindermorde werden unmittelbar durch Ertödtung oder mittelbar durch Hinweglegung des Kindes verübet. Wenn das letztere auf eine solche Weise geschieht, daß der Tod des Kindes, wegen Entfernung des Ortes nothwendig erfolgen mußte; so ist darauf eben die Strafe zu verhängen, als auf die unmittelbare Ermordung *o*.

m 151.

n Verschärfte Strafe der Kindermörderinnen durch ein Verord. vom 18. Oktob. 1743.

o Ferd. L. G. O. 68. Art.

162. Der Wirkung nach ist es einerley, ob das Kind erst dann, wann es wirklich das Tageslicht erblicket, oder noch im Mutterleibe durch Arzneymittel oder Gewaltthaten getödtet, oder abgetrieben werde. Wenn die Gesetze zwischen einer belebten und unbelebten Frucht einen Unterschied festsetzen, und bey der Abtreibung der letzteren gelinder sind *p*, so scheint die Gesetzgebung unvollkommen. Die Leichtigkeit, mit welcher das Abtreiben

der

der Frucht geschehen kann, da wenigstens das Aug des Richters hintergangen wird, ladet für sich selbst genug zu dem Verbrechen ein, ohne daß die Straflosigkeit noch die Beweggründe dazu vermehren darf. Die Strafe mag von was immer von einem Standorte betrachtet werden; so soll sie auf beyde Gattungen des Kindermordes gleich fallen. Hat man den Nachtheil im Gesichte, den der Staat dadurch leidet; die Wirkung dieses Lasters ist in beiden Fällen, daß ein Mensch, der gebohren werden sollte, nicht gebohren, mithin die Gesellschaft eines Mitglieds beraubet wird. Sicht man die Bosheit der Handlung an; so wütet in beyden Fällen eine Mutter in ihr eignes Eingeweide. Die Unterscheidung zwischen dem Wollen, und dem Erfolge eines Lasters (crimen affectus & effectus) hat vielleicht nicht nur hier zu Irrthümern in der Gesetzgebung verleitet q. Der Willen allein, nicht der Erfolg ist der Gegenstand der strafenden Gerechtigkeit. Ein Rasender, der jemanden tödtet, ist von der Strafe frey: ein Mensch, der seines Verstandes mächtig ist, ist noch dann ein

Mörder, wenn er auch den tödtlichen Streich verfehlet hat. Diese Unterscheidung kann nur bey solchen Verbrechen von einigem Nutzen seyn, wo die **Wiedererstattung** Staat findet.

† Die peinliche G. O. Karl des V. Art. 131. sagt: ein lebendiges gliedmässiges Kind. Die Ferd. L. G. O. Art. 68. §. 6. setzt es unter die mildernden Umstände, wenn die Leibesfrucht noch nicht gelebt, und die Abtreibung noch vor halber Zeit zwischen der Empfängniß und Geburt geschehen. Die Aerzte können entscheiden, ob dieser Unterscheid bey den Entdeckungen, welche zu unsern Zeiten gemacht worden, bestehen könnte. q S. in der IV. Abth. 336. - - 339.

163. Um aber dem **Abtreiben** der Leibesfrüchte so viel, als möglich, **vorzukommen**; so ist erfoderlich, daß in **Spezereybuden**, und **Apothecken**, oder auch bey **Kräuterfrauen** ohne Unterschrift des **Arztes**, der seine Anordnung zu verantworten haben wird, nichts verabfolget werde, was zu diesem schändlichen Endzwecke dienen kann. Die **medicinische Fakultät** hat ihnen darüber die Vorschrift zu ertheilen, und die Ingredienzien, woraus solche schädliche Getränke verfertiget werden kön-

können, unter den höchsten medicinischen Geheimnissen aufzubewahren. Auch ist den Wundärzten, Barbierern u. d. g. nicht zuzulassen, daß sie Weibspersonen auf eignes Begehren, oder nach ihrem Eigendünkel zur Aderlassen, wenn es wahr ist, daß dieses zu gewissen Zeiten der Frucht zum Nachtheile gereichen kann. Die Uebertreter dieser heilsamen Vorsehungen, sind auf das strengste zu bestrafen r.

r Angeführte L. G. O. Art. 68. §. 7.

164. Wenn man die Quellen untersuchet, aus denen die Kindermorde entspringen, so sind es hauptsächlich, die Schande gefallener Mädchen, und die Armuth. Die Polizey soll diesem unmenschlichen Verbrechen bey den Quellen selbst zu vorkommen. Weit entfernet also, daß geschwächte Mädchen, mit Kirchenbußen oder andern sie entehrenden Strafen und Merkmalen s belegt werden sollen; so ist vielmehr eine der unentbeherlichsten Anstalten, daß Häuser t vorhanden seyn, worinnen solche unglück-

lichen Personen, ohne Furcht verrathen zu werden, sich ihrer Bürde entladen, und wieder in den Schooß der Tugend zurückkehren können. Die Schamhaftigkeit, sagt Mirabeau, ist ein Ueberrest der seufzenden Unschuld: der uns zwingt, sie zu verlieren, verurtheilt uns, beständig lasterhaft zu bleiben.

ı In Böhmen und Mähren herrscht noch heute die Gewohnheit, daß verunglückte Mädchen ihre Schande durch eine Haube verewigen müssen; da sonst unverheurathete geflochtene Haare tragen.

² Man wirft ein: solche Häuser würden die Ausschweifungen vergrößern. Wir wollen hierauf mit dem Menschenfreunde (T. 2. P. 242. d. 2te Aufl.) antworten: die Ausschweifung erzeuget keine Kinder: Elend, Unglück, oder Schwachheit bringen euch die ihrigen. = = Er setzt zugleich bey, wie ungefähr die Errichtung solcher Häuser zu bewerkstellen wäre. Ich wollte, sagt er, diese kostbare Gaben zu empfangen, daß in den Hauptstädten eines Landes, in den Städten vom zweyten und dritten Range = = wohlgestiftete und eingerichtete Häuser wären, worinnen alles durch Weiber verrichtet, und nie ein Mann eingelassen würde: daß ein Theil des Gebäudes bestimmt wäre, jede schwangere Weibsperson aufzunehmen, welche dahin flüchten wollte; daß diese hier wohl gehalten, nicht beschämet, nicht durch Vorwürfe gemishandelt würde: daß bey ihrem Hinausgehen, diejenigen, welche dessen bedürftig wären, zehn Thaler empfiengen, für das

Ge-

Geschenk, das sie dem Staate gemacht haben: daß hauptsächlich keine Ausschlüssungen der Landschaft, oder des Bezirks statt fanden: denn es ist glaubwürdig, daß eine unglückliche Weibsperson, die sich verbergen will, in ihrer Stadt nicht gebehren werde. Aber, indessen, daß sie ein fremdes Haus belästiget, besetzt aus gleicher Ursache, eine andre in ihrem Orte ihre Stelle — Diese Einrichtung würde das Fruchtabtreiben weit kräftiger hindern, als alle Verordnungen und Gesetze gegen diejenigen, welche ihre Schwangerschaft nicht anzeigen. So liebvoll sonst die Einrichtung ist, mit welcher geschwächte Mädchen zu St. Marx aufgenommen werden; so wünschte dennoch jeder Menschenfreund, daß auch die allgemeine Einlaßung am Tage St. Markus abgeschafft würde, wo die unglücklichen Weibspersonen sich dem Auge und Muthwillen aller Vorwitzigen ausgesetzt sehen müssen.

165. Ich zweifle daher billig, ob die Gesetze, welche einer geschwächten Person auferlegen, ihre Schande selbst zu entdecken, um dadurch dem Kindermorde zuvorzukommen, ihren Endzweck erreichen werden. Bey Weibern, die alle Schande ausgezogen haben, ist diese Vorsichtigkeit überflüßig; bey einem unglücklichen Schlachtopfer seiner Schwachheit hingegen ohne Folge. Ihr Zustand ist der gewaltsamste, sie hat zwischen sich und dem Kinde zu wählen, zwi-

schen der Schande, und dem Laster. Die Eigenliebe wird ihrer Wahl das Uebergewicht geben: sie wird, um den Gesetzen nicht zugehorchen, die Stimme der Natur nicht hören; sie wird sich verhindern, Mutter zu werden, um keine auf ewig entehrte Person zu seyn. Ein neuerer Gesetzgeber hat hier einen Mittelweg zu finden gesucht, und befohlen: es sollte keine Weibsperson, ohne sich einer ehrbaren Frau entdeckt zu haben, bey großer Strafe des Kindes genösen; die Frau aber, zu welcher sie ihre Zuflucht genommen hätte, soll das Geheimniß, unter der strengsten Strafe nicht gemein machen. Die Schamhaftigkeit leidet immer mit darunter: das Mistrauen trägt etwas bey; und die Umstände können die Verhöhlung der Geburt unmöglich machen.

166. Oft ist die Armuth u die Ursache, daß Aeltern, welche unvermögend sind, dem ihnen gebohrnen Kinde den Unterhalt zu geben, dasselbe wegsetzen, und also mittelbar, wenn es lange hüflos bleibet, an seinem Tode Schuld sind. Wenn Waisen-

senhäuser, wie wir sie fodern *x*, worinnen die Aufnahme **leicht** und **unentgeltlich** ist *y*, von welchen die nothdürftigen Kinder selbst **aufgesuchet** werden, vorhanden sind *z*; so wird das **Wegsetzen** der Kinder **für sich selbst** aufhören.

u 164.
x 98.
y 99.
z 100. Verord. vom 15. May 1755. über die Verpflegung der unehrlichen Kinder.

167. Neben dem **vorsetzlichen** Kindermorde muß die Wachtsamkeit der Gesetze auch auf diejenigen Gelegenheiten gerichtet seyn, worinnen die Sprößlinge der Bevölkerung durch **Nachläßigkeit**, oder **Unvorsichtigkeit** zu Grunde gehen können. Sollten also ungeachtet der durch die angepriesenen Anstalten gehobenen Hindernisse dennoch Kinder **ausgesetzet werden**; so muß das Gesetz einen jeden, der sie findet, verbinden, sie in Sicherheit zu bringen; welches um desto leichter seyn kann, da es hier bloß um einen Dienst der Liebe zu thun ist, zu welchem einen jeden sein

eigenes Gefühl einladet, sonst aber das Unterbringen in das Waisenhaus keine Kosten verursachen kann. Damit auch in der Geburt die Kinder weniger Gefahr ausgesetzt seyn, sind nicht nur keine andern als geprüften Wehmütter zur Geburtshülfe zuzulassen a sondern es muß auch über dieses, besonders auf dem flachen Lande, genaue Obsorge getragen, und jede, die einer Nachläßigkeit beschuldiget werden kann, auf das strengste zur Verantwortung gezogen werden b. Die Sorglosigkeit der Kinderwärterinnen ist gleichfalls der Aufmerksamkeit der Polizey würdig.

a Dieses gehöret zur Einrichtung der Arzneyanstalten.
b Mandat vom 7. Novemb. 1752.

168. Es verdienen noch alle diejenigen Fälle einige Betrachtung, wo die Frucht mittelbar durch die Mutter getödtet, oder beschädiget werden kann. Die peinlichen Gesetze verschieben daher die Tortur der Schwangeren bis nach ihrer Entbürdung c. Wenn eine Person, die gesegne-

neten Leibes ist, stirbt; so ist zur Rettung der Frucht nothwendig, die gestorbene Mutter mit der gehörigen Behutsamkeit zu öffnen d. Die Weiber, die sich in solchen Umständen befinden, müßen selbst gegen die Mishandlungen der Männer, durch Gesetze und Strafen geschützet werden. e Endlich müßen alle Gegenstände, welche Schrecken f oder Abscheu g erwecken, und unzeitige Entbindungen, oder Misgeburten veranlassen können, abgeschafft werden.

c Ferd. L. G. O. Art. 38. §.
d Verord. vom 13. April 1757.
e Ferd. L. G. O. Art. 67. §. 6.
f Verord. vom 4. Hornung 1756. durch welche das Aussetzen der Todten in Kirchen verboten ist, obgleich dieses Gesetz aus einem andern Grunde gegeben worden. Schon aus dieser Ursache allein ist das Herumgehen der schreckenden Gestalten, als der Nikolaen u. d. g. von rechtswegen zu untersagen, wenn auch sonst nicht noch wichtige Gründe vorhanden wären, diese Allfanzereyen abzustellen, welche aus den Kindern dereinst nur feige Memmen machen.
g Daher denn die ekelerweckenden oder sonst ungestalteten verstümmelten Menschen, welche auf die Einbildung der Mütter einen plötzlichen und schrecklichen Eindruck machen, von den Gässen, und öffentlichen Oertern, besonders den Kirchenthören zu entfernen sind.

169. Es ist unmöglich, alle Fälle zu bestimmen, wo die Unvorsichtigkeit b dem Leben der Bürger nachtheilig werden kann. Die Polizey müßte jedem Bürger einen eignen Hüter an die Seite setzen. Man kann daher nur die in die Augen fallenden Gelegenheiten als Beyspiele anführen, nach denen sich auf die übrigen sehr leicht eine Anwendung machen läßt. Alle Brücken, Fährten und Wege fodern aus diesem Grunde die Aufmerksamkeit der Polizey: die Aufseher darüber müßen durch strenge Verordnungen, und angedrohte Strafen angehalten seyn, sie im gangrechtem Stande zu erhalten, an den jähen Abstürzen Schranken zu besorgen, in den schiffbaren Wässern alles beyseite zu schaffen, was die Schiffahrt gefährlich machen kann, und um destoweniger zum Privatnutzen etwas in dem Strome geduldet, u. d. g. Das Auge der Polizey muß aller Orten gegenwärtig seyn, wo die Menge des Volkes, mithin auch die Gefahr, niedergefahren oder niedergeritten zu werden, größer ist. In großen Städten also, wo die Straßen von beschäfftigten Menschen

be-

beständig voll sind, sind Verordnungen, welche das schnelle Fahren i oder Reuten ohne Ausnahme, untersagen, unumgänglich. Besonders aber muß dieses unter Thorwegen, Brücken, oder an den Ecken der Gässen desto strenger verboten seyn, weil das Beyseitweichen hier weniger möglich, wo jemand schon überfahren wird, ehe er des ihm entgegen kommenden Wagens ansichtig geworden. Der Kutscher, welcher jemanden aus seiner Schuld niederfährt, muß nach Beschaffenheit des Falles, am Leibe mit der größten Strenge bestrafet werden: und man kann beynahe sagen: daß, wenn immer jemand überfahren wird, der Kutscher daran Schuld trägt. Aber es wird zugleich nützlich seyn, bey großen Feyerlichkeiten, wo sich das Volk dränget, dasselbe durch ausgestellte Wachen, von dem Wege hindanzuhalten k. Uebrigens ist unläugbar, daß die Unglücksfälle dieser Art ungemein vermindert werden, wenn den Wägen zu Vermeidung aller Verwirrung ihre Ständplätze l angewiesen sind; wenn Holz- Bier- Mehl-

oder

oder andere Fuhrwerke dieser Gattung in den engern Gässen hauptsächlich, stille zu halten, verboten, und den Tagwachen darauf zu sehen aufgetragen ist *m*. Wenn endlich die Strassen für die Fahrenden und diejenigen, welche zu Fuß gehen, durch Schranken, oder kleine Gräben abgesöndert sind.

h 150.
i Verord. vom 7. May 1731. Suppl. T. II. die Lohnkutscher betreffend machet im Vorbeygehen des Geschwindfahrens Erwähnung: solche Verordnungen werden meistens durch öffentlichen Ruf bekannt gemacht; an den Thoren, und Brücken angeschlagen, u. d. g.
k Patent vom 22. Junii 1742. die Kinder von den Strassen nach Schönbrun hinwegzuschaffen: und ein anders vom 17. Sept. 1757. die Kinder wegen Unglücksfällen nicht auf den Gässen herumlaufen zu lassen.
l Verord. vom 23. Febr. 1725. und oben angeführte vom 7. May 1731. Suppl. C. A. T. II.
m Verord. vom 22. Febr. 1725.

170. Die Vorsichtigkeit, wenn in zahlreich besuchten Gegenden ein Bau geführet wird, gehöret gleichfalls an diesen Ort. Damit durch das Herabwerfen, oder sonst auf eine Art niemand beschädiget wer-

de,

de, müßen die Bauführenden solche Anstalten vorzukehren, verbunden seyn, entweder, daß die Vorübergehenden durch ausgehangene Zeichen gewarnet, oder welches nutzbarer ist, gar niemand vorübergelassen werde. Dieser Theil der Polizeyaufsicht verdiente eine besondere Ordnung, die den Bauführenden zur unüberschreitbaren Beobachtung vorgeschrieben, und dadurch der Schaden abgewendet würde. Diese Ordnung müßte nicht nur auf größeren Bau, sondern auf jede Gelegenheit, wodurch Schaden geschehen kann, auf alle in der Höhe, und auf Gerüsten arbeitende Handwerker, z. B. Ziegeldecker, oder d. g. ausgedehnet werden. Bey Gebäuden, oder Ausbesserungen, wobey Gruben eröffnet sind, in welche die Unwissenden fallen könnten, muß diese Bauordnung vorsehen: daß die Oeffnungen des Abends zugedecket, oder gar umschlossen werden. Da es hier darum zu thun ist, dem Schaden vorzukommen; so würde es ein unauslaßbarer Artikel dieser Ordnung seyn: daß der, welcher einen Bau zu führen hat, solches den Polizeyvorste-

herrn

dern melde, damit sie, ob alle vorgeschriebene Vorsichtigkeit gebraucht werde, nachsehen können. Und woferne ein Fehler vorgeht, der auf die Rechnung der Aufsichtführenden Handwerker oder Künstler geschrieben werden kann; so soll es ihnen ohne Strafe nicht hingehen.

171. Nicht nur aber, wo ein Bau geführet wird, sondern auch überall, wo solche Oeffnungen sind, worein Unwissende, oder Unbehutsame fallen könnten, ist diese Aufsicht nothwendig. Die Eröffnung der Keller, an solchen Plätzen, wo ein Eingang, oder Durchgang ist, müssen bey scharfer Strafe verboten seyn: und vielleicht wäre eine solche unschickliche Anlage der Kellereingänge den Baumeistern gar zu untersagen. Die Tagewachen müssen darauf sehen, daß die auf die Strasse gehenden Zuglöcher oder Senkgruben stets bedeckt seyn. Alle Gefahr, welche aus dem Einfalle der Häuser, oder sonst dem Sturze eines Gebäudes bevorsteht, muß zu gehöriger Zeit gemeldet werden, um dagegen Vorkehrungen zu machen. Der Po-

li-

lizeyaufseher, in dessen Bezirke eine Fahrlässigkeit wahrgenommen würde, hätte es zu verantworten, wenn Schade geschehe: und jeder Bürger wäre berechtiget, darüber Klage zu führen.

172. Zu den Maßregeln gegen Unvorsichtigkeiten, gehören auch die Verbote, etwas von oben herabzuwerfen, Schießstädte nahe bey bewohnten Gegenden anzulegen, Spiele, wobey geworfen wird, auf Plätzen, welche von Menschen stark besuchet werden, zu halten n, kurz, alles dasjenige zu thun, welches, wenn es unter Leuten oder an solchen Oertern geschieht, wo Leute hinzukommen pflegen, durch ein Versehen jemanden beschädigen könnte o.

n Die Entscheidung Ulpians (Ff. L. 11. ad legem aquiliam) mag also vielleicht den Rechten gemäß seyn: aber sie giebt uns von der Polizeyverfassung der Römer nicht die vortheilhaftesten Begriffe, da man Ballspiele an solchen Oertern gestattete, wo sich die Leute gewöhnlicher Weise den Bart putzten.

o Z. B. Legbüchsen, Fallbäume, Wolfsgruben; S. C. A. bey diesen Wörtern.

173. Wagestücke p heißen alle Handlungen, welche unter einem geringen, nicht von dem Willen des Handelnden abhangenden Umstande gefährlich werden. Alle solche Handlungen müßen durch Polizeygesetze untersaget seyn: z. B. Schwimmen q, Baden in großen Wässern u. d. g. r Hieher sind gleichfalls alle die gefährlichen Künste, der Seilschwinger, Freyfechter, Kirchbaumsteiger, Sonnenwendfeuerspringer, die Flugwerke in den Schauspielen s u. d. g. mehr zu rechnen, bey denen die größte Geschicklichkeit durch den geringsten Zufall unnütze werden kann. Eine fehlerfreye Polizey, weit entfernet, solche unnützen Künste zu beschützen, muß sie vielmehr auf das strengste verbieten.

p 150.
q Erneuerte Verordnung vom 14. Julii 1763.
r Pat. vom 18. Junii 1717. Suppl. T. I. jedoch aus einem andern Grunde.
s Am 13. Jun. 1724. zum ersten publicirter, und jährlich zu wiederholender Ruf. Suppl. T. II.

174. Eine Handlung ist unter gewissen Umständen ein Wagestück, die unter andern

dern nicht mehr ein solches ist: z. B. das Gehen über gefrorne Flüsse, wenn das Eis stark genug ist, die Darübergehenden zu tragen, ist ohne alle Gefahr; bey einfallendem Thauwetter hingegen ist es mit Gefahr verknüpfet. Damit also niemand in Gefahr gestürzet werde †, liegt der Polizey ob, dergleichen Umstände zu untersuchen, und, um bey dem gegebenen Beyspiele zu bleiben, so lange das Gehen und Fahren über gefrorne Flüsse zu untersagen, und in so ferne es thunlich ist, durch bestellte Uferwächter zu verhindern, bis es ohne Gefahr geschehen kann. Eben so steht es, im gegebenen Falle der Polizey zu, den Weg auszuzeichnen, wo dieses Ueberfahren, oder Gehen ohne Gefahr geschehen kann. Aus dem angezogenen Beyspiele läßt sich durch die Aehnlichkeit der Umstände ganz leicht, auf die Aehnlichkeit der Verordnungen und Vorkehrungen der Schluß ziehen.

† Ich kann nicht umhin von einer Verordnung vom 24. November 1762. welche Schiffleute allein angeht, Gelegenheit zu nehmen, eine Anmerkung, wegen der Trunkenheit zu machen. Es ist von diesem Laster, in so ferne es in den sittlichen Zu-

stand einschlägt, schon geredet worden. Hier stellt es sich dar, als ein Uebel, das tausend Unglücksfälle veranlasset, besonders aber bey den auf Gerüsten oder in der Höhe arbeitenden Handwerkern, als da sind, Ziegeldecker, Maurer, Zimmerleute: u. d. g. Die Verordnungen gegen die Trunkenheit können in Ansehen dieser Leute nicht zu strenge seyn, sie können durch wiederholte Bekanntmachung nicht zu sehr eingeschärfet werden. Bey Bauen, wenigstens die unter der Aufsicht der sogenannten Palierer, das ist der Unteraufseher, geführet werden, würde sich noch damit die Vorsichtigkeit vereinbaren lassen, daß die Unteraufseher einen Arbeiter, der betrunken ist, nicht auf Gerüste steigen ließen.

175. Damit nicht nur den gewaltthätigen Mordthaten Einhalt gethan, sondern das Leben der Bürger auch gegen die von Krankheiten und Leibesgebrechlichkeiten herrührenden natürlichen Todesarten u, in so ferne es das Loos der Sterblichkeit zuläßt, gesichert werde, sind Anstalten erfoderlich, dem Bürger in Krankheiten Hülfe zu schaffen, und dadurch ihren Verheerungen ein Ziel zu setzen. Der Zusammenhang aller hieher gehörenden Vorkehrungen wird die Arzneyanstalt genennet, welche also alles begreift, was zu der sogenannten medicini-

schen

schen Fakultät gerechnet wird: Leibärzte, Geburtshelfer und Wehemütter, Apotheker, Spezereykrämer, Lazarethe oder Siechenhäuser, Tollhäuser. Es sind überdieß noch andre Vorsichtigkeiten damit zu vereinbaren, die mit der Gesundheit zwar unmittelbar, aber mit den Arzneyanstalten, nur mittelbar zusammhängen; und daher ist es nutzbar, eine eigene Gesundheitskommission x zusammzusetzen, welche über alles, was auf die Gesundheit der Bürger einen Einfluß haben kann, ihre Aufmerksamkeit verbreitet, und aus Arzneygelehrten, und andern Polizeygliedern zusammgesetzet seyn muß.

u 150.
x Hier die Sanitäts=Hof=Deputation genannt.

176. Die Grundlage der Gesundheitsanstalten ist die gute Einrichtung des Arzneystudiums, in allen seinen Theilen, damit angehende Leibärzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Wehmütter, Apotheker, kurz alle, die sich mit der Heilung des mensch-

lichen Körpers abgeben, Gelegenheit haben, nicht nur die theoretischen, sondern auch die praktischen Kenntnisse zu erwerben. Die unmittelbare Folge dieser guten Einrichtung wird seyn, daß es überhaupt dem Lande an geschickten Arzneyverständigen aller Gattungen nicht mangeln wird.

177. Dann ist vorzüglich zu sorgen, damit von diesen Arzneyverständigen aller Gattungen, durch das ganze Land eine ebenmässige Vertheilung geschehe. In jedem Städtchen, wenigstens in einer gewissen Entfernung, muß ein sogenannter Physikus bestellet seyn. Jedes Dorf soll wenigstens einen geprüften Wundarzten haben, und besonders soll es dem flachen Lande an Wehmüttern nicht gebrechen. Die Schwierigkeit in Ansehen der letzteren äußert sich nur wegen ihres Unterhalts, der auf einem Dorfe für eine eigene Wehmutter nicht zureichen würde. Allein sie kann gar bald gehoben werden, wenn denselben, aus der Landeskasse ein Gehalt bestimmet, und solcher wieder durch Untertheilung gehoben, oder

auch

auch allenfalls von ihr getragen wird. Kann ein Geld nützlicher verwendet werden, als dasjenige, welches so viele Kinder rettet, die auf dem Lande aus Mangel der Geburtshülfe zu Grunde gehen?

178. Auch über die Apotheken muß die Gesundheitskommission Sorge tragen, damit die Arzneyen in gehöriger Menge und Verschiedenheit, auch in der nothwendigen Güte vorhanden seyn. In dieser Absicht müssen die Laboratorien der Apotheken, von Zeit zu Zeit, von Leibärzten untersuchet werden: welche Untersuchung nützbarer seyn wird, wenn sie nicht zur bestimmten Zeit, sondern von ungefähr und gleichsam mit Ueberraschung geschieht y. Weil auf die Zubereitung der Arzneymittel so Vieles ankömmt, und dieselbe auf verschiedene Art geschehen kann; so muß die beste Art dieser Zubereitung den Apothekern vorgeschrieben werden.

y Alles was zum innern und äußern Gebrauche für die menschliche Gesundheit bestimmet ist, soll dieser Untersuchung unterworfen seyn: z. B.

Gesundwässer S. Verordnung vom 22. März 1752.

179. Die Vorsorge wegen des Arzneyvorraths muß abermal nicht auf die Städte allein eingeschränkt seyn. Die Umstände der Krankheit sind manchmal so dringend, daß die Hülfe gegenwärtig seyn muß, und man nicht erst die Herbeyholung der Arzneyen von einem oft einige Meilen entlegenen Städtchen abwarten kann. Gleichwohl ist die Errichtung einer Apotheke in jedem Dorfe ebenfalls unmöglich. Aber es wäre wenigstens möglich, daß von der medicinischen Fakultät gewisse gemeinnützigere Hülfsmittel gewählet, und verzeichnet würden, mit welchen die Dorfbarbierer z, gleich als mit einer Art von Hausapotheken versehen seyn müßten: eben so sollten die Wehmütter diejenigen Arzneyen bey Händen haben, deren die nothleidenden Gebährenden am meisten bedürfen: auch diese sollten von Arzneyverständigen verzeichnet werden.

z Es bietet sich hier von selbst eine Betrachtung an: (1) daß den Wundärzten ein Studium des In=

Innerlichen nützbar seyn würde: (2) daß die auf das flache Land versendeten Wundärzte, und Wehmütter beynahe geschickter seyn sollen, als die in Städten: da diese im Nothfalle sich bey Leibärzten Raths erholen können, der jenen mangelt: besonders da vermöge Verord. vom 5. November. 1764. den Baadern auf dem Lande die Ausgebung der Arzneymittel erlaubt ist.

180. Wenn nun weder an geschickten Arzneyverständigen, noch guten Arzneymitteln ein Mangel ist; so soll niemanden erlaubet seyn, sich mit Vorschriften, Arzneyen, oder andern Hülfsmitteln für die Gesundheit und das Leben der Menschen zu bemengen, als welche sich die gehörigen Kenntnisse erworben haben, und der Vorschrift nach geprüft sind a. Das Ausstehen der irrenden Aerzte, und ihr Verschreiben muß also gänzlich aufgehoben b, die Bereitung und der Verkauf der Winkelarzneyen, und aller fremden Medikamente nicht gestattet c, selbst den geprüften Arzneyverständigen müssen Schranken angewiesen werden, damit z. B. ein Wundarzt, der nur Wundarzt ist, oder eine Wehmutter, die beide nur auf äußerliche Hülfsmittel geprüft

sind, keine innerlichen Arzneyen verordnen. Den Apothekern ist daher die Behutsamkeit anzuempfehlen, keine Arzneymittel nach Recepten zu verfertigen, als die von solchen Männern unterschrieben, welche zur Arzneyvorschreibung berechtiget sind *d*.

a Hierüber sind, besonders unter der glorwürdigen Regierung Ihro Majestät der Kaiserinn eine Menge Verordnungen erlassen worden; als die von 1. Febr. 1754., von 22. März 1755. von 24. Octob. u. m. andre. Hieher muß gezählet werden die Verordnung von 5. Septemb. 1761. die Apotheken, Badstuben, Barbierstuben und dergleichen, keinem ungeprüften zu verkaufen: und ein andre heilsame Vorsehung, durch welche die Wittwen, welche eine Apotheke oder Barbierstube eigen haben, verbunden werden, einen geprüften Provisor zu halten.

b Verord. vom 25. Septemb. 1755., und 25. Febr. 1758. und 5. Junii 1765.

c Verord. vom 20. Sept. 1755. vom 8. Novemb. 1763. und 5. Jun. 1765. in welcher letzteren die Klosterapotheken besonders genennet sind.

d Verord. vom 20. Aug. 1750. und 5. Novem. 1764. welche beyde den Wundärzten, Baadern u. d. g. jedoch nur in den Oertern, wo sonst Medici vorhanden sind, die Verordnung der innerlichen Arztneyen, untersagen. Die letzte aber untersaget solche den Hebammen auf alle Fälle.

181. Damit aber die veranstaltete Hülfe für einen großen Theil der Bürger durch die Kostbarkeit nicht unnütze oder wenigstens sehr erschweret werde, muß in Ansehen der Aerzte sowohl, als der Arzneyen den willkührlichen Preissteigerungen vorgebauet werden. Besonders wird es in Ansehen ihrer, und auf dem platten Lande zur Erhaltung der arbeitenden Klasse des Volks dienen; wovon mancher aus Scheu der Kosten sich die Hülfe versaget; wenn für die Aerzte eine Taxe bestimmet ist, die nach dem beyläufigen Vermögen dieser Klasse ausgemessen seyn muß. Um Schraubereyen bey den Arzneyen zu verhindern, muß in den sogenannten Dispensatorien oder Apothekerordnungen, welche zu jedermanns Richtschnur gedrucket werden, der Preis aller Arzneyen unüberschreitbar bestimmet werden. Die Landapotheker scheinen wegen des geringen Vermögens der Landleute eine geringere Taxe zu fodern, und dieselbe wegen der Wohlfeilheit der Miethe, des Holzes, der Nahrungsmittel, welche die Apotheker in den Preis mit einzurechnen haben, zuzulassen. Für diejenigen, welche

auch

auch noch diese Kosten zu tragen, zu mittellos sind, werden **Armenärzte** zu besolden, und **Armenapotheken** auf öffentliche Unkösten zu unterhalten seyn. Die **Klosterapotheken** können dem Staate die Kostbarkeit einer solchen Anstalt sehr erleichtern; und die menschenfreundliche Wohlthätigkeit der Ordensleute läßt billig hoffen, daß sie diesem Winke, ihrem Mitbürger und dem Staate einen Dienst zu erweisen, mit Vergnügen folgen werden.

* Verord. vom 13. Sept. 1707. u. m. a. ingleichen Bettl. O. vom 17. Jänner 1724. l. 14. Suppl. T. II. Eine solche Vorsicht ist in der Verord. vom 7. Decemb. 1761., wo den Landschaftphysikus, wegen ihrer Bestallung, von den Armen, wenn ihnen die unentgeltliche Fuhr zugesendet worden, etwas zu nehmen, verboten wird. Sollte zur Befestigung dieses Gesetzes nicht auf den Fall eines verweigerten Besuchs, oder abgefoderten Bezahlung eine Strafe gesetzet werden?

182. Gleichwohl wird auch **dann** noch, nicht ein jeder die Kosten einer langwierigen Krankheit tragen, oder sich die erfoderliche **Wartung** verschaffen können. Es müssen also **Krankenhäuser** oder sogenannte **Lazarethe** nicht abgehen, worinnen sowohl

wohl diejenigen, die gerne etwas bezahlen wollen, und können, als die ganz Mittellosen, aufzunehmen sind *f*. Die Abtheilung der Bezahlenden, und nicht Bezahlenden dürfte leicht zu saumseliger Pflegung der Letztern Anlaß geben: dieses wird verhindert, wenn die Kranken ohne Unterscheid mit einander gelagert, und gepflegt werden *g*.

f In katholischen Staaten ist diese Anstalt desto leichter zu treffen, da gewisse männliche und weibliche Orden sich diesem Werke der Barmherzigkeit, der Krankenpflege, durch feyerliche Gelübde widmen, z. B. die barmherzigen Brüder, die Nonnen von der heiligen Elisabeth. Eifervolle Burger haben diese Orden sehr reichlich gestiftet, und noch täglich wächst ihr Stamm durch die Mildthätigkeit neuer Vermächtnisse an. Sie hätten daher nicht Ursache, für die Einnahme der Kranken etwas zu fodern. Es wäre zu wünschen, daß diese Ordenshäuser auf das platte Land verleget würden, um dem Landmanne eine Zuflucht anzubieten: da es, in großen Städten besonders, an reichgestifteten Krankenhäusern ohnehin selten mangelt.

g Man denkt: wenn alles ohne Unterscheid in Krankenhäuser aufgenommen würde, müßten sie zu sehr überhäufet werden. Kennen die, welche also denken, diese Sammelplätze des menschlichen Elendes und der Gebrechlichkeit genug, daß sie glauben können, daß jemand dieselben, wenn sie gleich so gut als möglich eingerichtet sind, der lin=

lindernden Wartung der Seinigen vorziehen würde, woferne er dieselbe haben kann.

183. Die Krankenhäuser *h* müssen für alle Krankheiten bestimmet seyn. Es gehören also hieher die Häuser, worinnen arme Weiber und unglückliche Mädchen, Mütter werden, und die nothwendige Wartung erhalten können *i*. Diese Oerter pflegen gemeiniglich Lehrlingen in der Geburtshülfe zur Schule zu dienen *k*. Wenn dieses ist; so muß wenigstens das harte Anlassen und rauhe Begegnen daraus verwiesen, und das Haus wegen Unerfahrenheit der Lehrlinge nicht verschrieen seyn. Hieher gehören gleichfalls diejenigen Häuser, worinnen Männer und Weiber, welche die Strafe ihrer Ausschweifung, die Lustseuche, an sich tragen, entweder für ein geringes Geld, oder auch umsonst geheilet werden, damit ein so schändliches Uebel durch sie nicht verbreitet werde. Auch hier muß die Aufnahme leicht, die Verschwiegenheit der darübergesetzten Aerzte eine Pflicht, und die Wartung menschenliebvoll seyn, damit die Unglückli-

lichen unverrathen ihres Uebels los werden können; damit die Härte der Aerzte und Wärter nicht einen solchen Zufluchtsort empfindlicher, als das Uebel selbst, mache. Hieher gehören endlich die Tollhäuser *l* worinnen die Heilung der Elenden versucht wird, die, aus was immer für einer Ursache, um ihren Verstand gekommen sind.

h 182.
i 164.
k Verord. vom 10. Jäner 1727.
l 159.

184. Die Bäder und Gesundheitbrunnen verdienen gleichfalls einen Blick der öffentlichen Vorsorge. Ein Land, welches damit gesegnet ist, muß die Nebenanstalten, welche ihren Genuß erweitern, nicht verabsäumen. Die Vermögenden, welche Gesundbrunnen trinken, oder Bäder gebrauchen, fodern Bequemlichkeit in Wohnungen, Vorrath an Lebensmitteln, nicht bloß den nothwendigen, sondern auch derjenigen, welche die Tafel des Reichen unterscheiden; sie fodern Spa-

zier-

ziergänge, oder andere Zeitkürzungen, wodurch ihnen der Aufenthalt angenehm gemacht wird. Diese Anstalten ziehen Fremde herbey, bereichern die Gastwirthe und Innwohner eines solchen Ortes, und erleichtern dadurch die Vorkehrungen, welche in Ansehen der Armen gemacht werden sollen, damit auch sie dieser Heilmittel genüssen können. Für dieselben werden also nicht nur unentgeltliche Badstuben eröffnet, sondern es muß auch wegen ihrer Beherbergung und Nahrung die Vorsehung getroffen, und den Gastwirthen darüber eine Taxe gesetzt werden.

185. Die Krankheiten sind entweder solche, welche sich nicht mittheilen, oder solche, die sich mittheilen, und die ansteckenden, die erblichen genannt werden. Bey den letztern ist nicht nur die Heilung der wirklich Daniederliegenden, sondern auch die Verwahrung der Gesunden und Verhinderung der weiteren Verbreitung der nothwendigen Arzneyanstalten beyzuzählen. In dieser Absicht muß eine Todt=

Todtenbeschau vorhanden seyn, welche einen jeden Gestorbenen besichtiget, und ihren Bericht der Gesundheitskommission abstattet *m*, die dann nach Umständen die erfoderlichen Behutsamkeiten vorschreibt, die angesteckten Kleidungen oder Geräthe entweder verbrennen, oder, wenn es thunlich ist, reinigen läßt, einen Unterricht mittheilet, wie das Zimmer von den ansteckenden Dünsten zu befreyen, was vielleicht von denen, die mit dem Kranken beschäfftiget waren, für Verwahrungsmittel zu gebrauchen sind, u. d. g.

m In großen Städten sind derley Beschauanstalten verordnet; aber auf dem platten Lande mangeln sie: und es geschieht nicht selten, daß ganze Häuser an Krankheiten, die sich durch das Geräthe fortpflanzen, dahin sterben. Es sind zwar Verord. vom 14. Janer 1760., vom 25. Novemb. 1763. vom 21. Janer und 22. Decemb. 1764. vorhanden, welche anbefehlen, sobald sich solche bedenklichen Umstände äußern, es der Sanitätsdeputation anzuzeigen. Aber ehe die Umstände entdeckt werden, ist bereits beträchtlicher Schaden geschehen Es wäre leicht, die Todtenbeschau auf dem Lande aller Orten einzuführen, nämlich durch den Baader oder Barbierer, der ohne hin ein geprüfter Mann seyn soll.

186. Bey schleichenden Seuchen muß sie die Mittel, das Land zu **bewahren**, und zu **reinigen** anzeigen *n*. Es ist nützlich, daß zum voraus eine Ordnung entworfen ist, was zu beobachten sey, sowohl, wann ein Land schon angesteckt ist, als auch, wann nur erst die Pest in den angränzenden Ländern wütet *o*. Die **Pestanstalten** laufen kürzlich dahinaus. Wenn irgendwo ein Land oder Gegend **verdächtig** ist; so wird demselben mit den andern alle **Gemeinschaft** benommen, und werden daher durch Soldaten **Abschnitte** (Cordone) gezogen, worinnen nach einer gewissen Ausmessung **Wundärzte** untergetheilet sind. Diese **Gränzhut** verhindert, daß niemand, der aus solchen verdächtigen Oertern kömmt, wenigstens ohne die gehörige **Reinigung** und einen Gesundheitspaß, oder sogenannte **Sanitätsfede**, weiter in das Land dringe. Die **Reinigung** ist die sogenannte **Quarantäne**, welche in einem eignen dazu erbauten Lazarethe von allen denen gehalten werden muß, die aus verdächtigen Gegenden kommen: diese Vorsichtigkeit ist besonders in

See-

Seehäven stets nothwendig. Waaren, die vielleicht angesteckt seyn könnten, oder der Ansteckung mehr ausgesetzt sind, wie Baumwolle, werden entweder gar nicht eingelassen, oder sie müssen sonst nach gegebener Vorschrift durch Räuchern, Schwemmen, Auslüften, u. d. g. geläutert werden *p*. Eben so verfährt man, wenn eine Stadt, oder Gegend schon wirklich angepestet ist: man umschlüßt die Gegend mit Soldaten; man sperret die Häuser; verordnet Pestknechte zum Dienste und Begrabung der Angesteckten; man macht nicht nur Heilmittel, sondern auch Bewahrungsmittel bekannt, und verordnet alles das, was zur Läuterung der Luft beytragen kann. Da sich nicht selten von Viehseuchen Krankheiten unter die Menschen verbreitet haben; so wird es nützlich seyn, in gehöriger Anwendung derley Vorsehungen auch bey einem Viehfalle zu gebrauchen.

u Die medicinische Fakultät ist hier die anordnende und die Polizey die ausführende Gewalt. Es gehöret also nicht zu unserm Fache, von den Reinigungsmitteln als großen Feuern, Luft-

wehern (Ventilatoren, von Tödtung der Hunde, Katzen u. d. g. zu handeln.

° S. die Infektionsordnungen Leopolds im C. A. unter eben diesem Worte, ingleichen eine große Menge Verordnungen in Pestsachen, welche der Sammler der beiden Supplimente unter hundert Oertern mit eingeschaltet hat.

p Pestord. v. 20. Nov. 1709. Suppl. C. T. I.

187. Manche Krankheiten stellen beynahe eben so große Verheerungen an, als Seuchen q, wie die Kinderpoken. Die Abwendung dieser Verheerung, gehört unter die nothwendige Vorsorge für die Erhaltung der Bürger. Ich lasse mich hier in keine medicinalische Untersuchung von der Einpropfung und ihren Nutzen ein: der Ueberschlag von der Wahrscheinlichkeit, daß der größte Theil der Menschen blattre; daß bey den natürlichen Blattern, nach genauer Beobachtung wenigstens 200, gegen 1 (nach andern 400) sterben; bey den eingeimpften das Verhältniß umgekehrt ist; dieser oft gemachte Ueberschlag scheint mir entscheidend. Wir haben gesehen, daß der Versuch an den kaiserlichen Prinzen selbst gemacht, und durch den glücklichen Erfolg, jedermann

zur

zur Nachfolge, ohne Furcht, ermuntert worden.

§ 186.

188. Wenn sonst eine Krankheit sich besonders wütend zeiget, und in kurzer Zeit an einem Orte eine größere Anzahl Menschen dahinreißt, wie die im Winter 1752. beynahe allgemeine **Brustbeschwerung**, so heißt sie eine **Epidemie**. Die **Aerzte** sind verbunden, so bald sie bey einer **Krankheit** eine große **Allgemeinheit** merken, es der **Sanitätskommission** einzuberichten, von welcher dann wegen der heilsamern **Mittel** zu Rath gegangen, und der **Schluß** bekannt gemacht wird. Besonders aber werden genau gehaltene **Sterbregister** in dieser Absicht nützlich seyn, welche überhaupt zur Vollkommenheit der Gesundheitsanstalten unentbehrlich sind. Diese Sterberegister werden, wo sie auf das beste eingerichtet sind, erstens von jeden **Pfarrern** in jedem Kirchenspiele, zweytens von den **Todenbeschauern** r verfertiget: die Gegeneinander-

haltung von beyden vergrößert ihre Zuverlässigkeit. In den Registern der Pfarrer muß das **Alter und Geschlecht** der Verstorbenen; in dem Register der **Todtenbeschauer** aber nebst diesen beyden Rubriken, zugleich die **Krankheit** oder **Todesart** bemerkt werden. Der letztere wird über die **Sterbenden** ein ordentliches Protokoll zu führen, und die an **einer** Krankheit Verblichenen auf demselben Blatte einzeichnen, und wenigstens einen **monatlichen Auszug** der **Gesundheitskommission** einreichen, wo auch dieselbe auf mancherley Verbesserungen geleitet werden kann s. Wenn aber aus dem Protokolle eine größere Ueberhandnehmung irgend einer Krankheit wahrgenommen wird, weist ihn seine Pflicht an, es sogleich an seinem Orte anzuzeigen. Da die **Todtenbeschau** die Gattungen der Krankheiten zu unterscheiden hat; so sollte sie natürlich nur **Arzneyverständigen** anvertrauet werden.

r 312.

s Diese Register sind zugleich eine Leitung bey politischen Berechnungen. S. oben §. 49.

189. Die Arzneyanstalt schlüßt die Verbesserung der Arzneykunst nicht bloß unter die Mitglieder der medicinischen Fakultät ein; sie entlehnt auch gerne fremde Einsicht, und machet von der Erfindung nützlicher und bis hieher unbekannter Heilmittel Gebrauch. Jedoch bevor sie dieselben sowohl selbst anwendet, als deren Anwendung gestattet, muß sie dieselben gehörig untersuchen. Stimmt die Wirkung mit der Hoffnung überein; so soll es der Sanitätskommission freystehen, die Erfinder nach Masse des Dienstes, den sie der menschlichen Gesundheit geleistet haben, zu belohnen, und die Verfertigung der neuen Arzney allgemein bekannt zu machen; weil in einer so wichtigen Sache keine Geheimnisse *t* seyn sollen: woferne es aber Quacksalbereyen sind, oder gar Zusammensetzungen, die unter gewissen Umständen, nachtheilige Folgen haben können; so muß die Verfertigung, und der Verkauf davon untersagt werden *u*. Es ist hieraus offenbar, daß keine Arzneyen, sie mögen so sehr gepriesen werden, ohne

Prüfung ausgegeben werden sollen: und h erinnen liegt die Ursache, warum fremde Arzneyen ohne besondre Erlaubniß nie eingeführet werden sollen.

* Jedes Geheimniß in diesem Stücke ist verdächtig. Wenn der Staat eine ebenmäßige Belohnung anbietet, was für eine Ursache kann den Erfinder bewegen, zurückzuhalten? Menschenfeindschaft; wenn er ein gemeinnütziges Mittel mißgönnt: oder Betrug, wenn er es nicht offenbaren darf.

x Verord. vom 5. Junii 1765.

190. Durch eine allgemeine Verordnung x sind die in den Kalendern von jeher üblichen Aderlaßmännchen abgeschafft worden. Die Absicht dieses heilsamen Gesetzes war ohne Zweifel, dem medicinischen Aberglauben Einhalt zu thun. Die sogenannten sympathetischen Heilmittel, die Segensprechereyen, Angehänge u. s. w. und andre solche Irrthümer sind nicht weniger der gesetzmäßigen Aufmerksamkeit würdig y. Ob sie gleich für sich selbst auf die Gesundheit der Menschen nicht einflüssen; so verhindern sie dennoch, daß aus unbedachtsamen Zutrauen zu diesen

ein-

eingebildeten Hilfsmitteen, die natürlichen Arzneyen verabsäumt werden. Diejenigen Menschen, welche die Leichtgläubigkeit der Bürger durch solche Gaukeleyen zu verstricken suchen, verdienen daher als schädliche Betrüger gezüchtiget zu werden.

x Verord vom 7. Decemb. 1765.
y C. A. Wort Ansprechen der Leute und des Viehs verboten. Mehr Verord. v. 1766. verbiet Aberglaub. Gebeter, Lieder u. d. g.

191. Der Endzweck aller dieser erzählten Arzneyanstalten ist, das Leben der Bürger gegen Krankheiten zu **sichern.** Allerdings also würde derjenige einer Art von **Mordthat** schuldig seyn, der die angebotenen Mittel, bey einem angehörigen Kranken anzuwenden, **vernachläßigte.** Daher würde ein Gesetz, welches die Erben bey dem **Erblasser**, die **Eheleute** z bey ihren daniederliegenden Gatten nachdrücklich verbände, den Arzten herbeyzurufen, und auf den Fall des Versäumnisses, die **Unfähigkeit** der **Erbfolge**, den **Verlust** der **weiblichen** Vorzüge, oder dergleichen

ähnliche Strafen festsetzte, nichts Unbilliges enthalten.

z Auf diesem Grunde beruhet die Vorsichtigkeit, daß ein Leibarzt seine Gattinn selbst ohne Zuziehung eines auswärtigen, nicht traktiren darf.

192. Die Sorgfalt für das Leben der Bürger muß nicht bey den Mitteln, gegen schon vorhandene Krankheiten stehen bleiben, sie muß auch dasjenige, was diese Krankheiten vielleicht herbeyziehen, oder sonst der Gesundheit nachtheilig werden kann, aus dem Wege räumen: dieses ist eine der wesentlichsten Verrichtungen, die der Gesundheitskommission obliegen. Es können hundert Umstände sich ereignen, die ihre Aufmerksamkeit fodern: die Gemeineren, und worauf immer ein unabgewendetes Aug gehäftet seyn muß, sind, die Schädlichkeit der Nahrung, und die Unreinigkeit der Luft.

193. Damit also niemand durch schädliche Nahrnng sich Unheil zuziehe, ist eine Marktordnung unentbehrlich, die wegen der Lebensmittel gehörige Vor-

schrift

schrift gebe, und deren Handhabung beeideten, wohl unterrichteten Beschauern und Marktübergehern aufgetragen sey. Kraft dieser Verordnung muß den Fleischhauern a anders, als gesundes Vieh auszuhauen, oder auch anderes als gesundes Vieh, schon geschlachtet zu Markte zu bringen, und im Ganzen zu verkaufen, bey schwerer Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände auch bey strenger körperlichen Züchtigung, untersaget seyn b. Bevor also ein Fleisch von einem neugeschlachteten Stücke Viehs verkaufet wird, muß dasselbe der Beschau unterworfen, und wenn der Beschauer Merkmäle der Ungesundheit findet, das Stück ganz vertilget werden c. Aus diesem Grunde ist auf die Fleischschwärzung, bey welchen diese Vorsehung nicht statt findet, eine sonderbare Wachsamkeit nothwendig d.

a Die Bedeutung dieses Worts muß im uneingeschränktesten Verstande genommen, und darunter der Garkoch, Gastwirth, der Fleischräucher u. d. g. begriffen werden.

b Die Schweinbeschau ist bereits im Jahre 1559 eingeführet, und durch eine Verord. vom 22. Jäner 1724. Suppl. T. II. besonders verschärfet wor-

worden. Bey dem Hornvieh hat man sonst die Vorsichtigkeit darinnen bestehen lassen: daß kein Vieh aus ungesunden Oertern hat ausgetrieben werden dürfen: worüber die letztere Verord. vom 4. Decemb. 1759. ergangen ist. Da dazu auch durch Viehseuchordnung, die Absönderung des gesunden Viehs vom kranken, die Reinigung der Ställe, die Vertilgung des ungesunden Viehs, die Zerschneidung der Häute, und Eingrabung befohlen worden (S. die ältern Viehseuchord. in C. A. unter diesem Worte, und nebst mehrern andern neuern, die ausführliche vom 21. Jäner 1753.) so schien von dieser Seite, der Gesundheit der Bürger genugsam gesichert. Aber es ist dennoch ohne Einwendung gewiß, daß das sicherste die Beschau selbst ist: wie denn auch durch ein Generale vom 3. April 1756. befohlen wird, alles Vieh, von was Gattung es sey, entweder von den aufgestellten Ortsrichtern, oder zu bestellenden Beschauern besichtigen zu lassen.

c Die Anstalt wird durch das zu Hauseschlachten auf dem Lande ungemein erschweret. Laut einer Verord. vom 18. Jun. 1755. ist den Wasenmeistern befohlen, ein ungesundes Vieht nicht zu verabfolgen, sondern zu tödten. Allein, wie ist es mit dem Schlachtvieh zu halten, das nicht zu ihnen gebracht wird?

d Im C. A. unter dem Worte Fleischhacker, sind verschiedene Verord. durch welche das Fleischhauen andern, als befugten (wie sie genennet werden) Fleischhauern untersaget wird. Diese Gesetze hatten nie die Gesuudheit zum Beweggrunde: wohl aber ein neueres vom 20. April 1744., welches die Hausirer und Fleischschwärzer, die ungesundes Fleisch verkaufen würden, auch am Leibe zu strafen droht; ingleichen ein anderes vom 31. Aug. 1754. welches denen Abdeckern den Fleisch-

ver-

verkauf ausdrücklich untersagt: ein Gesetz, das große Betrachtung verdienet! denn ist das Fleisch gesund? warum beraubt man den Eigenthümer desselben? und ist es siech? warum verkauft man es?

194. Auch Fetten, Käs, Milch, und andre, vom Viehe kommenden Nahrungsmittel sind dieser Marktbeschau zu unterwerfen. Da aber bis itzt noch keine äußerlichen Merkmale entdecket worden, wodurch man die Güte dieser Nahrungen prüfen und unterscheiden könnte; so kömmt alle dießfällige Sorgfalt einzig und allein darauf an, durch die strengsten Verordnungen zu verhindern, daß aus Gegenden, welche der Viehseuche halber verdächtig sind, keine derley Eßwaaren zum Verkaufe gebracht werden. Diese nothwendige Vorsicht sollte allen fremden Käsen billig den Eingang verschließen.

195. Diese Aufsicht muß eben sowohl auf die übrigen Lebensmittel ausgedehnet werden z. B. auf Fische, Federvieh, Früchte; und überhaupt, muß durch die Marktordnung das Verbot unverletzlich festgesetzt werden: keine Früchte oder Eßwaa-

waaren feil zubieten, welche von der Gesundheitkommission, als schädlich und ungesund erkläret werden e. Wenn dieses Verbots ungeachtet, dennoch dergleichen Unrath zu Markte gebracht wird; so ist nicht genug, denselben durch die Marktübergeher wegnehmen, und in das Wasser werfen zu lassen; sondern auch, wegen der schädlichen Folgen, nothwendig, die Uebertreter des Verbots, wenigstens nach einer vorhergehenden Warnung, mit Leibesstrafe zu belegen.

e Dergleichen sind eine Art Pflaumen die Hundszweschken genannt, oder verschiedene Schwämme. In Ansehung der ungesunden Früchte wäre es am vortheilhaftesten, wenn die Cultur von dergleichen Bäumen untersaget, und derselben gänzliche Ausrottung anbefohlen würde. S. übrigens hierüber die Insektionsord. Leopolds vom 9 Jäner 1679. I. Theil Art. 4. C. A. unter dem Worte Insektionsordnung.

196. Es geschieht nicht selten, daß eine Eßwaare, die sonst an sich selbst unschädlich ist, wegen eines besondern Umstandes und auf einige Zeit, nachtheilige Wirkung zeiget f. Die Aerzte müssen ver-

verpflichtet seyn, eine solche Gemeinschädlichkeit, sobald sie dieselbe entdecken, anzudeuten, damit dieser Anzeige zufolge von der Marktaufsicht die gehörige Vorsicht gebrauchet, und das Verbot sowohl des Verkaufs, als Genusses gehörig bekannt gemacht werde.

f Ein Beyspiel hievon sind die Krankheiten, die im Jahre 1758. wegen gewisser im Ge.räide gewachsenen Rotten entstanden, und worüber in einem Normal voV 2. Septemb. d. J. die Unterthanen aufmerksam gemacht, auch denselben Heilmittel vorgeschrieben worden.

197. Die Schädlichkeit der Nahrung *g* begreift neben den Eßwaaren auch Getränke, Gewürze, alles, was zum menschlichen Genuß bestimmet, und entweder an sich selbst ungesund ist, oder durch Verfälschung dazu gemacht wird. *h* Die Polizey muß daher den Wein- Bier- und Brandweinschenken auf den Fall der Getränkverfälschung unnachläßliche Strafen drohen, und ihre Behälter, besonders aber die im Zapfen laufenden Getränke, durch verständige Leute, unvermuthet, und öfters unter-

suchen lassen. Diejenigen, welche ausländische Weine verkaufen, wie hierorts die Gewürzkrämer, verdienen eine ganz besondere Aufmerksamkeit, weil sie um des größeren Gewinns halber, entweder diese Weine nachkünsteln, oder doch verfälschen. Eben diese Gewürzkrämer, die mit ausländischen Schaalfischen und d. g. handeln, verkaufen nicht selten Waare, die bereits faul, und den Unwissenden Verzehrenden höchstschädlich ist. Auch das Gewürz, die Oele sowohl zum innerlichen als äußerlichen Gebrauche, werden nicht selten mit fremden Theilen vermenget *i*. Jeder derley Kunstgriff der Gewinnsucht muß durch oft wiederholte Verordnungen, und strenge Strafen untersaget, auch über deren strenge Beobachtung durch eigene Uebergeher gewacht werden. Man kann endlich den Taback wegen seines allgemeinen Gebrauchs gewisser massen auch hieher zählen, welchen gewinnsüchtige Handelsleute, um ihm eine Stärke zu verschaffen, mit ätzenden Salzen fälschen *k*, und dadurch Kopfkrankheiten, wo nicht größere Uebel verursachen.

chen. Es ist als ein beständiger Grund-satz zu betrachten; daß alles Genußbare überhaupt der Gesundheitskommission untergeordnet seyn soll, welche durch verständige Chymisten, die Güte der Waaren zu prüfen, und jede Verfälschungen anzuzeigen hat. Die Gewißheit, entdecket zu werden, wird bald alle die unredlichen und nun eiteln Kunstgriffe aufhören machen.

g 192.

h Hier ist der Ort, auch der schädlichen Gefässe zu gedenken, von denen man zur Zubereitung der Speisen, zur Bereitung mancherley Getränke, zur Aufbewahrung verschiedener Bedürfnisse grossen Gebrauch machet: als der Kupfergefässe, deren Schädlichkeit durch so viele traurigen Beweise bestättiget worden. Sobald etwas solches der Gesundheit der Bürger nachtheilig befunden wird, so soll keine Betrachtung die Regierung abhalten, den Gebrauch davon gesetzmäßig zu untersagen.

i S. Verord. vom 30. März 1756. wegen Pfefferfälschung.

k Tabackpatent vom 25. März 1725. Suppl. C. T. II.

198. Die Unreinigkeit der Luft l kömmt entweder von der Landeslage, oder andern zufälligen Ursachen her. Der-

jenigen, welche von der Landeslage ihren Ursprung hat, ist nicht immer gänzlich abzuhelfen: z. B. ist die Abführung des Gewässers, die Austrocknung der Moräste in niederen Gründen, welche ringsum mit Bergen umgeben sind, beynahe unmöglich. Die Polizey kann es nicht mit der Natur aufnehmen; sie versuchet solche Abführungen, und Austrocknungen nur in Gegenden, wo sie einen mit ihrer Arbeit übereinstimmenden Erfolg hoffen darf. Wo daher die Lage des Orts es zuläßt, liegt ihr auf, alle Mittel zu versuchen, wodurch sie den faulen Gewässern einen Ablauf verschaffen, und dadurch den schädlichen Ausdünstungen, die die Luft vergiften, währen kann. Hier wird es nutzbar seyn, die Erfindsamkeit der Kunstverständigen durch angebotene Belohnung aufzufodern.

I 192.

199. Bey der Unreinigkeit der Luft, deren Ursachen Zufällig sind, kömmt es darauf an, diese Ursachen aufzusuchen,

und

und aus dem Wege zu räumen, welches wegen ihrer Zufälligkeit ganz wohl geschehen kann. Alles, was durch Ausdämpfungen und Gestank nicht nur ansteckend, sondern auch überlästig seyn kann, muß ferne von bewohnten Oertern verlegt werden. Es sind also die Begräbnißstätte, außer der Städte anzulegen m; jedoch, daß, aus eben der Ursache auch die Beysetzung der Todten in den Kirchen nicht gestattet werde. Die Schindanger, Schlachthäuser n, Gärber, Böttcher o, Kupferschmiede, Viehhändler oder andre, welche große Heerden Vieh halten, sind, nach Erfoderniß ihrer Beschäfftigung, entweder ferne von bewohnten Gegenden, oder doch außerhalb der Städte, und an offene, dem Zugange der Luft ausgesetzte Plätze zu verweisen. Eben solche Plätze müssen auch den Gewild-Fisch-Käs- und anderen Märkten aller Waaren, die, besonders zur Sommerszeit, leicht verderben, oder stinken, ausgezeichnet werden. Dem Wasser muß aller Orten durch Räumung, Auspflasterung der kleinen Was-

serleitungen, Ausfüllung der Pfützen, worinnen das Wasser steht, und fault, freyer Abfluß verschaffet; der Abfluß der Unreinigkeiten aber, so viel es thunlich ist, auf Hauptkanäle geleitet, und hauptsächlich auf die Reinlichkeit der Städte gesehen, und zu deren Säuberung gute Anstalt gemacht werden.

m Durch eine Verod. vom 25. April 1732. ist (ex motivo sanitatis, wie die Worte der Verord. lauten) das Begräbniß auf dem Kirchhofe der Stephanskirche aufgehoben worden. Dieses motivum ist so allgemein, daß es auf alle näheren Kirchhöfe, und besonders auf die Kirchen selbst angepaßt werden kann.

n In den polizirten Städten hat man eigene Schlachthäuser, die entweder auf Brücken über dem Wasser stehen, oder doch zunächst des Wassers. Nicht nur aber die Schlachtung des Rindviehs, sondern auch der Schweine muß wegen der Aehnlichkeit sowohl, als, weil das Geschrey der ganzen Nachbarschaft beschwerlich, beunruhigend ist, wenigstens außerhalb der Städte geschehen.

o Die Böttcher erfüllen mit ihrem Fässerausbrennen die ganze Gegend mit einem Rauche, der besonders bey widrigem Winde sehr beschwerlich ist. Man sehe hierüber die oben angeführte Insektionsord. vom 9. Jäner I. Theil Art. 9.

200. Die Reinlichkeit der Städte hat in die Gesundheit der Einwohner unstrei-

streitig einen großen Einfluß. Wenn daher die Ausführung der hiezu gemachten Anstalten den bestimmten Polizeybeamten aufgetragen ist; so soll der Gesundheitskommission doch die Aufsicht, oder wenigstens die Mitaufsicht darüber eingeräumet werden. Die Vorkehrungen, die Reinlichkeit der Städte p zu erhalten, bestehen vornämlich in zweyen Stücken, in strengen Verordnungen, keinen Unrath auf die Strasse zu werfen, und in guter Einrichtung der Säuberung.

p Es ist schwer, das platte Land unter diesen Anstalten mitzubegreifen. Indessen lassen sich doch einige davon, selbst bis auf die kleinsten Dörfer ausdehnen. z. B. die Entfernungen des Unflatts von den Gässen. Allein da die Luft auf dem Lande überhaupt freyer ist, da die Häuser nicht so klumpenweise gehäufet sind, so werden so genaue Reinlichkeitsanstalten daselbst auch nicht erfodert.

201. Die Gemächlichkeit der Bürger sowohl, als die nothwendige Reinlichkeit, machen öffentliche sogenannte Privăte unentbehrlich, deren Anlage am eigentlichsten auf oder unter den Brücken, oder sonst bey kleinen Wasserleitungen ist. Dann

wird ein allgemeinen Verbot, etwas, wie es immer Namen haben möge q auf die Strasse zu werfen, eine diesem Verbote für die Uebertreter angehängte Strafe, und zwar gegen die Dienstboten eine Leibsstrafe r gegen die duldenden Herren aber ein Geldstrafe, ein für den Unrath eigentlich ausgezeichneter Ort s, die der Tagwache hierüber empfohlene Aufsicht, und eine auf ihre Nachläßigkeit bestimmte Züchtigung, zur Erhaltung des ersten Stückes der Reinlichkeit zureichend seyn; nur, daß alles dieses auf das Innere der Häuser ebenfalls ausgedehnet werde t.

b Bereits in der Infektionsordnung vom 9. Jäner 1679. C. A. ist ein sehr ausführlicher Artikel über das Verbot, Unrath auf die Gässen zu werfen. In den vielfältigen wegen Reinlichkeit der Städte ergangenen Verordnungen sind diese Befehle wiederholt worden. S. unter andern mehrern, die vom 31, März 1705., Suppl. T. I. die sich auf eine vom 28. Novemb. 1691. und 3. März 1692 beziehet, wo im ersten Artikel: Blut, Eingeweid, Beiner, Feder, Schneckenhäuser, Krebsen= und Eyerschallen, Rüben= Kohl= Kraut= und Salatpletschen, todtes Vieh oder Geflügel, Asche, Wäschel, Gefetzwerk, Kehrmist oder andrer Unrath, wie er Namen haben möge, auf die Gasse zu werfen, oder schändlichen Ausguß dahin zu bringen

e Das

ʸ Das erstemal unter der Strafe der Schandsäule, auf ferneres Betreten mit Verweisung Stadt- und Burgfried, ihrer Herren aber, so davon Wissenschaft tragen, mit Erlegung 20. Thaler ad Cassam Sanitatis verboten. S. noch weit. die Verord. vom 27. Aug. 1710, 31. May 1718 Suppl. T. I. und vom 19. May 1724. T. II.

ᶻ In der angeführten Verord. vom 31. März 1705. wird befohlen, die Unsäuberkeit in die Donau zu tragen. Weil aber wegen Entlegenheit des Orts dieses zu unbequem fallen dürfte, so ist durch eben dieselbe Verord. und weiters durch eine vom 27. Aug. 1710. verordnet, daß in den Vorstädten an bestimmten Tagen ein Karren mit einem Glöckchen durch die Gasse fahren soll, auf welchem die häuslichen Unsäuberkeiten, der sogenannte Hausmist, gegen nicht mehr als 1. kr. für die Butte, geladen, und abgeführt werde.

ᵃ Da die Ursache der Reinlichkeitsaufsicht, selbst nach dem Fingerzeige der angeführten Verordnungen, die Gesundheit ist; so muß das Innere der Häuser, wegen der weniger freyen Luft um desto mehr darunter begriffen werden. Die Infektionsord. vom Jahre 1679. dehnet auch alle Säuberungsanstalten auf die Höfe in Häusern aus. S. derselben I. Theil §. 7.

202. Die gute Einrichtung der Säuberung ᵘ hingegen besteht darinnen, daß gewiß, ordentlich und geschwind gesäubert werde. Die Polizey besorget sie entweder selbst, oder man verdingt dieselbe an Unternehmer (Entrepreneurs). Es ist sehr leicht einzusehen, daß

nur die erste Art nützbar ist. Jede Unternehmung hat den Gewinn zum Beweggrunde: der Gewinn aber besteht hier in der Ersparung der Tagelöhner, welche kehren, und der Fuhren, welche das Kericht ausführen. Das bedungene Unternehmungsgeld ist nun entweder so groß, daß der Vortheil offenbar ist; und das wäre Unwirthschaft: oder es ist nur klein; und dann muß eines aus beyden folgen: der Unternehmer wird, um zu gewinnen, um seinen Gewinn zu vergrößern, fahrläßig säubern, oder, wenn man nicht gewinnen kann, wird niemand unternehmen. Auch die geschwinde Säuberung kann von einem Privatmanne viel härter erhalten werden, weil sie auf die Menge der Handanlegenden ankömmt, deren er nicht sogleich die erfoderliche Anzahl aufbieten kann. Sollte das Ersparniß mit in Erwegung gezogen werden; so gestehe ich gerne, daß die Sparsamkeit nicht leicht irgendwo am unrechteren Orte angebracht werden könnte. Ist die Säuberung nicht nothwendig; so ist das ganze Unternehmungs-

geld

geld verworfen: und ist sie nothwendig; so kann dabey nicht gesparet werden.

w 200.

203. Also muß die Säuberung von der Polizey selbst besorget werden, welche die Aufsicht darüber gemeiniglich den Magistraten *x* zutheilet. Es muß gewiß *y* gesäubert werden: also müssen Verordnungen vorhanden seyn, welche die Säuberung unter unvermeidlicher Strafe anbefehlen, und muß dießfalls keine Ausnahme, unter keinem Vorwande, statt finden *z*. Diese Strafe soll nicht nur auf Privatleute, sondern auch auf diejenigen Vorsteher gerichtet seyn, welchen dieser Theil der Aufsicht empfohlen ist *a*.

x 202. S. Verordnung vom 28. Feb. 1726. Suppl. T. II. Der Magistrat aber muß hier nicht an die Stelle der Unternehmer treten. Es muß die Ausübung seines Auftrags mehr, als die Verminderung der Ausgabe zum Augenmerke nehmen.

y 202.

z Alle über diese Sache ergangenen Verord., so wohl die bereits angeführten, als eine Menge neuerer vom gleichem Inhalte setzen eine Strafe auf diejenigen, welche vorgeschriebener Massen vor ihren Häusern nicht kehren werden: die ältere setzte

20. Thaler, welches aber durch die neuere auf 10 herabgesetzt worden, und sind die Freyhäuser mit ausdrücklichen Worten darunter begriffen.

a In der Verord. vom 27. Aug. 1710. ist für die Richter der Vorstädte die Strafe gesetzet, daß sie den Unflath auf ihre Kosten wegbringen müssen: und nach Befinden einer größern Saumseligkeit, auch eine Geldstrafe. Diese Verordnung soll höher hinauf erweitert werden. Vielleicht wird manchem folgender Gedanken eine Kleinigkeit scheinen: aber ich halte ihn im Ernste für wirksam: daß nämlich bey einfallendem Regen oder Thauwetter, nach verlaufener Frist, in welcher die Gasse geputzt werden sollte, niemanden von der Säuberungsaufsicht erlaubt sey, sich eines Wagens, oder Tragsessels zu bedienen.

204. Die Säuberung ordentlich b zu bewerkstelligen, müssen durch die Verordnungen genaue Vroschriften gegeben werden, wie? und wann? sie vorzunehmen sey. Andere Anstalten sind bey gewöhnlicher Witterung, andere bey Schnee, Regen und im Winter bey Thauwetter nothwendig. Bey gewöhnlicher Witterung, wird Tag und Stunde bestimmet, wo vor den Häusern zu beyden Theilen gekehret, und das Kehricht in die Mitte gehäufet wird. Zu dieser Zeit fahren dann Karren durch die Strassen, welche diese Kehrichthaufen sogleich abführen

ren [c]. Bey Schnee oder Regenwetter muß fest gesetzet seyn, daß drey Stunden z. B. nach dem Gewitter, oder den Morgen darauf, gekehrt und abgeführt werde. Im Winter beym Froste muß zur Aufhauung des Eises, und dessen Wegschaffung gleichfalls eine Zeit bestimmet seyn, welches die Säuberung bey einfallendem Thauwetter ungemein erleichtert [d]. Wenn übrigens irgend ein Aas, oder sonst eine Unflätigkeit liegen sollte; so kömmt es den Uebergehern der Säuberung [e] zu, die Anstalten, zu deren Hinwegbringung unverweilt zu machen [f].

b 202.

c S. die angeführten Verord. und die vom 15. Jul. 1726. Suppl. III. worinnen für jedes Viertel der Stadt, der Tag des Kehrens bestimmet ist.

d S. die angezog. Verord.

e Solche Uebergeher sind durch Verord. vom 19. May 1724. Suppl. III. bestellt worden.

f In mehrern der angef. Verordnung wird befohlen, wenn irgend ein todtes Vieh z. B. Hund, Katze, oder dergl. auf der Strasse liegt, solches dem Abdecker zur Hinwegräumung anzuzeigen.

205. Die Geschwindigkeit [b] der Säuberung kann nur durch die Zerthei-

lung

lung unter mehrere Hände erhalten werden, deren jede ihren Antheil in Kurzem herzustellen, fähig ist. Alle andere Arten der Säuberung also, als diejenige, welche von den Hauseigenthümern vor ihren Häusern selbst besorgt wird, werden wenigstens den Mangel haben, daß sie nur sehr lange hergehen. Denn, wie kann man eine solche Menge Taglöhner auf einmal aufbringen, daß in zwo oder drey Stunden eine ganze Stadt gesäubert werde, wie solches bey dieser i Anordnung geschieht? Wenn nun zugleich auch die Karren in zureichender Menge eingetheilet sind; so wird der Säuberungsanstalt nichts gebrechen.

§ 202.
b Welche durch alle angeführten Verordnungen gemacht ist, und wovon es nur durch die Verpachtung der Gassensäuberung abgekommen zu seyn scheint.

206. Es sind endlich noch einige Nebenumstände, die mit den Säuberungsanstalten zusamm hängen, und deren hier Erwähnung gemacht werden muß. Die

gu-

gute Unterhaltung des Stadtpflasters, die Ableitung der Dachtropfen, und die ordentliche Leitung der Hausrinnen. Je besser das Pflaster in den Städten unterhalten wird, desto weniger kann sich der Koth häufen; und ist diejenige Art der Pflasterung den übrigen vorzuziehen, welche gegen die Mitte etwas erhoben, den Abfluß des Wassers auf beyde Seiten in die Rinnsale befördert, wobey das Pflaster durch den Lauf des Wassers gleichsam abgespület, und der Koth mit weggeschweifet wird. Es ist eine offenbare Unschicklichkeit, wenn die Dachtropfen durch hervorspringende Rinnen mitten auf die Strasse geleitet werden; und in den Städten ist sie meistens abgestellt *k*. Aber, wenn die vom Regen, oder schmelzenden Schnee abfallenden Tropfen, um die Vorsprünge der Dächer in Rinnen gesammelt, und zusamm in eine neben der Mauer abfallende Röhre geleitet würden, deren Ausflus in eben die Mehrung gienge, wohin die Hausrinnen, von den Brünnen; ihren Abfall haben; so sollte sowohl der

Rein-

Reinlichkeit der Strasse, als der Bequemlichkeit der Gehenden viel besser berathen seyn.

k Angef. Verord. von 19. May 1724.
l Eben daselbst.

207. Zu den Säuberungsanstalten endlich gehöret gewisser Massen auch die Vorsehung, wegen Tragsessel und Lohnkutschen; weil bey Regen= oder Thauwetter, es eine Menge Menschen dennoch nicht umhin nehmen können, ihren Geschäfften nachzugehen; und weil, bey was immer für Vorkehrungen, es wenigstens nicht möglich fällt, die Nässe von oben abzuhalten; mithin wird das Uebertragen von einem Orte zum andern durch diese weniger ungemächlich gemacht. Man sieht leicht, daß diese Vorsehung nur in größern Städten anwendbar ist. Das Einzige, worauf sowohl in Ansehen der Tragsessel m als Lohnkutscher von Seite der Polizey gesehen werden muß, ist: daß von beyden eine zureichende Menge vorhanden, daß sie in allen Theilen der Stadt gehörig eingetheilt, um zu jedem Be-

dürf-

dürfnisse an der Hand zu seyn, und daß um Unordnung zu vermeiden, und auf was immer für einen Fall, die Untersuchung zu erleichtern, jeder Tragsessel, jede Lohnkutsche mit ihren Nro. bezeichnet, und ihre Aufsicht einem gewissen Polizeybeamten zugetheilet werde. Es ist übrigens überflüßig, eine Taxe auf die einen oder andern zu legen, weil bey einer zureichenden Zahl der Zusammenfluß ohnehin den Preis herabsetzet, und es unbillig ist, Leute, die für unsre Gemächlichkeit einen Theil ihres Vermögens wagen, und die bey heiterer Zeit, manche Tage gar kein Verdienst haben, zu verhindern, daß sie sich bey Gelegenheit ihres Schadens erholen *n*.

m S. die Tragsesselordnung Leopoldus von 10. Juni 1663. C. A. unter diesem Worte.

n Wir werden weiters, unten sehen, daß Sachen, die nur zur Gemächlichkeit dienen, den Polizeytaxen nicht unterworfen seyn könnten. In der angeführten Leopold. Tragsesselordnung ist eine vorsichtige Einschränkung, daß in den Tragsesseln keine Kranken getragen werden sollen.

208. Außer der gewaltthätigen Mordthaten, und Krankheiten erfodert die

Si-

Sicherheit des Lebens, Vorsehung gegen den Mangel der Nahrung o. Dieser Mangel hat entweder eine Beziehung auf die Personen, die ihn leiden, oder auf die Sache, welche mangelt. Der Mangel in Beziehung auf die Personen ist die Armuth; auf die Sache, ist die Theurung. Beyde sind wichtige Gegenstände der öffentlichen Aufmerksamkeit.

o 150.

209. Wir nehmen an, daß durch die geschickte Leitung der Handlung Wege genug vorhanden sind, auf welchen der Arbeitsame seinen Unterhalt erwerben kann: weiters, daß auf muthwillige Betler mit einer nie schlummernden Wachsamkeit gesehen werde p; alsdann bleiben der öffentlichen Vorsorge, nur diejenigen übrig, welche das Alter oder Leibesgebrechlichkeiten außer Stand setzen, sich den Unterhalt zu gewinnen, und die selbst kein Vermögen haben, um davon zu leben: ihre Anzahl wird nicht sehr groß seyn. Alle des Mitleids würdigen Armen gehören un-

ter eine der drey folgenden Klassen: sie sind entweder unbrauchbare Soldaten, Invaliden genannt; oder Arme in Städten, oder arme Landleute. Wir wollen ihre Verpflegung nach der Reihe betrachten.

p 122. und folg.

210. Diejenigen, welche ihre Jugend, ihr Blut dem Schutze des Vaterlandes geweihet, haben ein Recht, von diesem ihre Verpflegung zu fodern, wenn sie sich zu ernähren unfähig sind. Aber insgemein wird der Namen Invalide zu weit ausgedehnet. Wer zu Kriegsdiensten untüchtig ist, ist darum nicht eben auch schon untüchtig, zu arbeiten. Diejenigen also, welche der Kriegspflicht entlassen werden, und noch einen zur Arbeit geschickten Körper haben, gehören nicht hieher, obgleich billig ist, denselben durch einige Vorrechte die Nahrungswege zu erleichtern. Die wahren Invaliden werden in Invalidenhäuser q unterzubringen seyn, welche daher, als eine nothwendige Anstalt im

Staate anzusehen, und vorzüglicher Begünstigungen würdig sind. Die innere Einrichtung der Invalidenhäuser ist von andern Versorgungshäusern nicht unterschieden, weil alle Umstände gleich sind. ʃ

ʃ Man pflegt auch den Dorfschaften, welche den Rekruten gestellet, die Verpflegung dessen, wenn er Invalid ist, aufzutragen. Dann sind sie wie die armen Landleute zu betrachten.

211. Die Versorgung der Armen in Städten r geschieht auf zweyerley Art: durch Beyhülfe aus Armenkassen, oder in Versorgungshäusern. Armenkassen sind öffentliche, meistens unter der Aufsicht eines Oberhaupts stehende Kassen, worinnen der Zufluß sowohl gewisser zugetheilten Einkünfte, als der Mildthätigkeit gesammelt, und an die Dürftigen ausgetheilt wird. Diese Verpflegung der Armen kann nur, wo gar keine, oder nicht zureichende Hospitäler sind, gut geheißen werden. Denn wie ist es in größeren Städten möglich, ein zuverläßiges Kenntniß einzuziehen, ob dieser, oder diese in der That des Almosens würdig

sind? Wie oft also wird das Erbtheil der Armen eine Beute des Müßiggängers, und selbst eine Ursache des Müßiggangs? Und wer ist es, dem man aus einer solchen Kasse beystehen soll? Ein Vater vieler Kinder: diese sollen im Waisenhause * angenommen werden: ein Gebrechlicher: der gehört, in den Versorgungsort, wo einer vorhanden ist: ein beschämter Bettler; diese Beschämung ist Vorurtheil, ist Stolz, die nicht gehöget werden sollen; alle Sammlungen also sind nur als Hülfstheile zu Waisen- und Versorgungshäusern nutzbar.

* 209.
‡ 100.

212. Die Verpflegung der Armen in Städten wird sowohl für den Staat, als die Armen selbst, in Verpflegungshäusern am leichtesten erhalten, weil aller Aufwand bey dieser Gemeinschaft geringer ist. Daher, selbst den kleinern Städten und Dörfern, wenn sie mehrere Arme zu ernähren haben, gemeinschaf-

liche Hospitäler für mehrere Oerter zusamm anzurathen, und wohl überhaupt die Armenhospitäler auf das flache Land zu verlegen sind, wo die Unterhaltung der Armen um vieles geringer zu stehen kömmt, und die freye Luft der Gesundheit der Versorgten zuträglicher ist. Die Erbauung solcher Häuser kann kein Hinderniß seyn, denn die Pracht des Gebäudes ist hier Unrecht angebracht. Reinlichkeit, Ordnung, und das gefällige Betragen der Vorsteher sind die wesentlichen Stücke der Versorgungshäuser. Der Eigennutz der Vorgesetzten muß mit der äußersten Strenge geahndet *t*, und besonders der den Unterhalt der Armen erschwerende Alleinverkauf gewisser unentbehrlicher, oder auch zum Labsaal des Alters und der Mühseligkeit dienender Feilschaften gänzlich nicht geduldet werden *u*. Da übrigens diese Häuser der Versorgung wahrer Armen bestimmet sind; so müßen, um darein aufgenommen zu werden, Alter und das Unvermögen zur Arbeit, die alleinige Empfehlung seyn.

t Verord. vom 8. Julius 6755.

u Als

„ Als der Bäcker, Fleischhauer, Weinschenke, Brandweinschenke u. d. g. Die Monopolien sind schädlich, oder grausam: schädlich, weil sie die Nothwendigkeiten der Armen vertheuern, mithin dem Staate die Last erschweren, der ihnen doch zureichenden Unterhalt geben muß: oder grausam, weil sie, wenn der Staat nichts zulegt, den Armen seiner bessern Umstände entsetzen, und ihn der Raubsucht der Monopolisten preis geben.

213. Die Einkünfte dieser Verpflegungshäuser müßen gewiß seyn. Man ist oft verlegen, woher dieselben wohl zu nehmen seyn möchten; und hat daher verschiedene Abgaben x ausgedacht, die man hiezu widmet. Da diese Häuser unter den nothwendigen Aufwand des Staates gehören; so muß er überhaupt vom Staate bestritten, und von allen Bürgern y getragen werden, ohne daß es eben erfoderlich wäre, einen eigenen Stock aus den öffentlichen Einkünften abzusöndern. Denn die diesen Häusern zugetheilten Einkünfte sind entweder mehr als zureichend; zureichend; oder nicht. Sind sie mehr als zureichend, so werden sie Reichthümer sammeln, welches ganz nicht ihre Bestimmung ist: und die Anla-

ge hätte um so viel geringer für die übrigen Bürger seyn können: sind sie zureichend; so ist es gleichgültig, woher die Summe genommen werde: und sind sie unzureichend; so ist der Staat dennoch verbunden, den Abgang zuzusetzen.

* So sind z. B. durch die Verord. vom 20. Junii 1763. dem Armenhause von jedem Tragsessel monatlich 1. fl. 30. kr. zugeeignet; so sind gewisse Aufgaben auf die Lohnkutschen, Kugelstätte, Billiarde, auf Bälle, auf das Holz u. d. g. geleget; so sind dazu gewisse Geldstrafen bestimmet: und ist besonders dem Armenhause durch Verord. vom 14. May 1707. das Pfandamt mit seinen Einkünften zugetheilt, und demselben das Fragamt angehängt worden.

§ 14.

214. Die Versorgung der Armen wird dem Staate sehr erleichtert, wenn diejenigen Armen, welche noch zu einiger Beschäfftigung fähig sind, einen Theil ihres Unterhalts sich zu verdienen angewiesen, und zu diesem Ende mit Arbeit verlegt werden z. Sind die Armenhäuser in den Städten; so müssen die armen Landleute, damit die Städte nicht die Last der Armen allein zu tragen haben, und weil

es

es der Billigkeit gemäß ist, daß diejenigen, denen die Arbeit eines Bürgers Zeit seiner Stärke und Jugend insbesondere zu Nutzen kam, nun auch seine arbeitlosen Tage tragen a; auf die Ortschaften ihrer Geburt geschoben, und hier, wenn Spitäler vorhanden sind b, eingenommen, oder von den Grundobrigkeiten und Grundgenossen unterhalten werden c.

z Verord. vom 29. Ferbr. 1764.
a 211.
b Verord. vom 3. Novemb. 1762. C. A. unter dem Worte Arme Leute.
c Siehe die Betelord. vom 8. Febr. 1658. C. A. unter diesem Worte, alle bey S. 122. 123 und 124, angeführten Verord. worinnen von dem Schube der Betler die Ordnung vorgeschrieben wird.

215. Der Mangel der Nahrung in Beziehung auf die Sache d, das ist, Abgang der Lebensmittel, wodurch die Theurungen entstehen, hat seinen Grund, entweder in dem undankbaren Boden eines Landes; oder in einem Fehler der Landeskultur; oder in einem Miswachse und anderen über eine größere Strecke sich ausbreitenden Unglücksfällen;

oder endlich in einer durch die Verkäufer veranlaßten Seltenheit der genußbaren Waaren *e*, wodurch ihr Preis auf eine gewisse unebenmäßige Höhe steigt. Den Fehler der Landeskultur zu verbessern, gehöret der Landwirthschaft zu, und soll nach den Gränzen unsrer Betrachtungen davon bey der Handlungswissenschaft *f* gehandelt werden. Wenn der Boden dem Fleiße des Arbeitenden widerspänstig ist; so muß das Nothwendige aus fremden Ländern herüber gebracht, und dieses von der Leitung der Handlung besorgt werden. Wider den Miswachs wird durch Magazinirung Vorsehung gethan. Bey Zufällen, welche ganze Landstrecken betreffen, muß die Hülfe der Polizey nach Umständen gegenwärtig seyn: den Preiserhöhungen endlich, so durch die Verkaufenden verursacht werden, müssen Marktgesetze entgegen gestellet seyn.

d 208.

e Hier ist nicht bloß von Eßwaaren, sondern auch allen andern unentbehrlichen Nothwendigkeiten die Rede. Wenn übrigens bey der Magazinirung nur vom Kornvorrathe geredet wird; so geschieht

es

es darum, weil der Preis des Korns die Preise aller übrigen genußbaren Waaren bestimmet. f Zweyte Abtheil.

216. Der Endzweck der **Magazinirung** ist zweyfach, **Vorrath** und ein **mittelmäßiger Preis**: die Polizey muß beyde Endzwecke vereinbart, zu erreichen suchen. **Vorrath** heißt, eine der Stärke der Verzehrung, mithin der Stärke der Bevölkerung zusagende Menge der unentbehrlichsten Lebensmittel, vorzüglich also des **Korns** von allen Gattungen; zu dieser nach dem Verhältnisse der gewöhnlichen Verzehrung berechneten Menge, muß ein Theil wegen des anderweitigen und mannigfältigen Gebrauchs des Korns, und dann noch ein andrer auf unvorhergesehene Fälle eines **Verderbnisses**, einer **Feuersbrunst** u. d. g. geschlagen werden Der **Ueberschlag** also, **wie viel** magazinirt werden müsse? oder, ob der durch die Landeskultur erzielte Fruchtvorrath zureiche? hängt erstlich von dem genauen Kenntnisse der **Bevölkerungsstärke**, zweytens von dem eben so genauen Kenntnisse der **Landeskultur** ab. Ohne diese beyden Stücke zur Richtschnur gewäh-

te zu haben, ist jede Magazinirung eine Anstalt auf Geradewohl, wobey man vom Glücke zu sagen hat, wenn nicht irgendwo sich ein dringender Mangel äußert.

217. Nicht genug, daß dem Staate die Stärke der Bevölkerung und Kultur im allgemeinen bekannt sey; er muß beydes nach dem Lokalverhältnisse kennen, um die Provinzen unter sich zur wechselseitigen Hilfeleistung anzuleiten, und neben dem allgemeinen Vorrathe, insbesondere auf die Vertheilung desselben, mithin auf die Lokalmagazinirung bedacht zu seyn. Was immer von den allgemeinen Landesmagazinirung zu sagen seyn wird, läßt sich nach dem Verhältnisse der Umstände auch auf die Lokalmagazinirung anwenden. Es würde also zu einer unnützen Wiederholung verleiten, wenn man sie, indem davon gehandelt wird, absönderte.

218. Außer allen Zweifel hängt der mittelmäßige Preis g vorzüglich von dem zureichenden Vorrathe ab; aber nicht von ihm allein; es sind noch andre Vorkeh-

run-

rungen erfodert, den Preis des Kornwerks mittelmäßig zu erhalten, und die Theurung zu verhindern. Fehlt es in der That am Vorrathe, so ist eine wirkliche Theurung vorhanden. Fehlt es zwar an diesem nicht; aber die, welche den Vorrath besitzen, nehmen ihres Vortheils wahr, und halten das Korn zurücke; so entsteht eine erzwungene Theurung. Ist beydes nicht, aber gewisse Fälle, oder Umstände, z. B. der Anschein eines Fehljahres, oder unbehutsame Vorrathsammlungen, geben Anlaß, einen Mangel zu besorgen; so entsteht eine Theurung der Einbildung.

£ 216.

219. Um der wirklichen Theurung vorzukommen, muß genugsamer, und nach dem Lokal der Verzehrung vertheilter Vorrath bereitet werden, wozu Vorrathhäuser in allen Gegenden der Provinzen nothwendig sind. Auf die Art, diese Vorrathhäuser anzulegen, kömmt es an, die beyden letzteren Theurungen abzuhalten. Der Grund aller Wohlfeilheit liegt in folgendem

dem Grundsatze: es müssen mehr Verkäufer als Käufer vorhanden seyn b. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Magazinirung, wird uns nicht irren lassen.

b S. Abhand. vom Zusammenflusse.

220. Man hat geglaubt, daß Vorrathshäuser auf Kosten des Staates errichtet, am vortheilhaftesten wären. Weil dadurch dem Kornwucher vorgebauet würde i; so bewahrten sie vor der erzwungenen; und weil jedermann dieses Vorraths versichert wäre; so bewahrten sie vor der Theurung der Einbildung. Man könnte, glaubt man, dann nach drey Jahren immer den Vorrath an die Bäcker, Müller, Armeen abgeben, und frisches Korn einsammeln. Dieser scheinbare Vorschlag ist nicht ganz, und mit allen seinen Folgen überdacht worden. Solche Vorrathhäuser müssen ungemein groß seyn: dadurch entsteht die Beschwerlichkeit, das Korn vor dem Verderbnisse zu bewahren. Verdirbt aber ein so grosser Vorrath, aus was immer für einer Ursa-

che;

che; so entsteht wenigstens in derselben Gegend eine wirkliche Theurung. Die Erbauung solcher Magazine, die zur Aufsicht bestellten Beamten, die gemeineren Magazinarbeiter, deren Besoldung auf den Kornverkauf geschlagen werden muß, erhöhen wenigstens vergleichungsweise den Preis. Noch mehr: da diese Magazine nur in gewissen Städten errichtet werden können; so mag ihre Füllung nach den klügsten Maßregeln geschehen, der Vorrath muß immer, mehr oder weniger, von ferne herbeygeführt werden. Geschieht es durch Frohnfuhren; so ist dieses für das Volk eine Last mehr, und eine Last, die hauptsächlich der Landwirthschaft aufgelegt wird. Werden die Fuhren bezahlt; so ist dieses Fuhrlohn eine Vergrößerung des Preises. Wenn der Staat einkauft; so geschieht es immer mit einem Zwange, der dem Ackerbaue nicht günstig ist. Im dritten Jahre, wenn der Staat aus seinen Vorrathshäusern los schlägt, wird der Ackerbau vergleichungsweise schlechter bestellet werden, weil die Aussicht des Absatzes nicht günstig ist. Den Müllern,

Bä-

Bäckern u. d. g. wird oft verdorbenes Korn aufgedrungen werden, welches sie dann wieder verkaufen, und dadurch der Gesundheit der Bürger schaden. Die Käufer werden solches Kornwerk von dem Magazine nach Hause öfters wieder einige Meilen führen müssen: ein neuer Zuschlag des Preises! und um noch eine Menge übler Folgen zu übergehen; durch die Griffe der Vorgesetzten, oder den Anschein eines übel verstandenen Vortheils, könnte vielleicht zu letzt noch ein ausschlüssender Kornhandel für den Staat entstehen, welches den Ackerbau in Kurzem zu Grunde richten würde.

* In dieser Absicht allein würden Staatsmagazine aber nur auf den Fall nützlich seyn, wenn die übrigen empfohlenen Anstalten verabsäumet worden: nicht also um den Vorrath eigentlich auf die Staatsmagazinirung zu gründen, sondern nur, um durch das Losschlagen, für einen gewissen Preis die Kornhändler in einem anständigen Preise zu erhalten.

221. Alle diese nachtheiligen Folgen sind aber nicht zu besorgen, wenn Privatleute Vorrath aufschütten; nur muß die Po-

li-

ßzey von dem vorhandenen Vorräthe genau unterrichtet seyn. Daher kömmt es ihr zu, vorzuschreiben, wie dieser Vorrath auf die vortheilhafteste Weise *k* aufzuschütten sey. Wenn große Magazine von Privatleuten angelegt werden; so sind beynahe eben dieselben Folgen zu besorgen, welche ich *l* nur erst gemeldet habe. Nur Wenige sind im Stande dergleichen anzulegen: und dann sind bey dem sich ergebenden Falle, diese Wenigen Meister des Preises. Sie brauchen nichts mehr, als ihre Magazine verschlossen zu halten; so wird die Noth den Käufer zwingen, sich jedem Bedingnisse zu unterwerfen. Zwar der Staat ist in solchen Fällen berechtiget, ihre Speicher mit Gewalt zu eröffnen, *m* und den Vorrath nach einem gemässigten Preise loszuschlagen. Allein eben dieß verursacht, daß die Kornwucherer ihren Vorrath dem Auge der Polizey zu verbergen suchen, wodurch die Theurung der Einbildung zu der erzwungenen gesellet, oft auch wahre Theurung veranlaßt wird, wenn nämlich dieses Geheimhalten ihnen die Magazinirung erschwert, und vieles Korn

ver-

verdirbt. Ueberhaupt auch ist solcher Zwangverkauf schon eines der äußersten und nicht schicklichsten Mittel: aber kleine, viele, und öffentlich eingeschriebene Magazine werden allen diesen Gebrechen abhelfen.

k Da die gewöhnlichen Magazinirungen von denen, die hier vorgeschlagen werden, unterschieden sind; so ist unnöthig die vorhandenen Verordnungen anzuführen.
l 120.
m Norm. vom 6. Jul. 1746.

222. Diesen an sich selbst einfachen, und dennoch sowohl überdachten Vorschlag haben wir Hrn. du Hamel zu verdanken. Wenn es nöthig wäre; so könnten zu Aufschüttung eines so kleinen Vorraths, Klöster, Hospitäler, Müller, Bäcker, und große Gesellschaften u. d. g. angehalten werden. Weil der Vorrath klein ist; so entsteht durch den Ankauf n keine plötzliche Steigerung des Preises; so ist er leichter vor dem Verderbnisse zu bewahren. Weil viele Magazine vorhanden sind, so erhält der Zusammenfluß der Verkaufenden, durch wechselseitige Ernie-

drl-

drigung den mittelmäßigen Preis, und dennoch wird dem Landmanne eine gewisse Zahl der Käufer versichert, die dem Korne einen Werth geben o, der ihn zum Anbau ermuntert. Weil endlich diese Magazine eingeschrieben sind; so erspart sich der Staat den Schritt, Magazine mit Gewalt zu eröffnen; und dennoch wird es nicht so leicht zu einer Theurung der Einbildung kommen, da bey dem ersten Anscheine eines Fehljahres öffentlich angeschlagen wird: daß in diesen und jenen Oertern genugsamer Vorrath ist: welches den plötzlichen, und den Preis steigernden Anlauf vorsorgender Käufer verhindert. Damit aber jedermann seinen Vorrath desto gewisser einschreiben lasse, muß durch eine Verordnung bekannt gemacht werden, daß im Falle des Mangels, die uneingeschriebenen Speicher mit Gewalt erbrochen, und Preis gegeben, die eingeschriebenen aber nie dieser Gewaltthätigkeit oder einem Zwangverkaufe ausgesetzt seyn werden: wodurch sich der Staat an sich selbst zu nichts verpflichtet, weil sich

der Fall nie ereignen wird, wo er dieser Gewaltthätigkeit nöthig haben könnte.

x Wenn so eine Anstalt Anfangs in irgend einem Lande eingeführet werden soll; so muß man gemach verfahren, weil ein allgemeiner Befehl wegen der Furcht einer verborgenen Ursache sonst gewiß eine Theurung verursachen würde. Man kann aber durch eine Regulirung des Ankaufs verhindern, daß die Magazinirung nicht eine Theurung verursache: wenn namlich für die Magazine nur so lange erlaubt ist, einzukaufen, als das Korn auf dem Markte einen gewissen Preis nicht übersteigt.

o S. Handlungswiss. Abthl. v. der Landwirth.

223. Auch der in kleinen Magazinen vorhandene Vorrath muß nach einer gewissen Zeit **losgeschlagen**, und an dessen statt **neuer** aufgeschüttet werden. Wenn die **Ausfuhr** des Getraides nicht erlaubt wäre; so würde niemand gerne einen Vorrath machen, den er **absetzen** zu können, nicht hoffen darf. Also setzt die **Magazinirung**, selbst als eine **Polizeyanstalt**, p den freyen **außeren** Kornhandel voraus. Damit jedoch durch übermässige Ausfuhr des Korns nicht im Lande selbst Mangel und Theurung verursacht werde; so müssen dieser **Freyheit** gewisse Gränzen ge-

gesetzet, nämlich nach dem Beyspiele der Engländer, die Ausfuhr nur so lange erlaubt seyn, so lange der Marktpreis des Korns sich in einem gewissen, für den Handlohn nicht zu hohen, für den Ackerbau nicht zu niedrigen Punkte, erhält; daß aber dieselbe untersagt sey, so bald der Marktkauf diesen mittleren Preis übersteiget.

f Von der Ermunterung des Kornbaus S. die Handlungswissenschaft, in der Abtheilung von der Landwirthschaft.

224. Der Preis der übrigen Speiswaaren überhaupt ordnet sich nach dem Kornpreise: also wird durch die Magazinirung allein schon gewissermassen der allgemeinen Theurung vorgebauet. Aber es giebt außer des Korns und der Eßwaaren noch andre Sachen, deren Mangel eben so nachtheilig seyn würde. Die Polizey muß für einen zureichenden Vorrath von denselben sorgen, und die Grade ihrer Sorgfalt, nach dem Grade der Unentbehrlichkeit abmessen. Das Holz wird in dieser Ordnung den ersten Platz verdienen. Es muß nicht nur für genugsamen

Vorrath an Holz oder andern der Gesundheit unnachtheiligen brennbaren Materien *q* gesorget, sondern auch dahin die Aufmerksamkeit gerichtet seyn, daß es nach einem gewissen, auf das Maß bestimmten Preise *r* und zwar ohne Unterscheid der Personen zu haben sey. Die Erfahrung zeigt es, daß beynahe aller Orten an einem so dringenden, zu so mancherley Gebrauch andwendbaren Bedürfnisse entweder wirklicher Mangel ist, oder derselbe dennoch bald sich äußern werde. Die Polizey kann daher nicht zu sehr auf eine gute Waldordnung *s* dringen, nicht zu sehr alles abstellen, welches dem jungen Gehölze schadet *t* nicht zu begierig alle Erfindungen ergreifen, die der Erzielung des Holzes beförderlich seyn *u* die zur Verminderung des Holzgebrauches beytragen können *x*.

q Verord. von 15. May 1762.
Ungeachtet in einigen Ländern, die Steinkohlen für den menschlichen Gebrauch sehr gemein sind; so muß dennoch die Betrachtung der Gesundheit abhalten, sie zur Zimmer- und Herdfeuerung oder zu gewissen Arbeiten, bey welchen der Schwefelgeruch nachtheilig wäre, vorzuschreiben. Aber bey

Ham=

Hammerwerken, Schmidfeuern, u. d. g. würde ihr gemeiner Gebrauch einen guten Theil Holzes ersparen. Verord. von 25. Febr. 1763. und 28. April 1764. Der Torf, der in allen sumpfichten Gegenden wächst, und wann die erste Lage ausgestochen, der Raum aber wieder mit der von dem Vierecke abgestossenen Erde ausgefüllt wird, in einigen Jahren nachwächst; das Rohr, aus den Teichen, oder andern Sümpfen; die Stöcke, die nach abgehauenem Stamme mit allen Wurzen in der Erde faulen, verdienten die öffentliche Aufmerksamkeit.

r Vorausgesetzt, daß inländisches Holz zu Kauf gebracht wird. Denn, woferne man in einem solchen Bedürfnisse vom Fremden abhängt, die nicht etwan wegen eines anderen Bedürfnisses wieder von uns abhängen; so wird eine Satzung ganz widersinnig seyn. Der Fremde läßt sich nicht vorschreiben; er bringt seine Waare nicht, und wir leiden dann Mangel. Bereits vom Jahren 1668. ist eine Satzung in C. A. aufbehalten worden. Nach verschiedenen andern sind die neuesten von 3. Novemb. 1764. und vom 23. Octob. 1765. welche die vorhergehende abgeändert haben.

s Der Grund der Polizeyanstalten in Ansehen des Holzes liegt in der Waldordnung, nämlich einer richtig beobachteten Eintheilung des Holzschlags, über welche die Polizey, oder Oekonomieaufseher zu wachen, und besonders deren Beobachtung gegen die verschwenderischen Besitzer der Güter handzuhaben verpflichtet sind, als welche vorzüglich auf den Holzschlag ihre Anfälle machen.

t Hieher gehöret das Verbot wegen Abödung der Wälder von 8. März 1581. C. A. unter dem Worte Abödung des Holzes, worinnen besonders, das Abbrennen des Holzes, um die Erde zum Ackerbau umzureißen, das Abmeißen, und Abtreiben

durch das Vieh, welches den jungen Anflug abfrißt, untersagt wird. Hieher gehören auch die öfters wiederholten Verord., keine Bäume zu was immer für einen Gebrauch, insbesondere zu den Weinschenkzeigern abzuwipfeln, und die sogenannten Waldexcedenten strenge zu strafen.

e Verord. von 29. Septemb. 1763. die Chaussee mit Bäumen zu bepflanzen.

x Alle nützlichen Erfindungen der Holzsparkunst. Da dieser Mangel hauptsächlich die größern Städte betreffen konn; so ist eine der nöthigsten Vorsorgen, aus denselben und ringsherum alles zu entfernen, was einen großen Holzgebrauch voraussetzt: als Ziegelöfen, Schmelzhütten, Fabriken, welche viel Feurung fodern u. d. g. Für die Holzwirthschaft im ganzen Lande ist eine der nöthigsten Beobachtungen, Glashütten, Pottaschsiedereyen, Kalköfen, u. d. g. nur in solchen Gegenden anzulegen, wo das Holz wegen der Entfernung, und unfahrbaren Wege ohnehin verloren seyn würde; die Fällung des Bauholzes nur im Herbste zu gestatten, und ehe es in das Gebäu selbst eingelegt wird, gehörig auslüften zu lassen; die schweren Dachungen, Holzzäune abzuschaffen; und vielleicht auch die Boiserien, die so sehr in Schwange sind, u. d. g. m. Wenn ein Land dem Zeitpunkte eines allgemeinen Holzmangels sehr nahe ist; so würde man vielleicht am besten handeln, alles Holz, wenigsten in größern Städten von Fremden zu kaufen, und sich, selbst einiger massen unbilligen Bedingnissen zu unterwerfen, um seinen Wäldern zur Erholung Zeit zu lassen Man würde sich diese Bedingniße in Zukunft dennoch, und nur durch längere Zeit gefallen lassen müssen.

225. Die zweyte Stelle wird das Salz einnehmen, dessen Gebrauch durch unsre Lebensart unentbeherlich geworden. Von diesem müssen Vorrathshäuser besorget werden. Es folgen weiter trockene Saamen, Fleisch, Hafer, Heu, Bier, Wein, Brandwein, Oele, Zucker, u. d. g. bey denen allen von Seite der Polizey es einzig und allein darauf ankömmt, die Hindernisse der Zufuhr aus dem Wege zu schaffen, so wird der Vortheil die Verkäufer herbeyziehen, ohne, daß andre Anstalten nothwendig sind.

226. Ein Bedürfniß der ersten Gattung, und welches ganz von öffentlichen Anstalten abhängt, ist das Wasser, welches überflüßig, zu jedermanns Gebrauch, rein, und in gehöriger Güte, zu so mannigfältiger Bestimmung vorhanden seyn muß. Ohne Zweifel, soll bey der ersten Anlage eines Ortes gleich darauf gesehen werden, daß entweder ein laufendes Wasser in der Nähe sey, oder durch Nachgraben, in der Gegend leicht Quellen entdecket werden können. Und dann müssen öffentliche

Brunnen zu jedermanns unentgeltlichem Gebrauche gehalten werden y. Wenn aber der Ort schon erbauet ist, und es die Lage nicht zugiebt, das Wasser durch Wasserleitungen herbey zu führen; so müssen wenigstens Wasserbehältnisse, sogenannte Cisternen, gebauet werden, worinnen das Regen- und Schneewasser gesammelt, und zum Gebrauche bereit sey. Bey Anlage der Cisternen ist besonders darauf zu sehen, daß der Abfluß des alten Wassers befördert, und die höchste Reinigkeit gehalten werde z.

y Wo ein laufendes Wasser zum Gebrauche der Einwohner dienet, oder bey einem Bräuhause u. d. g. da ist nothwendig, daß es auf das strengste untersagt sey, oberhalb des Orts einen Unrath in das Wasser zu werfen, oder sonst durch Pferdeschwemmen, und dergleichen dasselbe zu verunreinigen.

z Diese Vorsehung ist bey Cisternenwasser, das ohnehin leicht fault, wegen der Gesundheit sehr nothwendig. Es gehört also zu der guten Einrichtung der Cisterne, daß sie vom hartem Steine erbauet, und oben ganz bedeckt sind.

227. Woferne die Magazinirung in einem Lande überhaupt nach den bessern

Grund=

Grundsätzen gehalten wird; so wird es sehr leicht seyn, einer Strecke, die durch besondere Zufälle, z. B. eine Ueberschwemmung ihrer Felder a einen Mißwachs, Heuschrecken u. d. g. Noth leidet, aus den benachbarten Gegenden zu Hülfe zu kommen. Die Polizey hat darauf zu sehen, ob Privatleute es für sich unternehmen, welches bey dem Anscheine eines Gewinnstes gewiß geschehen wird. Im widrigen wird sie die Hülfe durch angeordnete Zufuhr befördern müssen. Die Landeskultur wird es ihr oft nothwendig machen, den Bedrängten mit der Aussaat umsonst beyzuspringen, damit die Felder nicht öde bleiben.

a 215. Wir reden hier nicht von der besondern Hülfe, welche die Polizey bey Ueberschwemmung der Erdbeben, u. d. g. den Bürgern zu leisten hat, weil davon weiter unten zu reden seyn wird.

228. Den Preiserhöhungen, die nur durch die Verkaufenden veranlasset werden b aber eben so nachtheilig sind, wird durch Marktgesetze Einhalt gethan. Die Polizey hat bey Marktgesetzen den zwey-

fachen Gegenstand: Lebesmittel in zureichender Menge herbeyzuschaffen, und dieselben in einem mäßigen Preise zu erhalten. Das erste trägt für sich selbst schon etwas bey, auch das zweyte zuwege zu bringen. Insbesondere aber wird der Ueberfluß der Lebensmittel durch die beförderte Zufuhr erhalten; der mäßige Preis aber dadurch, daß dem Vorkaufen gewähret, und auf die nothwendigen Lebensmittel eine Taxe gesetzet wird.

b 215.

229. In manchem Lande wird, die Zufuhr der Lebensmittel zu befördern, ein gewisser Umkreis des platten Landes ausgezeichnet, von welchem die Lebensmittel nur in eine eigentliche dazu bestimmte Stadt gebracht werden dürfen c. Diese Verfassung kann nachtheilige Folgen nach sich ziehen. Ueberhaupt ist jeder Zwang mehr schädlich als beförderlich. Der Vortheil ist zu einseitig von der Seite der Stadt. Der Landmann ist den Plackereyen zu sehr unterworfen: da er nur einen Weg des

Ab-

Absatzes vor sich sieht, der für ihn dazu nicht vortheilhaft ist; so wird er weniger erzielen, wodurch sowohl die Landwirthschaftlichen Erzeugnisse eingeschränkt, als selbst die Lebensmittel in der Widmungsstadt abnehmen werden.

c Man nennet sie Widmungskreise, weil sie gewidmet sind, den Proviant in eine gewisse Gegend zu liefern. Unsre Eisenwurzen hatten solche Widmungen bereits, vermög Verord. vom 4. Horn. 1559. welche durch verschiedene andre wiederholt, und durch eine von 1748. erneuert worden. Die Erfahrung bestättigte daselbst die obigen Betrachtungen.

230. Die Zufuhr also hängt am meisten von wohl eingerichteten, befreyten Markttagen d ab, welche eben sowohl den Vortheil der Verkäufer als Käufer vor Augen haben. Wo die Polizey nur den einseitigen Vortheil der Käufer begünstigte, würde der Verkäufer wegbleiben, und der Mangel, oder wenigstens die zur Anfrage verhältnißmäßige Seltenheit der Lebensmittel nothwendig eine Theurung veranlassen. Wenn die Landleute des Verkaufs versichert sind; so

wird

wird die Zufuhr nicht mangeln: und eben durch die beförderte Zufuhr wird sich der mittlere Preis erhalten, Alle Bedrückungen der zu Markte handelnden müßen abgestellet [e] und die zugeführten Lebensmittel keiner Taxe unterworfen werden. Eine Taxe der von dem Lande zu Markte gebrachten Lebensmittel ist nicht nur unmöglich; sie ist selbst den Käufern nachtheilig. Die Unmöglichkeit der Taxirung liegt in der Verschiedenheit der Entfernung, woher die Marktbesuchenden ihren Vorrath bringen. Sollte die Taxe nach denjenigen ausgemessen werden, die z. B. nur eine Stunde weit von dem Marktorte entfernet sind; so wird sie für die 3. und 4. Stunden Entfernten zu geringe seyn, welche sich mehrere Mühe, mehrere Zeitversäumniß durch den Verkauf ihrer Waare zu vergüten haben. Hätte man aber die Entferntesten dabey im Gesichte; so würde die Taxe hoch ausfallen, und der Käufer manchmal ohne diese Taxe wohlfeiler eingekauft haben [f].

d Ver-

d Vermög Verord. vom 5. Decemb. 1724. sind 3. Markttage ausgesetzt: Dienstag, Freytag und Samstag.

e Pat. vom 5. April 1743. die zu Markte fahrenden mit keiner Rückfracht zu beschweren. Pat. von 2. Octob. 1749. wegen der sogenannten Nebenemolumenten.

f S. die Scheypser Marktord. C. A. d. W.

231. Die Märkte werden auf gewisse Tage festgesetzet. Wäre die Befreyung der Zufuhr an keinen Tag gebunden, so würden alle mit Lebensmitteln handelnden Stadtgewerbe daniederliegen, welches für die Städte bald einen, wenigstens für diejenigen fühlbaren Mangel nach sich ziehen würde, die ihre Nothwendigkeiten in kleinen Theilen ankaufen. Da auch nicht zu vermuthen ist, daß alles, was zu Markte gebracht wird, eben ganz abgesetzt werde; so muß ein öffentlicher Niederlagsort für mancherley Gattungen bestimmet seyn g wo die Landleute ihre Waare unentgeltlich bis zu folgendem Markte aufbewahren können.

g In der Maxim. Marktord. C. A. unter diesem Worte ist verordnet: daß nichts von den einmal zu Markte gebrachten Lebensmitteln ohne Erlaubniß des Bürgermeisters wieder hinweggetragen werden

den sollte. In der vorher angeführten aber nur für Scheybs und Waidhofen gegebenen Marktordn. Leopolds ist aber das freye Wegbringen erlaubt, und billig. Ohne diese Freyheit werden die Landleute entweder weniger und nur so viel zu Märkte bringen, als sie gewiß absetzen: oder man wird sie den Bedrückungen der Stadthändler unterwerfen.

232. Die Märkte sind nur auf gewisse Tage, und selbst nur auf die Vormittage verlegt; eine Menge Lebensmittel aber müssen täglich, ja so gar stündlich zu haben seyn; als Fleisch, Brodt u. d. g. Diejenigen Gewerbe also, die mit Lebensmitteln zu thun haben, werden durch unverletzliche Verordnungen anzuhalten seyn, den zureichenden Vorrath zu allen Zeiten bereit zu halten. Diese Gewerbe sind öfters in Zünfte eingeschlossen, wie die Fleischhauer, Bäcker und d. g. Die kleine Anzahl der Zunftgenossen giebt ihnen die Leichtigkeit, den Käufer auf mancherley Art zu schrauben. Die Polizey handelt also vorsichtig, wenn sie es nicht erst auf Zwangmittel ankommen läßt, sondern zum voraus die Vorkehrung trifft, damit sie wenigstens umzählich mit dieser oder jenen Gattung genugsam versehen seyn.

233. Es ist nicht genug, daß eine zureichende Menge von Lebensmitteln, und daß sie zu allen Zeiten bereit sey; sie müssen auch, in so ferne es thunlich ist, in den kleinsten Theilen verkäuflich seyn. Diese Vorsehung trifft besonders die niedere Klaße des Volkes, welche nur nach ihrem täglichen und geringen Erwérbe einkäuft; sie geht also auch nur auf die Bedürfnisse der ersten und höchstens der zweyten Gattung. Es muß daher Brodt, und eigentlich schwarzes Brodt, Mehl, Salz, u. d. g. in den kleinstenAbtheilungen zuKauf sollen gehalten werden; und es erhellet hieraus, wie nothwendig die kleinen Höcken b so wohl in Städten, als auf dem Lande sind.

b Z. B. derjenigen, die wir nach dem Landesausdrucke Greißler nennen.

234. Der Vorkauf i der Lebensmittel vermindert den Zusammenfluß der Lebensmittel auf dem Markte, und eben dadurch erhöhet er ihren Preis. Die Vorkäufler bringen das,

was

was sie angekauft, wieder zu Markte. Da sie in der Absicht zu gewinnen, gekauft haben, so ist das, was sie gewinnen, die Vertheurung. Es ist also nothwendig, dem Vorkaufe auf alle Art vorzubeugen. Die Wege des Vorkaufs sind folgende: die Händler reisen auf das Land, und kaufen den daselbst befindlichen Vorrath an sich; oder sie lauern den zu Markte gehenden Landleuten unterweges, bey den Thören, auf, um ihnen ihre Waare abzunehmen; oder sie kaufen selbst auf den Marktplätzen ein. Nicht alle drey Wege des Vorkaufs sind gleich schädlich.

§ 228.

235. Bey Gewerben, die zu einem gewissen Verlage der Lebensmittel verbunden, und sonsten der Taxe unterworfen sind, muß der Einkauf auf dem Lande nothwendig zugelassen werden; und dieser wird auch sonst, da der Preis ihrer Feilschaften bestimmet ist, ohne Folge seyn. Die einzige Vorsicht, die dabey gebraucht werden muß, besteht darinnen, daß man diejenigen Gewerbe,

be, die von den Landleuten einen Zusammenfluß aüsstehen, anhält, ihren Vorrath in entfernteren Kreisen *k* anzuschaffen, weil sie sonst in der Nähe herum alles an sich kaufen, und verhindern würden, daß vom Lande nichts zum Markte käme.

k Die angeführte Maximilianische Marktordnung befiehlt Wildprätlern, Greißlern, Häringern, Hünnerern, Ayrern, Kässtächlern, und Schmälzlern auf 4. Meilen Wegs von der Stadt Wien ihren Vorrath einzukaufen. In einer Verord. vom 7. Aug. 1690. Suppl. T. I. ist den Bäckern, und Müllern; der Vorkauf am Gäu untersagt.

236. Die Vorkäufe der beiden letzteren Arten *l* aber erfodern besondre Aufsicht und strenge Verbote. Der Vorkauf unterweges wird bey Hinwegnehmung *m* des Angekauften untersaget, und noch dazu auf die Uebertretung des Verbotes eine Geldstrafe gesetzet. Wann die Helfte des Strafgeldes dem Verkaufenden, der den Vorkäufler anzeiget, zugeeignet wird; so erweckt das Gesetz zwischen beyden ein Mistrauen, welches zur Festhaltung desto mehr beytragen wird. Dem Vorkaufe auf dem Marktplatze Ein-

halt zu thun, dürfen die Händler bis zu einer bestimmten Stunde nicht nur nichts auf dem Markte einkaufen *n* sondern nicht einmal darauf erscheinen. Zu eben diesem Endzwecke muß niemanden erlaubt seyn, den andern, während des Kaufes selbst, zu überbieten *o* und endlich wird es nützlich seyn, auf den bestimmten Marktplätzen, von den Stadtinwohnern niemanden den Verkauf zu gestatten *p*.

l 234.

m S. die angeführt: und öfters sowohl schriftlich als durch Ruf wiederholten Marktordnungen:

n Eben daselbst.

o Eben daselbst.

p Es ist eine der schweresten Anstalten, den Abkartungen zwischen den Vorkäuflern und Landleuten vorzubauen, so bald es den Stadtkramern frey steht, sich unter die Landleute zu mengen. Denn sie können ihre Waare hochhalten; da der Landmann, der nach Hause eilet, die Seinige um geringen Preis zu geben, gezwungen seyn wird. Dieses erleichtert ihnen dann den Ankauf in Bausch und Bogen, und macht sie zu Meistern des Markts und Preises.

237. Der Vorkauf ist darum nicht zu gestatten, weil er durch die Verminderung des Vorraths auf dem Markte den Preis

der

der Lebensmittel erhöhet q. Man sieht leicht, daß das Recht ausschlüssender Lieferungen, oder gar gesetzlicher Vorkäufe, die auf Lebensmittel abzielen, aus eben dieser Ursache nicht zu ertheilen ist; ob gleich in andern Fällen, das Recht des Vorkaufs zu Begünstigung gewisser Beschäfftigung nützlich ertheilet werden kann. Zugleich aber kann man abnehmen, daß diejenigen, welche die Ueberreste der Märkte an sich kaufen, in soferne es ohne Abkartung zwischen Käufer und Verkäufer geschieht, nicht als Vorkäufler anzusehen sind; vielmehr wird durch sie die Zufuhr nützlich befördert r.

q 234.
r 229.

238. Wenn man die Taxen s als ein Mittel, einen mäßigen Preis der Speiswaaren zu erhalten, empfiehlt; so versteht man, daß denselben nur die Kleinverkäufer unterworfen seyn können. Es würde nicht nur der Handlungsfreyheit, sondern auch dem Endzwecke, den man zu erreichen sucht, selbst entgegen seyn, auch

den Großhändler mit darunter zu ziehen. Denn, eigentlich sind die Taxen nur für die Bürger, welche im Kleinen einzukaufen, wegen ihres Unvermögens genöthiget sind. Es sind einige der Meynung, daß es ganz überflüßig sey, sich auf einzelne Taxirungen einzulassen, indem sich alles von selbst ordnen würde, wenn nur das Getraid mit einer Taxe belegt ist: alles übrige richte sich nach dem Getraide. Allein, der Getraidhandel ist an sich gewissermassen schon als ein Großhandel anzusehen. Zu dem, würde die Taxirung des Getraidverkaufs ganz leicht eine Theurung herbey bringen, weil aller Zwang der Magazinirung, worauf die Wohlfeilheit beruht, gerade entgegen steht.

* 228.

239. Unter den Lebensmitteln sind verschiedene Stufen. Einige deren sind dem menschlichen Leben für sich selbst unentbehrlich, als Brodt, Salz: u. d. g. einige sind es durch die eingeführte Lebensart, wie Fleisch: wieder einige sind neben

der

der gemeinen Lebensart auch zu mancherley anderm Gebrauche nothwendig, wie Oele, Zucker; u. d. g. und endlich einige sind bloß zur Begnügung der Lüsternheit, wie alle ausländischen Fische, Weine, Caffee; u. d. g. Die beiden erstern begreift man unter der Benennung Bedürfnisse der ersten Gattung.

240. Ungeachtet bey den Polizeytaxen hauptsächlich nicht der Vortheil der Verkäufer, sondern der Käufer in Erwägung kömmt; so müssen dieselben dennoch für die erstern nicht zu drückend seyn: eines Theils, weil sie Bürger sind; andern Theils, weil sonst niemand sich des Handels mit Eßwaaren unterziehen, mithin eben dadurch Mangel würde verursacht werden. Die Taxirung muß in dieser Absicht von Leuten unternommen werden, welche alles dahin Einschlagende, jeden Vortheil, jeden Schaden, jede Uebervortheilung kennen, und denselben auszubeugen wissen. Die hauptsächlichsten Gegenstände der Polizeytaxen sind Brodt t, Fleisch. Mehl, dürre Zukost, Salz und Holz u,

 Weil

Weil die eingeführte Lebensart das Bier beynahe zu einer Nothwendigkeit gemacht hat; so ist dasselbe gleichfalls mit darunter zu ziehen *x*. Und weil in katholischen Ländern wegen der Fasttage die Fische zu einer Art von Nothdurft geworden; so pflegt man auch dieselben zu taxiren *y*.

* Im C. A. unter dem Wort Brodtsatzung ist eine vom 23. Octob. 1696. ergangene Bäckerordnung, und Brodtsatzung, worinnen das Mehl mit seinen verschiedenen Preisen in Tabellen gebracht, und dann eine Eintheilung auf den ebenmäßigen Preis des Brodts gemacht worden ist. Diese Tabelle ist stets die Grundlage der folgenden Brodtsatzungen geblieben.

* Hier ist die Rede vom Holzverkauf in kleinen Antheilen, welches durch die sogenannten Fütterer geschieht. Nur die ärmsten Leute kaufen diese Nothwendigkeit der ersten Gattung Kreutzer- oder Groschenweise. Es ist also billig, den Kleinverkauf des Holzes nicht der Willkuhr dieser Höcker zu überlassen.

x Ein stärkender Trunk ist oftmals das einzige Labsaal des Arbeiters, dessen übrige Kost im Brodte und etwas wenigem Gemüse besteht. Daher Bier, Wein, oder Brandwein nach der Lebensart des Landes als Bedürfnisse der ersten Gattung angesehen werden könnten.

y Daher rühret die Vorsorge für die Fischereyen, und deren Erhaltung: S. die Fischordnung C. A. von 1595.

241. Es gehört nicht zu den allgemeinen Sätzen, sich in die einzelnen Taxirungen einzulassen z. Die Polizey muß darinnen Werkverständige, auf die sie zuversichtlich seyn kann, zu Hülfe nehmen; und der von ihnen vorgeschlagenen Taxe durch die gehörige Bekanntmachung a die Kraft des Gesetzes ertheilen. Die Marktbeschauer werden über die Festhaltung derselben wachen; und die Uebertreter müßen mit solchen Strafen beleget werden, welche von einem großen Eindrucke sind. Daher den Geldstrafen, welche nur eine Art von Wiedererstattung sind, auch noch körperliche Züchtigungen b beygesellet werden sollen.

z Wer ein Beyspiel verlanget, wie etwan der Ueberschlag bey einer Polizeytaxe gemacht, und der Vortheil berechnet werden müsse, den verweise ich auf ein an die K. K. N. O. Regierung wegen der Fleischhauer ergangene, und dem Suppl. T. II. einverleibte Hofentschlüssung vom 2. April 1729.

a Die Satzungen werden bekanntermaßen an Thöre und auf den Marktplätzen an erhabenen Tafeln angeschlagen.

b Z. B. die für die Bäcker bestimmte durch die obenangeführte Bäckerordnung eingeführte Bäckerschupfe. Woferne aber solche Züchtigungen eine Bewahrung des Gesetzes seyn sollen; so muß

keine Hoffnung seyn, dieselbe durch Geld abwenden zu können.

242. Marktbeschauern, welche gleichsam zu Hüttern der Satzungen verordnet sind, muß die Gewalt eingeräumet werden, ihre Nachforschungen, wie, und unter was Umständen sie es am besten erachten, zu halten, und werden die Unvermuthesten c die nützlichsten seyn. Alle Uebervortheilungen, welche den Buchstaben des Gesetzes bewahren, ohne den Sinn desselben zu befolgen d, müssen mit eben der Strenge bestrafet werden, als die geraden Uebertretungen. Und damit der Vorwand, als wäre schon alles verkauft, nicht dazu diene, die Satzungen kraftlos zu machen, und die bedürftigen Käufer selbstvorgeschlagenen nachtheiligen Bedingungen zu unterwerfen; so müssen diejenigen Gewerbe, welche der Polizeytaxe unterworfen sind, öffentliche Kramen zu halten, verpflichtet seyn.

c Z. B. der Brodtübergeher soll nicht bey dem Bäcker selbst zusehen, ob das Brodt das vorgeschriebene Gewicht hält; sondern hingehen, und

der

der nächsten Magd, die eines gekauft, dasselbe abnehmen, und wägen.

d Wann z. B. das Brodt zwar das gesetzte Gewicht hat, aber sehr feucht ist: oder wenn die Fleischhauer Landvieh für ausländisches, Hammelfleisch für Lammfleisch verkaufen: wann die Bierschenke das Bier taufen: u. d. g.

243. Alle bis hieher vorgeschlagenen Marktgesetze müssen stets und überall e beobachtet werden. Wenn aber Fälle sich ereignen, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Sachen nicht vorgesehen werden können; so erfodern dieselben auch besondere Anstalten. Wenn der Preis der Lebensmittel aus was immer für Ursachen ungewöhnlich erhöht ist, wird die Zufuhr durch Aufhebung der Mäuthe f erleichtert, die sonst nur auf gewisse Tage verlegten Wochenmärkte auf alle Tage der Woche eröffnet g u. d. andre Anstalten mehr. In Ueberschwemmungen also, in Erdbeben h oder sonst in gemeinen Nöthen muß die Pollzey nicht auf den Preis der Nahrungsmittel Bedacht nehmen, sie muß sie den Bedürftigen umsonst abreichen, und zu dem Ende immer gegenwärtige Kommissäre bestimmen: sie

hält die Gewerbe, die damit beschäfftiget sind, an, deren eine genugsame Menge herbeyzuschaffen; sie nimmt sie auch sonst, wo sie dieselben findet, ohne Betrachtung des Privateigenthumrechts, welches in einer solchen allgemeinen Noth, wo es um die Rettung der Bürger zu thun ist, unter dem öffentlichen verschwindet: besonders, da jeder nothleidende Bürger auf den Beystand des Nebenbürgers ein Recht hat, jeder mithin diesen Beystand auch zu leisten verpflichtet ist. Jedoch kann man ganz leicht einsehen, daß, eine unter allen Bürgern ebenmäßige Eintheilung, mithin denen, deren Eigenthum gelitten hat, ein antheilmäßiger Ersatz geschehen müsse. Die Umstände werden hier die schicklichsten Maßregeln anbieten.

e Auch auf dem Lande. S. die Verord. vom 4. Septemb. 1750. und 12. Jul. 1751.

f Verschiedne im Jahre 1753, 1767. und 1768. dieserwegen erlassnen Verord.

g Verord. vom 16. Jäner 1696. C. A. Wort freye Zufuhr.

h In dem Hamburgischen Magazin, 24. B. 2. St. Nr. 3. sind die vortrefflichen Anstalten zum ewigen Ruhme des portugiesischen Monarchen eingeschal-

tet.

tet, durch welche man den bedrängten Bürgern von Lissabon in dem schrecklichen Erdbeben beygestanden. Sie können gewissermassen eine Richtschnur werden, wie sich die Polizey in derley öffentlichen Nöthen zu verhalten habe.

244. Unter dem Worte **Nothwendigkeiten** *i* begreife ich vorzüglich alle **Handwerke**, deren Unentbehrlichkeit sich bis zur gemeinsten Klasse der Bürger erstrecket, und welche hauptsächlich auf **Geding** arbeiten, und daher den sogenannten **Commercialhandwerken** entgegen gesetzt werden. Von dieser Gattung sind **Müller, Maurer, Schlösser, Schuster, Schneider**, u. d. g. Dasjenige, was diesen Gewerben mit den Commerzialhandwerken gemein ist, kömmt an dem Orte *k* vor, wo von **Handwerken** ausführlicher gehandelt werden muß. Hier sind uur diejenigen Betrachtungen mitzunehmen, welche auf die körperliche Sicherheit die nächste Beziehung haben.

i 150.
k In der Handlungswissenschaft, Abtheilung von Manufakturen.

245. Die Mühlen sind zur Erhaltung der Wohlfeilheit von der größten Wichtigkeit. Der Staat muß vorsorgen, daß unter was immer für Umständen von daher keine Theurung veranlaßt werde. Eigentlich sollen also in einem jeden Lande, insoferne es möglich ist, viererley Gattungen von Mühlen vorbereitet seyn: **Landmühlen**: wenn aber diesen im Froste oder durch die Hitze das Treibwasser gebricht, **Schiffmühlen**; welche, wie der Strom durch die Hitze zurücktritt, dem Faden des Wassers näher zurücken können, und nur die freye Fahrt der Schiffe nicht hindern, daher auch, wenn es die Beschaffenheit des Flusses zugiebt, in Seitenbeeten gestellet werden müssen. Wenn die Hitze oder das Eis auch die Schiffmühlen unbrauchbar macht, oder in Gegenden, wo Mühlbäche mangeln, werden **Windmühlen** zu Hilfe kommen: und endlich **Vieh**, oder **Handmühlen**, auf die außerordentlichen Fälle, welche die übrigen unnütze machen sollten. Weil mit Erhöhung oder Aenderungen der **Währbäume**, und **Wassergebäude** viele Unordnungen vorgehen, auch

auch die Müller die Mahlenden im Gelde oder andern Rechten zu hoch anlegen könnten, müssen Mühlordnungen m entworfen seyn, welche diesen Unanständigkeiten vorbauen, und besonders die sogenannten Zwangmühlen auf keine Art begünstigen n.

l Die Errichtung der Windmühlen ist im Jahre 1767. durch eine allgemeine Verordnung erlaubt worden.

m Leopold. Mühlordnung vom 28. Octob. 1672. welche eine Bestättigung, der vielen vorhergehenden ist, C. A. Wort. Müllerord.

n Rudolph. Müllerord. vom 18. Jäner 1591.

246. Die übrigen Handwerke müssen nach dem Masse des Bedürfnisses der Bürger vorhanden, und ihnen die Leichtigkeit, ihren Arbeiten einen übermäßigen Preis zu setzen, benommen seyn. Einige unter denselben lassen eine Taxe zu; diejenigen nämlich, wo kein beträchtlicher Unterscheid der Geschicklichkeit bemerket werden kann: wie bey Maurern, Zimmermännern, und andern nach dem Tagwerke zu dingen üblichen Handwerken: wobey nur die Erinnerung nothwendig seyn dürf-

dürfte, daß diese Taxe auf dem Lande kleiner als in Städten, zugleich aber nicht unveränderlich seyn, sondern nach dem Masse der Steigerungen, welche mit den Lebensmitteln vorgehen, erhöht, oder verringert werden müssen. Die Taxirungen der übrigen Handwerker sind eines Theils schwer o auszuführen, weil die Waaren, die taxiret werden müssen, zu unendlich mannigfältig sind, und die Fähigkeit des Arbeiters nothwendig dabey in Betrachtung zu ziehen kömmt; andern Theils sind sie unnothwendig, weil der durch die Zünfte nicht gehemmte Zusammenfluß der Arbeiter p den mäßigen Preis allein herzustellen geschickt ist.

o Satzungen vom 21. Jän. 1689., welche sich auf alle Gattungen vom Handwerken Schuster, Schneider, Schlosser, Schreiner u. s. w. erstreckt, aber nie hat beobachtet werden können.

p S. Handlungswiss. Abth. von Manufakturen, und die Abhandl. vom Zusammenfluß.

247. Die Vollkommenheit der körperlichen Sicherheit muß neben den Anstalten für das Leben der Bürger, auch solche begreifen, wodurch sie von denselben

jede

jede körperliche Verletzung abwendet q. Diese Verletzungen hangen von so vielen, und verschiedenen Fällen ab, daß es weder in der Gewalt der Polizey steht, sie alle vorherzusehen, noch in der unsrigen, sie herzuzählen. Ihre Ursache liegt entweder im Versehen, oder Muthwillen; und die Vorsicht der Polizey besteht vorzüglich darinnen, daß sie, so sehr es möglich ist, die Gelegenheiten dazu vermindere. Wir wollen einige derselben nach der gegebenen Eintheilung als Beyspiele, die am meisten in die Augen fallen, herumnehmen, nach welchen sich die übrigen, so oft sie vorkommen, ganz leicht werden beurtheilen lassen.

q 149.

248. Wo immer ein großes Gedräng des Volkes ist, da werden die Unordnungen nicht vermieden werden können; da muß das Auge der Polizey stets gegenwärtig seyn. Alle öffentlichen Lustbarkeiten verlangen daher die Anwesenheit eines Polizeybeamten, welcher der Unordnung, mit Hülfe der ihm zugegebenen

Wach-

Wache zu wehren, bedacht seyn muß. Bey feyerlichen Einzügen also, bey öffentlichen Auswerfen r, Freykomödien, oder wo sonst immer, etwas zu sehen, und die Andrängung des Volkes zu vermuthen ist, muß die Wache ausgesetzt, ein, oder, wenn es nicht zureichend ist; mehrere Kommissäre angestellet, auch die Anstalt dahin getroffen werden, daß bey einem sich ereignendem Unglücke die Hülfe in der Nähe sey. Es gehört zu diesen Vorsehungen mit, die Leib- und Wundärzte in dergleichen Gelegenheiten stets an der Hand zu haben. Da diese Anstalten nothwendig sind; so läßt sich ganz deutlich abnehmen, daß, ohne es vorher den Polizeyvorstehern angezeigt, und ihre Erlaubniß erhalten zu haben, alle öffentlichen Ergötzlichkeiten dieser Art eingestellt seyn müssen.

r Es verdienet reife Ueberlegung, ob das Auswerfen nicht unter die Freudensbezeugungen gehöre, die unter polizirten Nationen nicht üblich seyn sollten. Sie sind in der That nichts weniger, als eine Wohlthätigkeit für das Volk: aber sie sind für den ausgelassenen Pöbel eine willkommene Gelegenheit, allen Muthwillen gleichsam unter dem Schutze der allgemeinen Freude auszuüben.

249. Un-

249. Unter die Verletzungen, die aus Versehen, geschehen s, sind zu zählen alle Unglücksfälle, welche durch Thiere geschehen. Thiere, die ihrer Natur nach reissend sind, müssen ganz ausgerottet, werden t. Und weil die Natur sich nie verlernet; so ist es zur Abwendung alles Unglücks eine heilsame Vorsehung, diejenigen unnützen Leute, welche Bären, Löwen, oder dergleichen gezähmte Thiere öffentlich zur Schau führen, nicht zu geduldcn. Zu dieser Vorsehung gehört die Verordnung, keine bösartigen Hunde zu halten, oder wenigstens sie immer an Ketten zu legen, die Verordnung, zu einer gewissen Zeit, die herrenlosen Hunde zu tödten, damit sie nicht etwan wütend werden, und was dergleichen Fälle mehr seyn mögen u. Es ist aber nicht genug, daß diejenigen, welche derley Verbote übertreten, den Verletzten heilen lassen, auch allenfalls ihm für den erlittenen Schmerzen etwas entrichten; sondern es ist nothwendig, sie auch durch Androhung strenger körperlichen Züchtigung zur Festhaltung des Gesetzes zu verbinden.

247.

t In der Jäger und Reisgejaids Ordnung vom 15. Jun. 1728. §. 25. ist zwar das Schüssen der schädlichen Thiere erlaubt, jedoch nur den Reisjägern, jedem andern aber bey 100. Dukaten verboten: ja, es ist sogar das Bären erlegen, nur zu einer gewissen Zeit erlaubt, und denselben Fallen oder Schlageisen zu legen, gänzlich untersagt. Die Jagdlust muß nicht auf Kosten der Sicherheit erhalten werden. Wie die schädlichen Thiere weder Zeit, noch eine gewisse Weise zu schaden hatten; so muß auch ihre Erlegung immer, und auf was immer für eine Art erlaubt seyn.

u Böse Hunde, oder schädliche Thiere halten ist im Tratt. de juris incorp. 14. Tit. C. A. ausdrücklich verboten. Verord. vom 3. Jul. 1756. die bösen Hunde an Ketten zu halten. Zu dieser Vorsehung gehört ebenfalls der Ochsenzwinger u. d. g. m.

250. Unter die Verletzung, deren Ursache der Muthwillen ist x, sind hauptsächlich die Schlägereyen bey dem Trunke anzumerken. Es trägt zu deren Verminderung vieles bey, wenn dasjenige beobachtet wird, was bereits anderswo y wegen der Trunkenheit gesagt worden. Eben diese Schlägereyen zu verhüten, ist es nützlich, das Degentragen bis auf eine gewisse Klasse zu untersagen z, und endlich jede muthwillige und der Sicher-

heit

heit nachtheilige Handlung, mit wirklicher Verletzung, oder ohne Folge, ohne Ausnahme, vom wem, oder gegen wen a sie ausgeübet werden, durch strenge, und zur Abmahnung andrer, in die Augen fallende Leibesstrafe zu züchtigen;

x 247.

y 143.

z Durch Verord. vom 18. März 1668. C. A. ist solches den Handwerkgesellen verboten, bey Hinwegnehmung des Degens, und noch auf den zweyten Fall der Leibesstrafe; welches nachher durch verschiedene Verordnungen, unter andern durch die Handwerksordnung vom 9. Aprill 1732. bestätiget und auf Kaufmannsdiener erweitert worden.

a In Frankreich sagt Freyherr von Bielefeld (Inst. pol. Ch. §. 18.) hält man so strenge darüber, daß einer, der dem andern an der Ecke der Gasse, auflauerte, um ihm eine Tracht Schläge zu geben, am Leben gestraft würde. Nichts ist billiger, selbst nach den Grundsätzen derer, die sich ihres Standes wegen darinnen Vorzüge anmaßen. Ein Mann vom Stande hält sich beschimpft, wenn jemand in seiner Liverey gemishandelt wird. Wir sind Bürger, unsre Beschimpfung fällt auf den Staat selbst mit zurück, wovon wir einen Theil ausmachen.

251. Ich kann es mir nicht versagen, die Polizeyvorsteher an diesem Orte auf gewisse Strafen aufmerksam zu machen,

bey denen sich der Pöbel, gegen den Zubestrafenden allen Muthwillen erlaubt, ihn sich gleichsam unter dem Schutze oder wenigstens Nachsicht der Gerechtigkeit erlaubt: als bey Ausstellung auf den sogenannten Pranger u. d. g. Die Mishandlungen dazu bleiben nicht immer bey dem oder der Schuldigen stehen; sie erstrecken sich auf den Gerechtigkeitsdiener, auf die Umstehenden, auf alle. Solche Misbräuche, wo sie im Schwange sind, schimpfen die Polizeyaufsicht. Nicht der Pöbel, sondern das Gericht muß strafen, und das Maaß der Strafe bestimmen: auch der Bestrafte höret nicht auf, ein Bürger zu seyn.

Sicherheit der Ehre.

252. Die Sicherheit der Ehre b) ist der Zustand, worinnen wir für unsre Ehre nichts zu befürchten haben. Die Ehre, wie sie hier genommen wird, ist die Achtung von der Rechtschaffen-

heit

heit eines Bürgers. Diese Achtung ist mit bürgerlichen Folgen c verknüpfet. Was einen Bürger derselben entsetzet, raubt ihm wirkliche Vortheile, und beschädiget denselben wahrhaft. Im gemeinen Verstande wird eine thätige oder wörtliche Schmähung d ebenfalls als ein Angriff unsrer Ehre, mithin als seine Beleidigung angesehen. Die Polizey muß sowohl die mit bürgerlichen Folgen verknüpfte Achtung des Bürgers in Sicherheit setzen, als auch ihn gegen jede thätige oder wörtliche Schmähung vertheidigen.

b 148.
c Z. B. ein Schinderskind kann kein Handwerk lernen, kein Zeug seyn.
d injuria verbalis, & realis.

253. Nach den Begriffen, die gegenwärtig herrschen, wird ein Bürger der Ehre, mit bürgerlichen Folgen verknüpfet, gleich durch die Geburt entsetzet; oder durch die Lebensart und Beschäfftigung, die er wählet; oder durch eine Handlung, die er mit, oder ohne

Willen ausübet; oder endlich durch die Gesetze zur Strafe. Alle diese Arten von Entehrung sind entweder durch die Gesetze eingeführet, oder bestätiget, oder wenigstens geduldet worden; also kann man sie überhaupt gesetzmäßige Entehrungen nennen. Ich werde sie nach der Reihe betrachten: ich hoffe darzuthun, daß sie sämmtlich Misbräuche, nicht ohne schädliche Folgen, mithin je eher je besser abzustellen sind.

254. Diejenigen, welchen die Geburt die Ehre raubet, sind meistens Kinder der Abdecker, Scharfrichter, Schergen, in manchen Ländern die Zigeuner, u. d. g.; dann Kinder, welche aus unehlichem Beyschlafe gebohren worden. Die Geburt macht sie zu jeder sogenannten ehrlichen Beschäfftigung unfähig, wenn nicht durch eine andre gesetzmäßige Förmlichkeit diese ursprüngliche Makel ausgetilgt wird e. Da die Ehre die Achtung von der Rechtschaffenheit ist f, die Rechtschaffenheit aber in der Uebereinstimmung der Handlungen mit den

Gesetzen der Gesellschaft bestehet *g*, so ist es in der That höchstwidersinnig, sie jemanden vorhinein zu rauben, ehe er noch eine Handlung auszuüben, fähig war. Da die Rechtschaffenheit von unserm Willen, das Loos der Geburt aber nicht von demselben, sondern dem Zufalle abhängt, warum wird die Folge des erstern auf das andere übertragen *h*? Ich weis zwar, daß bey Entehrung der Kinder, die aus unerlaubten Umarmungen gezeuget werden, die Gesetze durch das traurige Schicksal, das sie den Kindern bereiten, den Ausschweifungen einen Zaum legen, und die Ehen begünstigen wollen. Hier also wäre es eine Strafe: aber, wenn jemand zu strafen ist; so sind es die Aeltern, nicht die Kinder, die zu ihrem Daseyn nichts beytragen, die nicht sagen konnten: ich will nicht das Kind der Ausschweifung seyn. Noch mehr: die Ausschweifung gedenkt nie Kinder zu zeugen: also kann etwas, woran ganz nicht gedacht wird, auch keinen abhaltenden Beweggrund abgeben, und es fällt gleichsam außer den Gränzen. Endlich so

setzt man dabey auch das zärtliche Gefühl der Aelternliebe voraus, bey Leuten, bey welchen die Sinnlichkeit jedes andre Gefühl unterdrückt.

e Durch Legitimation, welche den Findlingen durch verschiedene Verordnungen zu ertheilen befohlen worden. Und durch eine Verordnung vom 26. August. 1663. welche durch die Bettelverordnung vom 21. Jul. 1714 §. (Suppl. C. T. I.) bestattiget worden, wird verordnet, den Kindern der Abdecker, Gerichtsdiener u. d. g. Ehrenbriefe zu ertheilen.

f 252.

g 88. und in der Anmerkung.

h Von den erstern wird im folgenden Satze gehandelt.

255. Die Entehrung durch die Geburt ist also mit den bessern Polizeygrundsätzen unverträglich. Ihre Folge aber ist ohne Zweifel das lasterhafte Leben solcher Menschen, die von einem so mächtigen Zaume, als die Achtung der Mitbürger ist, nicht zurückgehalten, zu dem auch von jeder ehrbaren Art, sich zu nähren, ausgeschlossen sind. Einem Einwurfe hat man zu begegnen. Mann glaubt, wenn diese Entehrungen aufgehoben würden, dürften die Ausschweifungen allgemeiner werden.

Die-

Dieser Einwurf setzt immer noch voraus, daß die Ausschweifer auf Kinderzeugen denken: und darauf haben wir bereits geantwortet. Wer Kinder zeugen will, heyrathet: wer ausschweift, will keine Kinder zeugen; und ist um desto weniger um ihr künftiges Schicksal besorget. Also wird die Anzahl der Ausschweifer dadurch nicht vergrössert werden; und die Gesetze sind immer gegen Unschuldige grausam. Unsre Foderung erstreckt sich aber nicht soweit, den außer der Ehe gezeugten Kindern alle Vortheile der Ehligen zu versichern. Die gesetzmäßigen Vereinigungen müssen in einem Staate immer durch Vorzüge unterschieden, und Menschen, deren Liebe auf ihre Nachkommenschaft sich erstreckt, dazu ermuntert werden. Bey Abschaffung der Entehrung durch die Geburt wünschen wir der Frucht der Ausschweifung nur die Rechte des Bürgers, nicht des Sohnes zu erhalten, nicht sie in die Familienrechte einzudringen.

256. Die Entehrungen von einer gewählten Lebensart i fallen auf die

Gerichtsdiener, Abdecker, Scharfrichter. Sind diese Beschäfftigungen dem Staate und den bürgerlichen Gesellschaften nützlich, ja so gar unentbehrlich: das ist; würde es ohne sie woran gebrechen, was irgend zur bürgerlichen Wohlfahrt beyträgt, warum sollen sie unehrbar seyn? Woferne, durch einen besondern Zufall alle Bürger so sehr auf Ehre hielten, daß wegen der mit diesen Beschäfftigungen verknüpften Ehrlosigkeit sich niemand dazu entschlüssen wolle; würde der Staat nicht gezwungen seyn, durch Belohnungen und Vorzüge zu denselben anzuloken? Sind sie aber nicht nothwendig, warum duldet man sie? Die Ehre hängt von der Rechtschaffenheit, und diese von Beobachtung der Gesetze ab. Diese Beschäfftigungen sind den Gesetzen nicht entgegen, warum sollen sie die Ehre rauben? Es wäre denn in diesen Beschäfftigungen selbst etwas, was, um mich mit Rousseau *k* auszudrücken, eine verhaßte Eigenschaft der Seele fodert, die mit der Menschlichkeit nicht besteht? Aber, wenn man Vergleichungen machet; so wird man finden, daß keiner

von

von diesen nun ehrlosen Ständen etwas anders thut, als was in manchem andern, so gar angesehenen, und billig angesehenen Stande geschieht; daß ihre Verrichtung gleich, der Beweggrund gleich, daß alles auf beiden Theilen gleich ist; daß Rousseau die verhaßten Eigenschaften entweder überall antreffen, oder keinen Stand, der der Gerechtigkeit zur Seite geht, derselben beschuldigen würde, wenn nicht das Vorurtheil auch bey ihm einige Spuren zurückgelassen hätte.

i 253.
k Von der Erziehung III. B.

257. Die Handlungen l, welche entehren, sind vorsetzliche: wie, wenn jemand einen Hund erschlägt, um sich zu entehren, sich, in dieser Absicht auf einen Schinderkarren setzet u. d. g. . oder unvorsetzliche, wenn so etwas von ungefähr geschieht, wenn jemand zur Vertheidigung z. B. einen wütenden Hund erschlägt. Die, welche sich vorsetzlich entehren, verdienen zwar gar keine Betrachtung, sie sind strafwürdig: aber wir wollen

len in der Folge sehen, ob die Entehrung eine angemessene Strafe sey. Zudem, wird sie es bey diesem wenigstens nicht seyn, der sich ihr freywillig unterwirft, und eben dadurch bezeigt, daß er die Entehrung für kein Uebel hält. Endlich, könnte niemand sich auf solche Weise entehren, wenn die Gesetze nicht das Vorurtheil unterhielten. Bey Handlungen aber, die unvorsetzlich geschehen, fällt die Unbilligkeit zu sehr in die Augen, als daß man dabey verweilen dürfte. Nur das Laster entehret; denn nur dieses raubt uns die Rechtschaffenheit. Uebrigens, ist es nicht der größte Widerspruch, daß es mir frey steht, mich auch mit Ertödtung des Bürgers, wo es nöthig ist, zu vertheidigen; daß ich aber bey dem Anfalle eines Hundes von den Gesetzen gehindert werde, mich auf das wirksamste zu beschützen?

l 253.

258. Die Ehrlosigkeit, als eine Strafe m folgt entweder von selbst auf eine Handlung, oder wird erst von dem Gerich-

richte durch einen Spruch zuerkennet: Die Ehrlosigkeit der ersten Art war nach dem römischen Rechte gemeiner, und ist durch die heutigen Polizeygesetze seltner. Die Ehrlosigkeit der letztern Art ist, wenn entweder die Strafe allein in der Beraubung der Ehre besteht: und dieses ist nicht leicht anderswo, als in Kriegsdiensten n üblich: oder wenn sie die Strafe mitbegleitet, wie bey Staupbesen, allen gerichtlichen Verstümmelungen, Brandmarken u. d. g. Es ist zwar gar nicht zu läugnen, daß die Verbrechen, worauf derley Strafen verhängt sind, billig die Achtung von der Rechtschaffenheit eines Schuldigen auslöschen. Da jedoch eine solche gesetzmäßige Ehrlosigkeit dem Endzwecke der Strafe gerade zuwider ist: da sie, anstatt den Missethäter zu bessern, ihm alle Wege, jemals wieder ein nützlicher Bürger zu werden, und sich auf eine ehrbare Art zu ernähren, abschneidet, ihn von dem Umgange gesitteter Menschen verbannet, ihn zur Gesellschaft der Räuber verstößt, ihn durch nothwendig gemachte Laster, den Tod zu suchen

zwingt;

zwingt; so kann sie mit gesunden Grundsätzen einer Staatsverfassung nicht bestehen. Der Missethäter ist entweder noch von seinen Lastern zurechte zu bringen? und da ist gewiß dieses der Weg nicht, worauf er zurechte kömmt: oder die Hoffnung aller Besserung ist aufgegeben? und da würde (wenn es dem Grundsatze der Bevölkerung nicht zuwider stritte; wenn es sonst keine Art gäbe, ihn zwar seiner Seite aus der bürgerlichen Gesellschaft zu vertilgen, ohne daß diese ihrer Seite seiner Hände und Arbeitsamkeit, des Vortheils seiner Verzehrung beraubt würde,) da würde selbst die Todesstrafe besser angebracht seyn, weil dieser zum ewigen Missethäter verurtheilte, seine Uebelthaten nicht ohne Beleidigung der andern Bürger ausüben kann.

m 253.

n So wäre zum B. die Entehrung wegen eines Zweykampfs 157. oder bey unnützen Beschäfftigungen 121. In der Ferd. Landsgerichtsordnung, wird unter den Leibesstrafen Art. 49. der Ehrlosigkeit nicht gedacht.

259. Wäre jedoch ein Gesetzgeber so glücklich, bey seinen Bürgern die Ehre

zum

zum Triebwerke der Folgsamkeit zu machen, daß die Furcht, dieser Ehre verlustigt zu werden, ein zureichender abhaltender Beweggrund seyn könnte; so müßte wenigstens die Ehrlosigkeit nicht auf Lebenslang verhänget, sie müßte von keinem der Zeichen begleitet seyn, welche ihr Andenken unauslöschlich machen; sie müßte endlich immer die Vorsehung zur Seite haben, daß der Entehrte in Verhaft gehalten, daß demselben während seiner Strafe eine Arbeit ausgezeichnet würde, wodurch er seinen Unterhalt, ohne zu Lastern die Zuflucht zu nehmen, verdienen könnte.

260. Die Beschimpfungen, welche durch Worte oder Thaten o die Ehre der Bürger antasten, ob sie gleich keine bürgerlichen Folgen nach sich ziehen, sind dennoch wenigstens von Seite des Beschimpfenden wahre Beleidigungen, gegen welche die Polizeygesetze Sicherheit verschaffen müssen. De wörtlichen Beschimpfungen sind entweder mündliche, oder schriftliche. Thätige

ge

ge Beschimpfungen sind alle Handlungen, welche zur Schmach eines anderen geschehen, es sey nun in eigener Person, oder in seinen Angehörigen.

• 252. Man sehe den Tratt. de jur. incorp. Art. 18. C. A.

261. Die mündlichen Beschimpfungen sind durch Polizeyordnungen darum schärfer zu verbieten, weil sie zu größern Unordnungen gleichsam eine Einleitung sind. Wenn solche Angriffe des guten Rufs auf die Nahrung eines Bürgers einen Einfluß haben: z. B. wenn man dadurch, daß man einen Handwerksmann als lüderlich ausschreyt, ihm das Vertrauen raubet; so ist es nicht genug, daß der Schimpfende gerichtlich widerrufe p, sondern diese Wiederrufung muß auch so geschehen, daß der Beleidigte öffentlich gerechtfertiget werde: und in soferne er den ihm zugefügten Schaden darthun kann q, ist es der Billigkeit gemäß, den Beleidiger zur Vergütung anzuhalten, und zu strafen.

q Pa-

p Palinodiam canere

q In diesem Falle wird die Actio Æstimatoria, die auch in dem angeführten 18. Art. § 10. freygestellet ist, Grund haben, welche in andern Fällen vielen Schwierigkeiten unterworfen ist. Die Retorsio, welche im römischen Rechte erlaubt, und so gar als ein bequemes Mittel der Genugthuung angerühmet wird, ist in der That nichts anders, als die Erlaubniß wieder zu schimpfen.

262. Die Beschimpfungen, welche schriftlich geschehen r, werden mit einem allgemeineren Namen Schmähschriften, Pasquille genennet; sie mögen in ausdrücklich dazu verfaßten Schmähschriften bestehen, oder die nachtheilige Schilderung mag sonst einer andern Schrift eingeschaltet, auf der Schaubühne vorgebracht, oder in ein Bild verwandelt werden s. In allen diesen Fällen haben die Verbote Platz, wie bey den mündlichen Beschimpfungen. Da in polizirten Städten Censuren vorhanden sind, welchen alle gedrückten Sachen t, die Komödien u, selbst die sogenannten extemporisirten Komödien x unterworfen sind; so ist es leicht, diese Art von Schmach von den Bürgern abzuwenden.

v 260.

t Man muß den Namen Schmähschrift aber nicht zu weit ausdehnen. Eine Betrachtung, die das Lächerliche, die Thorheit, das Laster zeichnet, eine Satyre ist kein Pasquill, keine Schmähschrift: auch dann nicht, wenn Züge, bekannte Züge dem Lächerlichen, dem Thoren, dem Lasterhaften abgeborget sind. Wer einen Geitzigen schildern will, muß seine Aehnlichkeiten von Harparen abziehen, sonst würde er seines Zweckes verfehlen. Was Niemanden treffen kann, wird Niemanden bessern. Wenn nun Anwendungen gemacht werden; so ist derjenige Injuriant, der anwendet. Der Schriftsteller sagt: wer so, und so steht, ist lächerlich: der Anwender sagt: Arist steht so: er hat Aristen geschimpfet.

v 118. und der folgende.

w 110.

x Ebendaselbst.

263. Die **thätigen Beschimpfungen** y in eigner Person, als, wenn jemand mit **Schlägen** angegriffen, oder sonst **gemishandelt** wird, sind unter die **Verletzungen** zu rechnen, von denen bereits gehandelt worden z. Wenn **Kinder**, **Dienstboten**, zu **Beschimpfung ihrer Aeltern und Herren** a geschlagen, oder gemishandelt werden; so ist außer der Mishandlung selbst, auch die **Schmach** derjenigen zu ahnden, welche in ihren Angehörigen beleidiget sind. Alle Staaten ha-

haben darinnen ihre Gesetze, Verbote, und besonderen Strafen. Wo sonst die öffentlichen Anstalten zur Handhabung der Sicherheit vorgekehrt sind, da ist es nicht wohl möglich, auf der Strassen gemishandelt zu werden; und die Mishandlungen in Häusern, sind durch Criminalstrafen abzuwenden. Ueberhaupt kömmt es zu Verhinderung dieser Beleidigung auf eine Strenge ohne Ausnahme, ohne Ansehen der Person und Würde an.

y 260.

z 250. und folgend.

a Dieses sind die sehr bedeutenden Worte des schon einigemal angeführten 18. Art. §. 4. Man deutet also sehr unrecht die selbst zugezogene Züchtigung eines muthwilligen Bedienten, der z. B. die Liverey eines Großen trägt, als eine Beleidigung des Herrn aus. Es geschah nicht zur Beschimpfung des Großen, es geschah zur Vertheidigung. Wie? ich kann dem Staate einen Bürger tödten, wenn die gerechte Selbstvertheidigung es nothwendig machet: aber ich darf mich nicht vertheidigen, um die Farbe des Großen nicht zu beschimpfen, weil mein Beleidiger diese Farbe trägt?

264. Das Gesetz rechnet auch noch billig zur thätigen Beschimpfung, wenn je-

jemand einer ehrlichen Weibsperson mit ungebührlichen Worten und Gebehrden zusetzt, um sie dadurch in Verdacht, oder böses Geschrey zu bringen. Die Gesetze haben bey der Verhinderung einer Uebelthat nicht nur die einzige Beleidigung vor Augen zu haben, die der Uebertreter im Sinne hatte, sondern alle möglichen Folgen. Wenn also jemand einer ehrbaren b Weibsperson auch nicht, um sie in böses Geschrey zu bringen, zugesetzt, wenn er eine Tochter, ein Weib beredet, und dadurch einen Vater, einen Ehemann geschändet hat; so sollen diese den Verführer, außer der gewöhnlichen Rechtsmittel, auch wegen der Entehrung vor Gerichte verfolgen können.

b Wenn es nämlich eine Person ist, die sich nicht etwan selbst durch die erwählte schändlichste Lebensart die Versuchung zuzieht.

Sicherheit der Güter.

265. Die Sicherheit der Güter c besteht in einem furchtfreyen Zustande we-

wegen unsrer Güter. Alles, was unser Eigenthum werden kann, liegend, fahrend, Rechte, Ansprüche, wird unter dem Worte Güter begriffen. Die Sicherheit der sogenannten liegenden, oder unbeweglichen Güter wird verletzt, durch eigenmächtige Besitznehmung, oder Besitzstöhrung, heimliche Gränzenverrückung, u. d. g. Die Sicherheit der Fahrnisse, oder unbeweglichen Güter: durch gewaltthätige Raube, Diebstähle; die gemeinschaftliche Sicherheit endlich alles dessen, was zum Vermögen gerechnet werden kann, wird gestöhret, durch Betrügereyen und List; unter dem Scheine des Rechts, und Verweigerung desselben; durch Versehen und Zufälle.

• 148.

266. Die römischen Rechte d haben sehr umständlich von den verschiedenen Gattungen der Gewaltthaten e, wodurch das Eigenthum der unbeweglichen Güter gestöhret wird, gehandelt: die Provinzialgesetze aller Staaten sind größten Theils auf den Grund der römischen Gesetze errichtet,

und nach Verschiedenheit der Länder, entweder ganz nach denselben eingerichtet worden; oder wenigstens hat man sie der Landesverfassung ganz anzuschmiegen gesucht. Da es der Endzweck dieser Grundsätze nicht ist, ausführliche Gesetze über das unbeweg iche Eigenthum zu behandeln *f*, so läßt man sich begnügen, die Quelle derselben angezeigt zu haben.

d 265. ff. lib. 43. tit. 4. 16. 17. lib. 47. tit. 21. & aliis.

e S. in Bezieh. auf Oesterr. den Tract. de jur. incorp. C. A. unter dieser Aufschrift.

267. Die Polizey kann gewaltthätigen Räubereyen und Diebstählen g nur strenge Halsgesetze entgegen stellen, welche um desto mehr die Strafe schärfen müssen, je weniger Gelegenheit vorhanden ist, das Seinige zu verwahren, und sicher zu stellen; oder je größer das Vertrauen ist, welches der uns Beraubende verletzet. Daher der Straßenraub, das Abtreiben des Viehes von der Weyde, die Abmähung der Feldfrüchte, die Entwendung der Ackerbaugeräthschaften, wo sie der Land-

mann,

mann, wegen Entlegenheit des Orts auf dem Felde läßt, das Erbrechen der Scheunen, das Stehlen bey einer Feuersbrunst, oder sonst öffentlicher Noth *h* die strengsten Strafen fodern: daher gegen Vormünder, die ihre Mündel bestehlen, oder gegen Vorenthalter eines in Verwahrung gegebenes Guts *i*, gegen Hausdiebe, gegen solche Diebe, denen ihr Handthierung es erleichtert, z. E. Schlösser, Wächter, u. d. g. die äußerste Schärfe nothwendig ist.

g§365.

h Wir können hier nicht umständlicher, noch von den besondern Strafen einer jeden Gattung sprechen: die peinliche Rechtsgelehrsamkeit muß dieses ersetzen. Die Ferd. Landgerichtsordn. 84. Art. §. 6. macht diesen Unterscheid, von der Beschwerlichkeit des Verwahrens. ꝛc.

i Nach dem römischen Rechte ist ein Depositum abnegans ehrlos: aber der Verlust der Ehre kann einem Lasterhaften nie empfindlich seyn.

268. Nicht nur aber, daß die Räuber und Diebe selbst zur Strafe gezogen werden, sondern auch derselben Höhler und Beherberger *k*, welche als ihre Mithelfer und Beförderer angesehen,

mithin als Mitschuldige gestraft werden können. Dieser Theil der Aufsicht wird sehr erleichtert, woferne über die Verordnungen: daß jeder Bürger von seinem Nahrungswege Rechenschaft gebe *l*, daß niemand Betler, oder sonst unnützes, unbekanntes Gesinde herherberge *m*, sorgfältig und mit Strenge, auch sonst die Hausnachsuchungen *n* richtig gehalten werden.

k Diese können nach allen Regeln der Gerechtigkeit, eben so, als die Hauptperson gestraft werden: S. Verord. vom 22. April 1765. Es werden auch in den peinlichen Fragen die Diebe immer gefragt, wer ihnen das Gestohlene abgekauft?

l 125.

m 123. wegen Beherbergung solcher Unbekannten sind beynahe unendliche Verordnungen ergangen.

n Visitationen, von denen in folgender Abtheilung.

269. Da Geldbegierde und Gewinnsucht der Beweggrund aller Raube und Diebereyen ist; so wird es zur Einschränkung derselben, und überhaupt zur Beschränkung aller Entwendung nützlich seyn, Verbote zu erlassen, von verdächtigen Leuten, von Kindern, von Dienstboten *o* etwas zu kaufen; besonders gewisse

wisse Waaren, die den Verdacht so leicht bey sich selbst führen, als Juwelen, oder goldnes Geschmeide in den Händen eines gemeinen Menschen. Durch dieses Verbot benimmt man dem Diebe die Hoffnung, seinen Diebstahl in Geld umzusetzen, mithin den Antrieb zum Stehlen selbst. Auch durch das Verbot, Gold und Silber einzuschmelzen, oder Gold und Silber schon geschmelzter zu kaufen p, werden die Diebstähle guten Theils vermindert, weil durch diese Vorsehung die Geheimhaltung des Diebstahls durch Veränderung der Gestalt erschweret wird. Das Verbot solcher verdächtigen Käufe muß durch Strafen von Eindruck bestärket werden.

o 133. Wenn jemand etwas Gestohlenes kauft; so geben die Rechte dem Eigenthümer die Vindicationem. Allein da, wenn die Gelegenheit lacht, und der Gewinn zu anlockend ist, der Kaufende hoffet, der Eigenthümer werde nicht auf die Spur gerathen; so muß das Gesetz noch eine besondere Strafe beysetzen, um gleichsam der Furcht das Uebergewicht zu geben. S. 345.

p Verord. vom 23. Decemb. 1737. Art. I. und III.

270. Was vom Ankaufe verdächtiger Sachen gesagt worden, muß gleichfalls

auf das Verpfänden ausgedehnet werden: und in Ansehen der Privatleiher wird es leicht in die Ausübung gebracht; bey Pfändämtern aber ist es Beschwernissen unterworfen. Denn, ungeachtet aller Verbote, nichts Fremdes, oder Gestohlenes zu verpfänden, und ungeachtet, der darauf gesetzten Strafe q ist es dennoch schon mit dem Wesen eines Pfandamts gleichsam unverträglich, daß diese Verbote beobachtet werden. Die Absicht der Pfändämter ist, dem Bedürfenden an die Hand zu gehen, ohne ihn dem Wucher zum Raube zu überlassen. Die Wohlthätigkeit dieser Anstalt besteht eben darinnen, daß es ohne Beschämung, ohne Entdeckung des Namens r, mithin auch nothwendig, ohne lange Nachforschung geschieht; und dieses Geheimniß erleichtert den Betrug. Sollte aber das gestohlene, oder ohne Wissen verpfändete Gut immer zurückgestellet werden; so würde das Pfandamt zu sehr den Abkartungen und Betrügereyen ausgesetzt seyn. Woferne die Pfändämter nicht die Untreue begünstigen sollen, muß ihrer

rer innern Einrichtung nur die beschämende Oeffentlichkeit benommen, und dem Beamten das strengste Stillschweigen eidlich aufgelegt seyn.

q In der Verordnung von 14. May 1770. Kraft welcher das Frag und Versatzamt errichtet worden: §. Sechszehntens: ist auf die, welche fremdes Gut verpfänden bis 25. Gl. ein ganzer Schilling und darüber die Todesstrafe gelegt.

r Das Pfandamt leiht auch in der That auf erborgte Namen.

271. Die Diebstähle, welche mit Erbrechungen von Schreinen, Eröffnungen von Schlössern u. d. g. geschehen, fodern Werkzeuge: die Polizey muß darauf sehen, diese Art der Diebstähle dadurch gleichsam unmöglich zu machen, daß sie den Schlössern, und andern derley Handwerkern auf das schärfste verbiet, Brecheisen, Dietriche, Hauptschlüssel auszuhändigen, alte Schlüssel zu verkaufen, oder gar Schlüssel nach verdächtigen Formen z. B. Klibwachse nachzumachen, welches auch in allen Ländern durch die besondern Handwerksordnungen untersagt ist.

262.

272. Der strengsten Gesetze und Strafen, und anderer Anstalten ungeachtet, wird es dennoch unmöglich seyn, alle Diebstähle zu verhindern. Die Polizey muß daher vorsorgen, damit das Entwendete, wo es möglich, zurückbekommen werde. Wenn also ein Diebstahl oder Raub begangen worden; so sollen die Bestohlenen es anzeigen, die Gestalt und genauen äußerlichen Merkmale und Kennzeichen des Verlornen beschreiben, die Polizey aber zu jedermann, welcher mit derley Waaren-Handel treibt, Abdrücke von diesen Beschreibungen einsenden, und ihn verbinden, denjenigen, der etwas von dem beschriebenen Gute zu Kauf bringet, anzuhalten. Das Zurückerhaltene soll dann so gleich dem Eigenthümer behändiget werden: und bedarf es eben keiner besondern Erinnerung, daß diese Zurückstellung um desto gewisser zu erwarten seyn muß, wann der Dieb selbst einkömmt, und man das Gestohlene noch ganz, oder auch zum Theile bey demselben findet.

273. Die Zurückhaltung eines gefundenen Gutes ist nicht weniger eine Gattung von Entfremdung. Die Ueberzeugung von diesem Satze hängt von dem Unterrichte ab, welcher dem Volke darüber ertheilt wird. Die Leichtigkeit, das Gefundene zurückzuhalten, vermehrt von dieser Seite die Unsicherheit des Eigenthums. Es wäre also den strengen Grundsätzen der Gerechtigkeit auf keinem Wege entgegen, wenn die Höhler einer verlornen Sache mit angedrohten Strafen zur Zurückstellung angehalten würden. Die Polizey kann sonst eben diese Vorkehrungen, wodurch die entfremdeten Güter entdecket werden, auch bey verlornen anwenden, und dadurch ihre Wiederkehr an den Eigenthümer erleichtern. Zu diesen Polizeyanstalten gesellet sich die Ablesung von dem Predigtstuhle, welche immer sehr nützlich von einer Ermahnung, über die Pflicht das Verlorne dem erkannten Eigenthümer auszuhändigen, begleitet werden könnte.

274. Wenn wir fodern, daß die Polizey den Gütern der Bürger gegen Betrügereyen und List Sicherheit schaffe s, so

ver=

verstehen wir darunter nicht, daß sie jedem Bürger in seinen Privathandlungen die Hand führe: ihre Wachsamkeit wird hauptsächlich in denjenigen Gelegenheiten erfodert, welche einen Schein der Oeffentlichkeit an sich haben: als Lotterien, öffentlichen Spielen: u. d. g.; wo eine Handlung eine rechtliche Gestalt fodert, als Kontrakten: u. d. g. und daß sie in Ansehen derjenigen, welche selbst aus Mangel genugsamer Einsicht und Kenntnisse, ihren Geschäfften vorzustehen unfähig sind, Vorsehung mache. Weil auch gewisse Geschäffte auf Maß und Gewicht, oder auf innern Gehalt ankommen, der sich nicht so leicht entdecken läßt; so wird sie die Mittlerinn und gleichsam die Gewährleisterinn der Bürger, ordnet Maß und Gewicht, und setzet durch aufgedrückte Zeichen den innern Gehalt außer Zweifel. Letztlich untersaget sie noch alle Handlungen, bey denen die Uebervortheilungen leicht sind, und den Gütern der Bürger sehr gefährlich werden können.

§ 265.

275. Unter den öffentlichen Spielen t, fodern die Aufmerksamkeit der Polizey Lotterien, und die so genannten Glückshafen. Sie sind ohne vorher erhaltene Einwilligung der Polizey nicht zu gestatten u. Bevor aber diese Bewilligung ertheilet wird, muß die wahre Beschaffenheit des Spieles, der wechselseitige Vortheil des Gewinnstes und Verlustes untersucht, und kein unbilliges Unebenmaß geduldet werden x. Findet sich aber das billige Ebenmaß; so sind dennoch Polizeykommissäre zuzuordnen, die die Aufsicht führen, damit alles ohne Bevortheilung zugehe, die zu Nachts den Glückstopf mit ihrem und des Glückshafners Siegel verschlossen, zu sich nehmen, damit nicht etwan den äußerlichen Merkmalen unbeschadet, Betrug vorgehe. Eben dieses ist bey Lotterien zu beobachten, daß das Unebenmaß nicht geduldet werde. Sind es Lotterien, welche wie die genuesische auf Rechnungen hinaus laufen, und in Sperrungen der Numern einseitige Vortheile haben können; so kann die Polizey allenfalls die Einsicht in die Lotteriebü-

cher

cher fodern. Weil alle diese Behutsamkeiten bey auswärtigen Glückstöpfen und Lotterien nicht angewendet werden können; so kann der Regent, schon aus dem Grunde, seiner Unterthanen Güter in Sicherheit zu setzen, ausländische Glücksspiele untersagen.

s 274.
u S. das Glückshafenpatent vom 2. April 1695 C. A. Wort Glückshafen. Eben daselbst ist unter dem Worte Spielgrafenamt den Glückshafnern nur bey dem Spielamte sich zu melden anbefohlen, welches aber, da man das Mangelhafte davon bald einsah, durch eine Verord. vom 14. Jäner 1729. Suppl. T. II. abgeändert, und befohlen worden, die Erlaubniß dazu immer vom Hofe anzusuchen.
x S. erst angeführte Verord.

276. Die Privatspiele, wenn sie um hohes Geld gespielt werden, sind dem Vermögen der Bürger weit nachtheiliger; sie geben zu Betrügereyen und andern Uebeln y Anlaß, und nähren den Müssigang z. Es ist daher eine väterliche Vorsorge der Polizey, daß das hohe Spiel a, besonders die sogenannten Hazardspiele, untersagt werden. Damit aber dieses Verbot desto genauer befolget werde, so sind

auf

auf dessen Uebertretung große Geldstrafen gesetzt b, von welchen dem Anzeiger ein Theil verheißen wird: diese Strafe wird auch auf die Gelegenheitmacher ausgedehnt; und ich weis nicht, ob es unbillig seyn würde, bey öfterer Uebertretung auch eine körperliche Züchtigung mit anzuhängen. Wenn das hohe Spiel durch die Gesetze untersagt ist; so ist billig, daß die Rechte demjenigen, welcher an einem andern eine Foderung stellet, die vom Spiele herrühret, den Beystand versagen c; gesetzt auch daß der ausgestellte Schuldbrief eine andere Ursache der Schuld vorschützte; woferne der Aussteller nur beweisen kann, daß seine Schuld eine Spielschuld ist. Man kann übrigens nicht genug bewundern; warum die Betrügereyen im Spiele gleichsam eine Art von Befreyung genießen; und warum ein Elender, der mich um 25. Gulden bestiehlt, gehangen werden, der aber, der mich um hundert Dukaten im Spiele betrügt, frey ausgehen soll?

y S. die Spielpatente vom 12. Octob. 1696. C. A. Wort Spielensverbietung vom 7. Febr. 1714. vom 24. Jäner 1712. vom 27. Febr. 1730 im beiden Suppl,

z 125.

a Die angeführten Verordnungen, welche durch eine vom Jahre 1766. erneuert werden. Diese Verordnungen nennen zwar nur Faraon, Bassetta, Trenta quaranta, Rauschen, Färbeln, Würfeln, Banco, Passa dieci, Threfak fincer. Allein der heilsame Zusatz: und andre hohen Spiele und Gewette: wie auch die Ursache dieser Verordnungen foderten eine Erweiterung, wie dann auch das alte Leopold. Spielpatent alle Winkelspiele mit einzieht

b In den angeführten Verordnungen von 27. Feb. 1730. heißt es: der Verspieler, was er verloren und wirklich bezahlt, einfach, da er es aber noch nicht abgeführt, doppelt, der Gewinner, was er angenommen, dreyfach, da er aber solches nicht empfangen, doppelt, nebst dem noch arbitrarie an Geld oder auf andre Weise: der Bancohalter tausend Dukaten, und wenn er nicht absteht, aus dem Land geschafft.

c In den angeführten Verord. Nach dem röm. Rechte non tantum *vincenti* non datur actio, sed & victo, si solverit, *datur repetitio* l. ult. §. 1. & 2. ff. de aleatoribus.

277. In den Verträgen, welche eine rechtliche Gestalt erfodern d, hält die Polizey darauf, diesen Vorträgen die wahre rechtliche Gestalt vorzuschreiben: daher die Förmlichkeit der Testamente, Kaufkontrakte und dergleichen: daher

gleich-

gleichfalls die Bestimmung der Verjährungszeit, wo die Gesetze an die Stelle des Eigenthümers treten, und erklären: daß er eine Sache an den Besitzenden überlassen habe, die er in solcher und solcher Zeit ohne Gegenerklärung in seinen Händen ließ. Bey diesen Förmlichkeiten der Verträge aber soll niemand durch die Verfänglichkeit der Wörter von Betrügern hinterführt werden. Die rechtliche Förmlichkeit muß ein Hinderniß der Betrügereyen, nicht eine Beförderung derselben seyn. Die Gerichte e müssen daher immer mehr auf den Grund der Sache, als auf den Buchstaben sehen; wenigstens bey Personen, bey denen die Beschäfftigung und das Gewerbe eine Unwissenheit solcher rechtlichen Pünktlichkeiten billig entschuldigen.

d 274.

e Wenn man hier alles, was zur Sicherheit der Güter gehört, anführen wollte; so könnte man die ganze Rechtsgelehrsamkeit circa meum & tuum abhandeln, die aber zu unserm Fache nicht gehört, und die ihre eignen Lehrstühle hat. Man begnügt sich daher, ohne Gesetze anzuführen, nur die hieher gehörigen Hauptaugenmerke der Gesetzgebung anzudeuten.

278. Unter diesen Gesichtspunkt gehören ebenfalls die wucherlichen Kontrakte, die vorsetzlichen Schuldenmachereyen, die muthwilligen Bankerutte, welche der Gesetzgebung vielen Stoff reichen. Die Gerichte müssen, allen wucherlichen Kontrakten, unter was immer für Namen, und Deckmantel sie erscheinen, nicht nur ihren Beystand versagen, sondern auch die entdeckten Wucherer strafen. Die Grundlage des Wuchers ist Geitz. Es wird demselben wirksam Einhalt thun, wenn man ihn vor dem Verluste zittern macht, dadurch daß man in öffentlichen Patenten jedem, der mit wucherlichen Zinsen, Zuschlägen, Uebersetzungen u. d. g. beschweret ist, von der Bezahlung freyspricht f. Vorsetzliche Schuldner sind diejenigen, welche Geld oder Waaren g ausnehmen, ohne daß ihre Umstände ihnen Mittel darbieten, zu bezahlen. Diese Schuldermacherey ist ein förmlicher Betrug; und da der Schuldner, in dem Augenblicke, da er die Waare oder das Geld ausnimmt, den Willen der Wiederbezahlung nicht

ha-

haben kann; so ist es, alles genau betrachtet, eine Art von Diebstahl, welche das peinliche Verfahren, und eine Halsstrafe verdienet h. Eben dieses ist von den muthwilligen Bankruten, von Güterüberlassungen, von Armeneiden zu sagen i. Je strengere Strafen die Polizey gegen diese schändlichen Betrügereyen verhänget, desto besser erfüllet sie ihre Bestimmung, die Güter der Bürger in Sicherheit zu setzen.

f Falliten Ordnung vom 18. Aug. 1734. Suppl. C. T. II. Hieher gehöret auch das Verbot, jemanden Waare zu geben, die für seinen eigenen Gebrauch zuviel oder nicht tauglich ist.

g S. oben angeführte Falliten Ord. vierte Abtheilung und Patent vom 29. Decemb. 1764. Wenn irgend eine Leibeigenschaft zu billigen ist; so wäre es hier, wo derjenige, der muthwillig Schulden machet, seinen Gläubiger zur ewigen Dienstbarkeit zugeeignet würde. Eine solche Verord. würde vielleicht nicht ohne Nutzen seyn.

h Vierte Abtheil. §. da aber 5to. der Flüchtige u. s. w. wo gegen den Abwesenden der Prozeß ad Contumaciam verordnet, und die Aufhängung in Effigie verordnet wird.

i Diese ganze Betrachtung kömmt umständlicher in der Handlungswissenschaft, Abtheil. vom Credit vor.

279. Diejenigen, welche aus Mangel der Einsicht k Betrügereyen und Ueber-

bervortheilungen mehr ausgesetzt sind; wie die Minderjährigen, das weibliche Geschlecht, die Blödsinnigen, und, welche von dem Gesetze diesen gleich gehalten werden, die Verschwender, müßen von der öffentlichen Vorsorge auf zweyfache Art geschützet werden. Wenn sie Verträge errichten; müssen dieselben ohne Gültigkeit seyn, oder diese Gültigkeit erst von der Bestättigung der Gerichte erwarten. Es müssen denselben Vormünder und Sachführer zugegeben werden, welche die Geschäffte an ihrer Stelle verwalten, oder ihnen wenigstens in ihren Angelegenheiten die Hand führen *l*. Aber über diese Vormünder und Sachführer selbst müssen die Gerichte ein wachsames Auge halten, ihnen Richtschnuren *m* ihrer Verwaltungen vorschreiben, sie zur Ablegung der Rechnungen anhalten, und was dergleichen Vorsehungen mehr sind.

k 274.

l Die Schwäche der Einsicht, und nicht die in den Novellen angegebenen lächerlichen Ursachen sind der Grund der Begünstigung, welche die Gesetze dem weiblichen Geschlechte wiederfahren lassen.

m Als

„ Als die Gerhabschaftsordnungen, dann die Adjustirungen, wie man sie nennet, ihrer Rechnungen. Wir sind der preiswürdigsten Vorsorge unsrer Monarchinn auch die Sicherheit der Pupillar und anderer strittigen Güter schuldig, welche in einem im Jahre 1756. errichteten Universaldepositenamt, dessen Entwurf man einem verdienstvollen Manne schuldig ist, wider alle mögliche Angriffe gesichert werden.

280. Die Gesetze müssen die Kinder selbst gegen das Unrecht der Aeltern n, und nächsten Anverwandten vertheidigen, und ihnen diejenigen Güter, auf deren Besitz sie nach dem Tode ihrer Angehörigen die gegründetste Hoffnung hatten, versichern. Es ist daher eine gesetzmäßige Erbfolgordnung nothwendig, welche allen Graden der Verwandtschaft in der Erbfolge ihren Rang, sowohl allein, als im Zusammenfluß mit andern anweist: es ist nöthig einen Pflichttheil zu bestimmen: ja es wären auch Vorsehungen wegen verweigerter Mitgabe nutzbar, woferne anders eine Tochter den Pflichten der Ehrerbietigkeit Genüge geleistet, und nicht etwan eine Misheurath o getroffen hätte.

n Die willkührlichen Majoratserrichtungen würden hier abermal einiges Nachdenken verdienen, wovon im Anhange zum III. Bande.

o Unter einer Misheurath verstehen wir aber keinesweges dasjenige, was nur ein unbilliges Vorurtheil dazu gemacht, nicht die ausschweifenden Foderungen des Ehrgeitzes, der Habsucht; sondern wenn eine Person sich an einen Menschen von erwiesener übeln Aufführung verbindet.

281. Bey **Masse** und **Gewichte** p währet die Polizey den Betrügereyen und Uebervortheilungen durch öffentliche **Berichtigung** des Masses und Gewichtes; und das durch **Strafen** q wirksamer gemachte **Verbot**, im **Kaufe** und **Verkaufe** sich keines andern als **berichtigten** Masses und Gewichtes zu bedienen. Die **öffentliche** Berichtigung **aller Arten** von Masse, des **nassen** des **trockenen**, und des **Gewichtes** r geschieht in eigenen dazu errichteten **Aemtern** s wo jedes derselben mit einem **Stempel** bezeichnet, und dadurch gleichsam das **Gewähr** der Richtigkeit geleistet wird. Die **Strafen** gegen die **Maß** und **Gewichtfälscher** müßen nicht nur **Geldstrafen**, sondern **körperliche Züchtigungen** seyn: und woferne einer derselben öfters über diesen Betrü-

trügereyen betreten wird, muß gegen denselben mit aller Schärfe des Halsrechts verfahren werden *t*.

p 274.
q Verord. vom 30. Octob. 1667. C. A. Wort Zimmentirung.
r Gewichte, trockenes: als Metzen und seine Untertheilungen; und nasses Maß, wie Eimer bis auf die kleinsten Untertheilungen von Nösseln oder Seideln: Maß der Länge: als Elen, Klafter, Schuh, Holzmaß: wir haben hier sogar Weinsteckenmaß vermög Verord. von 9. April 1749. Dielen oder Bretter, und alles Bau-Zimmer- und Schreinerholzes, in dem Satzungspatent vom 21. Junii 1689. (Suppl. T. I.) welches theils bestättiget, theils durch nachgehende in etwas abgeändert worden.
s S die folgende letzte Abtheilung.
t S. L. G. O. Art. 89. wo verordnet ist, daß Maß- und Gewichtverfälscher das erstemal von der Obrigkeit willkührlich, das zweytemal landgerichtlich (das ist peinlich) und wenn es nach öfterer Abmahnung geschieht, auch, laut §. 4. dieses Art. als Diebe mit dem Strange gestraft werden sollen.

282. Bey Waaren, welche einen innern Gehalt (Korn) haben sollen *u*, auf dessen Verschiedenheit auch die Verschiedenheit des Werths ankömmt, wird der Betrug, durch die Schwierigkeit, ihn zu entdecken, begünstiget: dergleichen sind alle Gold

und Silberwaaren, die Münzen selbst mit darunter begriffen. Da der Käufer hier unmöglich eine Probe anstellen, mithin auch nie seines Werths versichert seyn kann; so muß die Polizey ihn durch eigene Zeichen, von dem innern Gehalte sicher stellen. Dieses Zeichen oder sogenannte Probe wird darauf neben dem Zeichen des Arbeiters geschlagen, welcher für den innern Werth oder Gehalt zu stehen hat. x Und was Gold- und Silbergeschirre betrifft, sind die Proben, oder sogenannten Punzen nach dem landüblichen Preise von den Münzämtern berechnet y. Aber bey Galonen, dem Näh- und Stickgold z und überhaupt bey solchen Gold und Silberwaaren, denen der Stoff den hauptsächlichsten Werth ertheilt a, müssen die Manufakturbeschauanstalten durch ihre Plombirungen den Betrug hindern.

u 274.

x Verord. vom 23. Decemb. 1736. Suppl. T. II. §. 6.

y Ebendas. §. 7. das Gold zu 20 Karat mit 2 Gran Remedium und Silber 13. und 15. löthig §. 8. auf das leonische Gold und Silber das Zeichen N.

zu

zu schlagen, und §. 9. die fremde und einheimische unprobiermäßige Waare gänzlich verboten.

z Verord. vom 25. Septemb. 1731. Suppl. C. T. II. worinnen viele vorhergehende Verordnungen wegen Einlösung und Schmelzung des Silbers und Golds erneuert, und dieselbe bey schwerer Strafe verboten wird. §. 4. der oben angeführten Verordnung, ist den groben Drath zu ziehen, zu Verhütung des Betrugs bey Galonen, dem Münzamte vorbehalten.

a Bey kleinen sogenannten Galanteriearbeiten, deren Werth in der Arbeit besteht, würde es nicht einmal nützlich seyn, die höheren Gehalte der Metalle zu fodern.

283. Die **Münzen** b, welche im Lande gang und gäbe (courrent) sind, sind entweder Landesgepräge oder **fremde**. Der Werth des **Landesgepräges** wird durch **Münzpatente** öffentlich bekannt gemacht. Der Betrug äußert sich durch **Nachprägen** und **Münzbeschneiden**. Diejenigen, welche Münze nachprägen, werden der **peinlichen** Gerichtsbarkeit übergeben c. Eben dieses wiederfährt auch den **Münzbeschneidern**, gegen die aber noch über dieses eine zweyfache Vorsicht getroffen wird: denn bey **Goldmünzen** werden eigene **Gewichte** vom Münzamte zimentiret d, und nach diesen der **Abgang** (Calo) berechnet. Das Beschneiden bey Gold-

sowohl als Silbersorten wird durch die Münzrände erschweret, welche entweder eingekerbt, oder mit Buchstaben versehen sind, an denen jeder Abgang sichtbar ist. Münzen von fremdem Gepräge werden sowohl anfänglich, als nachher von Zeit zu Zeit probiret, und ihr Werth nach dem Landesmünzfusse reduciret; oder sie werden gar verrufen, wenn sie zu sehr ringhaltig sind e.

b 282.

c Nach der L. G. O. Art. 87. §. 6. wird das Prägen unter dem Stempel des Landsfürsten als ein Crimen læsæ &c. das Nachpräzen fremder Münze aber nach dem §. 7. mit Feuer bestraft, und eben daselbst befohlen, die Frage auch auf das Münzbeschneiden zu stellen, erneuert durch verschiedene nachfolgende Verord.

d Verord. vom 22. Octob. 1735. Suppl. C. T. II. wodurch befohlen wird, sich in Wägung der Dukaten des mit W. Z. (Wiener Zimentamt) bezeichneten Mandelgewichts zu gebrauchen.

e Zu einem Beyspiel einer solchen Münzreduktion kann die auf eine Hofentschlüßung vom 15. Septemb. 1755. erneuerte Specification aller und jeder fremden Gold und Silbermünzgattungen rc. rc. nachgesehen werden.

284. Ungeachtet der Schaden nicht eben so beträchtlich ist, welcher den Bürger durch Verfälschung andrer Metallwaaren geschieht, die

die eines Zusatzes fähig sind; so wird eine aufmerksame Polizey dennoch auch hier dem Betruge nicht freye Hand lassen, sondern ihn durch strenge Handwerksordnungen, und auf die Verfälschung verhängte Strafen zu beschränken suchen *f*.

f Zu einem Beyspiele diene die dem codex austriacus unter dem Worte Ziengießer einverleibte Verord. wegen der Bleyzusatze.

285. Es ist nun zwar nicht möglich, daß die Polizey jedem Bürger bey seinem Geschäffte die Hand führe, und ihn solcher Gestalt vor allen Uebervortheilungen *g* bewahre. Sie leistet ihre Pflicht, wenn sie den öffentlichen Vergantungen eine solche Form vorschreibt, daß niemand hinterführet werde *h*: wenn sie die Privatkaufverträge ordnet, den Käufer in Fällen und bey Gebrechen, welche er nicht vorsehen, noch wahrnehmen konnte, gegen die Verkäufer schützet *i*: Käufe, die mit beträchtlichem Uebersatze eingegangen worden, zernichtet; und überhaupt allen Betrügereyen, wenn auch der wörtliche Innhalt des Gesetzes nicht verletzet ist, bestrafet.

§ 274.

h Es ist daher nothwendig, daß bey öffentlichem Verkauf die auszurufenden Waaren zur hinlänglichen Besichtigung ausgesetzet, bey denen, wo die Mängel nicht sogleich wahrgenommen werden, von den Schätzmeistern angemerkt, die Zeit des Zuschlags genau bezeichnet, dem Ausrufer das Mitfeilschen verboten, und Kommissäre, die über alles die Aufsicht führen, verordnet werden.

i Es ist nothwendig, daß die Summe des Uebersatzes festgesetzt sey, wegen welches ein Kauf zernichtet wird, weil sonst zu ewigen Rechtshändeln Anlaß gegeben, und das Eigenthum ungewiß seyn würde. Bey heimlichen Mangeln hat die actio redhibitoria statt: und gehören unter diese Anstalten Aemter, welche den Kauf schützen: als das Handgrafenamt, welches in Ansehen der Pferde judex primæ instantiæ ist, wenn ihm der Kauf gehörig ist gemeldet worden.

286. Damit die Güter der Bürger gegen diejenigen in Sicherheit gesetzt werden, welche denselben unter dem Scheine des Rechts *k* nachstellen, und sie ihnen entweder zu entreißen, oder doch vorzuenthalten Willens sind; so müssen Gerichtsstellen verordnet seyn *l*. Die Gesetze müssen deutlich bestimmt und keinen Verdrehungen unterworfen seyn, noch dabey die sogenannten sententiæ controversæ statt finden. Das Rechtsverfahren (Rechtskrieg) muß so kurz als möglich,

lich, besonders in offenbaren Fällen oder Kleinigkeiten, und für die Landleute seyn. Der muthwilligen Prozeßsucht, müssen die pœnæ temere litigantium Schranken setzen: und es würde vielleicht zur Verkürzung der Rechtsstreite dienen, nicht so wohl, wenn die Prozesse unentgeltlich, als die Rechtsfreunde vom Staate aus besoldet würden m. Das Recht soll unpartheyisch verwaltet werden. Zu diesem Ende sind die Gerichtsbeamten gut zu wählen, gut zu besolden, damit sie über die Versuchungen des Eigennutzes hinweg sind. Dann aber, woferne sie einer Ungerechtigkeit überführt sind, müssen sie ohne alle Nachsicht auf das strengste bestraft werden.

k 265.

l Die Einrichtung der Gerichtsstellen, der Rechtskriege, u. d. g. gehört zur Rechtsgelehrsamkeit.

m Ich sehe dieses, als das wirksamste Mittel an, die Prozesse nicht nur zu verkürzen, sondern auch zu vermindern. Man kann die Ursache davon leicht einsehen, ohne daß es eben nothwendig ist, umständlicher davon zu sprechen. Der Rechtsgelehrte hätte wenigstens in seinem Eigennutze keinen Beweggrund mehr, die Entscheidungen aufzuziehen. Die Pœnæ temere litigantium würde selten Platz finden. Die Armenadvokaten ex officio würden aufhören, weil allen ex officio beygestanden würde.

de. Was den Fond anbetrifft, von dem sie besoldet würden; so könnte jedem Rechtstreit nach Maß der streitigen Sache eine Taxe gesetzet werden, wobey die Partheyen in Vergleichung der gewöhnlichen Auslagen gewiß gewönnen.

287. Ungeachtet das Versehen seinen Grund in dem menschlichen Willen, wenigstens verneinend hat, die Ursache der Zufälle *n* aber nicht in demselben liegt; so sind doch die Folgen des Versehens und der Zufälle oft eben dieselben: z. B. in Feuersbrünsten. Da sie nun darinnen auch gleiche Gegenanstalten fodern; so werden wir von beiden gemeinschaftlich handeln *o*. Der Schaden, welcher jemanden durch Versehen an seinen Gütern zugefügt wird, ist sonderbar bey Handwerken und Künstlern beträchtlich, welche einen ihnen gegebenen Stoff zu bearbeiten haben. Es ist billig, daß Verordnungen gemacht werden, Kraft deren diese Arbeiter zum Ersatze dessen, was sie durch ihr Versehen und Unschicklichkeit verderben, angehalten werden können. Denn der Vertrag des Arbeitlohns hält immer stillschweigend das Bedingniß in sich: daß die

die Arbeit gut gemacht werde. In diesen Fällen muß der Beschädigte sich bey dem Vorsteher des Handwerks oder der Kunst melden, seine Sache vorzeigen, und nachdem er geurtheilt, daß der Stoff wahrhaft verderbt worden, von Seite der Gerichte wegen des Ersatzes, Beystand zu erwarten haben.

ⁿ 40.
ᵒ 256.

288, Die vorzüglichsten Zufälle p, gegen welche die Polizey die Güter der Bürger in Sicherheit setzen muß, sind Feuer und Ueberschwemmungen. Wenn außer diesen sich noch andre unvorhergesehene Fälle ereignen, z B. Erdbeben u. d. g.; so wird die Klugheit der Polizeyvorsteher nach Beschaffenheit der Umstände, die Mittel und Anstalten zu entdecken wissen. Was nicht vorgesehen werden kann, leidet keine vorhergehenden Vorschriften zu Gegenanstalten. Alle Vorsichtigkeit gegen Feuer und Ueberschwemmung bestehen, in der Klugheit ihnen vorzubeugen; und wann sie sich ereignen, ihre

Folgen zu verringern und zu vernichten.

p 278.

289. Zur Verhinderung der Feuersbrünste q sind Feuerordnungen r nothwendig, bey deren Entwerfung zum Augenmerke genommen werden muß: wodurch die Entstehung der Feuer verhindert werden könne; wie dieselben, wann sie entstanden sind, sogleich entdeckt und bekannt gemacht; und wie sie am schleunigsten gelöscht werden mögen.

q 288.
r Es sind verschiedene alte Feuerordnungen ergangen, deren die neueste vom 2. May 1759. Erwähnung macht: wovon aber der Sammler des Codex nur die von 1688. eingeschaltet hat.

290. Zu verhindern, daß nicht so leicht ein Feuer entstehe s, muß auf die Bauart der Häuser und ihrer einzelnen Theile gesehen; alles Brennbare, und Feuerfangende, in so weit es die Beschäfftigung der Bürger möglich machet, entfernet;

net; den Nachläßigkeiten, und Unvorsichtigkeiten, wodurch eine Brunst entstehen kann, nachdrücklich vorgebauet; und gegen verdächtiges Gesind sorgfältig gewachet werden.

s 289.

291. Die Feuerordnung muß den Bauwerkmeistern t genaue, unter schwerer Strafe unüberschreitbare Vorschriften geben: daß, wenigstens in den Städten, alles von feuervesten Mauern gebauet; keine Schindel, Stroh oder Binsendächer u, keine hölzernen Gänge, besonders, wo diese Gänge die einzigen sind, worüber die Miethleute ihren Eingang haben, keine hölzernen Treppen x, keine Dachzimmer, die nicht ganz gemauert sind y, keine Schorsteine, die zu enge sind, und nicht geschlossen werden können z, keine solchen, in welche hölzerne Schlüssen, oder Doppelbäume gehen, noch weniger einige von Holz; keine gemauerten, und keine eisernen längeren Röhren a, keine gefährlichen

Laborirösen b, keine gefährlichen Backöfen c, Brachdarren d, und endlich nicht zu viele Feuer unter einem einzigen sogenannten Rauchmanttel geduldet werden. Auch bey Anlegung ganzer Strassen soll in Rucksicht auf das Feuer darauf gesehen werden, damit die Zugänge nicht zu sehr verbauet, uud so sehr es thunlich ist, zur Hülfe fahrbare Wege gelassen werden. Auf dem Lande wird wenigstens ein Theil der angemerkten Vorsehungen anwendbar, und noch dazu sehr nützlich seyn, wenn alle Häuser Inseln wären.

t 290.

u Neue Feuerordnungen §. 23.

x Ebendaselbst wird die Errichtung neuer hölzerner Bodenstiegen untersagt. Allein die Ursache dieses Verbots ist allgemein genug, auf alle Treppen zu passen.

y Alte F. O. §. fünftens: die N. F. O. §. 15. und 19. untersagt in den schon gebauten, bloß ausgeschalten Bodenzimmern alle Haizung und Heerdstätte; und um künftig diese Bodenzimmer abzustellen, wird den Zimmermeistern §. 20. befohlen, nur einfache deutsche Dachungen, keineswegs aber mit gerade aufgestellten Dachsperren zu bauen

z N. F. O. §. 8. und §. 10. wird den Schorsteinfegern anbefohlen, alle derley gefährlichen Schorsteine anzuzeigen.

a N. F. O. §. 11., daher §. 12. den Mäurern, ohne Vorwissen ihrer Maister etwas in den Oefenröhren und Heerdstätten abzuändern; §. 15. den Hafnern, Röhren in die Oefen, ohne Anzeige, einzurichten; §. 16. den Klämpfnern, das ist Blechschmieden oder Flaschnern, ohne eine von dem Bestellenden vorgezeigte Erlaubniß, blecherne Röhren zu machen, bey Strafe verboten ist.

b Verord. vom 9. Jäner 1756.

c N. F. O. §. 25.

d Verord. vom 16. Novemb. 1757.

292. Alles Brennbare, alle feuerfangende Materialien, wodurch entweder das Feuer leicht entstehen, oder desto weiter um sich greifen kann, muß aus den Städten, aus den Häusern, von den Dachböden, und besonders ferne von den Feuerstätten entfernet werden e. In diesem Stücke ist vorzüglich auf diejenigen Gewerbe zu sehen, die sich mit dergleichen Materialien beschäfftigen. Die, welche mit Pulver handeln, müssen außer einem kleinen Vorrathe f, zum täglichen Handkaufe, alles ferne von der Stadt, in einem ihnen eigentlich dazu ausgezeichneten, ordentlichen Pulverhause oder Thurme, aufzubewahren, angewiesen werden. Gleichfalls sollen große Heu- Stroh Hanf-

Wachs- Pech Unschlitt- Oel Kohlen- und sowohl Brenn- als Nutzholzvorräthe nicht in der Stadt, weit weniger aber auf den Böden g gelitten; auch das Holzdörren in den Kaminen und Ofenhöhlen h gemessenst untersagt werden.

e 290.
f N. F. O. §. 25.
g Alte F. O. §. 7. Neue §. 17. 29. 31. In dem §. 29. wird den mit Holz beschäfftigten Handwerkern mehr nicht, als ein halbjähriger Vorrath von Nutzholz erlaubt. Aber, wie viel ist das: ein halbjähriger Vorrath? §. 31. werden die Handwerker, welche Pech, Wachs, Hanf ꝛc. brauchen, angewiesen, ihren Vorrath in Kellern oder sonst gesicherten Gewölbern aufzubewahren. Eben das wäre von Heu, Stroh, dem Holz der Spezereykrämer zu verordnen: und da es unmöglich ist, daß jeder Privatmann seinen Brennholzvorrath außer der Stadt habe, in einem großen Hause aber dadurch ein großer Holzvorrath zusammen kömmt; so sollte auf die Holzbehältnisse gesehen, und wenn es ja nicht thunlich wäre, dazu Gewölber zu bauen, nicht bretterne, sondern gemauerte Scheidwände zu machen befohlen worden.
h N. F. O. §. 24.

293. Um den Unvorsichtigkeiten i zu währen, durch welche Feuersbrünste entstehen können, muß der Feuerordnung

ein

ein strenges Verbot einverleibt seyn: sich einem gefährlichen Orte, als Stallungen, Holzgewölbern, Scheunen, oder sonst Oertern, wo brennbare Materialien aufbehalten werden, mit Licht, Kohlen, oder sonst einem Feuer, einer Schmauchpfeife u. d. g. zu nähern *k*; desgleichen in denen Gegenden, wo hölzerne Buden sind, brennende Fakeln, oder sonst freyes Licht zu tragen *l*. Die, welche an derley Oertern nothwendig beschäfftiget sind, müssen verbunden werden, sich der Laternen zu bedienen *m*. Da das Schiessen, Schwärmer - Raketen - Granatenwerfen, und andre Lust - und Springfeuer *n* ganz leicht Feuergefahr erregen; so muß alles dieses untersagt, und Schießstätten, und Feuerwerken ein eigener, von bewohnten Gegenden entfernter Platz ausgezeichnet werden. Die Uebertreter dieser Verbote verdienen eine unnachsehliche, strenge Züchtigung.

ʒ 290.
k N. F. O. §. 4. 21. 29.
l N. F. O. §. 4. und Patent. vom 2. Jäner 1747.

m Alle angeführten §§. In der alten Feuerord. §. So wollen wir auch: sind zu Stellung des Lichts in den Ställen Blinden anbefohlen.

n N. F. O. §. 27. und 28. Es sind hierüber bereits Verordnungen ergangen. welche im C. A. unter verschiedenen hieher gehörigen Rubriken enthalten sind. Hieher gehört das abgestellte Johannes, oder Sonnenwendfeuer u. d. g. m. Aber wie verträgt es sich mit dieser Vorsichtigkeit, daß den Böttchern das Ausbrennen der Fässer auf der Strasse der Städte erlaubt ist?

394. Die größte Feuersgefahr kömmt von Vernachläßigung o der Schorsteine her, an welcher eines Theils die Hauseigenthümer, andern Theils die Schorsteinfeger Schuld tragen können. Die Feuerordnung muß sie einander selbst zu Hütern setzen, und sie verpflichten, ihre gegenseitige Saumseligkeit gehörigen Ortes anzuzeigen p. Sie muß gleichfalls die Zeit bestimmen, in welcher die Schorsteine gefeget werden sollen: und ist darinnen auf die mittleren, größeren, und großen, beständigen Feuer dergestalt Bedacht zu nehmen, daß die erstern z. B. immer in 4. Wochen, die zweyten in 2., die dritten in 8. Tagen q gereiniget werden. Da es aber sonst unmöglich ist,

die

die mannigfältigen Fälle zu bestimmen, wodurch Feuersbrünste entstehen können; so muß die Feuerordnung die Hausväter, oder Vorsteher, zu einer sonderbaren Aufsicht über Feuer und Licht, ihre Dienstboten und ihre Hausgenossen, so wohl ordentlichen als fremden r anhalten, und ihrer Sorgfalt durch die bey über sie verhängten Strafen, den Nachdruck geben.

o 290.
p N. F. O. §. 7.
q Alte F. O. §. 4. N. §. 6.
r Die alte F. O. §. 1. verbindet den Hausherrn, daß er der letzte schlafen, der erste auf seyn soll, Die N. §. 2. und 3. fodert aber von ihnen, daß sie, ehe sie sich zu Bette legen, alle Feuerstätten und Zimmer nachsehen, auch den Ankömmlingen, die Aufsicht über Feuer und Licht besonders empfehlen sollen.

295. Wenn die Verordnungen wegen der Betler, und das Verbot, dienstloses, unbekanntes Gesind zu beherbergen s, genau beobachtet werden, auch sonst die häuslichen Nachsuchungen mit Strenge geschehen; so werden verdächtige Leute,

ste *t*, welche vielleicht Feuer legen dürften, ganz leicht hindangehalten. Indessen muß in Kriegszeiten die Sorgfalt verdoppelt, und, wer sich nicht auf jemanden zu beziehen hat, in **Verhaft** genommen werden *u*.

s 125.
t 290.
u von 18. April 1560. C. A. Wort Feuerleger und Verord. vom 5. Jun. 1754.

296. Zu Beobachtung und richtiger Befolgung alles dessen, muß öfters die **Feuerbeschau** geführt werden, von welcher **niemanden** eine Ausnahme zu gestatten ist *x*. Entstehen aber, aller dieser Vorsichtigkeiten ungeachtet, dennoch Feuersbrünste; so muß die Polizey besorget seyn, wie sie dieselben sogleich **entdecken**, und die Bürger zur Rettung herbeyziehen möge *y*. Zu diesem Ende muß den gewöhnlichen **Tag- und Nachtwächtern** anbefohlen seyn, auf dergleichen Fälle zugleich ein beobachtendes Aug zu haben. Es müssen aber zu Beobachtung des **Feuers** insbesondere auf den erhabensten Oertern, den **Thürmen** u. d.

g.,

g., eigentliche Feuerwachen bestellet seyn, denen vorgeschrieben ist, wie sie ihre Munterkeit anzeigen z, und auf welche Weise sie die Gefahr verkündigen sollen a. Am ersten sind davon zu benachrichtigen die Polizeyfeuerkommissäre, und die, welche von Seite der Polizey zu Hülfe zu kommen, bestellet sind. Dieses geschieht durch einen mündlichen Bericht eines Feuerwächters. Dann wird bey Tage, nach Unterschied der Wache und des Gebrauchs, mit einem Feuerschuß, Stürmung der Feuerglocke, Trommelrühren, das bekannte Feuerzeichen gegeben; zugleich auch zur Richtschnur der Bürger, ein sichtbares Zeichen, z. B. bey Tag eine Fahne, bey Nacht eine Laterne, nach der Gegend hin, wo die Brunst ist, ausgestecket. Diejenigen, welche ein Feuer zum ersten anzeigen, sollen eine Belohnung erhalten; jedoch, bis sich die Nachricht bestätiget, angehalten werden, damit nicht durch Muthwillen die Bürger in Unruhe gesetzt werden. Damit auch niemand, aus was immer für einer Ursache, ein Feuer geheim halten, und dadurch den Schaden

ver-

vergrößern möge, soll nur auf diese Geheimhaltung eine **empfindliche Leibesstrafe** *b* gesetzt werden.

x N. F. O. §. 7. 32. 33.
y Da auf dieser Munterkeit so vieles beruhet; so kann keine Vorsicht zu groß seyn, die uns derselben versichert. Gewöhnlicher Weise rufen sie mit jeder Viertelstunde, oder blasen auf einem Horne: dieses Zeichen kann unmöglich für die Schlafenden gelten: also ist es eine Pflicht der Nachtwache auf die Munterkeit der Feuerwache Acht zu haben, und so bald das gewöhnliche Zeichen ausbleibt, nachzusehen, oder es ihren Vorgesetzten anzuzeigen.
z Alt. F. O. §. 25. setzet 50. Thaler, welches auch in der neuern §. 60. wiederholt worden. Damit diese Geldstrafe hier die Wirkung thue; soll der, welcher es anzeigt, nicht auch um Geld gestraft werden; sonst ist sie im ersten Falle kein überwiegender Beweggrund, besonders, weil man bey der Anzeige gewiß, wenn man es aber geheim hält, vielleicht nicht zu Schaden kömmt: bey gemeineren Leuten scheint eine Leibsstrafe nothwendig, welche auch am Ende des §. 60. mit angedroht wird.

297. Die schleunige Löschung *c* des Feuers erfodert **Löschgeräthe**, **Arbeiter**, und, ohne welches alles übrige unnütz wird, eine genaue **Ordnung**. Jeder Hauseigenthümer muß nach der Größe seines Hauses verpflichtet seyn, sich mit kleine-

ne-

neren Löschgeräthen, nemlich Wassereimern, Feuerhaken, Dachleitern, Wassertonnen, welche im Sommer gefüllet sind, Laternen, Krampen und Schaufeln in einer gewissen Anzahl zu versehen d. Die größern Löschgeräthe, als fahrbare Tonnen, Wasserwägen mit aller Zugehör, hohe Leiter mit Spreizstangen, große Feuerhaken, große Feuerspritzen auf Rädern, kleinere Feuerspritzen auf Tragstangen u. d. m. müssen in gewissen Bezirken der Stadt, dann von Gemeinschaften, und größern Häusern, als Zünften, Geistlichen, Spitälern in Bereitschaft gehalten werden e. Bey dem ersten Feuerzeichen müssen diese Geräthschaften, je nachdem sie näher sind, von den Pferdehaltenden f herbeygefahren, und von den Hauseigenthümern herbeygeschaffet werden g. Es ist daher nützlich, daß in dieser Absicht in jedem Qartiere der Stadt immer angeschirrte Pferde von eigentlichen Feuerknechten bereit gehalten, und nicht nur diejenigen, welche am ersten ihre Wassertonnen und Spritzen herbey bringen,

be-

belohnet h, sondern auch die, welche nach der nähern Lage, nach einer gewissen Zeit nicht zugegen sind, bestraft werden.

c 289.
d N. F. O. §. 39.
e Ebendaselbst in der angehängten Tabelle.
f N. F. O. §. 70. verbindet den Sauberungspachter, §. 71. und 72. die Nachtführer §. 74. alle Land= und Lehenkutscher, und §. 55. jeden mit Pferden versehenen Inhaber, ihre Pferde verabfolgen zu lassen: übrigens werden laut §. 50. stets drey paar Pferde in dem Unterkammeramte, und bey Nacht noch drey paar andere in gewissen Gegenden der Stadt bestellet.
g N. F. O. §. 46.
h §. 102.

298. Damit es in Feuersgefahr nicht an den nothwendigen Arbeitern mangle i, müssen von Seite der Polizey in jedem Quartiere der Stadt eine gewisse Anzahl Feuerknechte, Schorsteinfeger, Maurer und Zimmergesellen, Brunnknechte, und Taglöhner k zur Hand gehalten werden, welche bey geschehener Anzeige sogleich in das nothleidende Quartier abgesendet werden. Die Feuerkommissäre müssen mit ihren untergeordneten Feuerübergehern unter den ersten dem Feuer

zu-

zuellen *l*: alsdann soll nach Beschaffenheit des Feuers und der Größe der Gefahr jede **Zunft**, besonders von den **Bauhandwerkern** *m* eine gewisse Zahl, auch allenfalls jedes Haus einen **Hausknecht** zur Hülfe absenden. Damit aber die Furcht die freywillig zu **Hülfkommenden** nicht entferne; muß alle **Gewalt und Mißhandlung** *n* auf das strengste untersaget, auch von den **Umstehenden** niemand zur Handanlegung **gezwungen** werden *o*.

i 297.
k N. F. O. §. 47. 48. 49e
l Ebendaselbst §. 97. 79. 80. 81. und 89.
m Ebendaselbst §. 69.
n §. 85. In folgenden §. 86. wird angemerket, daß man sich versieht, die Geistlichen, insbesondere, welchen das Sammeln erlaubt ist, würden sich ebenfalls beym Feuer einfinden.
o Wenn alle diejenigen, welche dabey zu erscheinen haben, erscheinen; so wird ohnehin an Hülfeleistenden kein Abgang seyn.

299. Die Wirksamkeit aller dieser Anstalten kömmt insbesondere auf eine **gute Ordnung** *p*, und diese auf die **genaue Vorschrift** an, **wo** sich ein jeder der Arbeiter einzufinden, **was** derselbe zu verrich-

ten habe. Es müssen also in der Feuerordnung jeder Zunft, ihr Standort und eigentlichen Beschäfftigungen angewiesen, andere zu den Spritzen, andre zu den Fahrtonnen, wieder andre zu den Handgeschirren, Brünnen, Leitern, und dergleichen verordnet werden, wodurch am leichtesten der Verwirrung, die sich selbst im Wege steht, dem Geschrey, welches niemand höret, dem niemand gehorchet, vorgebeuget wird. Wenn diese Vorschrift vorhin vorhanden, und genug bekannt ist; so geht jeder zu seiner Beschäfftigung, und die anwesenden Kommissäre haben nur auf die neuen Zufälle zu sehen. Zur Handhabung der Ordnung, Hindanhaltung stöhrender Zuseher, und Verhinderung der Diebstähle ist nothwendig, daß bey einem Feuer, sowohl Bürger- als Soldatenwachen an ihren angewiesenen Posten erscheinen r. Ein Theil davon besetzet die Zugänge zu dem Feuer, damit die ab- und zufahrenden Löschgeräthe sich nicht verwirren; ein andrer Theil besetzt das nothleidende Quartier, um den Kommissären auf jeden

Fall

Fall zur Hand zu seyn, ein Theil dienet in einer gefahrfreyen Gegend, den dahin geretteten Gütern zur Sicherheit. Es gehöret auch noch zur guten Ordnung der Feueranstalten: daß Barbierer mit ihren Gehülfen, und dem nothwendigen Geräthe, zur Hülfe der etwan Verletzten zur Hand gehalten werden s.

p 299.

q Es ist daher nothwendig, die Stadtbezirke, und Hauptstrassen mit gewissen eigentlichen, durchaus bekannten Namen zu belegen, welches auch sonst zur Ordnung vieles beytragen kann. Die Häuser, wenn deren in der Feuerordnung Erwähnung gemacht wird, sind nicht mit dem Namen der Besitzer, sondern mit Numern anzuzeichnen, weil die Besitzer wechseln, mithin dadurch in der Feuerordnung Unrichtigkeiten veranlaßt werden.

r N. F. O. §. 81. 84.

s Ebendaselbst §. 74.

300. Damit die Ungewißheit der Bezahlung die Hülfe nicht verzögere, muß der Hausinhaber nach einer gesetzten Taxe, für alle Unkösten haften, und sich dann an dem Schuldtragenden erholen t. Endlich müssen die Feuerordnungen nicht weniger auf die sogenannten Flugfeuer

bedacht seyn, damit, wenn bey einem Winde an mehreren Orten zugleich Feuer entsteht, nicht einer oder der andre von Löschgeräthe und Arbeitern entblösset, oder vielleicht beide durch unvorsichtige Theilung der Hülfe, der Noth überlassen werden. Es müssen daher bey einem Feuer niemals alle Löschgeräthe und Arbeiter zugleich angewendet, sondern die Hälfte davon u auf jeden Fall zurückbehalten werden; welche dann an einem andern Orte, eben das, und in eben der Ordnung zu verrichten haben, was bey dem Hauptfeuer gesagt worden.

* N. F. O. §. 102. u. f.
* N. F. O. §. 97, 98, 99, 100. Dieses sind die allgemeinen Maßregeln gegen Feuersgefahr, welche man, in so ferne es möglich ist, auch auf kleinere Städte, und das platte Land anzuwenden hat. Als ein Muster einer vortreflichen Feuerord. wird die Preußische neuste Feuerordnung angerühmet, welche Hr. v. Justi seinem größeren Werke von der Polizey 2. 2 B. 95. S. eingerückt hat.

301. Der Grund der öffentlichen Vorsehungen gegen die Feuersbrünste ist die Sicherheit der Güter, Wo also diese Sicherheit nicht ganz erhalten werden kann,

da räth die Klugheit, den Schaden, wenigstens so sehr, als es immer geschehen mag, zu vermindern. Wird der Feuerschaden unter mehrere getheilet; so wird der Antheil eines jeden insbesondere kleiner. Diese Aussicht ist die kräftigste Empfehlung der Feuerversicherungskassen x. Sie können auf dreyerley Weise errichtet werden. Die Bürger leisten einander für ihre Häuser Gewähr. In diesem Falle bringen sie anfangs einen kleinen Fond zusamm, um die kleineren Unkösten zu tragen. Dann wird jedes Haus geschätzet y und das Schätzquantum protokollirt. Nach einem Brande wird der Schaden geschätzet, und jeder Gewährleistende trägt nach dem Antheile seiner Schätzung zur Vergütung desselben bey. Oder jeder Bürger giebt jährlich ein Gewisses, und der Feuerschaden wird von diesen Einkünften ersetzet. Oder eine Gesellschaft, eine Bank übernimmt die Assekuranz der Häuser gegen eine jährliche Prime. Die erste Art ist die vorzüglichste, weil bey beiden letztern, die Ausgabe gewiß, und kein Verlust zu

besorgen ist; wodurch die Hausinnhaber fährläßig gemacht, und die Feuersbrünste vervielfältiget werden können. Wenn diese Feuersversicherungskassen auf dem platten Lande eingeführt wären, würde es zur Aufrechthaltung der Landwirthschaft ein großes beytragen.

x Sie sind zwar noch von anderen Seiten nützlich: denn da den Assekuranten daran liegt, daß sie wenig zu ersetzen haben; so sind sie gegen alle Feuersgefahr auf das sorgfältigste wachsam; und verhindern durch ihre guten Gegenanstalten meistens den Ausbruch der Brünste.

y Jeder Eigenthümer mag sein Haus schätzen, wie er selbst will, auch die Fahrnisse mit begriffen: denn sein Beytragsantheil wird dann auch nach dieser Schatzung ausgemessen. S. die Handlungswissenschaft unter der Abtheil. von Assekuranzen.

302. Die Ueberschwemmungen z hängen von der Lage des Landes, dem Gebirge, den Flüssen, und andern derley Umständen ab, wowider die Erweiterung der Flußbeete, Kanäle, Schleußen, Dämme, und was sonst zur Verhinderung des Wassersturzes, und Beförderung des unschädlichen Abflusses dienet, zu veranstalten ist. Man hat ge-

ge-

gen die ländlichen Ueberschwemmungen gleichfalls Assekuranzen vorgeschlagen, wo die Assekuranten gegen eine gewisse Prime, über Schleußen, Dämme und Wasserleitungen die Aufsicht führen sollten. Allein, außer dem, daß es nicht wohl zu rathen ist, einen so wichtigen Theil der Privatvorsorge zu überlassen; so kann man billig zweifeln, ob auf einer Seite wegen des großen Umfangs des Assekuranzgegenstandes sich Privatassekuranten finden, und ob auf der andern Seite die Primen der Landwirthschaft nicht eine allzuschwere Last seyn dürften. In denen Gegenden, wo aller Gegenvorkehrungen ungehindert, dennoch das Gewässer austritt, besonders da, wo es eine Folge der Lage ist, und gemeiniglich um eine gewisse Zeit geschicht, z. B. im Frühjahre durch Schmelzung des Schnees, muß die Polizey mit Schiffen und andern Fahrzeugen, wie auch Schiffleuten Vorsehungen machen, damit sowohl die Bürger als ihre Güter a geborgt werden mögen b.

a Wenn die Güter weggeschwemmet werden, sollen sie von dem Auffänger angezeigt, öffentlich bekannt gemacht: und dem sich meldenden Eigenthümer zurückgestellet werden. S. Verord. vom 1. Sept. 1589. welche den 7. Nov. 1633. wiederholt werden. C, A. Wort Schiffbruch.

b Was sonst bey Ueberschwemmung zu veranstalten, sieh 243.

303. Da die bisher betrachteten **Polizeygesetze**, eine **Richtschnur** der Handlungen der Bürger seyn sollen; so müssen sie genugsam **bekannt** gemacht werden, damit niemand aus Unwissenheit in die Strafe verfalle, oder sich mit derselben entschuldigen möge. Die Arten der **Bekanntmachung** (Promulgation) sind folgende: die **Anschlagung** an die Thore der **Städte**, der **Kirchen**, der **Rath- Gerichts- Schenkhäuser**, oder auch sonst an öffentliche dazu bestimmte Oerter; die **Einrückung in öffentliche Zeitungs- und Intelligenzblätter**: und weil nicht alle, welche zu Beobachtung der Gesetze verbunden sind, lesen können, die **Ablesung von der Kanzel** c, unter öffentlichem **Ausrufe**, oder **Trommelschlage**, und, welches insbesondre für die Landleu-

leute nothwendig ist, durch Vorladung und Zusammenrufung der Gemeinden, Zunftgenossen u. d. g., welchen sie dann, auf dem Lande von dem Schulmeister, oder Pfarrer, bey Zünften von den Zunf vorstehern verständlich vorgetragen und erörtert werden. Je nachdem es, die Wichtigkeit des Gegenstandes, oder die Umstände erfodern, muß die Publikation der Polizeygesetze öfters z. B. vierteljährig wiederholt werden.

* Die Gesetze würden dadurch, daß sie von dem Orte vorgetragen werden, von welchem das Volk die heiligsten Lehren und Pflichten zu hören gewohnt ist, in den Augen aller Bürger eine Ehrwürdigkeit erhalten, die zu ihrer Unverbrüchlichkeit beytragen kann. Die Gesetze der jüdischen Polizey sind dem Buche einverleibt, welches zugleich der Codex der Religion ist, um beide dem Volke gleich heilig zu machen. Welcher Gegenstand ist das Predigeramts würdiger, als die Ehrerbietigkeit gegen Gesetze in das Herz der Bürger zu pflanzen,

304. Die ganze innerliche Sicherheit beruhet auf der Beobachtung der Polizeygesetze. Da nun diese Sicherheit von niemanden verletzet werden darf; so kann auch niemanden eine Ausnahme von den

Gesetzen, oder Strafen, die sie verhängen, zugestanden werden d. Die vollkommenste Wirksamkeit der Gesetze, welche zu erreichen der Gesetzgeber sich angelegen seyn lassen muß, kömmt auf diese allgemeine Verbindlichkeit an. Indessen sind einige Gesetze ihrer Natur nach wandelbar, und der Veränderung unterworfen, weil sie nach den täglichen Vorfällen, und wechselnden Bedürfnissen eingerichtet werden müssen e. Aber der Gesetzgeber muß nicht zugeben, daß in diesen, oder sonst, was immer für Gesetzen etwas durch den Eigenwillen der Bürger geändert, oder dieselben durch den Nichtgebrauch f und eigentlicher, die Nichtbeobachtung aufgehoben werden. Die Nichtbeobachtung ist, wie sie auch immer bemäntelt werde, Ungehorsam, der für das allgemeine Wohl und das öffentliche Ansehen nachtheilig ist, und den der Gesetzgeber nie begünstigen soll. Woferne die Nichtbeobachtung ein Gesetz abschaffen könnte; so läge die Kraft des Gesetzes ganz in dem Willen dessen, der dadurch verbunden werden soll: entweder er beobachtet

ein Gesetz nicht, aus einer Folge seines Ungehorsams, oder weil er dafür hält, das Gesetz sey nicht schicklich. Der Privatbürger wird also zum Richter der Gesetzgebung gemacht, wodurch die ganze Kraft des gemeinschaftlichen Willens vereitelt, das allgemeine Wohl der besondern Einsicht eines jeden überlassen, dem Vernünftler die Unabhängigkeit eingeräumet, und das Gesetz nur für diejenigen geschrieben seyn wird, welche zu träge sind, für sich zu denken.

d 62.

e z. B. Polizeytaxen. Diejenigen, welche zwischen Polizey- und andern Gesetzen unterscheiden, und zu den erstern nur die Gegenstände der sogenannten mittlern Polizey rechnen, wie Montesquieu, welcher in dem Werke von Gesetzen 26. Blatt 24. Kap. spricht: die Polizey hat vielmehr Verordnungen (Lèglemens) als Gesetze (Loix): diese nehmen die Wandelbarkeit der Polizeygesetze zum Kennzeichen ihrer Güte an.

f Non usus, und um desto minder Consvetudo contraria, welche ein neues Gesetz wäre.

305. Wenn also ein Gesetz den Umständen nicht mehr angemessen ist; so erfodert die Klugheit des Gesetzgebers, dasselbe nicht ab-

abkommen zu lassen, sondern aufzuheben. Dadurch wird das schädliche Vorurtheil ausgerottet werden, als hätte er stillschweigend in die Aufhebung eines Gesetzes gewilliget, dessen Nichtbeobachtung er ungeahndet läßt. Oft war es dem Gesetzgeber nicht möglich, die Nichtbeobachtung zu ahnden, da sie nicht zu seinem Kenntnisse gelanget ist: und wenn er dieselbe bey wiederholten Fällen, endlich wahrgenommen; so hatten die Uebertreter gegen seine Strenge den schützenden Vorwand: es sey zu vermuthen gewesen, daß er in die Abstellung des Gesetzes gewilliget habe. Der Gesetzgeber redet öffentlich, und ausdrücklich zu dem Bürger durch das Gesetz: wie also kann dagegen eine Vermuthung statt finden? so lange das Gesetz nicht widerrufen ist, spricht der Regent immer laut: ich will: ist es erlaubt, gegen diese Worte zu vermuthen: daß er nicht wolle?

306. Ohne Zweifel sollen die einem Gesetze beygesetzten Strafen nach der Meynung des Gesetzgebers, und nach dem Urtheile der Vernunft ihre Verbindlichkeit

verstärken. Welche Verdrehung ist so widersinnig, die nicht geschützt werden könnte, wenn es erlaubt ist, die Meynung anzunehmen: daß die Strafgesetze weniger als andre; daß sie ganz nicht im Gewissen verbinden? Dieser Irrthum ward durch die allgemeine Meynnng veranlaßt: die Strafen wären als eine öffentliche Genugthuung anzusehen: es folgt natürlich daraus: daß keine Beleidigung vorhanden sey, sobald die Genugthuung geschieht. Aber die Genugthuung ist nur selten möglich *g*. Die Vertheidiger dieser Meynung sprechen: der Gesetzgeber habe durch Beysetzung der Strafe dem Bürger die Wechselwahl gelassen, entweder das Gesetz zu halten, oder z. B. zu zahlen. Ich will den Sinn dieser vermeynten Wechselwahl deutlich vor Augen legen, und es dann jedermann überlassen, ob sie eines Gesetzgebers würdig sey. Jedes Gesetz ist eine Anstalt zur Handhabung irgend eines Theils der allgemeinen Wohlfahrt *h*; jede Uebertretung ist also eine wenigstens antheilmässige Verletzung derselben: der Fürst hätte also gesprochen: Handle, wie es die

ge-

gemeinschaftliche Wohlfahrt erfodert: oder es sey dir gegen eine gewisse Taxe erlaubt, dieselbe zu verletzen.

g Z. B. bey dem Schleichhandel: wenn fremde Waare hereingebracht wird, gesetzt der Schleichhandler wird gestraft; sind darum die Manufakturen, der Feldbau, die Verzehrung über das entschädiget, was ihnen dadurch entgangen ist? sind die Unwerthe durch die erlegte Strafe weniger in der Masse der allgemeinen Arbeitsamkeit Unwerthe.

b 76.

VI.

Von Anstalten zur Handhabung der innerlichen Privatsicherheit.

307. Wenn die Gesetze, und Furcht der Strafen auf den Willen der Handelnden nicht genugsamen Eindruck machen; so müssen endlich Anstalten i vorhanden seyn, die denjenigen, so wider die Gesetze zu handeln Willens sind, das Vermögen zu handeln benehmen, und die Ausführung jedes Lasters entweder unmöglich, oder wenigstens schwer machen. Da die

Po-

Polizey durch diese Anstalten den Bürgern nicht eine Falle legen, sondern die nachtheiligen Handlungen auf das wirksamste verhindern will; so ist die Oeffentlichkeit daran wesentlich. Wir begreifen also unter den Polizeyanstalten: alle diejenigen Personen und thätigen Vorkehrungen, die zur Verhinderung, Entdeckung, und Bestrafung jeder der bürgerlichen Sicherheit nachtheiligen Handlung abzielen: mithin die höheren sowohl als niederen Polizeybeamten, die verschiedenen Beschauen, die sogenannten Aemter, Wachen, weiters die allgemeinen sowohl als besonderen Visitationen, endlich alles, was zur Bestrafung der Laster gehöret.

§ 39.

208. So, wie wir die Gegenstände der Polizey durchgegangen, sieht man, daß die gesetzgebende sowohl, als die vollstreckende Macht, in den Umfang ihrer Verrichtungen gehöret, und daher ihre oberste Verwaltung nur der höchsten Stel-

le

le im Lande, z. B. einem allgemeinen Landesdirektorium übergeben werden kann. Von diesem werden hauptsächlich die Gesetze und Verordnungen erlassen; die Vollstreckung aber untergeordneten Stellen, nach der Verschiedenheit der Gegenstände aufgetragen. Indessen, theilen die Regierungen die Geschäffte gleichsam ab, und behalten sich die Gesetzgebung wenigstens in allgemeinen Landesangelegenheiten, oder sonst wichtigeren Dingen vor; übergeben die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit besonderen Versammlungen, oder sogenannten Stellen, und schränken die Verrichtungen der sogenannten Polizey insbesondere, auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, guter Ordnung und Zucht, Aufsicht über Maß, Gewichte, Märkte, Reinlichkeit der Städte, Anstalten wider die verschiedeuen Gattungen Gefahren und Unglücksfälle, und hauptsächlich auf dasjenige ein, was augenblickliche Vorkehrungen erfodert. Da wir von den verschiedenen Gerichtsstellen bereits Erwähnung gemacht haben; so sollen hier nur diejeni-

gen

gen Polizeybeamte vorkommen, die nach dieser letztern Absönderung eigentlich als solche angesehen werden.

309. Die Benennungen der Polizeybeamten *k* sowohl, als die Eintheilung der Verrichtungen unter ihnen, ist zwar willkührlich; jedoch ist erfoderlich, daß jede Provinz, jede große, und kleine Stadt, wie auch das offene Land, Polizeyvorsteher habe. Die Oberaufsicht über die Polizey einer jeden Provinz wird am füglichsten mit der Oberaufsicht über die Hauptstadt dieser Provinz vereinbaret. Jede große Stadt muß einen eigentlichen Polizeyobervorsteher haben, der wegen der Wichtigkeit seines Amtes durch eine unterscheidende Würde *l* ansehnlich gemacht werden soll. In kleineren Städten werden die Polizeygeschäffte gemeiniglich dem Magistrate mit aufgetragen. Die Provinzen werden wieder in kleine Bezirke, sogenannte Kreise oder Viertel eingetheilt, worüber Kreishauptleute verordnet sind, welche neben ihren andern Verrichtungen, die Aufsicht über das of-

offene Land führen, worinnen ihnen die besondern Wirthschaftsbeamten der Privatgüter zur Hand seyn können. Dem Polizeyobervorsteher wird gemeiniglich ein Polizeyaufseher zugegeben, der auf die kleineren Vorfälle sehen, und sonst dem Obervorsteher zur Seite seyn muß. Außer diesem sind der Oberaufsicht Kommissäre zugegeben, unter welche die größeren Städte nach gewissen Abmessungen, in Viertel, Achtel, Strassen und dergleichen, eingetheilt werden, von denen sie ihre Namen empfangen. Diese führen die Aufsicht über die ihnen anvertrauten Bezirke, und sind eigentlich Delegatarii des Obervorstehers, dem sie wöchentlich einmal, zweymal, oder so oft es ein Umstand nothwendig machet, Bericht erstatten. In kleinern und keinen Verschub leidenden Vorfällen, muß es ihnen überlassen seyn, ohne Anfrage Vorkehrungen zu machen, und zu strafen. Auch diesen Bezirkskommissären soll durch einen Titel, z. B. als Räthe, ein Ansehen in den Augen des Volkes mitgetheilet werden *m*. Der Obervorsteher mit seinen Gehülfen,

und

und den Bezirkskommissären zusamm, machen das Polizeykollegium aus, welches seine ordentlichen Sitzungen hält, wobey nicht nur von dem ordentlichen Laufe Bericht erstattet, sondern auch über neuere wichtige Gegenstände berathschlagen, und beschlossen wird.

k 308.

l In Wien ist der Stadthalter und sonst in allen Ö. Landen der Landeshauptmann selbst, das Haupt der Polizey, und jeder dieser H. H. ist ein geheimer Rath.

m Hier sind sie Regierungsräthe.

310. Um so verschiedene Gegenstände desto leichter zu übersehen, und ohne Verwirrung zu verwalten, ist es rathsam, jedem Mitgliede des Polizeykollegiums seine eigene Sache aufzutragen, bey welcher es beständig bleiben soll n. Die Polizeygeschäffte sind mit einer Menge kleiner Umstände verknüpfet, deren Kenntniß nicht anders, als durch eine lange Beobachtung, und vieljährige Erfahrung erlangt werden mag, und ohne die sie nicht wohl, so wie es sich geziemt, verwaltet werden können. Erfodert es der Umfang eines Geschäffts, so werden mehrere Mitglieder zugleich dazu

beschieden, und dann werden es Kommissionen mit Beysetzung des Gegenstandes genennet: wie die Sittenkommission, Armenkommission, Gesundheitskommission, Säuberungskommission, Wohlfeilheiskomission, Handwerkskommission, Feuerkommission u. d. g.

* Dieser Satz findet Widersprecher, und man glaubt besser daran zu thun, wenn man nach einer kurzen Zeit immer die Personen uud Gegenstände wechselt. Man hofft dadurch die nämliche Person zu allen Gegenständen geschickt zu machen: allein, wie es scheint, ohne Grund. Ueberhaupt sind die sogenannten Universalisten ein seltnes Geschenk, und meistens nur im Allem seichte (superficille) Leute. Auch ist der Eifer, eine Sache recht zu begreifen, von der ich weis, daß sie mein stätes Geschäfft nicht seyn wird, gewiß sehr gering, und die Folge: daß anstatt Leute zu bilden, die zu allem fähig wären, man sie zurückhält, sich auch nur eine einzige Sache vollkommen eigen zu machen.

311. Unter den obern Polizeybeamten stehen die niederen Polizeybediente o, die Todtenbeschauer, Viehbeschauer, Getränkübergeher, und Marktrichter, oder Uebergeher, deren mehrere seyn müssen, die Vorsteher der Polizeyämter mit ihren Untergebenen, wie auch die

die Thorsteher, welche die bey den Stadtthören aus- und eingehenden Fremde, um ihre Namen, Stand, Wohnungen, befragen. Dieses letzte ist an vielen Oertern den Soldatenwachen überlassen, aber nur in so ferne zu billigen, als das vollkommenste Einverständniß zwischen dem Civil und Militär herrschet, Widrigenfalls nicht so eben daran liegt, daß der Kommandirende des Ortes die Ankömmlinge wisse, als der Oberpolizeyvorsteher. Die Benennungen der niederen Polizeybedienten sind abermal willkührlich, wenn sie nur der Beschäfftigung nach übereinkommen.

• 307.

312. Es ist nun nichts weiter erfoderlich, als daß wir wegen der Beschäfftigung dieser Beamten auf dasjenige zurücksehen, was davon bereits an seinen Plätzen gesagt worden. Außer der angezeigten p Verrichtung der Todenbeschau kömmt ihr noch zu, darauf zu sehen, ob der Todte nicht etwa durch Gift, oder sonst auf eine gewalt-

same Art hingerichtet worden. Bey einem Verdachte hat sie darüber der Kriminalgerichtsbarkeit die Anzeige zu machen. Es soll daher niemand beerdiget werden, wenn nicht ein Beschauzettel vorher erhalten worden. Diese Anstalt trägt viel zur Verhinderung der heimlichen Morde bey.

p 138.

313. Die Verrichtungen der Viehbeschauer q bestehen in der Aufsicht über die Gesundheit, sowohl des großen als kleinen Schlachtviehs r, der Getränkübergeher über alle Arten Getränke s, der Marktrichter über die Gesundheit der Nahrungsmittel t, Beobachtung der Marktgesetze u, den Vorkauf x, und die Polizeytaxen y. Diese Marktrichter und Uebergeher müssen die Freyheit haben, nicht nur an dem Verkauforte die Waare zu untersuchen, sondern auch dann, wann sie schon in des Käufers Händen ist y. Diese letzte Art ist den Uebervortheilungen der Verkaufenden weniger günstig.

p 311.
q 193.

r 197.
s 195.
t 242.
u 237.
x 240.
y Eine Verord. vom 3. Septemb. 1739. Suppl. C. A. T. II. welche befiehlt, schlechtes Brodt in das Metzenleiheramt zu bringen, und dafür das Geld zu empfangen.

314. Die Polizeyämter z, die eine besondere Erwähnung verdienen, sind das **Amt zur Berichtigung des Maßes und Gewichtes** a, und das **Frag- oder sogenannte Kundschaftsamt**. Die Aufsicht des erstern erstrecket sich auf alle Arten von Maße, der Schwere, des Raums, und der Länge. Dieses Amt hat nicht nur dieselben zu berichtigen b, und (nach dem hiesigen Ausdrucke) zu zimmentiren; sondern es müssen die von diesem Amte abhangenden Uebergeher, auch Sorge tragen, daß dem Verbote, im Kaufe und Verkaufe sich keines unzimmentirten Maßes oder Gewichtes zu bedienen, Folge geleistet werde. Sie müssen daher mit der Gewalt, dieserwegen Nachsuchungen zu thun, versehen seyn c. Die Berichtigung des Maßes und Ge-

Gewichtes, muß zur Verhinderung des Unterschleifes, nach einer gewissen Zeit, z. B. alle drey Jahre d erneuert werden.

z 311.

a 283.

b Das Zimmentamt, wie es hier genennet wird, ist dem Handgrafenamt untergeordnet. Der Beamte desselben heißt Zimmenter. Die im C. A. vom 9. März 1665. unter dem Worte Zimmentirung aufbehaltene Leopoldinische Verordnung, erwähnt noch zwoer andern von 1562. und 1655., durch welche der Gebrauch alles Maßes= der Ele, Schaalwage, Schnellwage, und des Gewichts, welche nicht ordentlich zimmentiret sind, untersagt worden. Diese Leopoldinische erneuert das Verbot, und eine andre von 1667. unter eben der Rubrik, die verschiedene Male wiederholt worden, setzet auf die Uebertretung dieses Gebots 50. Dukaten Strafe. Der Sammler der beiden Supplemente hat gleichfalls verschiedene Verordnungen über diese Materie eingeschaltet, die aber fast wörtliche Wiederholungen der Leopoldinischen sind, nur, daß durch die Verord. vom 12. Decemb. 1704. (Suppl. T. I.) die Erneuerung der Zimmentirung auf dem Lande auf drey, in der Stadt auf zwey Jahre festgesetzet; den untergeordneten Zimmentämtern, kein Bley noch anderer Zusatz in Supplementum des geringhaltigen Gewichts zuzusetzen; den Fleischhauern, Seifensiedern u. a. m. ihre Wagschalen gleich zu setzen, anbesohlen, und eine Zimmenttaxe gesetzt worden; welches alles ebenfalls der Inhalt des Patens vom 12. Decemb. 1725. Suppl. T. II. ist

c An-

c Angeführte Leopoldinische Verord. Wenn ein unzimmentirtes gefunden wird, soll es zimmentirt werden.

d Eben daselbst. In der neuen Verord. wird die Erneuerung in Beyseyn der Obrigkeit anbefohlen.

315. Unter die Aufsicht dieses Amtes gehöret gleichfalls das Maß im Flüßigen und Nassen; als Metzen, Eimer, und alle derselben Untertheilungen. Es muß daher ein Maß zur Richtschnur der übrigen festgesetzt e, und von dem Amte hie und da ausgetheilt, auch eben die Vorsicht, wie bey dem Gewichte und der Ele gebraucht werden. Weil aber die Handwerker, welche Metzenmaße, und Fässer verfertigen, dieselben ohne Schwierigkeit mit dem vorgegebenen Maße ungleich machen können; so müssen sie hiezu durch Befehle und Strafen angehalten werden f.

e In der Verord. vom 5. Decemb. 1689. die den 7. Junii 1700. bestättiget worden, C. A. unter der Rubrik Zimmentirung wird der Kremsermetzen zum Mehl- und Kornmasse bestimmet, und davon eine kupferne Patron zum Original in das Vicedomamt abgegeben. Es werden eigene Städte bestimmet, welche von der Originalpatron das Vidimus nehmen, und den in ihren Bezirken liegenden Oertern darnach abgefachte Metzen hinausgeben sollen, welches alles auch auf die Untertheilungen

zu ziehen ist. Auch die Fachung der Mehlsäcke auf 4. Strich jeden, ist durch eine wiederholte Verord. vom 1. Septemb. 1714. befohlen.

f S. die angeführte Verord. vom 5. December 1689.

316. Diesen Aemtern sind noch weiters anhängig, die Waghäuser und Metzenleihämter, mit ihren beeidigten Knechten, Korn- und Mehlmessern, u. d. g. unteren Bedienten, welche dazu dienen, damit im größeren Kaufe und Verkaufe den Uebervortheilungen vorgebauet werde. Eben so gehören hiezu gewisse öffentliche Elen und andere Maßen, Waagen g, auf welchen es jedermann frey steht, dasjenige, was er nach einem Privatgewichte eingekauft, zur Sicherheit nachwägen oder nachmessen zu lassen: Die Furcht dieser Nachwägung und Nachmessung, wird der schlechten Auswage- und Ausmessung sowohl, als den unmerkbaren Verkleinerungen des Masses und Gewichtes wirksam entgegenstehen h.

g Verord. vom 17. Novemb. 1718., und 17. März 1719. (Suppl. T. I.) Eine solche ist die auf dem hohen Markte an der Ecke des Brunnhauses, nächst

nächst der Sicherheitswachstube ausgesetzte Wage; und ist zu vermuthen, daß die an den Kirchen hie und da noch übrigen Elen und Klaftermassen eine solche Polizeyanstalt waren, die mit Nutzen hätte beybehalten werden mögen.

h Auf diese Weise ist hier das Brodt, wenn es zu gering befunden wird, in das Metzenleiheramt zu bringen, wo man dafür das Geld bekömmt.

317. **Die Frag-Kundschaft-Intelligenzämter** i gehören mehr zur **Erleichterung** des Nahrungsstandes und **Bequemlichkeit** der Bürger, als der **Sicherheit**. Indessen dienen sie gleichwohl auch zu diesem Endzwecke, besonders, um den **gestohlenen**, den **verlornen Gütern** nachzuspüren, und sie **wieder** zu erhalten. Ein solches Amt kann aus einem **Protokolisten** und einem **Boten** bestehen. Und von **diesem** Gesichtspunkte betrachtet, ist immer nothwendig, daß es der **Polizeyaufsicht** untergeordnet sey.

i 311. Das Fragamt ist durch ein Verord. vom 14. März 1707. mit dem Versatzamte, dem Armenhause eingeräumt worden. Der Nutzen eines solchen Intelligenzamtes, welches wöchentliche Blätter in Gestalt einer Zeitung ausgiebt, könnte sehr weit ausgedehnt werden, wenn sie die gehörige Gestalt erhielten, die Rubriken der Blätter

nicht bloß zum Scheine gehalten, und durch einige noch vermehret würden.

318. Auf diese Polizeybeamten folgen die von der Polizey abhangenden Wachen k, deren nothwendigste Gattungen sind: die Tagwache, Nachtwache, Thurm- oder Feuerwache; in größern und besondern Handelsstädten, die Gewölbwache, zu Meß- oder Marktzeiten die Marktwache, denen an manchen Oertern noch die Uferwache u. d. g. beygesellet werden. Alle diese Wachen sind in gewisse Rotten, oder sonst eine willkührliche Ordnung eingetheilt, denen ein Rottmeister, oder wie er sonst genennt werden mag, vorgesetzt wird. Jede Wache steht dann zusamm unter einem Hauptmanne. Sie sind nach ihrer Eintheilung kenntlich gekleidet, und müssen nach ihrer Bestimmung gut wehrhaft gemacht seyn. Außer ihren Waffen muß sie ein strenges Gebot l des Regenten gegen jeden Angriff sicher, und unverletzlich machen. Da der größte Theil der innern Sicherheit auf diesen Leuten beruhet,

het, und ihre Verrichtungen oft mit Gefahr verknüpfet sind; so ist es sehr widersinnig, daß man durch die Verachtung, ehrliebende und herzhafte Leute diesen Stand zu ergreifen, abschrecket. Eben so widersinnig ist es, wenn man dieselben nicht wohl besoldet, weil sie solchergestalten gezwungen, oder wenigstens sehr gereizt sind, dasjenige auszuüben, was sie verhüten sollen.

k 307.
l S. Betlord. vom 21. Jul. 1714. §. 3.

319. Die Tagwache m hat über die allgemeine Ruhe, die Betler, und ander unnützes Gesind, die Reinlichkeit der Strasse, u. d. g. wovon an seinem Orte gedacht worden, ein wachsames Aug zu haben. Ihre Pflicht ist, bey jedem Zusammenlaufe gegenwärtig, jedem zur Hülfe rufenden Bürger zur Hand zu seyn. Sie müssen daher täglich in den verschiedenen Bezirken der Stadt, in den Strassen, mehr oder weniger, nach der Größe derselben eingetheilet werden, und beständig gegeneinander patrulliren. Bey Feuern

sind

sind sie zugegen, der Unordnung zu wehren. Sie dienen zur Aufsuchung und Einziehung der Schuldigen, zur Bewachung der Arrestanten, zur Begleitung der Uebelthäter an den Strafort. In manchen Ländern hat man zu diesen letzteren Verrichtungen auch besondere Wachen n.

m 318.
n Auch hier unterscheidet man zwischen der Sicherheit oder Tagwache, und der Rumorwache, deren Verrichtungen eigentlich diese letzteren sind.

320. Gegen die Dämmerung werden die Tagwachen von der Nachtwache o abgelöst. Ihre Verrichtung ist, zu Nacht dieselbe, welche die erstern bey Tage haben; nebst welchen sie auch die Stunden aufzurufen pflegen. Die Thurm- oder Feuerwachen sehen von ihrer Höhe auf Feuersbrünste, und geben zum Beweise ihrer Munterkeit alle Viertelstunde mit einem Horne, einer Knarre, oder auch durch einen kenntbaren Ruf ein Zeichen. Welche von diesen Wachen schläft, oder sonst von ihrem Standorte weicht, wird

auf

auf das schärfeste zu bestrafen seyn. Daher die Rottmeister zu ungewissen Zeiten die Runde zu machen, und deswegen nachzusehen haben.

* 318. In grösseren Städten werden auch der Nachtwache oft noch andre Wachen beygesellet welche auf die Raufhändel und Räubereyen besonders Acht haben müssen.

321. Wo Gewölbwachen p gehalten werden, müssen sie zur Nachtzeit die Strassen abgehen, ob die Gewölber wohl verschlossen sind q. Es ist gewöhnlich daß sie, um die Diebe abzuschrecken, mit einer Knarre, oder durch Anpochen, Zeichen ihrer Wachsamkeit geben r. Die Marktwachen sind zu Marktzeiten in den verschiedenen Gängen und Gässen des Marktplatzes eingetheilt: sie werden entweder so gestellet, daß sie einander sehen, oder sie gehen gegeneinander patrulliren, und rufen, um ihre Munterkeit zu erhalten, beständig der Reihe nach, einander zu.

p 318.

q Um sie zu dieser Nachsuchung desto mehr anzueifern, wird ihnen für ein Gewölb, welches sie

nicht

nicht gehörig verschlossen finden, eine gewisse Gebühr bestimmet.

r Wo nur einer, oder wenige Wächter sind, kann man zweifeln, ob dieses Zeichen nicht vielmehr den Diebereyen beförderlich ist, weil es dem Dieb genau anzeiget, wo die Wache geht, mithin ihn der Entfernung vor dem Ueberfalle sicherstellet.

322. Die Sicherheit auf den offenen Landstrassen zu erhalten, werden Strassenwachen ausgestellt, oder auch eigene Landbereuter besoldet, wozu gemeiniglich Soldaten gebraucht werden. Diese senden, wohin es nothwendig ist, ihre Patrullen aus, und halten dadurch die Strasse rein s. Wo die Strasse zunächst an Wäldern hinläuft, oder Höhlungen sind, welche den Strassenräubern zum verborgenen Aufenthalte dienen, woraus sie auf die Vorübergehenden Anfälle machen können, da ist es eine nützliche Vorsehung, daß das Gehölz und Sträuchwerk auf eine gute Strecke weggeräumet t, und jede Höhle ausgefüllet wird. Es trägt gleichfalls zur Sicherheit der Strassen bey, wenn Viehhirten, oder sonst Leuten, die beständig an der Strasse beschäff-

ti-

tiget sind, alles Gewehr, wovon sie auf allen Fall einen schädlichen Gebrauch machen könnten, abgenommen wird u.

s Cirkular. vom 3. und 21. May 1755.

t Ferdinand. Verord. vom 18. May 1559. die Strassen auf 12. Klafter vom Gebüsche zu reinigen. C. A. unter dem Worte Strassensicherheit.

u Verord. vom 12. Junii 1549. öfters wiederholt C. A. Wort Heyducken und Ochsentreiber. Verord. vom 11. April 1760., und 13. Junii 1763. Man hat es als eine Abschreckung ansehen wollen, an den Strassen und Heerwegen Galgen, oder andre Zeichen der hohen Gerichtsbarkeit aufzurichten, um den Missethätern, was sie zu erwarten hätten, gleichsam vor Augen zu legen. Aber die Erfahrung hat gelehrt, daß das Raubgesind sehr oft eben diese Oerter, z. B. die unteren Einfassungen der Galgen, zu ihrem Aufenthalte gewählet.

323. Die Sicherheit in den Städten zur Nachtzeit desto besser handzuhaben, auch den Nachtwachen die Aufsicht zu erleichtern, sind die Beleuchtungen der Städte x von einem außerordentlichen Nutzen. Es werden nämlich an den Häusern in einer solchen Höhe, daß die Wägen darunter wegfahren können, gläserne Laternen von einer ebenmäßigen vorgeschriebenen Größe und Gestalt

ausgesteckt, welche von der Polizey ordentlich eingetheilt werden. Die Beleuchtung dieser Laternen wird besser, gegen eine jährliche Entrichtung von der Polizey selbst besorget, als von den Privateigenthümern. Es wird ein gewisses Zeichen, z. B. mit einer Glocke y gegeben, nach welchem sie alle angezündet werden müssen. Die Nachtwache hat darauf zu sehen, damit sie nicht erlöschen; und sind diejenigen, welche eine solche Laterne muthwillig einschlagen, auf das strengste zu bestrafen z.

x Durch eine Verord. von 29. December Suppl. T. I. eingeführt.

y Verord. vom 5. Junii 1720. Suppl. T. I. nach dem Zeichen des Breunglöckleins.

z Eben diese Verord. wo gegen einen solchen Muthwilligen ohne Unterscheid der Person mit wohlempfindlicher öffentlicher Leibsstrafe zu verfahren, und wenn er nach begangener Uebelthat entweicht, und nicht einzuholen wäre, auf ihn Feuer zu geben, befohlen wird.

324. Soll die Polizey ihren Verrichtungen gehörig vorstehen, und auf die Handlungen aller Bürger aufmerksam seyn; so muß sie auch von der Verrichtung aller in ihrem Bezirke wohnenden genau unterrichtet werden.

den. Wir haben als eine nützliche Vorsorge angepriesen a, daß jedermann Rechenschaft lege, wovon er sich nähre. Dadurch wird die Polizey alle Einwohner gar bald kennen lernen. Aber um auch von den **Fremden** unterrichtet zu seyn, sind die **Thor- und Wirthszettel** eine nothwendige Polizeyanstalt. Sie dienen das böse Gesind **hindan zu halten**, und verdächtige Leute zu **entdecken**. Es sind also in allen Städten Leute an den Thören, oder bey den äußersten **Linien** zu bestellen b, welche die ankommenden Fremden anhalten, ihren **Namen, Stand, Bedienung, woher sie kommen? was ungefähr ihre Verrichtung seyn mag? wo sie wohnen? und wielange sie sich hier aufzuhalten Willens sind?** aufzeichnen, und darüber dem Polizeyvorsteher einen **Bericht** und **Tagzettel** behändigen. Die **Gastwirthe** sollen einen ähnlichen **Zettel** von ihren **Gästen** verfertigen; und woferne diese Anstalt von keiner Seite mangelhaft seyn soll, so sind hiezu auch die **Hauseigenthümer** c, wenn ein Fremder bey ihnen ankömmt, zu

verbinden. Aus Gegeneinanderhaltung dieser Zettel, kann die Polizey manchmal auf die Spur einer verdächtigen Person geleitet werden.

a 125.
b Verschiedene Patente, besonders vom 12. April. 1762. wodurch befohlen wird, die an den Gränzen Aus- und Uebergehenden anzuhalten, ihren Paß abzufodern, und die keinen haben, zurück zu weisen (nach unserm Grundsatze festzuhalten) und die vorgezeigten Päße, zu ihrer Rechtfertigung weiters im Lande, zu bemerken.
c Verord. und Ruf vom 18. Junii 1751. und welche nur neulich erneuert worden.

325. Weil aber dieser Behutsamkeit ungeachtet sich oft gefährliche Leute über die Gränzen stehlen, und sowohl in die Städte zu schleichen wissen, als besonders auf dem offenen Lande abseitige Wirthshäuser oder gar die Wälder zu ihren Schlufwinkeln auserseben; so sind zur Aufspürung und Entdeckung derselben Nachsuchungen d, (Visitationes) zu halten, welche entweder allgemeine sind, oder besondere. Die allgemeinen Untersuchungen werden in ganzen Ländern zugleich angestellet, alle Gasthöfe, Wirthshäuser

und andre verdächtigen Oerter mit Zuziehung der Soldaten und Aufbringung genugsamer Leute durchgesuchet, und alle Personen, die sich in dem ordentlichen Verzeichnisse der Einwohner oder in den Thor- und Wirthzetteln nicht finden, aufgehoben. Soll der Endzweck dieser Untersuchung vollkommen erreichet werden; so sollen sie unvermuthet, nicht zur gesetzten Zeit, mit der größten Verschwiegenheit e, und mit Einverständniß der Nachbarn unternommen werden, weil es schwer ist, die Gränzen zu besetzen, und widrigens das verdächtige Gesind über dieselben auf kurze Zeit austritt, aber bald wieder nach vorübergegangener Gefahr zurückkehrt.

e 307. Alle Vetlord. thun zugleich mit von den öftern Visitationen Meldung; wie auch verschiedene unter den Rubriken Zigeuner, Banditen, herrnloses Gesind, Vagabunden, in C. A. und dem Suppl. enthaltene Verord., welche hier auszuziehen zu weitläuftig seyn würde. Am ausführlichsten sind, das sogenannte Sicherheits Systema vom 13. April 1724. (Suppl. T. II.) das Schub Systema vom 6. Junii 1727. (eben da) eine Instruktion von 1749., welche beym großen Sicherheitspatente vom 30. Oktob. 1751. zum Grunde gelegt worden. Sieh besonders die Verord. von 1724. §. 3. wo die Anstalten ausführlich vorgeschrieben sind.

326. Die besonderen Untersuchungen f werden durch besondere gräulichere Vorfälle als eines Mordes, gewaltsamen Einbruchs, Ausreißung eines Gefangenen, oder sonst durch erhaltene Spur eines besondern größeren Missethäters veranlasset. Wenn sich ein solcher Fall ereignet, so wird in vielen Oertern die Sturmglocke geleutet, oder ein Losungsschuß gegeben g, auf welche Zeichen die wehrhaften Unterthanen von der Ortsobrigkeit aufgeboten werden. Wann eine solche Nachsuchung gehalten wird; so muß die erste Vorsorge dahin gehen, dem Uebelthäter die Auswege zur Flucht zu benehmen. Daher in Städten die Linien, oder Thöre sogleich gesperret, die offenen Ortschaften aber, wenn es anders möglich ist, ganz umzingelt werden sollen.

f 325.
g Die angeführte Verord. vom 12. April 1742. §. 17.

327. Diese gerichtlichen Nachsuchungen aber werden größten Theils fruchtlos, wenn in dem Staate befreyte Oerter den verfolg-

ten

ten Missethätern eine Zufluchtsstätte anbieten, welche sie vor der Entdeckung schützet, und dadurch der Bestrafung entzieht. Was immer die Anstalten schwächet, welche den Lasterhaften vor der Strafe zittern machen, was die Hoffnung der Straflosigkeit vergrößert, vermehrt die Bewegründe zum Laster. Jedermann ist von der Richtigkeit dieses Satzes überzeugt: daß Gesetze ohne Strafen ein sehr geringe Wirksamkeit haben würden *b*. Der Wirkung nach läuft es nun ohne Zweifel auf dasselbe hinaus: ob der Gesetzgeber dem Gesetze gleich anfangs keine Strafe beygesetzet habe: oder ob er durch vorgeschützte Befreyungen gehindert werde, die Strafe an dem Verbrecher zu vollziehen. Wenn man die Befreyungen von diesem Gesichtspunkte betrachtet; so fällt auf ihre Schädlichkeit ein so helles Licht, daß man keinen Augenblick anstehen könnte, dieselben aufzuheben. Aber durch eine lange Ueberlieferung, der ihr Alter, das Ansehen einer unumstößlichen Wahrheit leiht, scheint man den Regenten das Recht, diese Befreyungen aufzuheben, streitig

tig zu machen. Die Verbindlichkeit zum Endzwecke enthält ohne Zweifel auch das Recht zu allen Mitteln, die dem Endzwecke zusagen: dieses Recht allein zwar setzet ihr Befügniß außer allen Streit. Gleichwohl wird es nicht ganz unnütze seyn, von einer Sache umständlicher zu handeln, deren Wichtigkeit keinen Beweis überflüßig machet.

h 147.

328. **Freyörter sind Oerter, wohin Schuldige** *i* **gegen die Verfolgung der Gerechtigkeit flüchten, und daraus von keinem Gerichte gezohen werden können.** Sie sind von zweyerley Gattungen: **weltliche: der Pallast des Regenten, die Gesandtenhäuser, Freyhäuser**, worunter nach Verschiedenheit der Staaten auch die **Zeughäuser**, in **Oesterreich** das **Landhaus**, das **Haus** des **Landmarschalls** *k* das **Schiffamt**, im Lager die **Feldartiglerie** u. d. g. gerechnet werden: **geistliche: Kirchen** und **Klöster** mit ihren Bezirken, die **bischöflichen Wohnplätze** u. a. m. Die ersten

stern sind unwidersprechlich aus der Verleihung der Regenten, welche bey Ertheilung einer solchen Befreyung ganz gewiß nicht die Absicht hatten, die öffentliche Ruhe dadurch zu kränken, und welche sich auch das Recht vorbehalten haben, diese Befreyungen wieder aufzuheben, so bald ihre Gnade schädliche Folgen nach sich ziehen sollte, die anfangs nicht in die Augen fielen *l*. Wäre die Befreyung der **Gesandtenhäuser** auch von einer andern Ursache herzuleiten; so ist es dennoch ganz nicht schwer, zu begreifen, daß Monarchen, welche wechselweise Freundschaft unter sich pflegen, nicht gesinnt seyn werden, die innerliche Sicherheit eines Staates durch den Unterschleif, den sie Verbrechern gäben, zu stöhren. Man kann daher die **Unverletzlichkeit** ihrer Häuser mit dem ordentlichen Laufe der Gerechtigkeit dadurch vereinbaren: daß zwar keine Wache in ihre Wohnplätze eingreift; aber sie ihrer Seite auch keinen Verbrecher aufnehmen, und denjenigen, der sich dahin flüchtet, sogleich hinausweisen lassen.

i Weil diese Erklärung die Unschicklichkeit der Freystätte zu deutlich vor Augen legt; so hat man dafür eine andre unterzuschieben gesucht, nämlich: Oerter, wohin Unschuldige flüchten, sich gegen die Ungemächlichkeiten der peinlichen Untersuchung sicher zu stellen. Daß diese Erklärung dem ursprünglichen Begriffe der Befreyungen ganz nicht anpassend sey, wird aus den Worten der Gesetze und Kanonen selbst erwiesen: *Nullos penitus* heißt es in L. 6. C. de his qui ad eccl. confug. cujuscunque conditionis sint, de SS. Ecclesiis protrahi confugas: und im Cap. inter alias X. de immunitate eccles. *quilibet reus, quantumcunque gravia maleficia perpetraverit.* Eben dieses beweisen die von Bonifacius, Innocentius, Gregorius und den beyden Benediktis gemachten Beschränkungen, vor welchen selbst Meuchelmörder, Strassenräuber und andre strafwürdige der ersten Ordnung in den Freystätten aufgenommen wurden. Wir werden in der Folge darauf geleitet werden: daß der ursprüngliche Begriff davon noch immer wenigstens, wie man sagt, in facto bestehe.

k Mit Erstaunen liest man im Codex Austriacus ein Verzeichniß von 138. Häusern, welche in der Stadt Wien einstens das Recht der Freystätte hatten.

l 123. in der Anmerkung k.

329. Die Kirchen und Klöster leiten ihrer Befreyungen höher ab, und gründen dieselbe I. auf die Heiligkeit des Ortes, der an sich selbst unverletzlich seyn müsse: II. auf die Reinigkeit priesterlicher Hände, welche von allem Blutvergießen unbefleckt müßten

tens

ten erhalten werden: da David, der Mann nach dem Herzen Gottes, nicht einmal wäre würdig befunden worden, den Tempel einzuweihen, bloß weil er Blut vergossen hätte: endlich III. auf das Beyspiel der Freystädte des alten Bunds. Schon oft ist der christlichen, und besonders der katholischen Lehre der Vorwurf gemacht worden, daß sie der Gesetzgebung und Glückseligkeit der Bürger unübersteigliche Hindernisse in Weg stelle: dergleichen Vernünfteleyen sind es, die ihr diesen Vorwurf zuziehen; um desto mehr liegt also daran, dieselben zu widerlegen. Die Heiligkeit des Ortes wird niemand in Zweifel ziehen: aber wird diese Heiligkeit verletzet, wenn der Missethäter zur Strafe gezogen wird? Ist der unermeßliche Herr, dem die Kirchen geweihet sind, weniger der gerechte Richter, als der gütige Erbarmer? hat er, der uns Barmherzigkeit gegen Nebenmenschen anbefohlen, nicht auch zugleich den Fürsten Gerechtigkeit geboten? und würde es nicht ein Widerspruch heißen: in dem neuen Bunde den Missethäter durch seinen Altar zu retten, und in dem alten

Bunde zu befehlen: du sollst ihn von meinem Altar hinwegreißen m? Mehr: was haben die Diener des Tempels mit den Königen, welche Tempel widmen, Gemeinschaftliches? welchen Antheil haben sie an der Ausübung der Gerechtigkeit, die ein Recht der Fürsten ist, für welche sie nur zu beten haben? Wenn das Blut des bestraften Missethäters, woran sie keinen Theil haben, sie verunreiniget: thut dieses nicht vielmehr das Blut eines Erschlagenen, das vielleicht darum geflossen, weil der Verbrecher unter ihrem Schutze der Strafe zu entfliehen hofte? Werden in dem päpstlichen, in dem Gebiete so vieler geistlichen Fürsten nicht Missethäter hingerichtet, und zwar im Namen, und auf das Gebot dieser Fürsten hingerichtet, ohne daß dieselben dadurch ihrem Priesteramte nahe zu treten, und sich zu verunreinigen glaubten? — Endlich ist es längst dargethan worden n, daß das alte Gesetz in Geprängen und Gerichtsvorschriften heute nicht mehr verbinde: daß die Freystädte des alten Bundes mit den Freystätten unsrer Zeiten keine Aehnlichkeit ha-

haben; auch wegen der heute nicht mehr geduldeten Selbstrache der Anverwandten unnöthig sind. Aber eben da, wo diese Freystädte des alten Bundes verordnet werden, ist befohlen: der unwillkührliche Mörder sollte sich bis nach dem Tode des hohen Priesters, der mit Oele gesalbet ist, in der ausgezeichneten Zufluchtsstadt aufhalten o. Die Entfernung also des Missethäters aus dem Tempel, aus der Gemeinschaft der Heiligen, nicht die Aufnahme desselben läßt sich mit mehrerem Grunde aus dem Beyspiele des theokratischen Gesetzes schlüssen.

m Exod. 21. Kap. 14. v.
n Mann ohne Vorurth. IV. St. im dritt. Band 1. Quartal.
o Numer. 35. Kap. 25. v.

330. Es bleibt daher nur die Verleihung der Regenten übrig, von welcher die Befreyungen abgeleitet werden können. In der Jugend nämlich, der christlichen Religion, suchten die Kaiser, Constantinus und seine Nachfolger den christlichen Gotteshäusern eine größere Ehrwürdigkeit zu geben, und die Tempel des Heydenthums ihrer Würde zu entsetzen. Das war der

Be-

Beweggrund, den Kirchen anfänglich die Befreyung zu ertheilen, welche nachher in dem ephesinischen Synodus auf den Umfang der Kirchen, und endlich auf das *claustrum*, Kloster ist ausgedehnet worden. Ein Synodus von Geistlichen konnte eigenmächtig die Erweiterung der Befreyung nicht vornehmen. Aber die Kaiser waren entweder selbst, oder durch ihre Abgesandten bey Kirchenversammlungen zugegen: man schlug also die Erklärung des Wortes Kirche vor, und Theodosius gab dieser Erweiterung erst die Kraft des Gesetzes *p*. Die Rechtsgelehrten haben auch längst dargethan, daß die Befreyungen eine Art von Begnädigung sind, welche also nur dem Landesfürsten zustehen konnte. Es ist also auch kein Zweifel, daß er dieselbe, wenn es die Umstände fodern, widerrufen möge. Gleich Anfangs auch nahm schon Leo in dem oben angeführten Gesetze *q*, Constantinopel von dem allgemeinen Rechte der Kirchenbefreyungen aus. Der Kaiser Justinian *r* machte eigenmächtige Beschränkungen derselben, und, um kurz auf unsre Monarchen zu kommen,

Fer-

Ferdinand I. *s* Karl VI. *t* höchstseligen Andenkens, und die regierende Monarchinn *u* haben verschiedene Fälle von dem Rechte der Befreyungen ausgenommen: eine Ausnahme ist die Aufhebung der Freyheit in dem ausgenommenen Falle.

p Dieses Gesetz ist im justinianischen Codex das 3. unter dem Titl. de his qui ad Ecclesiam confugiunt die Grundlage der Klösterbefreyungen.
q 328. in der Anmerk.
r Nov. 17. C. 7.
s Durch eine Vero d. vom 26. Jul. 1553. C. A. Wort Freyhäuser: ist das jus asyli auf 5. oder 6. Monate wirklich aufgehoben worden.
t Im Jahre 725. ist den Schuldnern das Asylum benommen, und den Geistlichen, die sie nicht aushändigen, die Abschneidung aller Lebensmittel angedrohet worden.
u Die Soldatenüberläufer laut den 59. Kriegsartikel, unter Geldstrafe, oder wären es Mendicanten, bey Verbot der Sammlung.

331. Bey dem unumstößlichen Rechte der Regenten die Freystätte aufzuheben, sind nun auch so viele wichtige Gründe, welche sie bestimmen, dieses Recht in Ausübung zu bringen. Denn, nur schon der Namen der Freystätte bringt der öffent-

li-

lichen Sicherheit Gefahr. Haben gleich die gemachten Beschränkungen das Recht der Freyörter in Etwas in das Enge gebracht; so besteht dennoch das thätige Hinderniß, den Flüchtigen zu Stande zu bringen, welcher auf allen Fall immer in den Freyort eingenommen, die verfolgende Gerechtigkeit aber bis zur weiteren Entscheidung ausgeschlossen, und dadurch dem Missethäter, wenigstens das Mittel zu entkommen, erleichtert wird: besonders, da die Ordensleute aus einem gottseligen Irrthume es als verdienstlich ansehen, den Missethäter zu retten. Auch dann noch, wenn sie ihn aushändigen; in dem Falle nämlich, wo ein Verbrechen vorhanden ist, welches des Asyls sich nicht zu erfreuen hat *x* sind die bedungenen Reversalbriefe *y* eine Handlung, welche dem hohen Ansehen des Regenten zum Nachtheile gereicht; gleich als hätte man sich gegen ihn eines Misbrauchs zu befürchten, und wegen künftiger Folgen zu bewahren; oder gleich als hätte jemand im Staate ein Recht in der Ausübung seiner Gewalt von ihm Rechenschaft zu fodern.

x Benediktus der XIII. erklärte zwar in eben der Bulla, wo er die Asyla beschränkt §. praeterea das Erkanntniß: ob der Fall einer Befreyung vorhanden sey? der Geistlichkeit zu: allein ohne Zweifel war dieses kein Gegenstand der geistlichen Gesetzgebung, und steht es nur demjenigen zu, der begnädiget, zu erklären, wie weit er habe begnädigen wollen. In diesem Tone des Gesetzgebers, der seines Rechts sich bewußt ist, sprach *Leo* L. 6. C. *præsenti lege decernimus*: wo er sich das Erkänntniß über die in seiner Residenz vorkommenden Fälle vorbehält: in urbe regia, quoties usus exegerit *invocati singulis causis atque personis* præsentanea statuta sancimus. Eine Hofentschliessung vom 1736. erkennet gleichfalls dem weltlichen Richter das Erkänntniß de validitate asyli zu.

y Im Jahre 1750. ward der Geistlichkeit durch eine Hofentschlüssung auferlegt, diejenigen, welche zu ihr flüchteten, gegen den Revers auszuhändigen: daß, im Falle der casus asyli vorhanden wäre, sie ihr wieder geliefert werden. Da der Verbrecher dadurch der Untersuchung ganz unterworfen ist, so fällt auch der Vorwand beyseite: die Asyle wären zur Vermeidung der von der Untersuchung unzertrennlichen Drangsalen.

332. Wenigstens aber könnten die Befreyungen dem Unschuldigen eine Zuflucht anbieten, um ihn von den Drangsalen der Untersuchung und des Kerkers zu befreyen? Dieser Einwurf gründet sich auf Fehler, welche für sich behoben, und deren der Staat zwar erinnert, aber wider die von keiner

Pri-

Privatmacht eigenmächtige Vorkehrungen gemacht werden müßen. In einem Staate, wo das peinliche Verfahren nach den bessern Grundsätzen eingeleitet ist, hat der Unschuldige weder Drangsale der Untersuchung z, noch Beschwerlichkeiten des Kerkers a zu fürchten. Die Sicherheit der Unschuld muß in dem Herzen des Monarchen, und seiner Gerechtigkeit seyn: gleichwie auch der Böseswicht vor seiner Rache zittern, und keine Macht ihm den strafenden Arm zurückhalten soll. Uebrigens würde diese ganze Streitfrage, woferne sie ja eine seyn sollte, dadurch behoben, wenn die Todesstrafen abgeschafft würden.

z 81. 82.
a 80.

333. Die Polizey hat, neben den angezeigten allgemeinen und besondern Nachsuchungen, annoch verschiedene Mittel, theils die Entweichungen verdächtiger Personen zu erschweren, theils die entwichenen Missethäter zu entdecken, und einzubringen. Die Postämter dürfen niemanden ohne vorhergehende Erlaubniß

niß der Polizey *b*, von welcher ein Schein gelöset wird, Pferde verabfolgen lassen: an eigenen **Stationen** werden den **Reisenden**, besonders von einer gewissen Gattung, Påsse abgefodert. In besondern Umständen wird diese Vorsicht auf alle Gasthöfe erweitert. Einen **entwichenen** Missethäter zu Stande zu bringen, werden **Steckbriefe** ausgesendet, worinnen die Person, welche man einzubringen trachtet, **genau** *c* beschrieben, und diese **Beschreibung** allen **Thorwachen**, **Wirthen**, und besonders **Ortsobrigkeiten** behändiget, auch denselben anbefohlen wird, ihn, wo man ihn antreffen würde, **anzuhalten** und einzuliefern.

b In Wien sind diese Postpässe vom Staatskanzler zu ertheilen.

c In dem Suppl. T. II. S. 1027. ist ein Formular eines solchen Steckbriefes eingerückt: Dieser W. ist von langer an dem Leibe magerer Statur, bleichgelb von Angesicht, mit einer Habichtnase, grauen mittleren Augen, die Wangen etwas eingefallen, und ungefähr fünf und dreyßig Jahr alt, trägt eine Clericam, oder langen schwarzen zeugenen Rock, bis an die Schuhe, und einen langen schwarzen Mantel, dann eine weise Abbéperücke.

334. Die durch die vorhergehenden Anstalten eingebrachten Missethäter werden der peinlichen Gerichtsbarkeit zur Bestrafung d überliefert: eigentlich gehört diese also zu der Polizey; aber sie wird als ein besonderer Theil derselben von eigenen Beamten verwaltet, welchen die Gerichtsbediente untergeordnet sind, so die ergangenen Urtheile vollstrecken, die Scharfrichter, Bütel, Kerkerknechte u. d. g. Zur Bestrafung kleinerer Verbrechen sind Gefängnisse, Halseisen, Schandbühne; zur Bestrafung der grösseren Uebelthaten diejenigen Strafen, welche unter dem allgemeinen Worte Halsstrafen (Pœnæ capitales) begriffen werden. Die verhältnißmässige Bestimmung der Strafen, auf welche die Beobachtung der Gesetze gröstentheils ankömmt, ist beynahe der schwereste Theil der gesetzgebenden Klugheit.

d 307.

335. In der Rechtsgelehrsamkeit hat sich durch eine Art von Ueberlieferungen eine Erklärung der Strafe eingedrungen, die mehr witzig als richtig ist: ein Uebel

der

der Empfindung wegen der Bosheit der Handlung. Höchstens kann diese Erklärung in Beziehung auf den Richter, der die Strafe vollzieht, geltend seyn; keinesweges aber in Beziehung auf den Gesetzgeber. Dieser sieht die Strafe als einen Hüter des Gesetzes an, durch welchen er in die Entschlüssung des Handelnden einen Einfluß haben, und von einer Handlung, welche sein Gesetz untersagt, abhalten, oder zu derselben, wenn sie geboten wird, bestimmen will. Er sieht also die Strafe als einen Beweggrund zur Handlung an, welchen er demjenigen Beweggrunde entgegensetzet, der zur Uebertretung des Gesetzes einladet. Die Strafe, wie sie vorhinein dem Gesetze beygesetzt wird, ist also ein Uebel der Empfindung, durch dessen Vorstellung von einer Uebertretung abzuhalten.

336. Aus diesem Begriffe läßt sich das Ebenmaß der Strafe vielleicht mit weniger Ungewißheit angeben, als bis itzt immer noch geschehen. Das Ebenmaß setzt eine Vergleichung mit einer andern

Größe voraus. Irrt man sich in der Wahl dieser Größe, so muß ein irriges Ebenmaß die Folge seyn. Allgemein ward die Strafe als eine Genugthuung betrachtet, welche den beleidigten Privatbürger, und dann dem Staate geleistet werden müßte: daher das Recht der Wiedervergeltung, Blut für Blut, Glied für Glied, Geld für Geld. Aber in den meisten Fällen ist diese Genugthuung unmöglich. Der ermordete Bürger lebt durch die Hinrichtung des Mörders nicht wieder auf: auch dem Staate wird der erlittene Verlust dadurch nicht ersetzet, sondern verdoppelt. Eben so verhält es sich mit allen körperlichen Verletzungen; und selbst sehr oft mit dem Gütterersatze. Der Beleidiger ist nicht selten außer Stand, zu ersetzen: oder wenn der Privatersatz durch die Uebertragung eines Theils des Vermögens aus den Händen des Beleidigers in die Hände des Beleidigten auch geschieht, so ist der Verlust des Staates immer unersetzlich e.

e Schon an einem andern Orte ist ein Beyspiel angeführt worden, welches hieher zur Erklärung gezogen werden kann. Es wird nicht unnütze seyn, noch eines hin-

hinzu zu setzen. Wenn ein Muthwilliger einem Handwerksmanne seinen Stoff, seinen Werkzeug zerstöhret; so kann dieses geschätzet, das versaumte Verdienst dazu geschlagen, und der Privatmann entschädiget werden. Aber nichts destoweniger hat der Arbeiter z. B. der Weber, nun keine Leinwand gemacht, die, z. B. 10. am Werth betrug. Diese Leinwand war nun entweder für die Nationalverzehrung: also sind zehen dafür hinausgekommen: oder es wahr Ausfuhrwaare: sind also um zehen weniger eingeflossen: in beiden Fällen ist der unersetzliche Verlust des Staats zehen.

337. Die übrigen Maßstäbe der Strafe sind nicht besonders zu erwähnen: sie laufen entweder mit der Genugthuung auf eines hinaus; oder werden sich an denjenigen anschmiegen, den wir vorschlagen. Man sah bisher immer nur das **verübte Verbrechen** vor sich: man hatte das **zu verübende** im Gesichte zu behalten. Zu diesem laden **Vortheile** ein, welche der Handelnde durch seine gegen die Gesetze laufende That sich zu versichern hoffet. Aus den Gesetzen des Willens, zieht unser Entschluß nach der Seite des ihm angebotenen **Guten**. Um die Wagschale erst in das Gleichgewicht zu setzen, und ihr dann vollends das **Uebergewicht** auf die entgegen gesetzte Seite zu ge-

geben, muß gegen das einladende Gute ein größeres Gut von der andern Seite angeboten werden. Der Gesetzgeber kann dieses größere Gute nicht immer in der Handlung selbst auffinden: er zeigt also dem Handelnden auf den Uebertretungsfall ein großes Uebel, dessen Vermeidung dieser als ein eben so großes Gut betrachten muß. Dieses Uebel ist dann die wirksame Strafe, welche nach einem andern Verhältnisse genommen, ein Kraft seyn würde, die außer der Last angebracht wäre.

338. Aber die Hoffnung, diesem Uebel vielleicht auszubeugen, würde seinen Eindruck mindern. Die Entfernung verjünget die Gegenstände im Sittlichen, wie im Phisikalischen: das Uebel muß also in der Nähe gezeigt, und die Hoffnung der Straflosigkeit benommen seyn. Der allgemeine Maßstab der Strafe liegt also in den einladenden Beweggründen zum Verbrechen, welche sind, die davon erwarteten Vortheile, die Leichtigkeit dasselbe zu begehen, und geheim zu halten. Gewisse Verbrechen aber, die bey geringeren Vor-

thei-

theilen um desto grausamer, und darum seltne Erscheinungen sind, werden auch in Bestimmung der Strafe eine Ausnahme machen.

339. Meine Absicht ist hier nur allgemeine Grundsätze zu entwickeln: ich behalte eine umständliche Ausführung einer besondern Abhandlung vor. I. Der wirksamste abhaltende Beweggrund wird derjenige seyn, welcher ein Uebel drohet, so dem zur Uebertretung einladenden Vortheile gerade entgegen steht. II. So viel als nothwendig ist *f*, die abgezielte gesetzmäßige Handlung zu bewirken; und so viel als zureicht *g*. III. Wo die Leichtigkeit und Hoffnung der Straflosigkeit die Beweggründe zur Uebertretung vermehren, da muß die Strafe desto strenger seyn, um die Uebertretung zu erschweren. Einige Verbrechen sind so beschaffen, daß sie nur von den abscheulichsten und unempfindlichsten Gemüthern verübt werden können: z. B. Königsmord, Vatermord u. d. g. Der Gesetz-

geber, der hier eine schwere Last zu bewegen hat, muß auch ein stärkere Kraft gebrauchen, daher wird aus dem II. Satze dieser IV abgeleitet: **daß zur Abhaltung von außerordentlichen Verbrechen auch Strafen von außerordentlicher Strenge zu verhängen sind.**

f Von dieser Seite ändern die Regierungsform, die Sitten, die Nationalbegriffe nach ihrer Verschiedenheit das Maaß der Strafe, weil davon der Eindruck abhängt, den die Strafe auf denjenigen machen soll, für den das Gesetz geschrieben ist: das Nationaltemperament, und manchmal wohl auch die besonderen Standsbegriffe müssen bey Bestimmung der Strafe nicht außer acht gelassen werden; denn es ist kein Zweifel, daß sie auf den Begriff von der Größe eines Uebels, welches zur Abhaltung dienen soll, mächtig einflüssen. In despotischen Staaten ist man so unglücklich, daß der Tod mehr gefürchtet, als das Leben bedauret wird: hier sind also geschärfte Strafen nothwendig. Bey einer gelinden Regierung fürchtet man mehr den Verlust des Lebens, als den Tod an sich selbst, da sind einfache Lebensstrafen zureichend. Montesq. 6. B. 9. C. Bey einem Volke, welches, wie die Spartaner, oder einem Stande, wie der Soldat den Tod so sehr verachten gelernt, wird die Todesstrafe nicht sehr wirksam seyn. Der geringste Schmerz ist einem Sybariten erschrecklicher, als dem Iroquösen das Braten bey einem langsamen Feuer, bey dem er seiner Peiniger Gelindigkeit spottet. Das Verbot bey Hof zu erscheinen, ist

dem

dem Höfling eine eben so schwere Strafe, als einem gemeinen Manne die Verweisung.

g Dieser Zusatz ist nothwendig. Es ist sonst gewiß, daß überhaupt der Beweggrund desto abhaltender seyn wird, je größer die Strafe war: dieses ist der drakonische Grundsatz, welcher die geringsten Verbrechen mit dem Tode strafte. Aber ein Gesetzgeber verschwendet auf solche Art seine Kraft unnütze: er hebt mit Riesenkräften einen Strohhalm. Die geringen Verbrechen werden nicht begangen werden: aber da auf die großen keine größere Strafe zu befürchten, der Vortheil aber größer ist, so wird man nur große begehen.

340. Der Endzweck also, jeder, dem Gesetze beygesetzten Strafe ist: durch Vorstellung des Uebels der Empfindung von der Bosheit einer Handlung abzuhalten. Abhalten begreift zugleich Besserung und Beyspiel in sich. Von einer einmal begangenen Uebertretung in Zukunft abhalten, heißt bessern: durch das Uebel, welches einem Missethäter im Angesichte des Volkes zugefügt wird, abhalten, damit man sich durch ähnliche Handlung nicht ein gleiches zuziehe, heißt Beyspiel, welches zugleich die Gewißheit der Strafe vermehret. Selbst bey Todesstrafen wird die Abhaltung nicht aus den Augen verloren: der Gesetzgeber, da er die Hoffnung aufgiebt, den

Missethäter zu bessern, schneidet ihm von der Gesellschaft ab, damit er dieselbe durch seine Uebelthaten nicht verletzen möge.

341. Der Gesetzgeber bedrohet auf den Fall der Uebertretung mit einem **Uebel** *b* an **Ehre, Rechten, Gütern,** oder den **Körper.** Die Strafen sind also **Verlust der Ehre, Standsentsetzung, Landesverweisung, Gütereinziehung, Geldstrafen, körperliche Züchtigungen,** und **Todesstrafen.**

b 335.

342. Ueber den **Verlust der Ehre** *i*, welcher die Folge der Strafe, der **Verstimmlung, Brandmarkung, Aussetzung auf der Schandbühne,** oder selbst eine Strafe seyn kann, ist nach dem, was bereits gesagt worden *k*, wenig hinzu zu setzen. Der Verlust der **Ehre** kann an sich ein sehr wirksamer **abhaltender Beweggrund** seyn: aber wenn jemals die **Strafe** an jemanden vollzogen werden muß; so steht sie dem **Endzwecke** in der künftigen **Besserung** des Bestraften entgegen. Der Gesetzgeber, welcher den Bürger

ger an der Ehre straft, vermindert sogar bey ihm die Beweggründe, rechtschaffen zu handeln, unter denen, die Achtung seiner Mitbürger zu erhalten, einer der mächtigsten ist. Die zween einzigen Fälle der unnützen Beschäfftigungen *l*, und des Zweykampfs *m* scheinen der Gesetzgebung diese Art von Strafe zu erlauben.

i 341.
k 258. 259.
l 121.
m 157.

343. Die Standsentsetzung, Degradirung *n*, die gleichsam eine Art von Entehrung ist, kann nur gegen Standspersonen, oder Bürger, die höhere Bedienungen, oder solche, deren vorzüglicher Lohn die Ehre ist *o*, bekleiden, statt haben. Sie wird also gegen Verbrechen, die aus einem unumschränkten Ehrgeitze entspringen, und gegen Menschen, welche diese Standsverminderung als ein empfindliches Uebel betrachten, nützlich seyn. Dieses ist nicht der einzige wahre Vortheil, so der Staat aus dem Unterscheide des Rangs ziehen kann.

Haupt-

Hauptsächlich ist diese Art von Bestrafung unter den Truppen üblich.

* 341.
* So wurden bey den Römern auch gemeine Soldaten des Standes entsetzt.

344. Die Landesverweisungen sind nur da anwendbar, wo der Verlust des Vaterlandes als ein Uebel angesehen werden kann, weil er mit dem Verluste besonderer Vortheile verknüpfet ist, die man sonst nicht irgend findet. Kaum wird von diesem Gesichtspunkte die Landesverweisung selbst als eine Strafe angesehen werden können. Hat der Verwiesene kein Vermögen; so hat er nichts verloren; so ist kein abschreckendes Uebel zugegen: er wird frey gelassen, seine Verbrechen nach dem Anrathen seiner Bosheit an einem andern Orte zu begehen. Hat er aber Vermögen; so liegt das Uebel nicht in der Verweisung, sondern dem Verluste des Vermögens. An sich selbst ist sie auch nicht nur dem allgemeinen Grundsatze der Bevölkerung, sondern selbst dem Endzwecke der künftigen Besserung ganz entgegen.

Das=

dadurch, daß ein Verbrecher aus dem Lande geschickt wird, folgt seine Besserung nicht: gesetzt aber, daß sie erfolgte; so ist der Nutzen nicht für den verweisenden Staat, dessen Bürger zu seyn, er aufhöret, und der ein nun nützliches Mitglied verloren hat, welches die allgemeine Masse der Arbeit durch seinen Beytrag vergrößern konnte.
p 341.

345. Wo immer die Habsucht der Trieb des Verbrechens wird, da hauptsächlich werden die Gütereinziehungen q demselben entgegen zu setzen seyn: nur müßen sie nicht den Fiskus zu bereichern, sondern dem beleidigten Bürger zur Vergütung, verhängt zu seyn, das Ansehen haben. Eben dieser Grundsatz muß auf den antheilmäßigen Güterverlust angewendet werden. Geldstrafen r sind der übertriebenen Begierde zu gewinnen, entgegen zu setzen. Der Punkt des Ebenmasses dabey ist ein Verlust, der den Gewinn um Vieles übersteigt, welcher aus der wucherlichen, oder sonst des Gewinnstes wegen betrügerischen Handlung gehofft wird. Uebersteigt aber der aus dem Verbrechen gehoffte Vortheil die

Stra-

Strafe um Vieles; oder ist er auch derselben nur gleich; so gesellet sich die Ungewißheit der Betretung hinzu, und es ist gleich einem sehr vortheilhaften Spiele, wo ein Geringes gewagt wird, um einen großen Gewinn zu machen; das Verbrechen wird nicht unterbleiben.

q 341.

r 341.

s Um den Ankauf der entfremdeten Sachen zu hindern, haben die Gesetze dem Käufer den Verlust des Kaufschillings entgegengesetzt. Der Eigenthümer bemächtiget sich seiner Sache, wo er sie antrifft. Sollte darum jemals ein solcher Winkelkauf unterblieben seyn? gestohlene Güter werden meistens um die Halbscheid des Werths an sich gebracht: der Verlust ist 1; die Hoffnung des Gewinns 2. zu welcher sich noch die Hoffnung geheim zu bleiben, gesellet. Der Spieler setzt ja täglich 1. gegen 1. daran.

346. Sollten daher die Geldstrafen genugsam abhaltend seyn; so müßten sie sehr erhöht werden. Aber dann ist es eine Strafe, die auf den Armen nicht wirkt, weil sein Unvermögen ihn davor sicher stellen: dem Reichen aber ist sie weniger empfindlich; und die Klasse, welche mittelmäßig begütert ist, wird wider die Absicht

sicht der Gesetzgebung zu Grunde gerichtet. An die Stelle der Geldstrafen, oder an die Seite geringerer Geldstrafen werden die kleinen körperlichen Züchtigungen s mit Nutzen gesetzet werden. Die grösseren Leibsstrafen aber, welche einer anhaltenden, in die Augen fallenden, nach Beschaffenheit des Verbrechens schmerzhaftern Empfindung unterwerfen, würden den eigentlichen Halsverbrechen vorbehalten seyn.

s 341.

347. Diesen Halsverbrechen hat die Gerechtigkeit bis itzt größten Theils Todesstrafen *t* entgegen gesetzt: weil man I. die Furcht des Todes als das Größte ansah, so den menschlichen Bosheiten könnte entgegengesetzt werden: weil II. die Stufe der Verhärtung bey manchem Uebelthäter also angenommen ward, daß der Gesetzgeber an seiner Verbesserung verzweifelte, und sich verpflichtet hielt, die öffentliche Ruhe gegen ihn mit seiner Vernichtung zu vertheidigen: weil endlich III. der weiseste Gesetzgeber Gott selbst auf gewisse Verbrechen die Todesstrafe verhänget

hat, besonders in der merkwürdigen Stelle des alten Gesetzbuches *u* Verunreiniget nicht das Land eures Aufenthalts, welches durch Todtschläge verunreiniget, und nicht anders wieder gereiniget wird, als durch das Blut desjenigen, der Blut vergossen hat. Ein solches Beyspiel schien die weltlichen Gesetzgeber gegen allen Irrthum in Sicherheit zu setzen.

t 341.
u Num. 35. Kap 33. v.

348. Gleichwohl wagte man es nach der Hand über diese Materie einige Zweifel zu erregen. Im Jahre 1764. ließ ich den Lehrsatz öffentlich vertheidigen: die Todesstrafen sind dem Endzwecke der Strafen entgegen; schwere und anhaltende öffentliche Arbeiten sagen demselben mehr zu, und machen die Bestrafung des Verbrechers für den Staat nützbar: und im Jahre 1765. schaltete ich diese Meynung dem Theile des Lehrbuches ein *x*, welcher nun zum drittenmale aufgelegt wird. Gegen das End

dieses Jahrs erschien die vortrefflıche Abhandlung des Marquis Beccaria, welche die verdiente Aufmerksamkeit Europens an sich zog. Es war mir ein nicht geringer Ruhm, meine Meynung, welche als eine Neuerung und schädlicher Irrthum angefochten ward, durch sein Ansehen unterstützt zu sehen. Wir leiteten einerley Folgen von etwas verschiedenen Grundsätzen ab M. Beccaria hat in einem Hauptücke y, voll derjenigen nachdrücklichen und beredten Stellen, welche die empfindende Menschenliebe in Mund leget, und welche der Beweis der vollkommensten Ueberzeugung und eines gerührten Herzens sind, seine Stimme gegen die Todesstrafen erhoben. Er zieht einiger massen das Recht des Regenten, jemanden das Leben zu nehmen, in Zweifel: Wer hat einem andern das Recht über sein Leben eingeräumt fragt er: ich gebe mir die Freyheit, ihm zu antworten: die Natur, welche uns die Pflicht der Selbsterhaltung auferlegt, und zu Ausübung dieser Pflicht mit dem Rechte der Selbstvertheidigung bewaffnet hat. Dieses Recht ist so un-

begränzt, als der Angriff, den man dadurch abwenden soll. In dem Stande der Natur selbst ist mir das Recht vorbehalten, wenn es die Noth gebiet, meine Vertheidigung bis auf den Tod des Angreifers auszudehnen. Dieses Vertheidigungsrecht hat jeder in der Bürgerlichen Gesellschaft in die Hände der obersten Gewalt gelegt, und ihr also die Macht, nicht über sein eignes, sondern, wo es die Noth erfodert, über das Leben des Angreifers übertragen. Nunmehr heißt das, was bey einzelnen Menschen Selbstvertheidigung hieß, in der Hand des Regenten Strafe, und ihre Gränzen sind dieselben. Wo immer die Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit den Tod des Missethäters unumgänglich macht, da kann die Gerechtigkeit gegen ihn das Schwert zücken: aber auch nur im diesem Falle, welcher in einem Staate, wenigstens bey einem ordentlichen Halsgerichte nie vorhanden ist.

x Sätze aus der Polizey Handlung und Finanzwissenschaft zum Leitfaden der akademischen Vorlesungen: Wien bey Thomas edlen von Trattnern 1765. 297. Satz.

y §. XVI. von Verbrechen und Strafeu.

349. Sobald der Verbrecher in den Händen der Gerechtigkeit ist, verschwindet alle Furcht seines ferneren Angriffs: die **gegenwärtige Vertheidigung** der öffentlichen Sicherheit, macht also seine Hinrichtung nicht mehr **nothwendig**: die **künftige Vertheidigung** eben so wenig: denn dieser an seine Arbeit zur Strafe gefesselte Verbrecher ist **physikalisch** wenigstens **gebessert**, da ihm das Vermögen eine nachtheilige Handlung zu vollbringen, benommen ist ꝛc. Wer aber hätte das Recht selbst an seiner sittlichen Besserung zu zweifeln? wo läge der Widerspruch, daß ein auch verjährter Bösewicht in den Schooß der Rechtschaffenheit wiederkehren könne? wenn in christlichen Staaten dem Missethäter noch auf der Gerichtsstätte die Lossprechung ertheilt wird, würde diese Religionshandlung, die auf Reue und **Besserungsvorsatz** gegründet ist, nicht zu einer sträflichen Grimasse, wenn die Besserung unmöglich wäre? Ich erlaube mir zur Bestätigung dieser Gründe noch eine Frage an die Rechtsgelehrten: wie nämlich mit der Meynung von der **Unverbesserlichkeit** des Verbre-

chers das Begnädigunsrecht bestehen könne? wird der Begriff der Unverbesserlichkeit auf seine eigentliche Bedeutung zurückgebracht: so heißt es: ein Mensch, der, so lange er lebt, nie aufhören wird, die öffentliche Sicherheit zu beleidigen: begnädigen wird also heißen: einen Menschen das Leben lassen, dessen Leben ein immerwährender Angriff der öffentlichen Ruhe seyn muß.

§ 337. II. Ursache.

350. Sehr oft setzen wir uns an die Stelle der Verbrecher, und beurtheilen sie aus dem Eindrucke, den etwas auf unser Gemüth machet. Dieses wiederfährt uns, wenn wir die Furcht des Todes, als den wirksamsten abhaltenden Beweggrund ansehen *a*. Der Bösewicht, auf welchen er einen Eindruck machen soll, urtheilt nicht wie wir. Der Tod überhaupt ist nicht das Größte der Uebel, er ist das letzte derselben, welches gegen alle übrigen in Sicherheit bringt: so denkt auch der Bösewicht aus einem weniger philosophischen Grunde. Wir haben bereits Fälle angemerket *b*,

in

in welchen der Tod gar nicht als ein Uebel angesehen wird: es giebt Fälle, wo man ihn so gar als ein Gut betrachtet, das zum Verbrechen bestimmt, weil ihn der Verzweifelte dadurch zu erhalten sucht, dem sein Leben eine Last ist, der aber von Religionsgründen, die er übel versteht, oder von seiner eignen Schwachheit zurückgehalten wird, selbst Hand an sich zu legen. Wenn man den meisten, ich bin versicht zu sagen, wenn man allen Verbrechen nachspüret; diejenigen ausgenommen, welche Rache und Fanatismus ausüben; so findet man, daß ihre Quelle Müßiggang und Abscheu vor der Arbeit ist: welcher Dieb weis nicht, daß der Strang auf den Diebstahl verhängt ist? wenn er nun stihlt, setzt er sich nicht wirklich lieber der Todesgefahr aus c, als daß er sich der Arbeit unterzöge? wie schwach der Eindruck des Todes auf Bösewichte wirke, läßt sich daraus abnehmen, daß nicht selten unter der Vollstreckung der Urtheile selbst, Diebstähle begangen werden. Man kann auch die Martern, welche die Gesetze bey gewissen Verbrechen vor dem Tode hergeben lassen, als ei-

einen Beweis des Mistrauens ansehen, das sie in den Eindruck des Todes gesetzt haben.

[a] 347. I. Ursache.
[b] 152. 157.
[c] Es wird hier eingewendet: er setze sich nicht der Todesgefahr aus: denn entweder denke er gar nicht daran, oder er hoffe, zu entgehen. Nach dieser Betrachtung würde der Beysatz aller Strafe unnütze seyn, weil der Bösewicht immer nicht daran denken, oder hoffen wird, ihr zu entgehen.

351. Die Arbeit ist daher in den Augen des Verbrechers ein größeres Uebel, als der Tod selbst: sie wird also als ein **vorhergehender Beweggrund** zur **Unterlassung** einer gegen die Gesetze laufenden Handlung auch von größerer Wirkung seyn. Das **Beyspiel** einer Lebenslangen, **schweren** Arbeit, die Verlängerung eines **mühsamen, qualvollen** Lebens wird mächtiger, und die Art der Strafe für das gesammte Wohl der Gesellschaft nützlicher seyn. Ich verstehe jedoch nur in den Fällen des ordentlichen, peinlichen Prozesses, und wo jeder Augenblick der Verlängerung des Lebens den Staat nicht **augenblicklichen neuen Angriffen** aussetzen kann: denn bey einem

nem

nem Umstande solcher Art, wenn z. B. in Empörungen der Rädelsführer aus dem Wege zu räumen ist, wo man nicht die Hoffnung der herzustellenden Ruhe aufgeben wollte, ist der Fall d vorhanden, da die augenblickliche Vertheidigung des Staates das Mittel der Hinrichtung nothwendig machet.

d 348.

352. Diese Abänderung der **Todesstrafe** in nützbare **Arbeiten**, welche eine russische Monarchinn durch 20. Jahre wirklich ausgeübt, beleidiget die Weisheit des höchsten Gesetzgebers e gänzlich nicht, der seine Gesetze der Lage der Umstände, **wo**, und der Denkungsart des Volkes, **welches** er dadurch verbinden wollte, immer auf das vortreflichste anzupassen wußte. Die Israeliten kamen eben damals aus einer langen Dienstbarkeit, wo sie unter dem Joche der schweresten Arbeiten geseufzt hatten: die Zeit und Gewohnheit hatten sie also, wenn ich so sagen darf, gegen diesen Stachel verhärtet: der göttliche Gesetzgeber mußte daher einen **für sie** wirksameren abhaltenden Beweggrund aufsuchen. Eben so wür-

de die Mühseligkeit der öffentlichen Arbeit überhaupt, bey der von Jugend auf, der Mühe gewohnten Klasse des Volkes wenig zurückhalten: aber man muß nie vergessen, daß diejenigen, welchen die Strafe schrecklich seyn soll, die Bösewichte, nicht von der arbeitenden Klasse sind; daß es hauptsächlich Menschen sind, welche eben darum Uebelthaten begehen, weil sie die Arbeit scheuen, und nicht zur arbeitenden Klasse gehören wollen.

• 347. III. Ursache.

Register
über die
merkwürdigsten Materien
aus der
Polizey.

Die Zahl zeiget den Absatz an.

A.

Abdecker sollen nicht unehrlich seyn 256
kein Fleisch verkaufen 193 4 Anmerk.
Aeltern wozu sie anzuhalten 97
Aerzte sollen eine Taxe haben 182, eine große Allgemeinheit einer Krankheit sollen sie melden 185, irrende sind nicht zu dulden 181
Akademien wie sie beschaffen seyn sollen 102. 103. wo sie anzulegen 103
Alleinverkauf S. Monopolia.
Allmosengeben ist abzustellen 122
Anklage falsche 69
Ankläger wie sie seyn müssen 69
Anzeigen ohne Namen sind unerlaubt 69
Anzeigörter heimliche sind zu verbannen 69

Apothekerordnung was 179
Arbeithaus, dessen Endzweck 140
dessen innere Einrichtun 141
Aristokratie was? ihre Vortheile und Gebrechen 8
Arme wahre 209. ihre Versorgung 211 212. 214
Armenärzte sind zu besolden 181
Armenapotheken müßen auf öffentliche Kosten unterhalten werden 181
Die Klosterapotheken dazu zu gebrauchen 181
Armeneide S. muthwillige Bankerutte.
Armenkassen was? 211 kostbare Art die Armen zu versorgen 211
Armenkommission S. Kommission
Arzneyanstalten was? 175. 188
man soll sich ihrer gebrauchen 190
Arzneymittel was hierbey zu beobachten ist 178. 180. 188
Arzneystudium muß gut eingerichtet seyn 176. 179
Arzneyverständige, ihre Austheilung durch das ganze Land 177
Aufläufe, vorhergehende Zeichen 65
Vorkehrungen dawider 70. 82

Ausfoderungen was? 157
Ausfuhre des Getraids wann sie zu erlauben 223
Aufseher der Erziehung ihre Verrichtung 96. 97
Ausnahme von Gesetzen schädlich 61

B.

Bäckenschupfe eine Strafe der Bäcker 241 3. Anmerk.
Bärenführer sind nicht zu dulden 249
Barmherzige Brüder sind nützlicher auf dem Lande als in großen Städten 181 1. Anmerk.
Bauen, was für Vorsicht dabey zu gebrauchen 170
Bankerutte muthwillige Vorkehrungen dawider. 278
Befreyungen, wenn sie zu groß sind können und sollen widerrufen werden 62
Bewegungen was? 157
Beleuchtung der Städte ist nothwendig 287
Bequemlichkeit des Lebens was? 13
Berichtigung des Masses und Gewichtes öffentliche, ein Mittel den Betrügereyen zu steuern 281

Berufschmidereyen Einhalt zu thun 86
Beschimpfungen, wie ihnen Einhalt gethan wird 260 u. f.
Betrügereyen Vorkehrungen wirder alle Arten derselben 286
Betteln ist verboten 122
Betler wie solche abzuschaffen 122. 124
Bevölkerung: Mittel zuverläßiges ihre Stärke zu kennen 53
Bezirkskommissäre S. Kommissäre.
Bilder müssen censurirt werden 117
Buchdrucker sind an die Censur angewiesen 118
Buchhändler was sie bey Einführung eines neuen Verlags zu thun 118
Bücher müßen censurirt werden 117
Bütel S. Gerichtsbediente.

C.

Censur ihre Bestimmung 117 ihre Gegenstände 118 ihre Einrichtung 119
Cordone S. Pestanstalten.

D.

Demokratie was ihre Vortheile und Gebrechen 8
Diebstahl durch was für Vorkehrungen er zu verhüten 267. 272

Dienst-

Dienstbotengericht ist zur Handhabung der Gesindordnung 137
Dispensatoria S. Apothekerordnung.
Dorfbarbierer sollen mit Hausapothen versehen seyn 179

E.

Ehre was 221
Ehrlosigkeit S. Entehrung,
Eigenwille ist nicht zu gestatten 4
Empörung was? 64
Entehrungen was 253 sie sind unbillig und meistens ohne Wirkung 254. 257
Epidemie was? 187
Ergötzungen öffentliche, nothwendige Beobachtung dabey 114
Erkenntnißquelle S. Hauptgrundsatz.
Erklärung des gemeinschaftlichen Willens ist zu einem Gesetze nothwendig 6 dessen Schwierigkeiten 7. 8
Erziehung ist ein Mittel die Sitten zu bilden 96

F.

Feuerkommission S. Kommission.
Feuerordnungen sind zur Verhinderung der Feuersbrünste nothwendig 289. enthält die Mittel, wodurch die

Ent-

Entstehung der Feuer verhindert werde 290. u. w. wodurch die entstandenen gleich entdeckt, und bekannt gemacht 296. und wodurch sie am schleunigsten gelöscht werden 297. 298
Feuerversicherungskassen sind nützlich 301
Feyertäge sollen vermindert werden 143
Finanzwissenschaft was? 19
Findlingshäuser S. Waisenhäuser.
Folgleistung was? 9
Folgsamkeit 32. freywillige erzwungene daselbst.
Fragamt S. Intelligenzamt.
Freyheit was? 73. die natürliche, die bürgerliche 74
Freystädte weltliche, geistliche, Ursprung 328. Gründe, sie auch Namen nach abzuschaffen 330

G.

Gelegenheitmacher zu Lastern sind zu strafen 142
Gemächlichkeit eine Erweiterung der Bequemlichkeit gehört zur Polizey 30
Gemeinschaftliches Beste was? 11

Ge=

Gerichtsbediente werden zu Vollstreckung der Urtheile erfodert 334
Gesellschaft was? 1. Endzweck der bürgerlichen 11. Ursprung 11. und Anmerk. was bey besondern zu beobachten 59. 60
Gesetze S. Polizeygesetze ihre Verbindlichkeit, wenn Strafe beygesetzt ist. 147
Gesetzgebung, ihre Gränzen 76
Gesinde was? 128
Gesindgericht S. Dienstbotengericht.
Gesindordnung ist nothwendig 128. ihr Endzweck ibid. wie solcher erhalten wird 130. 138. 140
Gesindezubringer ihre Verrichtungen 139
Gesundheitskommission ist nützlich 176. ihre Verrichtung 179. 186 189. 196. 197. 200
Getraidverzehrnng, kein Mittel die Bevölkerungsgröße zu kennen 52
Gift was für Vorsehung dabey zu gebrauchen 154. 156
Gliedermännchenspiele sind den Sitten nachtheilig. 111

H.

H.

Handlungswissenschaft was? 18
Handwerkskommission S. Kommission.
Hauptgrundsatz wie er seyn soll 21. warum der v. justische nicht angenommen wird? 22. welcher es sey 23. 24. der Politik 25. der Polizey 26. der Handlungswissenschaft 27. der Finanzwissenschaft 18
Holz, Mittel dessen Mangel vorzubauen. 224

J.

Intelligenzamt wozu es dienlich 317
Invaliden ihre Versorgung 210

K.

Kameralwissenschaft S. Finanzwissenschaft.
Kerkerknechte S. Gerichtsdiener.
Kindermorde, wie ihnen vorzubeugen 162. 169
Kommissäre S. Polizeybeamte.
Kommission was? 310
Krankenhäuser sind nothwendig 183. ihre Bestimmung 183. 184

Krank-

Krankheit, Anstalten dawider 176
ansteckende 186
Kreishauptleute S. Polizeybeamte.
Kundschaftsamt S. Intelligenzamt.

L.

Landesdirektorium ist die höchste Stelle im Lande 308
Landespolizey was 29. Anmerk. 1
Landesverweisungen sind schädliche Strafen 344
Lebensmittel, woher der Mangel davon entsteht 215. von den nothwendigen muß ein hinlänglicher Vorrath vorhanden seyn 224. sie müßen in kleinen Theilen und zu allen Zeiten zu verkaufen seyn 232. 233
Löwenführer S. Bärenführer.
Luft woher ihre Unreinigkeit kömmt 198. wie solches zu verhindern 199

M.

Magazin ihr Endzweck 216. sie sind nothwendig 219. 227. Ueberschlag, 217. wer sie errichten soll 220. 221. sie müssen klein seyn 221. 223
Magistrate S. Polizeybeamte.
Markttage wie sie seyn sollen 230

Marktbeschau ihre Gegenstände 194. 195
Marktgesetze wozu 228
Marktordnung ihre Bestimmung 193
195
Marktrichter S. Polizeybediente.
Missethäter nachdem sie eingezogen sind, müßen sie bestraft werden 334
Monarchie was ihre Vortheile und Gebrechen 8
Mordtthaten was? 151
Müßiggang wie ihm vorzubauen 120. 126

N.

Nachsuchungen sind nothwendig 325
ordentliche ibid. außerordentliche 326
wie sie zu halten 325
Nachtwache S. Polizeywache.
Nahrung, wie die schädliche abzuhalten. 193. 197

P.

Pasquille, was für Vorsichtigkeit dabey zu gebrauchen 66. 67
Pässe wozu? 333
Pestanstalten wie? 187
Pfarrer auf dem Lande wie sie seyn sollen? 93
Politik S. Staatsklugheit.

Po=

Politische Rechnung, wie vielerley Arten? 49
Polizey was? 17. und vielfache Bedeutung des Worts 29. in der Anmerk. ihre zu ihr gehört die gesetzgebende und vollstreckende Macht 308
Polizeyämter ihre Verrichtungen 341. 281
Polizeyanstalten was? 307
Polizeyaufseher S. Polizeybeamte.
Polizeybeamte ihre Verrichtungen 309
Polizeybediente ihre Verrichtungen 311. 313
Polizeygesetze, was zur Erfüllung ihres Endzwecks nothwendig 303. 304. 305
Promulgation 303. Aufhebung 305
Polizeykollegium was? 309
Polizeyobervorsteher S. Polizeybeamte
Polizeytaxen wie sie seyn sollen 241 246
Polizeyvorsteher S. Polizeybeamte.
Polizeywachen ihre Verrichtnngen 318. 322
Polizeywissenschaft was? 17

Populationstabelle Nutzen vielfältiger 55. wie einzurichten? 54
Privatnutzen muß dem gemeinen Besten zurückstehen 3
Privatsicherheit wie vielfach. 33

R.

Raubereyen S. Diebstähle.
Regierungsformen: Ursprung der verschiedenen 7. Gebrechen, und Vortheile 8
Regierungswissenschaft S. Staatswissenschaft.
Reichthum wann er nützlich wann er schädlich 45. 46. u. w. wie der Zufluß wie ihm Abfluß geschafft wird? ibid.
Reinlichkeit der Städte, wie sie zu erhalten 200. 202. u. w.
Religion ist nothwendig 90. 92. Rechte des Regenten um dieselbe ibid.
Rottine was 15. in der Anmerk.
Rumore S. Auflauf.

S.

Salz davon muß ein Vorrath seyn 225
Sanitätsfede 187
Sanitätshofdeputation S. Gesundheitskommission.

Säu-

Säuberungsanstalten S. Reinlichkeit der Städte.
Säuberungskommission S. Kommission.
Scharfrichter S. Gerichtsbediente.
Schauspiele wie sie nützlich seyn können 107. u. w.
Seelenbeschreibung wie sie nützlich einzurichten 54
Selbstmord wie er zu hindern 160. 161
Seuchen wie ihnen zu wehren 187
Sicherheit was? 12. wie vielfach 12. innere öffentliche 32. der Handlungen was? 34. wird durch Gesetze erhalten 75. der Personen was? 149 durch was sie gestöhrt wird 150. der Ehre was? 260. der Güter was? 265
Sitten gute wie sie befördert werden 104. 106. 115. 144
Sittenkommission S. Kommission.
Staat was? 2
Staatsklugheit was? 16
Staatwirthschaft was? 19 in d. Anmerk.
Staatswissenschaft was? 15
Staatsmagazine wenn zu errichten

Steckbriefe ein Mittel zur Entdeckung und Einfangung besonderer Missethäter 333
Sterbliste 50
Studierende vermindern, Mittel gegen den Müssiggang 127
Strafe was? 146. 334. ihre Absicht 144. was bey Bestimmung der Strafen zu beobachten 152. 154. Grundsätze der Strafen 339
Strassenwache S. Polizeywache.

T.

Tadeln öffentliches ist zu ahnden 68
Tagwache S. Polizeywache.
Taxe der Polizey, was ihr Gegenstand 240
Thathandlung was? 63
Theurung was? 208. wie vielerley 216
Thorsteher S. Polizeybediente.
Thorzettel wozu sie nützlich 324
Thurnwache S. Polizeywache.
Todesstrafen sollen nicht seyn 350. 351
Todtenbeschauer S. Polizeybediente.
Todschlag wie er zu hindern? 152
Tortur Gründe dagegen 81
Trunkenheit wie sie abzustellen 143
Tugend politische was? 88
Tumulte S. Auflauf.

U.

U. V.

Ueberschwemmungen Vorkehrungen dawider 243. 302
Vergiftungen, Anstalten sie zu hindern S. Gift.
Verhältniß der Gebohrnen, Gestorbenen, der Ehen unsichere Mittel, die Stärke muß ebenmäßig seyn 42. wie es gestöhret wird 42. 44. 62
Verletzungen der Bürger, wie solche zu verhüten. 247. 251
Versehen, wie der Schaden, so dadurch geschieht zu verhüten 287
Versorgungshäuser, wie sie einzurichten 212. woher die dazu nothwendigen Einkünfte zu heben 213
Verzeichniß der Gebohrnen 49
Viehbeschauer S. Polizeybediente.
Unvorsichtigkeiten, wie ihnen vorzubauen 170. 173
Vorkauf ist nicht erlaubt. 234. 237
Vorzüge von Wichtigkeit sind niemanden zu gestatten. 61. 62

W.

Wagestücke was? 174. sie sind zu untersagen 174. 175

Wag-

Waghäuser S. Polizeyämter.
Wagknechte S. Polizeyämter.
Waisenhäuser sind nothwendig 98. was bey ihrer Einrichtung zu deobachten? 99. 101
Wasser muß überflüssig, rein, und in gehöriger Güte vorhanden seyn 226
Wirthszettel S. Thorzettel.
Wissenschaften müssen befördert werden. 102. 103
Wohlfahrt allgemeine was? 11. ist der Endzweck der Gesellschaften 11
Wohlfeilheitskommission S. Kommission.

Z.

Zimmentamt S. Polizeyämter.
Zufälle was? welches die vorzüglichsten sind 176
Zusammrottungen sind nicht zu dulden 71
Zweykämpfe sind unerlaubt. 157. 158

XX XII.95

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sonnenfels, Joseph von, 1733-1817

Josephs von Sonnenfels, k. k. wirkl. N. De. Regierungsraths, ordentlichen, öffentlichen Lehrers der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft zu den Leitfaden des politischen Studiums
Bd.: 1

Wien 1770

Pol.g. 899-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770839-6
VD18 80319394-001